This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07600385 8

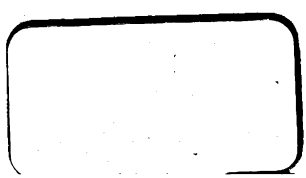

ANNEX

Ueber

den gegenwärtigen Zustand

des

öffentlichen Unterrichts

3117

in

den westlichen Staaten von Deutschland, in Holland, Frankreich und Belgien,

von

Friedrich Thiersch.

Dritter Theil,

die Beilagen: d. i. pädagogische Abhandlungen, Gesetze über den öffentlichen Unterricht und Schul- und Lehrordnungen enthaltend.

Stuttgart und Tübingen,
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1838.

Classenaufseher I, 329. II, 93.
Classenzählung I, 322.
Clerus, der belgische 496.
Colléges in Frankreich II, 105.
Collége de France II, 241.
— zu Metz II, 121.
— zu Nancy II, 105.
— zu Straßburg II, 134.
— zu Weißenburg II, 87.
Confessionen der, nachtheilige Mischung in Schullehrerseminarien I, 36.
Conferenzen der Gymnasiallehrer I, 461.
— der Normalschule in Paris II, 218.
Curatoren der holländ. Univers. II, 44.
Denkübungen in Schulen I, 20.
Departementsschulen in Holland II, 6.
Dialektisch-mathematische Richtung der Schullehrerbildung I, 421.
Dictirmethode der, Schädlichkeit I, 236. 325.
Disciplin I, 456. II, 191.
Eclecticismus in Frankreich II, 116.
Ecole d'application II, 126.
— polytechnique in Paris II, 115.
— préparatoire II, 213.
Editiones Bipontinae I, 98.
Elementarschüler talentvoller, Gewinnung für höheren Unterricht I, 178.
Elementarschulen der, nöthige Leistungen I, 25.
— — gewöhnliche Uebelstände I, 19.
— zu Brüssel II, 464.
Episkopalcollegien II, 467. 495.
Erziehung in den gelehrten Schulen I, 96.
Erziehungsinstitut zu Frankfurt I, 362.
— Haag II, 75.
— Karlsruhe I, 292.
— Kreuznach I, 489.
— Leyden I, 66.
— München I, 219.
— Münster I, 515.
— Paris II, 235.
— Rotterdam II, 82.
— Zweibrücken I, 21.
Fabrik großer Männer in Paris II, 252.
Fachlehrersystem I, 438. II, 28.
Facultäten in Frankreich II, 142. 154.
Fahne der Studenten in Leyden II, 65.
Fehlerberechnung I, 326. II, 33.
Ferien preuß. Schulen I, 456.
Formalismus in Frankreich II, 117. 159.
— des, nöthige Verbannung aus Schulen I, 155.
Französische vermeintliche Hegemonie auf dem Gebiete der Bildung II, 193. 229. 244. 261.
— Schulen in Holland II, 57. 66.
— Sprachlehrer II, 194.
Franzosen vermeintliche Erleuchter der Welt II, 229.
Freischulen für Arme I, 21.
Frères ignorantins II, 99.
Gallische Richtung der Erziehung I, 199.

Gelehrten Unterrichtes, des, Wesen und Ersprießlichkeit I, 67. 199. 274.
Geographie auf Gymnasien, wie zu lehren I, 463.
Geschichte I, 94. 102. 155. 163. 449.
Gesellschaft zum Nutzen für das Allgemeine II, 4.
Gewerblichen Unterrichtes des, Verbindung mit humanistischem I, 78. 108.
Gewerbschulen, der, gewöhnliche Mängel I, 44.
Gewerbschule zu Berlin I, 429.
— Cöln I, 425.
— Kaiserslautern I, 72.
— Karlsruhe I, 299.
— Trier I, 430.
— Ulm I, 247.
— Zweibrücken I, 40.
— in Belgien II, 441.
Grade, akademische in Holland II, 56.
— Frankreich II, 144. 178.
Gymnasien, der, Gedeihen in ländlicher Stille I, 196.
— Zahl im Verhältniß zur Bevölkerung eines Landes I, 196.
Gymnasium in Coblenz I, 474.
— Cöln 481.
— Constanz (Lyc.) 278.
— Darmstadt 334.
— Dortmund 505.
— Düsseldorf 493.
— Elberfeld 495.
— Frankfurt 366.
— Heidelberg 273.
— Karlsruhe (Lyc.) 277.
— Kreuznach 484.
— Mainz 331.
— Mannheim (Lyc.) 275.
— Münster 524.
— Speyer 86. 153.
— Straßburg II, 137.
— Stuttgart I. 225.
— Ulm I, 219.
— Weilburg I, 390.
— Wesel I, 525.
— Worms I, 322.
— Zweibrücken I, 97.
Halbjähriges Aufsteigen in Schulen I, 437.
Hamilton'sche Lehrweise I, 240.
Historia literaria holländischer Gymnasien II, 83.
Holländischen Elementarunterrichtes des, Vortrefflichkeit II, 83.
Humanismus des, angebliche Einseitigkeit I, 289.
Jacobs Elementarbuch in Holland II, 31. 60. 70.
Jesuiten II, 86. 112. 497.
Indifferentismus, religiöser I, 389. II, 197.
Inscriptionen II, 144.
Institute in Frankreich II, 154. 210.
Institut Gaggia II, 456. 463.
— Stetten I, 225.
Jury d'examen in Belgien II, 434.

Katechisirmeister in Holland II, 57.
Katechismus des bayer. Rheinkreises I, 20.
Kirchenbesuch von Seite der Gelehrtenschüler I, 96.
Kirchliche Bewegung in Holland II, 52.
Kleidung in Pensionen II, 118. 122.
Kleinkinderschulen II, 131.
Kunstschule in Stuttgart I, 251.
Landärztliche Schulen in Frankreich II, 154.
Landexamen in Würtemberg I, 218.
Landrath des bayer. Rheinkreises I, 187. 195. 184. 201.
Lateinschulen der, angebliche Einseitigkeit I, 266. 289.
— Hollands II, 22. 79.
— Würtembergs I, 218.
— zu Amsterdam II, 58.
— Dürkheim I, 63.
— Germersheim I, 82.
— Grünstadt I, 59.
— Haag II, 76.
— Haarlem II, 64.
— Kaiserslautern I, 72.
— Landau I, 82. 151.
— Neustadt I, 69.
— Rotterdam II, 83.
— Speyer I, 55.
— Utrecht II, 26.
— Zweibrücken I, 80.
Lehrer schlechter, Unschädlichmachung I, 332.
Lehrpensa I, 93. 101. 154.
Lehrthätigkeit der, Vertheilung auf alle Schüler I, 95.
Maitres d'études II, 110.
Materialismus des, zu besorgendes Uebergewicht über den Humanismus I, 8. 229. 320. II, 254.
Mathematik I, 452.
— in Frankreich II, 125. 207. 251.
Methode künstliche, auf dem Gebiete des Elementarunterichtes I, 3, 4.
Methode Homilton'sche I, 240. 437.
— Lancaster's II, 17. 82. 98.
— Pestalozzi's II, 55.
Methodischer Curs der Schullehrer in Preußen I, 418.
Mißverhältniß der Zahl der Studirenden und des öffentlichen Dienstes I, 111. 198.
Mouvement et progrès der Franzosen I, 5. 174.
Multum non multa im Unterricht I, 274.
Muttersprache der, tyrannische Verdrängung aus Schulen II, 93. 100. 139.
Mystiker I, 98.
Nachprüfungen der Schullehrer in Preußen I, 418.
Normalschule in Paris II, 211.
Oekonomen II, 110.
Pädagogarchen in Würtemberg I, 207.
Pädagogien in Nassau I, 378.
Pädagogik deutsche II, 232.
Pädagogischer Ansichten, Streit I, 225. 291.
Pädagogische Seminare in Preußen I, 458.
Pädagogisch-methodischer Curs für Theologen I, 39.
Pedantismus I, 280. 432. II, 112.

Pensionate in Frankreich II, 154.
Pensionen der Professoren in Holland II, 42.
Philanthropine I, 226.
Philosophie in Frankreich II, 207.
Polytechnische Hochschulen I, 530.
Polytechnische Schule in Karlsruhe I, 299. II, 505.
Praxis der Philologen II, 231.
Präparandenclassen I, 120. 143. 158. 177. 183.
Präparation der Schüler, zu erleichtern I, 325.
Preisaufgaben auf holl. Univ. II, 43.
Preisevertheilungen II, 471.
Preußische Schulen Muster französischer II, 325.
Princip vom Besondern aufs Allgemeine überzugehen I, 31.
— germanisches im franz. Elementarunterricht II, 82.
— des freien Unterrichts in Belgien II, 460.
Principia regulativa in Preußen I, 400. 408.
Privatlecture I, 443. II, 92. 114.
Protestantische Facultät in Straßburg II, 143. 149. 156.
Protestantismus II, 484.
Proviseur II, 109.
Prüfungen: cours d'agrégation II, 176. 203. 219.
Quek-School II, 83.
Rathspensionär in Holland II, 7.
Realcurse mit Gelehrtenschulen zu verbinden I, 164.
Realschulen II, 124.
Realwesen der neuen Welt I, 250.
Religionslehre der, wünschenswerther Vortrag in Gymnasien I, 154. 164 389. 432.
— in Schullehrerseminarien I, 32.
— Ausschluß aus den holl. Schulen II, 13. 57.
Religionsunterricht in Frankreich II, 197.
Religiöse Ideen, Einfluß auf Erziehung II, 261.
Respondiren auf holl. Univ. II, 36.
Revolution französische II, 152.
Roth'sches Uebungsbuch I, 212.
Schipp-Quek-School in Amsterdam II, 63.
Scholarchat der latein. Schulen des Rheinkreises I, 52.
Schulbücher zweckmäßige in Holland II, 56.
Schulfest zu Grünstadt I, 130.
— Dürkheim I, 133.
Schulgeld, der lat. Schulen des Rheinkreises I, 52.
— in Preußen I, 456.
Schulgesang von Mecheln II, 471.
Schullehrer der, des 19. Jahrhunderts I, 205. 34.
— der, bessere Bildung I, 37.
— Stellung zur Geistlichkeit I, 39.
Schullehrerseminare zu Brühl I, 397.
— Büren I, 516.
— Carlsruhe I, 297.
— Harlem II, 14.
— Idstein I, 377.
— Kaiserslautern I, 26.
— Nancy II, 94. 100.
— Neuwied I, 420.
— Soest I, 516.

Schullehrerseminar zu Straßburg II, 133.
— Trier I, 415.
Schulpräparanden I, 425.
Schulsack der Würtemberger I, 221.
Schulzische (Otto) l. Grammatik I, 58. 485.
Seminare in Belgien II, 484.
— in Frankreich II, 136. 157. 208.
— in Holland II, 55.
— der Menoniten II, 63.
— philologische, zu Freiburg I, 289.
— — Gießen I, 331. 339.
— — Heidelberg I, 272. 289.
— — Tübingen I, 264.
— Würtemberger I, 219.
Sparcassen für Lehrer II, 96.
Spielhöfe in Brügge II, 467.
— Darmstadt I, 329. 212.
— Nancy II, 124.
Sprachunterricht classischer I, 162. 442.
— deutscher I, 154. 161. 265. 445.
— französischer I, 162. 447.
Sprünge in der classischen Lesung II, 31. 200.
Statuten des Gymn. in Worms I, 325.
— der holländischen Studenten II, 42.
Stipendium Bernhardinum in Utrecht II, 50.
Strafarbeiten I, 211. 328.
System altholländisches der gelehrten Erziehung II, 19. 46.
Tafelrechnen und Kopfrechnen I, 34.
Taubstummenunterricht I, 325. II, 490.
Theologen als Schullehrer II, 134.
Turn- und Schwimmschulen I, 90. 103. 190. 453. 487.
Tussenschule II, 83.
Ueberbürdung der Gelehrtenschulen durch Lehrgegenstände in Frankreich II, 91.
Uniformität des Unterrichts in Frankreich II, 177. 189. 222. 249.
Universität französische II, 153. 174.
Universitätssteuer II, 108. 244.
Universität in Brüssel II, 425.
— Gent II, 434. 504.
— Leyden II, 73.
— Löwen II, 434. 509.
— Lüttich II, 434.
— Paris II, 153.
— Utrecht II, 48.
Verordnungen über das preußische Volksschulwesen I, 597.
Verwaltung des Rheinkreises I, 15.
Vettern vetera castra I, 526.
Vielschreiberei in Gymnasien I, 56. 93.
Waisenverpflegung I, 334.
— in Ambrachts Kinderhuis in Utrecht II, 18.
Wild, pädagogisches der französischen Pensionate II, 238.
Xanthen sancta Troja I, 526.

Perſonenregiſter.

D. = Director.
G. = Gymnaſial-
L. = Lehrer.
P. = Profeſſor.
R. = Rector.
S. = Sub-
Sch. = Schul.
S.-L.-S. = Schullehrerſeminar.
St. = Studien.
U. = Univerſität.

Altenſtein von, k. preuß. Miniſter des Cultus I, 433.
Arago, Aſtronom in Paris II, 284.
Arendt II, 512.
Athanaſius, däniſcher Conſul in Alexandria II, 73.
Aubry, P. der Rechte in Straßburg II, 148.
Bake, P. der Philologie in Leyden II, 73.
Bärenſprung, Bürgermeiſter in Berlin I, 428.
Baſedow I, 515.
Baud, P. in Löwen II, 512.
Baumann, L. in Neuwied I, 420.
Bautin, Abbé II, 140.
Bautin, P. in Utrecht II, 48. 73.
Beaumont, in Paris II, 242.
Beelen, P. in Löwen II, 512.
Begin, P. der Medicin in Straßburg II, 148.
Biot, Phyſiker in Paris II, 242.
Birnbaum, G.D. in Cöln I, 481.
— P. in Utrecht II, 48.
Blöchel, P. in Straßburg II, 148.
Böhmer, L. in Kaiſerslautern I, 73.
Boileau II, 266.
Boiſſonade II, 167. 242.
Boſſe, R. in Leyden II, 72.
Bournouff, P. des Sanskrit in Paris II, 242.
Braun, L. der polytechniſchen Schule in Carlsruhe I, 513.

Braun, S.L.S.D. in Neuwied I, 420. 435.
Brongniart, in Paris II, 243.
Bruch, P. der luth. Theologie in Straßburg II, 150.
Bruckner Friedr., S.R. in Neustadt I, 54. 70. 133. 158.
Brückemann, Sch.Rath in Coblenz I, 396. 410.
Brünings, L. in Frankenthal I, 59.
Buffon, II, 294.
Caumont, R. in Metz II, 119.
Chomond, II, 206.
Christmann, Caplan in Zweibrücken I, 144.
Christoph, Herzog in Würtemberg I, 214. 258. 262.
Cock, II, 512.
Cousin, II, 167. 182. 221. 252.
Crux, II, 512.
Cuvier, II, 12. 145.
Dannecker, Vorstand der Stuttgarter Kunstschule I, 251.
Debora, Priester in Trier I, 413.
Debruga, P. in Löwen II, 512.
Delcasso, P. in Straßburg II, 145.
Denzel, SeminarD. in Eßlingen I, 204. 255. 385.
Descartes, II, 294.
Deyks, OberL. in Coblenz I, 474. 476.
Diesterweg, I, 421.
Dilthei, D. in Darmstadt I. 337, 341.
Dittmar Heinr., S.R. in Grünstadt I, 54. 158.
Donsbach, L. in Neustadt I, 70.
Dronke, OberL. in Coblenz I, 474.
Dubois, II, 156. 221.
Dupin, Charles II, 319.
Dursy Andr., S.R. in Dürkheim I, 54. 65. 158.
Eben, L. in Elberfeld I, 499.
Ehrmann P. in Straßburg II, 148.
Eichhof, G.D. in Weilburg I, 390.
Emser, Exter, Groll Herausgeber der editt. Bip. I, 98.
Ernst, P. in Löwen II, 511, 512.
Eschen, II, 512.
Euler, II, 299.
Eulert, Sch.Rath in Coblenz I, 410.
Faber, St.L. in Zweibrücken I, 120.
Fahrfried, S.R. in Speyer I, 54.
Fauriel, in Paris II, 168.
Felbiger, Abt in Münster I, 515.
Feuerbach, P. in Speyer I, 88. 92. 120.
Fischer Joseph, L. zu Frankenthal I, 127.
— Michael, P. zu Zweibrücken I, 144.
Fontanes, II, 180.
Friedemann, P. in Weilburg I, 391.
Friedrich der Große, I, 432.
Fritz, P. in Straßburg II, 150.
Fürstenberg, Minister I, 515.
Galilei, II, 294.
Gassendi, II, 295.
Geissel, Domvicar in Speyer I, 92.
Georg II Landgraf in Hessen, I, 334.
Girardin St. Marc, II, 167. 229. 264.

Göller, G.P. in Cöln I, 481.
Gosler, Bürgermeister in Frankenthal I, 136.
Gradnow, L. in Kreuznach I, 486.
Grimm, I, 492.
— II, 485.
Grollmann, Minister in Darmstadt I, 359.
Gryfar, G.P. in Cöln I, 481.
Guizot, II, 168. 201. 207. 247. 252. 319.
Haas Richard, S.R. in Kaiserslautern I, 54. 74. 77. 182.
Haller, II, 294. 296.
Ham de, Curator von Gent II, 506.
Hantschke, G.P. in Elberfeld I, 503.
Hase, in Paris II, 245.
Heinrich IV von Frankreich, II, 285.
Helfreich, St.L. in Landau I, 82. 120. 158.
Hemann David, PrivatL. zu Grünstadt I, 62. 128.
Heraklitus, II, 296.
Heringe, U.P. in Utrecht II, 51.
Herling, G.P. in Frankfurt I, 367.
Herschel, II, 305.
Heusde van, U.P. in Utrecht II, 49.
Heyne, I, 433.
Hiesely, PrivatL. in Haag II, 285.
Hofmann, L. in Trier I, 430.
Hollerieth, St.L. in Speyer I, 55.
Huber, Notar in Xanthen I, 526.
Hübsch, Oberbaurath in Carlsruhe I, 313.
Hufnagel, Senior zu Frankfurt I, 362.
Humboldt, Wilhelm von I, 432.
Jäger Georg, R. in Speyer I, 87. 118. 120. 122. 125. 183.
— Rupert, S.R. in Frankenthal I, 54. 59. 158. 159.
Jouffroi, in Paris II, 168.
Jung, P. der Theologie in Straßburg II, 150.
Kärcher, P. zu Carlsruhe I, 299.
Keppler, II, 295.
Klaiber, Pfarrer zu Stetten I, 233.
Klein, G.D. in Coblenz I, 474.
Kloke, SeminarD. zu Büren I, 516.
Klumpp Fr., Professor in Stuttgart I, 329. 365.
Köhler, Bibl. Custos in Utrecht II, 50.
Krieger, P. in Zweibrücken I, 104.
Kuby Wilh., St.L. in Zweibrücken I, 84.
Lacroix, II, 167.
Lafontaine, II, 288.
Lamartine, II, 284. 302.
Lange Georg, P. in Worms I, 323.
Leclerc, II, 167.
Leopold, König der Belgier II, 397.
Letronne, II, 242.
Liez, L. in Elberfeld I, 497.
Linde von, Ministerialrath in Darmstadt I, 340.
Löhlein, St.L. in Zweibrücken I, 142. 144.
Lörs, Lehrer in Trier I, 478. 480.
Lorain, II, 167.
Lorinser, I, 368. 538.

Louis Daniel, S.R. in Germersheim I, 54. 85. 127. 161. 275.
Ludwig XVIII von Frankreich II, 246.
Lüble L. in Dortmund I, 506.
Maximilian Friedrich, von Münster I, 515.
Max Franz, von Münster I, 515.
Melanchthon, I, 366.
Metzger, Sch.L.Seminar-Inspector in Kaiserslautern I, 29.
Meuth Dr., in Kaiserslautern I, 43.
Michel, P. in Nancy II, 114.
Möhler, Caplan in Zweibrücken I, 144.
Möhler, P. in Löwen II, 512.
Moliere, II, 295.
Moser, R. in Ulm I, 222.
Müller Peter, Landcommissär in Landau I, 82. 121.
Müller, Mennonit II, 64.
Münchhausen, Gründer Göttingens I, 290.
Myläus Johannes, Gubernator scholae Spirensis I. 86.
Napoleon, II, 152. 208. 245. 288. 289.
Nebenius, Staatsrath in Carlsruhe I, 292.
Niethammer, II, 512.
Nin van Huizen, Mennonitenprediger II, 4.
Noël, II, 7.
Norum van, L. in Gent II, 488. 489.
Nüßlein, LycealD. in Mannheim I, 276.
Oken, I, 275. 354. 355.
Orfila, II, 182. 251.
Osan, P. in Gießen I, 339.
Ossian, II, 49.
Ostertags Stiftung in Dürkheim I, 67.
Osthelder, Assistent zu Speyer I, 156.
Ottmann, Sch.L. in Zweibrücken I, 23.
Overberg, I, 515.
Palm, P. in Leyden II, 6.
Pascal, II, 294.
Peerlcamp, P. in Leyden II, 73.
Pelot, französischer Minister II, 249. 259.
Poisson, II, 182. 251.
Poll, Bürgermeister von Amsterdam II, 64.
Pollmann, Katechisirmeister in Haarlem II, 57.
Presber, L. in Kreuznach I, 486.
Racine, II, 266. 289.
Radenaker, L. in Amsterdam II, 54.
Ram, U.R. von Löwen II, 422. 511.
Rappert van, Minister des Innern in Holland II, 78..
Rastmann, P. in Worms I, 323.
Rau, P. in Straßburg II, 148.
Reinwart, P. in Leyden II, 73.
Reizenstein von, badischer Minister I, 272.
Rendu, II, 182.
Reuter, D. in Mainz I, 531.
Rossi, II, 159.
Roth, R. in Nürnberg I, 530.
Rouppe, in Brüssel II, 427.
Rüppell I, 372.
Ruhnkenius II, 48. 70.

Sacy Sylv. de, II, 242.
Sade, II, 280.
Salvert, II, 285.
Sand, Madame II, 293.
Schelling, II, 140. 512.
Schickendanz, Bürgermeister in Landau I, 151.
Schleyermacher, Rath in Darmstadt I, 353.
Schmitthenner in Darmstadt I, 341. 342. 480.
Schneemann, L. in Trier I, 478. 480.
Schröder, Mechaniker I, 430.
Schülein, P. in Speyer I, 87.
Schwab, Philolog und Dichter I, 232.
Schweighäuser, II, 145.
Schwenk, P. in Frankfurt I, 367.
Schwerd, P. in Speyer, I, 41. 89. 95. 184.
Seiffen (Dorn), R. in Utrecht II, 24 27.
Seitz, S.R. in Landau I, 41. 54. 82,
Semperville, Humbert de, in Tunis II, 74.
Senkenberg, I, 372.
Shakspeare, II, 288. 289.
Sieber, Forstamtsverweser in Neustadt I, 135.
Snell, D. in Usingen I, 390.
Sonntag, OberSch.Rath in Baden I, 281.
Specht, OberSt.Rath in Darmstadt I, 339.
Stein von, I, 514.
Steingaß, L. in Frankfurt I, 367.
Stengel von, I, 17. 123.
Stern, Sch.L.SeminarD. zu Carlsruhe I, 298.
Stichaner von, I, 17. 89.
Stolz, P. in Straßburg II, 148.
Suffrian, P. in Dortmund I, 508.
Süvern, I, 434.
Suringgar, Verfasser der Historia Scholiastar. Lat. II, 24. 66.
Teller, P. in Speyer I, 92. 120.
Terpstra, Verfasser der Antiqq. Hom. II, 23. 84.
Thenard, II, 167. 182. 242. 251.
Thiers, II, 184.
Thiersch Bernhard, G.D. in Dortmund I, 506.
Thorbecke, P. in Leyden II, 73.
Tracy von, II, 155. 255.
Triest, Canonicus II, 490.
Tydemann, P. in Leyden II, 73.
Unverich, L. der französischen Sprache in Landau I, 82.
Villemain, II, 167. 182. 252.
Vinck von, I, 514.
Virey, II, 276.
Vömel, P. in Frankfurt I, 367.
Vogel Eduard, S.R. in Zweibrücken I, 54. 81. 144.
Voltaire, II, 265.
Volz, L. der polytechnischen Schule in Carlsruhe I, 313.
Wagner, I, 514.
Wahl, L. in Kaiserslautern I, 73.
Walchner, L. der polytechnischen Schule in Carlsruhe I, 313.
Wand, Actuar in Dürkheim I, 153.
Weber, P. in Darmstadt I, 337.

Weinbeck, Miniſterialrath in Haag II, 78.
Weitzel, P. in Wiesbaden I, 588.
Wiegand, D. in Worms I, 525.
Wilberger, Schulinſpector zu Carlsruhe, I, 2.
Wilhelm, König von Holland II, 394.
Wilmers, P. in Gent II, 435.
Wolf Fr. Aug., I, 432.
Wolfgang von Bayern, I, 98.
Wyttenbach, II, 29. 49.
Wyttenbach, D. in Trier I, 478.
Zach, P. in Zweibrücken I, 41. 99. 120. 184.
Zimmermann, P. in Darmſtadt I, 337.
Zöller, Sch.L.SeminarD. in Kaiſerslautern I, 29.

Beilagen

zu

den beiden Bänden des Werkes

über den

gegenwärtigen Zustand

des

öffentlichen Unterrichts

von

Friedrich Thiersch.

ASTOR LIBRARY
NEW-YORK

Vorerinnerung.

Es folgen zum Schluſſe des zweiten Theiles eine Reihe von Aufſätzen, Schulplanen, Entwürfen und andern Actenſtücken, auf welche in dem Werke ſelbſt Bezug genommen wird, und welche zum Verſtändniß des über ſie Vorgetragenen nöthig oder zur weitern Erläuterung und Behandlung des Inhalts dieſer Schrift nützlich ſind.

Beilagen

zum

ersten Bande

von

[illegible] Württemberg, Baden, [illegible], Hessen-
[illegible], [illegible], Rheinbrücken und Westphalen.

Einleitung.

Beilage A.

zu Theil I. Seite. 12.

Die in der Einleitung angedeuteten Verhältnisse und Lagen des öffentlichen Unterrichts sind in einigen Punkten von mir weiter entwickelt und begründet worden in einem Aufsatze, den ich für ein französisches Blatt schrieb. Folgendes ist der Theil, welcher zur Ergänzung jener Einleitung hier beizugeben nöthig schien.

„Il s'agit, quant à présent, de traiter la question que j'ai soulevée dans ma première lettre, c'est-à-dire de savoir dans quelle situation se trouvent aujourd'hui la France et l'Allemagne, sous le rapport de l'éducation et de l'enseignement public.

Cette situation est la conséquence naturelle de ce qu'on a fait, dans ces deux pays, pour en changer la face intellectuelle. Nos pères ont assisté au commencement de cette grande réforme des temps modernes. Chez nous, l'œuvre est entamée. En Prusse, elle a été inaugurée sous Frédéric-le-Grand; en Autriche et dans les Pays-Bas, sous l'empereur Joseph; chez vous, sous le règne de Louis XV. En Allemagne, le mouvement dirigé par les gouvernemens est toujours resté dans les voies de la réforme. C'est pourquoi une grande partie des anciennes institutions a été respectée, quoique modifiée et rajeunie. En France, la réforme impérieusement réclamée par le tiers-état, mais entravée par les priviléges et activée par le jeu des passions, se changea en une de ces révolutions qui semblent bouleverser tous

les élémens de l'ancienne société, pour en constituer une nouvelle. Ce bouleversement et cette réorganisation se sont-ils accomplis? On le suppose généralement, parce que les formes gouvernementales et les dehors de la vie ont subi un notable changement. En partant de cette supposition, on est amené à demander que le changement s'étende à tout, et que tout ce qui n'a pas encore passé au creuset de la révolution, soit jeté dans le moule pour en sortir avec une forme nouvelle. Ce désir d'innovation existe aussi à l'égard de l'éducation. On ne veut pas qu'elle reste en arrière dans une société régénérée, on exige qu'elle soit mise en harmonie avec les besoins nouveaux.

Mais on ne pourra pas dire, que les réformes pacifiques ou violentes dont notre siècle a été témoin, aient eu sur le corps social une action assez puissante pour changer la nature et les conditions de son être. Une telle opinion serait, suivant nous, aussi erronée que dangereuse. L'admettre, ce serait prendre les formes extérieures pour le fonds même de la société, et les vues passagères d'une époque pour les besoins éternels du genre humain qui, à la vérité, modifie les dehors de son existence, mais jamais les ressorts de sa vie et ce qui constitue son essence. L'ancienne société n'est pas détruite, malgré tous les bouleversemens qui l'ont agitée. Elle existe encore en grande partie dans ses mœurs, dans sa foi, dans sa manière de penser et de sentir, et beaucoup de ses institutions qu'on croit perdues n'ont été que déplacées, en Allemagne par la réforme, en France par la révolution. Quant au caractère distinctif de cette société, tout y est traditionnel et idéal; les vices et les goûts de la haute civilisation s'y rencontrent; l'héritage intellectuel et moral de nos pères y entre tout entier, amoindri sous plusieurs rapports, il est vrai, mais riche encore, quant au fonds, mais sublime et plein d'une vie impérissable, car il se compose de tout ce que le génie humain a produit de plus beau et de plus puissant dans la sphère intellectuelle, c'est-à-dire les ouvrages et les actions qui sont le plus capables de nourrir et d'agrandir les âmes,

D'un autre côté, on ne peut nier que les temps de réformes et de catastrophes que nous avons traversés, n'aient produit des situations nouvelles, avec des intérêts différens et des besoins inconnus à nos devanciers. Mais dans l'ordre actuel, il n'y a aucun élément hostile à ceux de l'ancienne société, puisque les imperfections et les exigences du siècle se sont développées au sein des époques antérieures, et même en grande partie avec leur coopération active. Cela n'empêche pas cependant qu'une partie des contemporains ne tienne aucun compte de ce qu'il y a de traditionnel dans l'ordre social moderne. Ils fixent exclusivement leurs regards sur la forme, la grandeur et les instincts de ce qu'ils nomment la société nouvelle. Ils font consister son caractère constitutif dans les grands mouvemens industriels et commerciaux, comme si le commerce et l'industrie n'avaient pas existé dans les temps précédens, et ne s'étaient pas développés par des forces et des moyens entièrement contraires à ceux qu'on suppose. De plus, ils donnent pour fondemens à cet ordre de choses, les connaissances par lesquelles l'activité matérielle est dirigée et accrue; ils lui assignent pour but la richesse et les jouissances qui en résultent. Dans une société ainsi conçue et constituée, tout est matériel, tout peut être mesuré et compté, rien ne pèse dans la balance, que les moyens par lesquels on acquiert facilement, et l'on jouit avec sécurité. C'est le règne des utilitaires, espèce de nation à part, disséminée au milieu de toutes les autres, puissante de tout l'empire que les richesses et les jouissances exercent sur l'imagination des peuples, et ennemie jurée de tout ce que l'ancienne société nous a légué d'idéal et d'élevé. Décidés à rompre à jamais avec le passé, les utilitaires veulent que ses traditions, ses choses bonnes et salutaires soient comptées pour rien dans l'éducation; ils n'admettent dans l'enseignement public que ce qui peut donner à l'homme profit et bien-être. Ce sont eux, qui constituent le caractère particulier de l'époque.

Nous venons de signaler les tendances de cette époque

à l'égard de l'instruction publique. Actuellement voyions celle, qui lui est contraire. Les bases de l'instruction y sont parfaitement tranchées. D'un côté, les croyances et les institutions du christianisme, institutions qui reposent sur l'âme et ont leurs racines dans l'antiquité grecque et romaine; puis, l'étude de cette antiquité, de ses langues, de sa littérature; en troisième lieu, la littérature moderne qui est née de cette étude et fructifié par elle; enfin les élémens de la haute civilisation qui embrasse la poésie, l'histoire, l'éloquence et la philosophie, pour ne pas parler des connaissances d'une nature plus sociale, lesquelles peuvent seules donner aux institutions politiques la force et la dignité qui sont leur indispensable attribut. D'un autre côté, les deux grands ressorts de l'activité industrielle, le commerce et la fabrication avec leurs ramifications innombrables qui atteignent les parties les plus intimes du corps social; en second lieu les moyens par lesquels les états et les individus acquièrent opulence et grandeur; ensuite les systèmes de commerce et de douanes organisés pour défendre ou augmenter la richesse des peuples; enfin les sciences sur lesquelles roule ce mouvement créateur de la prospérité matérielle, c'est-à-dire les mathématiques, la physique, la chimie.

Ce que nous venons de dire est le tableau fidèle des tendances de l'Allemagne et de la France. L'une est idéale dans le fond et dans la forme, l'autre matérielle dans les mêmes proportions.

L'éducation publique est le terrain sur lequel elles se rencontrent et dont elles se disputent la possession. Ici, on demande l'éducation traditionnelle, chrétienne et classique; là, on veut l'éducation dite *du progrès*, dégagée du traditionalisme et roulant exclusivement sur l'enseignement des sciences exactes et en général sur ce qui peut donner force et étendue aux moyens d'acquérir.

On ne peut se faire illusion sur la préférence de l'opinion publique pour l'un des deux systèmes. Cette opinion se prononce aussi énergiquement dans vos chambres

législatives que dans les assemblées de nos états, dans vos grands conseils départementaux et communaux, que dans nos conseils de provinces. Elle se trouve formulée dans mille écrits sur les deux rives du Rhin; elle s'agite en Belgique et a pénétré même dans la savante Hollande et dans la Grande-Bretagne. Elle est accréditée dans le haut commerce et plus encore dans la bourgeoisie; elle est commune au fabricant millionnaire et au modeste marchand en boutique. Chacun trahit pour elle sa prédilection, et parmi vos pères de famille, il en est peu qui, tout en envoyant leurs enfans dans les colléges pour leur faire apprendre ce qu'on y enseigne, n'attendent pas avec impatience le moment où ils seront affranchis des ennuis du grec et du latin et où ils pourront se livrer exclusivement à des études plus profitables.

Chez nous, les utilitaires sont même allés plus loin. Non contents d'avoir fait la société moderne en opposition avec la vieille société, bien morte à leur avis, ils se sont persuadé que la civilisation dont ils ont doté cette société nouvelle, repose sur des bases tout-à-fait contraires à celles de l'ancienne civilisation, et que les rapports qu'on voudrait maintenir entre elles nuiraient à la force et au développement de l'ordre nouveau. En conséquence, ils ont déclaré guerre ouverte à leur ennemie, la traitant de rétrograde, et soutenant que l'avenir de l'humanité est compromis, si l'on n'ose pas rompre ouvertement avec le passé.

Les défenseurs de l'enseignement traditionnel répondent que cette scission repose, quant au fond, sur un fait inexact. En vérité, il n'y a qu'une seule civilisation, dont les racines sont dans le passé, dans sa grandeur, dans ses souvenirs, dans les chefs-d'œuvre qu'il a produits, dans l'admiration qu'ils excitent, et dans les sentimens élevés qu'ils inspirent. Tout y est idéal, est vrai; rien n'y peut être ni mesuré, ni apprécié mathématiquement, comme dans les opérations chimiques; mais c'est justement pour cela que tout y participe de la nature idéale de l'esprit humain, de ce merveilleux produit du sentiment et du jugement, agissant l'un sur l'autre, sublime accord qui doit subsister pour le bonheur même de l'espèce.

L'étude des langues classiques, dans la partie inférieure de l'instruction publique, doit donc être suivie d'études plus étendues et plus approfondies sur les chefs-d'œuvre de l'antiquité dans les hautes classes des colléges. A mesure que ces connaissances se répandront parmi la jeunesse de vos écoles et de vos gymnases, elles influeront plus puissamment sur le goût littéraire et les sentimens moraux de la génération actuelle; elles élèveront l'esprit de l'adolescent, et le mettront en garde contre la fausse éloquence des rhéteurs et les mensonges des sophistes. Je ne parle pas des autres objets d'enseignement qu'on doit admettre dans l'instruction secondaire pour compléter son action. Il ne s'agit, pour le moment, que des bases de cette instruction. Cependant, en même temps qu'on cherche à donner à ces bases plus de solidité, il faut satisfaire les besoins scientifiques de la société industrielle. Les mathématiques entrent dans la sphère des deux systèmes. Elles appartiennent à l'éducation classique comme moyen efficace de développement intellectuel, et elles servent en même temps de fondement à l'éducation industrielle.

Résumons en peu de mots ce que nous venons de dire. Il ne faut pas diviser la société actuelle en deux camps ennemis, ayant chacun un caractère et une mission à part. Il faut la proclamer une et indivisible, quant au fond, tout en reconnaissant la diversité des besoins. En conséquence, il faut, avant tout, savoir apprécier les moyens par lesquels l'esprit de la jeunesse se développe le mieux, afin de les employer avec discernement, et étudier les besoins littéraires et scientifiques des diverses classes de la société, pour n'en laisser aucun sans satisfaction. L'esprit ne peut être saisi ni agrandi que par ce qui lui est congénial. Avec tous les calculs de la chimie, vous n'aurez aucune prise sur lui. L'âme ne peut être pénétrée que par l'âme; le sentiment, élevé à sa plus haute puissance, peut seul faire éclore le sentiment dans un cœur généreux; pour perfectionner une intelligence par l'éducation, il faut agir sur elle par les produits les plus remarquables de l'intelligence elle-même. Les chefs-d'œuvre enfantent les chefs-d'œuvre. Employez, pour cette culture,

d'autres sources que celles dont les flots fécondans coulent jusqu'à nous des plus beaux temps de l'antiquité, que verrez-vous surgir sur le terrain ensemencé par vous? l'arbre que vous y aurez planté; le matérialisme le plus stérile, rendu plus fatal encore par le despotisme de l'ignorance.

Heureusement il ne s'agit pas d'opter entre les deux extrêmes, pour tout donner à celui qu'on aura préféré. On ne doit ni méconnaître les exigences de la situation nouvelle, en se renfermant dans l'éducation traditionnelle et idéale, ni abandonner les bases et les conditions de la véritable civilisation, en favorisant le débordement du matérialisme. Il faut se garder également d'adopter l'un des deux principes, et de le tempérer par l'admission de quelques idées appartenant au principe opposé. Ces sortes de procédés ne conduisent à rien. L'élément hétérogène mêlé à cette bizarre composition est bientôt absorbé ou rejeté, et l'on reste exposé aux dangereux résultats d'un système exclusif. De quoi s'agit-il donc? de prendre ce qu'il y a de beau et de grand dans l'éducation traditionnelle, et d'en éloigner l'alliage du pédantisme et de la routine, fléau dont l'enseignement est encore plus infesté en France qu'en Allemagne. Combinez le système d'instruction secondaire, de telle sorte qu'en donnant une nouvelle force aux ressorts de la civilisation traditionnelle, il satisfasse aussi les besoins réels de la société moderne, et vous aurez résolu le plus grand et le plus difficile problème de notre époque.

Beilage B.

zu Th. I. S. 159.

Zur Erläuterung und weitern Begründung der im Texte angedeuteten Ausdehnung und Bestimmung der lateinischen Schule folgt hier ein Theil des Vortrages, welchen Hr. Subrector Rupert Jäger, jetzo Professor am Gymnasium in Speyer, über diesen Gegenstand in der Conferenz vom Jahre 1835 gehalten hat:

„Unsere Schulen erhalten einen großen Theil ihres Zuganges von solchen, die sich nach Durchlaufung dieses Stadiums nicht den Studien, sondern irgend einer bürgerlichen Beschäftigung widmen. Wenn es nun nicht zu läugnen steht, am allerwenigsten aber von uns wird geläugnet werden, daß der formelle Nutzen, die Bildung des Gedächtnisses, des verknüpfenden und trennenden Vermögens, der Combination von scheinbar ferne Liegendem, des Judiciums und in so fern die Befähigung zur schnellen und richtigen Auffassung und der gewandten und glücklichen Lösung von Problemen, die das Leben, wie die Wissenschaft bietet, — daß dieser formelle Nutzen es hauptsächlich ist, der die Erlernung der alten Sprachen auch für den künftigen Bürger vorzüglich und überwiegend empfiehlt: so möchte doch wohl schwerlich in Abrede zu stellen seyn, daß es von höchster Wichtigkeit sey für die Zukunft unseres Landes, daß die Knaben, die berufen sind, einst als Männer und Bürger in derselben gegenwärtig zu schaffen und zu gestalten, nächst der Kunde einer wissenschaftlich streng und stet aufbauenden Methode, wie sie die Grammatik bietet, auch die Anwendung derselben und gerade

an Stoffen des classischen Alterthums gelehrt und mit dem Bewußtseyn ins bürgerliche Leben entlassen werden, die Beschäftigungen, die ihre Jugend erfüllt, auch außer den Kreisen der Schule frei und selbstthätig fortsetzen zu können.

Nach der bis jetzo verordnungsmäßig geltenden Anordnung unserer Schulen ist die Grammatik der spiritus rector derselben, und kann die Lecture in ihnen vorzugsweise nur ein Mittel seyn, die Regeln, die sie lehrt, in ihrer mannichfaltigsten Anwendung und verschiedensten Gestalt zu zeigen, damit jener oben angedeutete Nutzen erzielt werde.

Es geschieht dieß mit Recht, es muß geschehen, es wird dadurch Vieles, das Fundamentale gewonnen; aber, wollen wir anders aufrichtig seyn, nicht Alles, was hier erwartet werden könnte. — Es ist die bezeichnete Verfahrungsweise nur die conditio sine qua non eines Höheren, das für den dem Studium sich Widmenden auf dem Gymnasium und in den höheren Gebieten der Universität sich erschöpft, während den künftigen Bürgern, für die es, wenn auch in beschränkteren Maßen, in diesen jedoch eben so nöthig ist, kaum eine Andeutung gegeben werden konnte. Und in der That, warum gestattet man, daß der Knabe, wenn er mit redlicher Mühe und Anstrengung den Berg erstiegen — und der Weg auf seinen Gipfel ist nicht leicht zu befahren — auf dem die Heiligthümer der Musen gegründet, anstatt in diesen hellen und lichten Räumen sich umzusehen, wo die Schönheit der Form mit der Wahrheit und Tiefe des Gedankens sich verknüpft, und wo die Anmuth thront, die, wie Pindar singt, alles Liebliche den Sterblichen bereitet, daß der Knabe, sage ich, anstatt hier die Frucht seiner Mühe zu brechen, eben so schnell, als er langsam dorthin vorgedrungen, zurückkehre in die Ebenen und Flächen des gewöhnlichen Lebens und Treibens, um in den Bestrebungen um irdisches Gut und Besitzthum, in dem Haschen nach dem eitlen Tande des Vergnügens sogar die Erinnerung von dem zu verlieren, wornach er am frischen Lebensmorgen auszog, dessen Besitz ihm beglückend und rühmlich erschien? Fürwahr, das Studium der alten Sprachen wird erst dann recht fruchtbar und segensreich sich erzeigen, wenn ihm außer der rein formellen auch noch eine wesentlich ideelle Seite abgewonnen, wenn es

nicht bloß oder doch vorzugsweise benutzt werden wird, um dem Geist seine Form; sondern auch um dem Busen seinen Gehalt, dem Charakter seine Gestalt, dem ganzen Menschen seine ethische Grundlage zu geben, seine Seele zu füllen mit den großen Bildern jener reichen und lebendigen Vergangenheit, damit nicht sie, nicht die Gegenwart ihm ein Buch bleibe mit sieben Siegeln, und ihn anzuleiten, einen andern als den kleinen aus den Engen der Gegenwart, des augenblicklichen Wunsches, oder der Laune des Uebermuthes genommenen Maßstab an die Ereignisse und an die sie wahrende Geschichte zu legen.

Eine solche Grundlage der Bildung thut, wie mir scheint, dringend noth. Von welchen Instituten aber ist sie zu fordern, wenn nicht von unsern lateinischen Schulen, und wie können sie dieß schöne Ziel anders erreichen, als dadurch, daß sie die Lesung ganzer Werke alter Autoren in ihrem Zusammenhang einleiten nicht nur, sondern fortsetzen, und wenn es möglich wird, vollenden, auf daß das, was dieselben Großes enthalten und Erhebendes, neugeboren werde in dem Leben unserer Zeit? Ich wenigstens habe mich schon oft erquickt und reichlich für Mühe und Anstrengung belohnt gefunden durch die Freude braver Knaben, wenn sie nach Vollendung eines größeren Abschnittes aus Cäsar, Xenophon, Homer oder Cicero aus der Anstalt austraten, nicht bloß mit dem Bewußtseyn, etwas Tüchtiges geleistet, sondern auch mit der Ueberzeugung, den Schlüssel in Händen zu haben, der die Pforten zu jenen geweihten Bezirken öffnet, wo der Genius einer höheren Menschheit waltet, die keiner betritt, und aus denen keiner scheidet, ohne Rath, Hülfe, Trost und heitere Freudigkeit sich gewonnen zu haben.

Schon jetzt gehen einzelne Knaben aus unsern Schulen ins bürgerliche Leben über mit dem festen Vorsatze, ihre Erholung nicht in Trinkstuben, oder, was schlimmer ist, in Romanen, sondern bei Cäsar und Virgil zu suchen; und muß ich auch zugeben, daß dieß immer noch sehr sporadische Erscheinungen seyen: so scheint es doch nur in der Hand derjenigen zu liegen, die unsere Schulen ordnen, dadurch, daß sie die Sphäre ihrer Thätigkeit erweitern, anstatt sie zu verengen, das, was bei Manchen

ſchon jetzo erreicht wird, bei dem großen Theile erreichbar zu machen.

Iſt aber durchaus dem Staat eine Jugend gebildet, die in dieſem Sinne zu ſtreben gewohnt iſt, die den Zuſammenhang der Dinge zu ſuchen und zu finden, und alles genetiſch und in ſeiner Entwickelung zu betrachten ſich bemüht, die im Umgange mit dem Schönſten und Herrlichſten aller Zeiten ihre Erholung und weitere Bildung für das Leben ſucht: dann — aber auch nur dann — haben unſere Anſtalten erreicht, was ſie ihrer Natur nach müſſen und können; und es wird gut ſtehen um den Staat, der Männer zu Bürgern hat, deren Wiſſen nicht von Heute und deren Wollen nicht bloß auf das Morgen gerichtet iſt. —

Aber — könnte und wird man einwenden — Die lateiniſche Schule iſt eine dem Gymnaſium untergeordnete Anſtalt — (weßhalb ja auch ihre Vorſtände ziemlich wunderlich freilich, und barbariſch genug, Subrectoren heißen) ſie muß alſo da aufhören, wo das Gymnaſium beginnt, damit in den innern Organismus dieſer Anſtalten keine Unordnung gerathe. — Aber das erſte läugne ich in dem Sinne, in welchem es hier genommen werden will, geradezu und von der Conſequenz ſehe ich keine Gefahr. — Unſere mit einem Gymnaſium nicht verbundenen lateiniſchen Schulen ſind unabhängige, ſelbſtſtändige Anſtalten, denen unbenommen bleiben muß, ihre Zöglinge ſo weit zu führen, als es die Mittel und Lehrkräfte derſelben nur immer erlauben. Vor den Eingang aber in jede Claſſe des Gymnaſiums, die unterſte, wie die mittlere, ſind ſämmtliche Profeſſoren deſſelben als Wächter geſtellt, und haben ſie bis jetzo jedem Unvorbereiteten den Eintritt in primam unterſagt: ſo wird es in Zukunft eben ſo in Bezug auf die secunda zu halten, und eine Gefährdung des Lehrganges des Gymnaſiums, eine Herabdrückung der secunda wohl nicht zu befürchten ſeyn.

Wäre aber ſo jede äußere Nöthigung abgewieſen, uns in den oben bezeichneten engen Gränzen zu beſchränken: ſo mag nun auch erlaubt ſeyn, zu fragen, ob es nicht überhaupt ein Act der Menſchenfreundlichkeit, wie er einer wohlwollenden Regierung wohl geziemen mag — ein Act der Gerechtigkeit, ja der Klugheit ſogar ſey, die Gelegenheit zum Studium an

so vielen Orten und in so ausgedehntem Maße es nur immer ohne Beeinträchtigung der Intensität und Gründlichkeit desselben geschehen mag, hervorzurufen, und manchem armen, aber braven und talentvollen Knaben dadurch die Möglichkeit zu verschaffen, durch die Studien den Weg zur Auszeichnung sich zu bahnen. Ueberdieß würde durch eine solche Maßregel dem Fleiße der Jugend ein neues und altes Motiv gegeben seyn, indem es ihr durch gesteigerte Anstrengung möglich würde, die Opfer, die die Eltern für sie bringen, zu ermäßigen, die Anstalten und ihre Lehrer würden in stetem Wetteifer beharren, ihre Zöglinge zu so rühmlicher Auszeichnung zu bringen, und die ἀγαθὴ ἔρις, die im Alterthum alles Höchste zum Leben gerufen, würde auch hier zu schönerem Ruhme führen; — denn mit der Größe und Herrlichkeit des Zieles wächst Kraft, Muth und Erfolg. Daß aber das, was sich uns hier, wie mich dünkt, als wahres Bedürfniß dargestellt, in seinem ganzen Umfange möglich und besonders für die nutzbar werde, die großentheiles unsere Anstalten füllen, ich meine die, welche sich zu einem bürgerlichen Berufe vorbereiten, ist eine weitere Maßregel wünschenswerth, die schon durch den Schulplan von 1829 geboten, bis jetzo aber in suspenso geblieben ist; nämlich die, welche als das normale Jahr zum Eintritt in die lateinische Schule das achte Lebensjahr feststellt, so, daß der lateinischen Schule der Knaben volle sechs Jahre, bis zum vollendeten vierzehnten nämlich, anheim fielen. — Die Gründe, die sie bei uns bisher unausführbar gemacht, sind zum Theil gehoben durch Einrichtung der Präparandenclasse, deren ausgesprochener Zweck es ist, neben den Gegenständen des oberen Cursus einer wohleingerichteten deutschen Schule nur noch die Einübung der lateinischen Declinationen und regelmäßigen Conjugation zu besorgen, ein Pensum, das bei täglich vier Stunden, also ohne Ueberbürdung des zarten Alters vom Lehrer der untern Classe vor der Hand — wohl und gut kann geliefert werden; zum Theil werden sie sich heben, wenn die königl. Regierung den schädlichen Einfluß so mancher Schulinspectoren hemmen wird, die aus leicht zu errathenden Gründen gerade die talentvollsten und besten Schüler

so lange, als möglich, in den deutschen Schulen zurückhalten, und so für die lateinische Schule verspäten. — Daß hier Abhülfe geschehe, ist dringend nöthig, — daß sie eintreten werde, ist unsere feste Hoffnung, und so wird, wenn auch wir die Gelegenheiten benützen, bei denen wir auf die öffentliche Meinung wirken können, wohl kein pium desiderium bleiben, was sich als Vorbedingung zu Erreichung unseres Zieles gezeigt hat. Auf einmal wird die Sache freilich nicht gehen, und nicht überall gleich leicht, doch gilt es auch hier nur einen ernsten Willen und ein fortgesetztes Streben, und die Schwierigkeiten werden ganz verschwinden, oder doch ihre hemmende Kraft verlieren.

Allein, wird gefragt, wie ist es möglich, bei einem Lehrerbestande von nur drei ordentlichen Lehrern, die auch für die Bedürfnisse des Realcursus in Anspruch genommen werden, hier Tüchtiges zu leisten und nicht bloß mit tauben Früchten zu prangen?

Ich könnte mich hier auf die Erfolge und Leistungen meiner Collegen berufen, und auf die eigene, nicht unerfreuliche Erfahrung; allein es bedarf dessen nicht unter Männern, die wohl alle mit mir die Ueberzeugung theilen, daß es hier, wie überall, nicht auf die Zahl der Stunden, in denen, sondern auf die Art, wie gelehrt wird, ankomme, darauf, daß selbstthätiger Fleiß erweckt, zweckmäßig geleitet, streng überwacht, und zur rechten Zeit und am rechten Orte Nachhülfe geleistet werde: Forderungen, die zu erfüllen uns nicht schwer fallen möchte, sowohl wegen des engeren Verhältnisses, in dem wir zu den Knaben stehen und der daraus nothwendig hervorgehenden, genaueren Kunde der Schwächen und Stärken eines jeden, als auch wegen der geringeren Zahl der Schüler, die es möglich macht, die Hausarbeiten zu vervielfältigen, und durch sorgfältige und genaue Correctur das Fehler- und Lückenhafte zu verbessern und zu ergänzen.

Nur möchte ich noch hinzufügen, daß ich diese Scheidung, wie man sie nennen könnte, als einiges Kind der drei Lehrer der Anstalt möchte betrachtet wissen, auf das sie ihre gemeinsame Liebe und Pflege übertrügen, und dem sie die Stunden

ihrer Muße und ihre ſchönſten Kräfte widmeten. — Die Schüler dieſer Claſſe müßten in den gewöhnlichen, der Grammatik und ſtatariſchen Lectüre gewidmeten Schulſtunden vom Oberlehrer gemeinſchaftlich mit denen der Quarta, mit beſonderer Hervorhebung des für ſie Weſentlichen geführt, in außerordentlichen Stunden aber in Geſchichte, alter Geographie, Mathematik unterrichtet, und im erſten Semeſter ein griechiſcher Dichter und lateiniſcher Proſaiker, im zweiten ein griechiſcher Proſaiker und latein. Dichter curſoriſch mit ihnen geleſen, und das, was ſich in literariſch antiquariſcher oder hiſtoriſcher Hinſicht daran knüpfte, erläutert werden; dieſe außerordentlichen Lehrſtunden und ihre Stoffe würden dann nach gemeinſamem Uebereinkommen unter die Lehrer getheilt, und ich bezweifle nicht, daß ſich überall hiezu dieſelbe Bereitwilligkeit finden werde, die ich ſo glücklich bin, im Namen meiner Collegen, Fiſcher und Brünings, ausſprechen zu können. — Und ſo ſcheint es mir dargethan, daß die angeregte Erweiterung für die zum Bürgerſtande Beſtimmten nöthig, für die zum Studium Uebertretenden in mehr als einer Hinſicht erſprießlich, für die Gymnaſien und ihren Lehrgang ohne die geringſte Beeinträchtigung, daß ſie, ſchon jetzo möglich, als ein Gegenſtand ſich zeige, der Ihrer Unterſtützung würdig ſey, und zu demjenigen gehöre, was wir als Frucht dieſer ſchönen Vereinigung zu hoffen haben.“

Nachtrag.

Da im Laufe des Buches ſich keine Gelegenheit darbieten wird, ausführlich von demjenigen zu ſprechen, was dem Religionsunterricht in den frühen Jahren der gelehrten Bildung erſprießlich iſt, ſo ſey erlaubt, zur Ergänzung dieſer Lücke hier den Vortrag des Hrn. Subrector Dittmar in Grünſtadt zu liefern, welchen er in derſelben Subrectorenconferenz zu Speyer am 8 September gehalten hat.

Ueber den christlichen Religionsunterricht in Lateinschulen

von

H. Dittmar.

Ist schon an sich der Religionsunterricht, d. h. hier doch wohl der Unterricht im Christenthume, höchst wichtig, so ist er es besonders in unserer bewegten und erschütterten Zeit, da einem „übermüthigen Geschlechte nach einer Freiheit ohne Christus lüstet," in welchem doch allein die wahre Freiheit ist, in einer Zeit, da der Unglaube gerade das zu zerstören und umzukehren sucht, was allein die Gewähr der Dauer und Glückseligkeit geben kann. Wer könnte läugnen, daß der in der aufgeregten Masse der Völker sich kundgebende „Sturm des Zeitgeistes" (um ein von einem sinnigen Beobachter unserer Zeit gebrauchtes Gleichniß hieher anzuwenden) — „das Schiff christlicher Verfassung und Ordnung zu zertrümmern sucht, und daß alles Regieren und Steuern der Staats- und Kirchenmänner kaum mehr helfen zu wollen scheint?" — Zwar sehen wir sie rüstig nach den gewohnten und sonst wohl auch erprobten Rettungsmitteln eilen; mancher eingerissene Leck wird ausgebessert, mancher unnütze Ballast über Bord geworfen, neue Segel der Reform ausgespannt und die künstlichsten Dampfmaschinen der Civilisation in Bewegung gesetzt; aber ob diese, allerdings meist nothwendigen Vorkehrungen allein das Schiff retten werden, so lange der in dem Schiffe fehlt, auf deß Dräuen allein sich Wind und Wellen legen können, ist eine Frage, die, Gott Lob! noch ein großer Theil der Christenheit zu bejahen nicht wird wagen können noch wollen.

Ordnung und Ruhe wird wahr und wahrhaftig nur dann in die empörten Elemente zurückkehren, wenn, die da zu erhalten und zu retten sich berufen fühlen, auf die Stimme dessen hören, der, „über den Wassern herwandelnd, ihnen zuruft: Ich bin's! — und ihn in das Schiff aufnehmen." Religion war zwar seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in keinem Theil unseres Vaterlandes mehr aus Kirchen und Schulen verwiesen, und allenthalben wurde, selbst von den lautesten Verkündigern derselben, die Lehre von einem Gott, von der Freiheit des

Aber nicht in dem Eigenlichte der Speculation finden wir den Heiland für die uns und unserer Zeit anklebenden Gebrechen: denn jeder, der mit seiner eigenen Vernunftweisheit, wie hoch sie außerdem zu schätzen seyn mag, in diesen höchsten Dingen zum Andern maßgebend und Heil verheißend treten wollte, muß sich den Entgegenruf gefallen lassen: „Lieber! du bist, was ich; ich suche weder dich, noch mich, sondern einen Höheren; thue mir den Gefallen und gehe mir aus der Sonne!“ — Diese Sonne, in deren Licht wir die ewige Wahrheit und das ewige Recht am klarsten erkennen, strahlt uns aus der heiligen Schrift entgegen, deren göttliches Wort, je mehr es gerade von der gewissenhaftesten und gründlichsten Forschung, die hier in vollen Anspruch zu nehmen ist, in seiner Einfachheit und Integrität, — ohne Zuthat, Abzug und Verdrehung, — gelassen wird, mit desto unmittelbarerer Kraft den Geist erleuchtet, das Herz reiniget, und in dem sich ihm ungetheilt hingebenden Menschen allmählich das verlorene Bild der anerschaffenen Herrlichkeit herstellt: „Suchet in der Schrift, sie ist's, die von mir zeuget:“ denn „ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben!“ Aber nicht bloß die halbe Schrift thut das, sondern die ganze ungetheilte Schrift des Alten und des Neuen Bundes: durch beide geht dasselbe Gesetz der Gerechtigkeit, dasselbe Evangelium der Gnade: dort der verheißene Schlangentreter, hier der erschienene; dort Erlösung durch den Glauben an den kommenden, hier Erlösung durch den Glauben an den gekommenen Heiland; dort Anfang und Begründung, hier Vollendung und Ziel des Gottesreiches — in beiden derselbe Mund, durch welchen die durch Sünde in Irrthum gefallene Menschheit über den Willen des lebendigen Gottes belehrt und zur verlassenen Gemeinschaft mit ihm zurückgerufen wird.

Wie verschieden auch die christlichen Confessionen unseres Vaterlandes in gewissen Lehren, die sie eben zu dieser gegebenen Kirche machen, seyn mögen, — alle kommen doch darin überein, daß sie in der heiligen Schrift den Hauptgrund ihres geistigen Bestehens anerkennen. Für die Protestanten, vollends für diejenigen darunter, deren Kirche kein specielles Glaubenssymbol aufstellt, ist die Bibel ja das einzige Einigungsband. In-

dem wir also auf sie, als auf eine allgemeine Norm hinweisen, würden wir nur in Widerspruch mit uns selbst gerathen, wenn wir sie beim Unterrichte der Jugend vernachlässigten. Gerade in der möglichst vollständigen und gründlichen Bekanntmachung mit ihrem göttlichen Inhalte liegt das Heilmittel gegen alle krankhaften Auswüchse des selbstischen Willens.

Wird nun vom Lehrer, wie es denn seyn soll, Christus nicht bloß mit dem Munde, sondern vor Allem mit dem Herzen bekannt (wie sehr er dabei auch selbst noch gestehen muß, daß er noch weit zum völligen Ergreifen des Kleinods hin habe, nachdem er sich ausstreckt, wenn er ihm nur redlich nachjagt) — so wird er, je unmittelbarer und sorgfältiger er die Jugend in die heilige Schrift einführt, desto mehr finden, wie sehr sie nütze ist zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, und die Kraft des göttlichen Wortes an sich und andern erfahren. Nur Unkenntniß der heiligen Schriften oder oberflächliche Bekanntschaft mit denselben kann solchen thörichten Mißgeburten des hohlen Unglaubens, wie der St. Simonismus war, oder solchen entsetzlichen Ausgeburten des fanatischen Irrglaubens, wie Lamennais's blutlechzende Worte eines Gläubigen sind, Eingang in die Gemüther verschaffen. —

Darum gilt es besonders in unserer Zeit, in der so viele und kräftige Irrthümer über die Menschen ausgegossen sind, die ächte, ungetrübte Quelle des Lebens aufzudecken, und vorzüglich die Jugend schon frühe auf die heilige Schrift nicht bloß hie und da hinzuweisen, sondern sie mit ihr selbst in allen ihren Haupttheilen bekannt zu machen.

Wie dieß am zweckmäßigsten geschehen könne, will ich nun mit Kurzem darzuthun versuchen.

An der Anstalt, die ich zu leiten habe, ist seit zwei Jahren der Religionsunterricht durch die Noth der Umstände mir zugefallen. Da sich an dieser Schule die protestantischen Schüler zu den katholischen in der Regel wie sechs zu eins verhalten, so liegt, wenn erstere aus allen Classen zusammen diesem Unterricht in wöchentlich zwei Stunden beiwohnen, in der großen Zahl der Schüler, in deren allzu verschiedenem Alter und in der verhältnißmäßig kurzen Zeit ein Hinderniß des rechten

Gedeihens, indem einerseits keine gehörige Aufstufung im Unterrichte beobachtet, anderetseits der Schüler nicht individuell genug gefaßt werden kann. Ich theilte demnach die ganze Anzahl in zwei Classen, in die der Jüngern und in die der Aeltern, und ertheilte jeder wöchentlich zwei Stunden. Da die ganze Lateinschule in der Regel vier Schuljahre umfaßt, worauf die meisten Schüler ihr Schulstudium beschließen, so muß sich der Umfang des Religionsunterrichtes darnach bestimmen.

Mit der jüngern Classe, deren Schüler doch schon in der Volksschule einen allgemeinen Grund gelegt haben, beginnt nun die Lesung des alten Testaments in der Art, daß zunächst aus dem Pentateuch, sodann aus den übrigen geschichtlichen Büchern der Ordnung nach das Wesentliche und vorzüglich Befruchtende ausgehoben, gelesen, erklärt und dabei auf die Erlösungsabsicht Gottes aufmerksam gemacht, die Erlösungsbedürftigkeit in dem Innern eines jeden Menschen nachgewiesen, und auf das Heil zum voraus hingezeigt wird, das uns im neuen Bunde erschienen, sowie denn überhaupt beim Erläutern der heiligen Schrift stets darauf zu sehen ist, daß sie allenthalben aus ihr selbst erklärt werde. An den geeigneten Stellen wird der vorgeschriebene Katechismus beigezogen (z. B. bei der Schöpfung die Lehre von Gott, bei der Gesetzgebung auf dem Sinai die christliche Sittenlehre u. s. w.); die christliche Sittenlehre wird eine Zeit lang parallel mit dem geschichtlichen Unterrichte fort- und durchgeführt; sie wird auf den Glauben gegründet, aus welchem, wie aus einem Fruchtbaume, die Tugenden als natürliche Früchte hervorgehen. Eine Moral ohne Glaubenslehre wirkt nicht, weil das bloße, noch so kräftig gesprochene, „du sollst" den sittlich kranken Menschen eben so wenig gesund machen kann, als das bloße, noch so beredte Hinweisen auf die Vortheile der Gesundheit den physisch kranken heilen kann. Die Beispiele zur Sittenlehre gibt zunächst die biblische Geschichte selbst, sodann das Leben anderer edler und frommer Menschen aus der Kirchen- und Profangeschichte.

Die wesentlichsten Lehrstellen werden auswendig gelernt, so wie sie im Zusammenhange der Bibellectüre vorkommen, und eben deßhalb um so leichter gefaßt und behalten. Was aus

den Lehr- und prophetischen Büchern auf dieser Stufe mitzutheilen ist, das wird an den geeigneten Stellen der Geschichte eingeschaltet, wodurch es nähere Beziehung und lebendige Bedeutung erhält (z. B. bei David verschiedene Psalmen, bei Salomo eine Auswahl Sprüche, beim König Usia bis Manasse Einiges aus dem Jesaias, beim Untergang des Reiches Israel Einiges aus Amos, beim Untergang des Reiches Juda Einiges aus Jeremias u. s. w.) Dieser Unterricht füllt die ersten zwei Jahre aus.

Ist die Bibel selbst dabei das Handbuch der Schüler, so hat dieß den Vortheil, daß sie sich in ihr leicht und gut zurechtfinden lernen, was für die Folgezeit sehr wichtig ist: denn das, was eigentlich Noth thut und hauptsächlich fördert, ist der frühe Vollgebrauch, die frühe Herz- und Handhabung der Bibel selbst. Wer nicht von seinem achten bis zu seinem vierzehnten oder fünfzehnten Jahre in der Bibel sich recht orientiren gelernt hat, wird es später nur mit großer Mühe lernen, der größte Theil des Volkes also gar nie. Nur bei Aufgaben zur Wiederholung der ausgehobenen, manchmal gar entfernt von einander stehenden Stellen legt der unmittelbare Gebrauch der Bibel diesem Alter Schwierigkeiten in den Weg, die allerdings durch einen zweckmäßigen Bibelauszug vermieden werden.

Nur muß dieser Auszug keine willkürliche Bearbeitung seyn, sondern die Worte der heiligen Schrift selbst enthalten. Hiezu dient entweder die sogenannte Schulbibel bei Weiden in Leipzig, oder am besten M. Kündig's biblische Geschichte für den Jugendunterricht, Bas. Schweighauser 1834, die bei ihrer hinlänglichen Reichhaltigkeit und sinnigen Anordnung zugleich auch die wohlfeilste ist, da sie nur 48 kr. kostet.

In der obern Religionsclasse, welche die beiden folgenden Jahre umfaßt, wird vorzugsweise das neue Testament gelesen. Mit dem Evangelium Matthäi wird der Anfang gemacht, und dazu das, was unmittelbar zum Leben Jesu gehört, aus den übrigen Evangelien ausgehoben. Ist das Evangelium Matthäi genau erklärt, dann werden die noch übrigen ergänzenden Lehrstücke aus den drei andern Evangelien gelesen und erläutert.

Eine besondere Beachtung wird den Parabeln gewidmet, in so fern sie das Himmelreich einerseits „als den Inbegriff göttlicher und beseligender Wahrheiten und Kräfte," andrerseis als „eine durch jene göttlichen Kräfte des Worts gegründete Gemeinde" darstellen, und endlich die Eigenschaften der Genossen dieses Reiches, „nach Gesinnung, Wandel und Schicksal" angeben.

Nach den Evangelien wird die Apostelgeschichte durchgelesen und durcherklärt, und gezeigt, wie das Senfkorn des göttlichen Reiches anfing sich zum Baum zu entfalten. Sodann werden aus mehreren Briefen Pauli die Ermahnungen zu einem heiligen Wandel ausgehoben und ans Herz gelegt, dessen Briefe an Titus und Timotheus aber, die beiden Petribriefe und der Jacobibrief ganz gelesen und erklärt. Allenthalben an den geeigneten Stellen wird zur Verständigung auf das alte Testament zurückgewiesen und durch den Vergleich der Heilsanstalt im neuen Bunde mit der im alten Bunde die Absichten Gottes in der Führung seiner Menschheit zum Ziele ihrer Beseligung zum Verständnisse gebracht. Den Beschluß macht eine Uebersicht der Geschichte des Reiches Gottes, in welcher die wesentlichen Thatsachen und Lehren der heiligen Schrift in gedrängter Kürze zusammengefaßt werden. —

Alles Uebrige wird dem Confirmationsunterrichte mehr zu befestigen und zu ergänzen überlassen. —

Um die historische Seite dieses Religionsunterrichtes mehr zu unterstützen, wird die treffliche Wandkarte Palästina's von Bräm (Basel, Schneider, 1834. 1 fl. 30 kr.) und die große Wandkarte der ganzen biblischen Geschichte von Ernst (Breslau, Grüson, 2 fl. 24 kr., die zugleich auch für die ganze Geschichte der alten Welt dient) fleißig benützt und dadurch die innere Anschauung belebt.

Jeder Schultag wird vorschriftmäßig mit Gebet begonnen, wobei sich sämmtliche Schüler versammeln. Der Religionslehrer hält zuerst ein kurzes allgemeines Eingangsgebet, sodann wird ein kurzer Abschnitt aus der heiligen Schrift vorgelesen, wobei besonders auch auf die Kirchenzeiten, zuweilen auch auf Schulvorfallenheiten Rücksicht genommen wird; ein auf diesen

Abschnitt sich beziehendes Gebet oder ein Liedervers macht den Beschluß. Ist der Gesang in gutem Gange, werden diese Liederverse gesungen. — Der Sonn- und Feiertagsvormittag ist dem Kirchgange gewidmet; der Nachmittag dieser Tage gab mir in vergangenem Jahre die Stunde von zwei bis drei Uhr zu einer freiwilligen Versammlung der Schüler her, in welcher ich ihnen theils Erweckliches und Belebendes aus der Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte, theils ermunternde Züge aus dem Leben edler christlicher Männer aus verschiedenen Ständen, besonders aus dem geistlichen und gelehrten Stande (z. B. Newton's, Keppler's, Oberlin's), theils Nachrichten von wohlthätigen, Moral und Christenthum fördernden Anstalten in kluger, vorsichtiger Auswahl mittheilte, wodurch dem Wochenunterrichte beigeholfen, und ein Beitrag zur zweckmäßigen Haltung des Sonntags gegeben wird. Die Jugend, die ohnedieß gewöhnlich nicht recht weiß, wie sie den ganzen Sonntag Nachmittag hinbringen soll, ergreift diese Gelegenheit der Unterhaltung, zu der sie schon durch den Wochenunterricht angeregt ist, mit Freuden, und hat dadurch doppelten Gewinn. Obgleich diese Stunde ganz freiwillig ist, und mit Absicht keine Controle geführt wird, so erscheinen doch in der Regel (mit Ausnahme derer vom Lande) fast alle. Wird gefragt, auf welche Lehren des Christenthumes bei diesem ganzen Unterrichte das Hauptgewicht gelegt wird und meiner innersten Ueberzeugung nach zu legen ist, so antworte ich: auf die Lehre von der Buße, dem Glauben, der Rechtfertigung, Heiligung und Erlösung, als derjenigen Heilsordnung, durch die allein die von Christus im Gespräche mit Nikodemus geforderte Erneuerung des Menschen zu Stande kommt. Unter Glauben insbesondere wird aber nicht der nur in Worten zur Schau getragene todte Glaube, der eigentlich nur ein Wahnglaube ist, sondern der in Liebe thätige, — der in Werken, als in seinen nothwendigen Lebensäußerungen sich kundgebende Glaube verstanden. Diese ganze Christenlehre meidet innerhalb ihres Gebietes jede einseitige Richtung, und geht auf den ganzen lebendigen Christus aus. Sie hütet sich demnach

1) vor dem Moralismus oder Ethicismus, der mit sei-

seinen todten, noch so lebhaft aufgeschminkten Satzungen kein Leben in Gott zu erzeugen vermag;

2) vor dem Dogmatismus, der mit seinem starren, kastengeistigen, todten Glaubenswesen oder bloßen Wissen vom Glauben das Evangelium wieder in eine Zuchtruthe des Gesetzes umwandelt;

3) vor dem Pietismus, der mit einer erkünstelten und darum überschraubten Frömmigkeit einen erzwungenen Herrendienst ohne Kraft und Wahrheit aufrichtet;

4) vor dem Mysticismus, der nur durch das Gefühl Gott erkennen, sich in ihn hineinleben und dadurch tieferer Offenbarungen theilhaftig werden will, und so in Schwärmerei und Aberglauben verfällt;

5) vor dem Separatismus, der im beschränkten eigensinnigen Festhalten an einer untergeordneten, oft ganz unwesentlichen Erkenntniß eine falsche Heilsordnung aufstellt, „die dargebotenen Gnadenmittel der Kirche zurückweist und aus Hochmuth sich von ihr trennt;“

6) vor dem Naturalismus, der sich als Religion des Verstandes (den er Vernunft nennt) nur an das halten will, was seinem sogenannten natürlichen Verstande einleuchtet, und für den alles, was er mit demselben nicht faßt, auch nicht existirt, und der darum den Glauben an auf anderem Wege geoffenbarte Wahrheiten feindlich entgegensteht, und als perpetuirliche Negation, — obwohl noch unter christlichem Namen, den positiven Grund des Christenthumes untergräbt, somit es als solches vernichtet.

Das wahre (geschichtliche) Christenthum erfaßt den Menschen in der Totalität seiner Anlagen und Kräfte, und erzeugt mit seiner unerschütterlichen Glaubensgewißheit ein heiteres, freudiges, thätiges Leben in der Liebe, wodurch allein die christliche Kirche sich lebendig auferbaut, eine mit Christi Geist erfüllte Kirche aber nur ist es, welche die höchsten Güter des Lebens schützen kann, und mit dem Wohl der Familien und Staaten steht oder fällt.

Das Königreich Würtemberg.

Zur Erläuterung des über die Schulen von Würtemberg gesagten folgt hier Beil. C. ein Stundenplan der Erziehungsanstalt zu Stetten, D. ein Lehrplan des Gymnasiums zu Stuttgart, enthaltend a) einen Schulplan der untern und mittlern Classen und b) ein Verzeichniß der Vorlesungen im obern Gymnasium. E. ein Stundenplan für die Gewerbschule in Stuttgart.

Beilage C.

zu Theil I. Seite 234.

Lehrplan für die Erziehungsanstalt zu Stetten.

I. Elementar-Cursus

vom 6—10 Jahr.

1) Untere Elementarclasse (vom 6—8 Jahre)	wöchentliche Stunden
Anschauungsunterricht (im 1 J.) . . .	6
Biblische Geschichte	4
Deutsche Sprache (im 2 J.)	4
Arithmetik (im 1 J.)	4
— — (im 2 J.)	6
Lesen	6
Schreiben	4
in jedem Jahre .	24.

2) Obere Elementarclasse vom (8—10 Jahre)	wöchentliche Stunden
Religion	2
Deutsche Sprache	4
Arithmetik	4
Latus .	10

	wöchentl. Stunden
Transport	10
Geometrische Formenlehre	2
Naturgeschichte	3
Geographie	2
Geschichte	2
Seelenlehre	1
Lesen und Schreiben	4
Zeichnen	2
Gesang	2
	28

II. Mittlerer oder Sprachen-Cursus
(vom 10—14 Jahre.)

1) Untere Sprachclasse (vom 10—12 Jahre.)

Religion	2
Sprachunterricht	
deutsch	3
lateinisch	9
franzbs. (im 2 J.)	6
Arithmetik	3
Geometrie	2
Naturgeschichte	2
Geographie	2
Geschichte	2
Schreiben	2
Zeichnen	2
Gesang	2
im ersten Jahre	31
„ zweiten „	35

2) Obere Sprachclasse (vom 12—14 Jahre.)

Religion	2
Sprachunterricht	
deutsch	3
lateinisch	9
griechisch (im 2 J.)	4
Latus	18

	wöchentl. Stunden
Transport	18
französisch	4
englisch (die Realabtheilung im 2 J.)	2
Arithmetik	2
Geometrie	2
Naturlehre (die Realabthl. im 2 J.)	2
Geographie	2
Geschichte	2
Schreiben	1
Zeichnen	2
Gesang	1
im ersten Jahre	30
„ zweiten „	34

III. Höherer Cursus.

A. Humanistische Abtheilung.

1) Untere Classe (vom 14—16 J.)

Religion	2
Sprachen:	
deutsch	2
lateinisch	8
griechisch	4
französisch	3
Geschichte	2
Geographie	1
Psychologie (im 2 J.)	2
Algebra (im 2 J.)	4
Physik (im 2 J.)	2
Zeichnen	1
Gesang	1
	28

2) Obere Classe (v. 16 — 18 J.)

Religion	1
Sprachen	
deutsch	2
Latus	3

	wöchentl. Stunden
Transport	3
lateinisch	6
griechisch	4
französisch	3
Geschichte (im 1 J.)	2
Logik (im 2 J.)	2
Trigonometrie (im 1. J.)	4
Naturgeschichte	2
Math. Geographie und Astronomie (im 2 J.)	1
Zeichnen	1
Gesang	1
im ersten Jahre	24
„ zweiten „	32

B. Real-Abtheilung.

1) Erstes Jahr (14—15.)	
Religion	2
Sprachen	
deutsch	2
französisch	6
englisch	3
Psychologie	2
Geschichte	2
Geographie	2
Algebra	4
Zeichnen	2
Gesang	1
	26
2) Zweites Jahr (15—16.)	
Religion	1
Sprachen	
deutsch	2
französisch	6
englisch	3
Logik	2
Latus	14

	wöchentl. Stunden
Transport	14
Geschichte	2
Geographie	2
Trigonometrie	4
Physik	5
Zeichnen	2
Gesang	1
	28

3) Drittes Jahr (16—17)

Religion	1
Sprachen	
deutsch	2
französisch	6
englisch	3
italienisch	3
Naturrecht und populäre Gesetzkunde	1
Geschichte	2
Handels-Geographie	1
Praktische Geometrie	1
Chemie	6
Naturgeschichte	2
Zeichnen	3
Gesang	1
	32

Beilage D.

zu Th. I. S. 225.

(a)

Schulplan

für die mittleren und unteren Classen des königl. Gymnasiums in Stuttgart.

1. Die Unterrichtsfächer mit Angabe der auf jedes einzelne Fach sowohl als auf alle zusammen in jeder Classe wöchentlich verwendeten Stundenzahl.

Fächer.	Classe I. Lebensalter 8 — 9 Jahr.	II. 9 — 10 J.	III. 10 — 11 J.	IV. 11 — 12 J.	V. 12 — 13 J.	VI. 13 — 14 J.
Religion	3 St.	3 St.	3 St.	3 St.	3 St.	3 St.
Sprachen						
Deutsch	5	4	3	3	2	2
Latein	12	15	15	15	15	15
Griechisch	—	—	4	4	4	4
Französisch	—	—	—	3	4	4
Hebräisch.	—	—	—	—	—	4 [1])
Wissenschaften						
Geographie	2	1	1	1	1	1
Geschichte	—	1	1	1	1	1
Arithmetik	3	4	3	3	2	2
Geometrie	—	—	—	—	—	2
Kunstfertigkeiten						
Schreiben	3	3	2	2	1 [2])	1 [2])
Zeichnen	—	—	—	—	[3])	[4])
Gesang	—	2	2	2	2	1
Summe	28 St.	33 St.	34 St.	37 St.	35 St.	36 St.

1) Da das Hebräische nur für die künftigen Theologen bestimmt ist, so sind die dafür aufgeführten 4 St. bei der Gesammtzahl (36 St.) nicht mitgerechnet.

2) In Cl. V u. VI kann der Schreibunterricht nur im Sommerhalbjahr ertheilt werden.

3) Die Schüler der V und VI Cl. sind berechtigt, an dem Zeichnenunterricht in der Gewerbsschule, und zwar zwei Stunden wöchentlich Freihandzeichnen, zwei Stunden technisches Zeichnen, gegen Entrichtung von 1 fl. halbjährlich Antheil zu nehmen.

4) Sämmtliche Schüler des Gymnasiums sind zur Theilnahme an allen hier genannten Unterrichtsfächern verpflichtet, mit Ausnahme des Hebräischen und des Zeichnens, so wie vom Griechischen diejenigen durch das Rectorat entbunden werden können, deren künftige Bestimmung eine solche Dispensation zweckmäßig erscheinen läßt.

2. Die Lehrer.

Jede Classe zerfällt um der großen Schülerzahl willen in zwei einander ganz parallel stehende Abtheilungen, deren jede ihren eigenen Classenlehrer hat.

Diese sind in Classe I. Präceptor Blumhard und Schmid, in Cl. II. Präc. Esenwein und Kielmayer, in Cl. III. Präc. Roller und Wollbold, in Cl. IV. Prof. Raiger und Oberpräc. Keim, in Cl. V. Prof. Schall und Beck, in Cl. VI. Prof. Demler und Klumpp.

Außer dem Unterricht, den diese je in ihren Classen ertheilen, werden noch folgende Fächer theils von denselben in andern Classen, theils von besonderen Fachlehrern gelehrt.

Französisch von Prof. Hölder und Präceptor Esenwein.

Hebräisch von den Prof. Schall und Beck,

Arithmetik von Präc. Jäger,

Geometrie von Prof. Klumpp und Präc. Schmid,

Schreiben von Präc. Jäger und Nädelin,

Gesang von Präc. Wollbold, Schmid, Kübler, Brandauer.

3. Ein- und Austritt der Schüler.

Die regelmäßige Aufnahme der Schüler geschieht im Herbste mit dem Anfange des Schuljahres, nach vorhergegangener Anmeldung beim Rectorat und dem Ergebniß einer darauf folgenden (in den öffentlichen Blättern angekündigten) Prüfung.

Beim Eintritte in die I. Classe sollen die Schüler im achten oder in der ersten Hälfte des neunten Jahres stehen, was mit jeder Classe um 1 Jahr steigt, so daß sie nach regelmäßiger Durchlaufung des ganzen Curses am Schlusse des 14ten oder in der ersten Hälfte des 15ten Lebensjahres die VI Classe verlassen.

Die Kenntnisse, welche beim Eintritte in die I Classe verlangt werden, sind: fertiges Lesen und regelmäßige, sichere Schrift im Deutschen und Lateinischen, die Elemente der deutschen Sprachlehre nach Krause mit entsprechender Fertigkeit im Rechtschreiben, Bekanntschaft und Uebung in den lateinischen Declinationen,

fertiges Kopfrechnen, Uebung im Addiren, Subtrahiren und den Anfängen des Multiplicirens, und einige Kenntniß der biblischen Geschichte.

Beim Eintritt hat der Schüler die schriftliche Angabe seines Geburtstags und -Jahrs, und in dem Falle, daß er vorher die Elementaranstalt nicht besucht hat, auch einen Impfschein mitzubringen.

Er erhält, als Vorschrift für sein Betragen im Gymnasium, die Statuten der Anstalt, welche überdieß halbjährlich öffentlich vorgelesen werden.

Wenn ein Schüler die Anstalt verlassen will, so ist davon dem Rector, wie dem Classenlehrer, Anzeige zu machen.

4. Schulzeit.

Das Schuljahr beginnt im October und zerfällt in das Winter- und Sommersemester. In ersterem dauern die Schulstunden Vormittags von 8 — 12 Uhr, in letzterem von 7 — 11 Uhr, Nachmittags im ganzen Jahre von 2 — 4 Uhr, für die ältern Classen bis 5 Uhr.

Die Schüler der I Classe dürfen mit Rücksicht auf ihr zarteres Alter an den Tagen, an welchen sie auch Nachmittags Schule haben (Montag und Dienstag, Donnerstag und Freitag), Morgens im Winter 1 Stunde später, also erst um 9 Uhr, erscheinen und werden im Sommer 1 Stunde bälder, also um 10 Uhr, entlassen.

Ferien werden im Frühling und Herbst gegeben.

5. Häusliche Arbeiten.

Um die Schüler vor einer die freie Entwicklung ihres Geistes gefährdenden Ueberladung zu bewahren und zugleich auch ihrer körperlichen Ausbildung die gehörige Zeit zu gestatten, müssen die für den öffentlichen Unterricht erforderlichen häuslichen Arbeiten auf das möglich kleinste Maß beschränkt werden, und zwar um so mehr, als erfahrungsmäßig noch sehr viele Schüler durch viele Privatunterrichtsstunden zu Hause bedeutend in Anspruch genommen worden. Diese häuslichen Arbeiten bestehen — im Allgemeinen und mit den von selbst sich er-

gebenden näheren Bestimmungen auf den verschiedenen Stufen — in Gedächtnißübungen (in der Religion und den fremden Sprachen), in Vorbereitung (vorzüglich für die Exposition), in Wiederholung und endlich in schriftlichen Ausarbeitungen (im gesammten Sprachunterricht und in der Arithmetik, bei ersterem über den Mittwoch und Samstag). Sie werden so berechnet, daß bei gehöriger Eintheilung ein Schüler von mittleren Gaben und geordnetem Fleiße dieselben an den gewöhnlichen Wochentagen in je einer Stunde, am Mittwoch in 1½ Stunden und am Samstage (mit dem Sonntage) in 3 Stunden zu liefern im Stande ist. Jedoch sind darunter diejenigen Arbeiten nicht mitgerechnet, welche wegen nachläßiger Behandlung und namentlich wegen schlechter Handschrift wiederholt werden müssen.

6. Prüfungen, Locationen, Prämien, Zeugnisse.

Wie die Aufnahme der Schüler in das Gymnasium (s. Nr. 3), ebenso wird das jährliche Vorrücken derselben in höhere Classen durch eine mit der obigen zusammenfallende Prüfung bedingt, welche vor dem Schlusse des Schuljahres gehalten wird. Die dadurch für befähigt gehaltenen Schüler werden durch das Loos unter die beiden Parallelclassen vertheilt.

Sodann findet in jedem Halbjahre eine meistens schriftliche Prüfung der Schüler in allen Fächern zum Behufe einer Location statt, deren Ergebniß dem königl. Studienrathe vorgelegt wird.

Endlich wird im Herbst unmittelbar vor dem Schlusse des Schuljahres eine öffentliche mündliche Prüfung in Gegenwart der Mitglieder des königl. Studienrathes und der städtischen Behörden gehalten und die Angehörigen der Schüler, so wie alle Freunde der Anstalt dazu eingeladen.

In jedem Unterrichtsfache werden die Schüler nach ihren Kenntnissen in fünf Classen (nach den Zeugnissen recht gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, sehr mittelmäßig) geordnet. Diese Zeugnisse sollen das Resultat der Beobachtung sämmtlicher Leistungen der Schüler je in dem einzelnen Fache während der ganzen Zwischenzeit von einer Location zur andern seyn, zusammengehalten mit dem Ergebnisse der oben bemerkten halbjährlichen schriftlichen Prüfungen. In aufsteigenden Zahlen (1—5) ausgedrückt werden

sie nur für das Lateinische, als das Hauptpensum einer gelehrten Schule, in dreifachem, für das Griechische und Französische je in zweifachem, für jedes der übrigen Fächer in einfachem Werthe gerechnet, damit noch die ebenfalls nach jenen fünf Classen bestimmten Zeugnisse über Fleiß und Betragen der Schüler in doppeltem Werthe verbunden und aus der Summe dieser in Zahlen ausgedrückten Zeugnisse am Schlusse jedes Halbjahrs eine Gesammtlocation gebildet, bei welcher diejenigen, welche gleiche Summen haben, eine Classe bilden und in dieser alphabetisch gesetzt werden.

Für diejenigen Schüler, welche sich durch Fleiß, Fortschritte und Sittlichkeit auszeichnen, sind Preise, in silbernen Medaillen bestehend, bestimmt. In jeder Classe werden diese den fünf besten Schülern öffentlich ausgetheilt.

Jeder Schüler hat sich ein Zeugnißheft zu halten, in welches je der Erfolg der Hauptlocation mit Angabe der einzelnen Fächer und nach Erforderniß mit Bemerkungen von dem Classenlehrer eingetragen, von diesem so wie von dem Rector unterschrieben, sodann den Eltern oder dem Pfleger mitgetheilt und von diesem ebenfalls unterschrieben wieder zurückgegeben wird. In den jüngern Classen wird dies Zeugniß monatlich und auch in den älteren nach dem Bedürfnisse einzelner Schüler öfter ertheilt.

7. Schulbücher.

1) Für den Religionsunterricht:
in Classe I — VI ein Spruchbuch.
„ III — VI Bibel und Gesangbuch.
„ V u. VI Riecke, Leitfaden ꝛc.

2) Deutsche Sprache:
in Classe I Haab Lesestücke.

3) Lateinische Sprache.
in Classe I u. II Formenlehre von Keim,
„ III Eutropius,
Uebungsbuch der lat. Syntax.
Compositionsbuch der lat. Syntax.
„ IV — VI lateinische Chrestomathie.
„ V u. VI Zumpt's latein. Grammatik,
Roth, Materialien ꝛc.

in Classe V u. VI Schwarz, kleine latein. Anthologie.
„ V Cornelius Nepos.
„ VI Julius Cäsar.

4) Griechische Sprache:
in Classe III — VI Weckherlin, Grammatik.
„ III u. IV „ Uebungsbuch I. Abth. (zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische).
„ III Keim, Nomen.
„ IV u. V Keim, Verbum.
„ V u. VI Weckherlin, griechische Chrestomathie I. Abtheilung.

5) Französische Sprache:
in Classe VI Uebungen ꝛc. nach Hamilt. Lehrart von Hölder,
Elementarbuch v. Esenwein.
„ V u. VI kleine französische Grammatik von Hölder,
Lesebuch von demselben.

6) Hebräische Sprache:
in Classe VI Gesenius, Grammatik,
Weckherlin, Lesebuch,
„ Materiallen z. Componiren.

7) Geographie:
in Classe I — VI Selten, Erdbeschreibung.

8) Geschichte:
in Classe II — VI Kohlrausch, chronologischer Abriß der Weltgeschichte.

9) Gesang:
in Classe II — VI die Choräle z. neuen Gesangbuche.
„ II u. III Küblers kleine Gesänge ꝛc. I. Theil.
„ IV u. V „ „ „ II. Theil.
„ VI (in Verbindung mit dem obern Gymnasium) Bardenhain I. Theil.

Ueber Einführung neuer Lehrbücher oder auch nur neuer Auflagen schon eingeführter wird auf Antrag des Rectoratamtes vom königl. Studienrathe entschieden.

8. Schulgeld.

Das jährliche Schulgeld beträgt 20 fl. und wird in vierteljährlichen Raten gegen Quittungen, die vom Classenlehrer bescheinigt werden, vorausbezahlt.

9. Körperliche Uebungen. (Turnübungen.)

Diese werden unter der Oberaufsicht des königl. Studienrathes von einem Gymnasiallehrer (Prof. Klumpp) unentgeldlich geleitet und während des Sommerhalbjahres in den Abendstunden des Mittwochs und Samstags getrieben. Diejenigen Eltern, welche ihre Söhne an denselben so wie an der damit verbundenen Schwimmschule Theil nehmen lassen wollen, haben sich an den dieselben leitenden Lehrer zu wenden.

10. Oeffentliche Lehrerconvente.

Um den Eltern und Pflegern der Gymnasiumszöglinge Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche vor den Lehrern der Anstalt aussprechen zu können, werden für die Besprechung der ersteren mit dem Vereine der Lehrer jährlich einige Lehrerconvente gehalten, welche jenen immer zuvor angezeigt werden. Außerdem steht es natürlich jedem Vater oder Pfleger frei, zu jeder Zeit dem Vorstande oder dem einzelnen Lehrer seine Mittheilungen zu machen.

(b)

Verzeichniss

der

Vorlesungen für die vier Abtheilungen des obern Gymnasiums in Stuttgart vom Herbst 1830 bis zum Herbst 1831. Nebst einer summarischen Nachricht von den verschiedenen Lehrern und Lehrgegenständen des mittlern und untern Gymnasiums.

(Die ordentlichen Vorlesungen werden im Winterhalbjahr Vormittags von 8 — 12, im Sommerhalbjahr von 7 — 11 Uhr gegeben, die Nachmittagsstunden bleiben unverändert von 2 — 5 Uhr. Der Anfang des Unterrichts ist Donnerstags den 21 October.)

Siebente Classe.

Lateinische Sprache. Prof. Pauly erklärt den Livius, Montags von 10 — 11, Dienstags 8—9, Mittwoch 8—9, Donnerstag 10—11 Uhr. Cicero's kleine Schriften, Dienstag 2—3, Freitag 9—10; Prof. Cleß, Virgil, Montag 2—3, Mittwoch 10 — 11. Zu Uebungen im latein. Styl gibt Anleitung Prof. Schwab Dienstag 3 — 4, Prof. Pauly Freitag 11 — 12.

Griechische Sprache. Prof. Cleß, Herodot Mittwoch 9 — 10, Donnerstag 9 — 10. Prof. Schwab, Jacobs Attika Donnerstag 2 — 3, Freitag 10 — 11, mit Stylübungen. Einen Abschnitt des Neuen Testaments erklärt Prof. Schmid Freitag 3 — 4.

Hebräische Sprache. Prof. Cleß erklärt auserlesene Stücke aus den vier letzten Büchern Mosis, Montag, Dienstag, Mittwoch 10 — 11.

Deutsche Sprache nach seiner Regellehre der deutschen Sprache für Gymnasien und Lyceen und Vorhalle des deutschen Schriftenthums, mit Styl-, Interpretations- und Declamationsübungen, Hofrath Reinbeck Dienstag 10 — 11, Freitag 8 — 9.

Französische Sprache. Prof. Hölder Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 4 — 5 für Anfänger nach sei-

ner größern französischen Sprachlehre, für die übrigen Donnerstag und Samstag 11 — 12 nach derselben Sprachlehre und seinem Handbuch der franz. Literatur 1ste Abth.

Englische Sprache. Montag und Mittwoch 11 — 12 Lehrer März.

Alte Geschichte. Montag 3 — 4, Samstag 10 — 11, Prof. Osiander. Geographie. Dienstag 9—10, Samstag 8 — 9, Prof. Hochstetter.

Arithmetik. Ebenderselbe nach Lorenz Grundriß der reinen Mathematik, Donnerstag 3 — 4, Samstag 9 — 10 mit der I, und Montag 8 — 9, Freitag 2 — 3 mit der II Abth.

Geometrie. Nach Lorenz Grundriß, Rector Camerer Montag 8 — 9 mit der I. u. Samstag 9 — 10 mit der II Abth.

Religion. Prof. Cleß Einleitung in das Neue Testament.

Mythologie. Prof. Uebelen Montag 9 — 10 nach Reinbecks Lehrbuch.

Freie Handzeichnung. Mittwoch und Samstag Nachmittag in der Kunstschule.

Achte Classe.

Lateinische Sprache. Prof. Osiander Virgil Montag 8 — 9, Freitag 9 — 10. Stylübungen Samstag 11 — 12. Cicero's Orat. select. Prof. Pauly, Montag 9 — 10, 2 — 3, Freitag 4 — 5. Sallust Prof. Cleß Montag 3 — 4, Donnerstag 11 — 12. Prof. Klaiber Stylübungen Dienstag 2 — 3.

Griechische Sprache. Prof. Pauly Plutarch Dienstag 3 — 4, Donnerstag 3 — 4, Freitag 10 — 11 mit Stylübung. Prof. Schwab Xenoph. Memorabilien, Mittwoch 9 — 10.

Allgemeine Sprachlehre nach seinem Handbuche der Sprachwissenschaft 1r Bd. Hofr. Reinbeck Dienstag 9 — 10. Ebenderselbe deutsche Aufsätze mit Declamation und Interpretation Donnerstag 9 — 10 nach seiner Vorhalle des deutschen Schriftenthums.

Französische Sprache. Prof. Hölder Dienstag 10 — 11, Mittwoch 8 — 9 nach seiner größern Sprachlehre und Handbuch der franz. Literatur 2te Abth.

Religion. Glaubenslehre Prof. Schmid Donnerst. 8—9.
Geographie. Prof. Hochstetter Samst. 10 — 11.
Geometrie. Rector Cammerer mit der I Abth. Freitag 8 — 9, Samst. 8 — 9, mit der II Dienst. 8 — 9, Donnerst. 2 — 3.
Mittlere Geschichte. Prof. Osiander, Montag 4 — 5, Samst. 9 — 10.
Psychologie. Prof. Schmid Montag 10 — 11, Mittwoch 10 — 11.
Arithmetik. Prof. Hochstetter Donnerst. 10 — 11.
Hebräische Sprache mit der 7ten Classe, ebenso das Neue Testament, engl. Sprache und freie Handzeichnung.

Neunte Classe.

Lateinische Sprache. Prof. Uebelen Officia Montag 8 — 9 und 4 — 5, Dienst. 8 — 9 und 3 — 4. Ebenderselbe Stylübungen Samst. 10 — 11. Prof. Schwab de Finibus Dienst. 9 — 10, Donnerst. 10 — 11. Ebenders. Horaz. Mittwoch 10 — 11, Donnerst. 3 — 4. Prof. Osiander Stylübungen Donnerst. 2 — 3.
Griech. Sprache. Prof. Osiander, Odyssee Donnerst. 8 — 9. Freit. 11 — 12. Demosthenes Donnerst. 9 — 10, Freit. 10 — 11 mit Stylübungen. Prof. Cleß Apolog. Socr. und Criton Montag 10 — 11.
Hebräische Spr. Prof. Klaiber Dienstag 11 — 12, Mittw. 11 — 12, Freit. 2 — 3.
Franz. Spr. Prof. Hölder Dienst. 2 — 3, Samst. 8 — 9 nach seinem Handbuch. III Abth.
Engl. Spr. Rector Zoller Samst. 2 — 4.
Würtembergische Geschichte. Prof. Uebelen Samstag 9 — 10.
Neue Geschichte. Prof. Osiander Montag 9 — 10 und 2 — 3.
Logik. Pr. Schmid Mittw. 9 — 10 und Donnerst. 4 — 5.
Algebra im Winter Prof. Hochstetter Montag 3 — 4, Dienst. 10 — 11, Donnerst. 11 — 12, nach Maler. Im Sommer in dens. Stunden und noch einer, Physik oder Algebra.

Specielle Naturgeschichte. Prof. D. Jäger. Freitag 2 — 4.

Rhetorik. Hofr. Reinbeck nach seinem Handbuch der Sprachwissenschaft 2ter Bd. I Abth. Mittw. 8—9. Ebenderselbe deutsche Aufsätze mit Declamation und Interpretation deutscher Classiker. Freitag 9—10.

Religion u. Sittenlehre. Prof. Schmid Freitag 8—9.

Römische Alterthümer. Prof. Schwab Samst. 11—12.

N. Testament. Montag 11—12 Prof. Schmid.

Freihandzeichnen wie Cl. VII.

Zehnte Classe.

Lateinische Sprache. Prof. Klaiber, Tacitus Mont. 9—10, Dienst. 10—11, Mittw. 10—11, Freit. 9—10. Prof. Cleß Quaest. Tusc. Donnerst. 10—11. Prof. Schwab, Horatius Dienst. 4—5, Donnerst. 9—10. Stylübungen Prof. Klaiber Freitag 10—11, Professor Schmid Samst. 10—11.

Griech. Sprache. Prof. Klaiber Thucydides Mont. 2—3, Dienst. 3—4. Prof. Uebelen, Ilias Donnerst. 2—3, Samst. 8—9.

Neues Testament wie Classe IX.

Religion. Kirchengeschichte Prof. Klaiber Freit. 8—9.

Hebr., Engl. Sprache, Alterthümer wie Cl. IX.

Franz. Sprache. Prof. Hölder Montag 8—9, Freitag 10—11 nach seinem Handbuch der franz. Literatur 4te Abth.

Allgemeine Geschichte. Prof. Uebelen Dienst. 9—10, Donnerst. 3—4.

Trigonometrie. Rector Camerer Winters Montag 10—11, Donnerst. 11—12.

Physik. Prof. Hochstetter Dienst. 2—3, Mittw. 8—9 Winters; Sommers nur erstere.

Geschichte der Philosophie. Prof. Schmid Montag 4—5.

Praktische Philosophie. Ebenderselbe Montag 3—4.

Aesthetik. Hofr. Reinbeck, nach seinem Lehrbuche 2r Bd. II. Abth. Dienst. 8—9, Donnerst. 8—9, verbunden mit

Declamationen und deutschen Aufsätzen nach seiner poetischen Beispielsammlung.

Deutsche Literaturgeschichte Ebenderselbe, Mittw. 9—10 nach seinem Handbuche.

Allgemeine Naturgeschichte. Prof. D. Jäger Mittwoch 2 — 4 und im Sommer noch in zwei weiteren Stunden. Auch erhalten im Sommerhalbjahre die Candidaten der Universität Vorbereitungslectionen von Prof. Hochstetter.

Freihandzeichnen wie Classe VII.

Den katholischen Zuhörern wird besonderer Religionsunterricht ertheilt von Caplan Zimmerle, nämlich Donnerst. von 4 — 5 und Freitag von 8 — 9 für die IX und X Classe, und Mittwoch von 3 — 4 und Donnerstag 8 — 9 Uhr für die VII und VIII. Classe.

Im Choralgesang übt Präcept. Kübler Samstag von 1 — 2 Uhr.

Im obern Gymnasium werden halbjährlich 11 fl. in den ersten vier Wochen jedes Semesters vorausbezahlt. Die Aufnahme geschieht im Herbste nach den bestehenden Gesetzen und vorhergegangener Prüfung vom Rector, unter Bestätigung des königl. Studienraths.

Mittleres und unteres Gymnasium.

In den drei Classen des mittleren Gymnasiums, von denen jede in zwei Parallelabtheilungen zerfällt, erhalten die Schüler von 11 — 14 Jahren einen zusammenhängenden Unterricht in der lateinischen, griechischen, hebräischen und deutschen Sprache, in der Religion, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Schönschreiben, Singen und der freien Handzeichnung. Die Lehrer sind Prof. Demler und Klumpp, Schall und Beck, Raiger und Keim; für's Französische: Prof. Hölder; für Arithmetik und Geometrie Prof. Klumpp und Prä-

cept. Jäger; für Schönschreiben Präc. Jäger; für das Singen die Präceptoren Wollbold, Schmid, Brandauer. Zeichnen wird in der Kunstschule gelehrt, Mittwoch und Samstag Nachmittag.

Außer den besondern Religionsstunden jeder einzelnen Classe hält noch Katechisationen Donnerstag und Samstag von 11 — 12 Uhr Prof. Klumpp.

In den drei ebenfalls je in zwei Parallelabtheilungen zerfallenden Classen des untern Gymnasiums für Knaben von 7 — 11 Jahren sind folgende Lehrer: Die Präcept. Roller und Wollbold in Classe III, Kielmaier und Esenwein in Classe II, Blumhard und Schmid in Cl. I, für das Schönschreiben Präc. Nädelin, für das Singen wie bei den mittlern Classen.

Im mittlern und untern Gymnasium werden vierteljährig 5 fl. in den ersten vier Wochen vorausbezahlt.

Beilage E.

zu Thl. I. S. 252.

Stunden-Plan

für die Gewerbe-Schule

auf das Winterhalbjahr 1834/35.

I. Curs.

Religion, (Mährlen) Freitag von 10 bis 11 Uhr.

Ebene Geometrie, (Kieser) Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8 bis 9 Uhr.

Algebra, (Derselbe) wie oben von 9 bis 10 Uhr.

Geschichte, (Mährlen) Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr

Geographie, (Derselbe) Dienstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr und Mittwoch von 10 bis 11 Uhr.

Deutsche Sprache, (Derselbe) Dienstag von 10 bis 11 Uhr, Mittwoch von 3 bis 4 Uhr.

Französische Sprache, (Börel) Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr.

Englische Sprache, (Flindt) Montag von 4 bis 5 Uhr, Donnerstag von 11 bis 12 Uhr.

Planzeichnen, (Haug) Montag von 8 bis 10 Uhr, Mittwoch von 11 bis 12 Uhr, Donnerstag von 10 bis 11 Uhr.

Bauzeichnen, (Mäntler) Samstag von 8 bis 9 Uhr.

Ornamentenzeichnen, (Weitbrecht) Montag von 10 bis 12 Uhr.

Freihandzeichnen, (Seubert) Montag von 2 bis 4 Uhr.

Schönschreiben, (Nädelin) Mittwoch und Samstag von 2 bis 3 Uhr.

II. Curs.

Religion, (Mährlen) Samstag von 11 bis 12 Uhr, gemeinschaftlich mit dem III. Curs.

Analysis, (Kieser) Dienstag und Donnerstag von 2 bis 3 Uhr.

Physik, (Degen) Mittwoch und Freitag von 11 bis 12 Uhr, Samstag von 2 bis 3 Uhr.

Allgemeine Chemie, (Degen) Mittwoch von 9 bis 10 Uhr und von 3 bis 4 Uhr, Freitag von 9 bis 10 Uhr und von 3 bis 4 Uhr.

Darstellende Geometrie, (v. Clavel) Dienstag und Donnerstag von 8 bis 11 Uhr.

Mechanik und Maschinenkunde, (Haug) Dienstag von 11 bis 12 Uhr, Mittwoch von 10 bis 11 Uhr und von 2 bis 3 Uhr, Donnerstag von 4 bis 5 Uhr, Freitag von 10 bis 11 Uhr und von 3 bis 4 Uhr.

Deutsche Stylübungen, (Mährlen) Montag von 4 bis 5 Uhr, Donnerstag von 3 bis 4 Uhr.

Französisch, (Borel) Mittwoch und Freitag von 8 bis 9 Uhr und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr.

Englisch, (Flindt) Dienstag und Samstag von 3 bis 4 Uhr.

Maschinenzeichnen, (Kalbfell) Montag von 8 bis 10 Uhr, Samstag von 8 bis 12 Uhr.

Ornamentenzeichnen und Modelliren, (Weitprecht) Montag von 2 bis 4 Uhr.

Freihandzeichnen, (Seubert) Montag von 10 bis 12 Uhr.

III. Curs.

Religion, (Mährlen) Samstag von 11 bis 12 Uhr, mit dem II. Curs gemeinschaftlich.

Analytische Geometrie, (Kieser) Montag von 8 bis 9 Uhr, Samstag von 8 bis 10 Uhr.

Praktische Geometrie, (Derselbe) Dienstag von 3 bis 5 Uhr.

Allgemeine Chemie, (Degen) Mittwoch von 2 bis 3 Uhr, Freitag von 4 bis 5 Uhr.

Mineralogie, (Degen) Montag von 9 bis 10 Uhr, Dienstag von 11 bis 12 Uhr, Donnerstag von 8 bis 9 Uhr.

Zoologie, (Kurr) Samstag von 10 bis 11 Uhr und von 3 bis 4 Uhr.

Technologie, (Haug) Mittwoch und Freitag von 9 bis 10 Uhr, Dienstag von 4 bis 5 Uhr.

Chemische Uebungen, (Degen) Montag von 2 bis 5 Uhr, Dienstag von 8 bis 11 Uhr.

Baukunst, (Fischer) Mittwoch und Freitag von 10 bis 12 Uhr.

Baumodelliren, (Mäntler) Dienstag und Donnerstag von 2 bis 4 Uhr.

Geschäftsstyl und Buchhaltung, (Schnell) Mittwoch von 3 bis 4 Uhr, Freitag von 3 bis 4 Uhr.

Kunstlehre, (Fischer) Donnerstag von 10 bis 11 Uhr und von 4 bis 5 Uhr.

Feuerungskunde, (v. Clavel) Montag von 4 bis 6 Uhr.

Französische und englische Sprache, Freihand- und Ornamentenzeichnen und Modelliren gemeinschaftlich mit dem II. Curs.

Zeichnungs-Unterricht.

I. Für das mittlere Gymnasium und die Realschule.

5. Classe des Gymnasiums und der Realschule. — Mittwoch von 2 bis 4 Uhr Freihandzeichnen (Autenrieth). Samstag von 2 bis 4 Uhr Bauzeichnen (Mäntler).

6. Classe des Gymnasiums und der Realschule. — Mittwoch von 2 bis 4 Uhr Bauzeichnen (Mäntler). Samstag von 2 bis 4 Uhr Freihandzeichnen (Autenrieth).

II. Für das obere Gymnasium.

Mittwoch von 2 bis 4 Uhr Freihandzeichnen (Seubert).
Samstag von 2 bis 4 Uhr Bauzeichnen (Fischer).

III. Für die sogenannte Winterschule.

Mittwoch von 10 bis 12 Uhr Freihandzeichnen (Seubert).

derselbe nicht nur bei den betreffenden Lehrern, sondern sie dient ihm zugleich als Bescheinigung für das bezahlte Unterrichtsgeld, nachdem durch das Cassenamt auf derselben quittirt seyn wird.

8) Das Unterrichtsgeld ist sogleich nach Einhändigung der Aufnahms-Karte entweder unmittelbar an das Cassenamt oder an den Diener der Anstalt zu bezahlen.

Da sich in der Einrichtung desselben mancherlei Unregelmäßigkeiten eingeschlichen haben, so wird bestimmt, daß sich innerhalb der ersten vier Wochen eines jeden Halbjahrs der Schüler durch Vorzeigung der mit der Bescheinigung des Cassiers versehenen Aufnahms-Karte bei dem Vorstand über die Vorausbezahlung ausgewiesen haben muß.

9) Am 20 October wird die Vorprüfung der neu aufzunehmenden Schüler Statt haben. Der Unterricht für das Winterhalbjahr von 1834/35 beginnt mit dem 21 October.

Stuttgart, den 4 Septbr. 1834.

Der Vorstand
Baurath Fischer.

Großherzogthum Baden.

Zu den Nachrichten über das Schulwesen in Baden liefern wir als Beilagen (F) den Entwurf der Schulordnung, welcher im Texte S. 280 ff. beurtheilt worden ist und zur Uebersicht der Eintheilung des Unterrichts in der polytechnischen Schule (G) einen Schematismus derselben nach Tagen und Stunden.

F.

Entwurf einer Verordnung

die

Gelehrtenschulen

im Großherzogthum Baden betreffend. Karlsruhe 1834.

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die unter dem Namen von Lyceen, Gymnasien und Pädagogien bestehenden gelehrten Schulen in ihren Einrichtungen mannichfaltige Verschiedenheiten darbieten, welche den Uebergang der Schüler von einer Anstalt zur andern erschweren, mit dem Bedürfnisse einer gleichförmigen Vorbereitung der zu akademischen Studien übergehenden Jünglinge im Widerspruche stehen, und einer zweckmäßigen obern Leitung dieses Zweiges des öffentlichen Unterrichts hinderlich sind; sodann

in Erwägung des Bedürfnisses fester Bestimmungen über die Aufnahme der Lehramtscandidaten und über ihre praktische Befähigung, und

in der Absicht, diesen Mängeln durch allgemeine umfas-

sende Vorschriften abzuhelfen, haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Von den Gelehrtenschulen und ihrer Einrichtung im Allgemeinen; Zweck und Umfang ihres Unterrichts.

§. 1.

Die Gelehrtenschulen sollen, als höhere Unterrichts-Anstalten, ihren allgemeinen Zweck der religiösen, sittlichen und intellectuellen Bildung der Jugend in dem Umfange und der Weise verfolgen, daß sie ihre Zöglinge zum wissenschaftlichen Berufe und zunächst zu akademischen Studien gründlich vorbereiten.

§. 2.

Als Gelehrtenschulen bestehen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien.

§. 3.

Der Unterricht in den gelehrten Schulen setzt auf seiner untersten Stufe als Vorkenntnisse voraus:

1) Fertigkeit im Lesen des Deutschen, in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2) so viel Uebung im Schreiben, als erforderlich ist, um dictirte Sätze niederzuschreiben;
3) Kenntniß der vier Species in unbenannten Zahlen.

In der Regel sollen die auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das neunte Lebensjahr erreicht, und das zehnte noch nicht überschritten haben.

§. 4.

Die Lehrgegenstände der Lyceen sind:

Religion,
deutsche Sprache,
lateinische Sprache,
griechische Sprache,
hebräische Sprache für diejenigen Schüler, die sich der Theologie widmen wollen,
französische Sprache und wo die Mittel hier zureichen: italienische und englische Sprache;
Naturgeschichte,

Geographie,
Mathematik,
Naturlehre,
Weltgeschichte,
Alterthumskunde,
Rhetorik,
Psychologie,
Logik,
Kalligraphie,
Zeichnen,
Gesang.

Bei jeder Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß die Schüler Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen unter der Aufsicht eines Lehrers finden.

§. 5.

Die Lyceen haben einen zehnjährigen Lehrcurs und sechs Classen, welche von unten nach oben gezählt werden.

Die Unterrichtszeit ist in jeder der beiden untersten Classen ein Jahr, in jeder der vier übrigen Classen zwei Jahre.

Jede dieser vier Classen hat zwei Ordnungen, deren Schüler nach den näheren Bestimmungen des Lehrplans theils gemeinschaftlich, theils, und so weit es die Mittel der Anstalt nur immer gestatten, abgesondert unterrichtet werden.

§. 6.

Alle diejenigen Gelehrtenschulen, welche die zur vollständigen Durchführung des allgemeinen Lehrplans erforderlichen Mittel nicht besitzen, haben, wie die Lyceen, von der untersten Stufe des Unterrichts aufsteigend, die gleichen Lehrgegenstände und die gleiche Classen-Eintheilung, führen den Unterricht aber nur bis zu der Stufe, die für jede dieser Anstalten nach Maßgabe ihrer Fonds, durch besondere Verfügung bestimmt werden soll.

Diejenigen dieser Schulen, welche mindestens einen achtjährigen Curs haben, erhalten die Benennung Gymnasien, die übrigen die Benennung Pädagogien.

Wo neben einer Gelehrtenschule eine höhere Bürgerschule besteht, können die zwei oder drei untersten Classen beider Anstalten,

unter angemessenen, von der obern Studienbehörde zu bestimmenden Modificationen, gemeinschaftlich seyn.

§. 7.

Solche Gelehrtenschulen, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Lehrplan der Lyceen bis zum sechsten Jahrescurse und mit Einschluß desselben auszuführen, werden nach Vorschrift des §. 2. der Verordnung vom 15 Mai d. J. Reg.-Blatt Nr. XXVI. vom 20 Junius, in höhere Bürgerschulen umgewandelt.

§. 8.

Unser Ministerium des Innern wird, in einem allgemeinen Lehrplane für die gelehrten Schulen, nähere Vorschriften geben über den Umfang und die Abstufung des Unterrichts und über die Eintheilung der Unterrichtszeit.

Auf die Grundlage dieses allgemeinen Schulplans wird für jede Gelehrtenschule der Schul-Schematismus jährlich entworfen, und von der obern Studienbehörde genehmigt.

Die Oberstudienbehörde wird darüber wachen, daß nach Form und Inhalt des Unterrichts jene Gleichförmigkeit erzielt werde, die, ohne einer allmählichen Vervollkommnung des Lehrplans hinderlich zu seyn, und ohne die selbstständige, freie Wirksamkeit der Lehrer auf eine der Entwicklung der geistigen Kräfte nachtheilige Weise zu beschränken, dem Zwecke eines gleichen allmählichen Fortschreitens der Schüler in den verschiedenen Anstalten, und einer nach Grad und Umfang gleichen wissenschaftlichen Ausbildung der zu akademischen Studien übergehenden Jünglinge im Wesentlichen entspricht.

III. Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität, Schulzucht.

§. 9.

Das Schuljahr beginnt gegen Ende Octobers und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers.

§. 10.

Die Ferien jedes Jahres sind (die Charwoche nicht mitgerechnet) neun Wochen. Sie sind in die Osterzeit, den Sommer,

den Herbst und in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr zu verlegen.

Das Nähere in Beziehung auf die einzelnen Anstalten hat die Oberstudienbehörde nach Vernehmung der Directionen und Conferenzen zu bestimmen.

§. 11.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungen statt, die eine zur Osterzeit, die andere am Schlusse des Schuljahres.

§. 12.

Die Prüfung zur Osterzeit ist nicht öffentlich; sie wird von dem Director der Anstalt angeordnet, und in jeder Classe nach den nähern Vorschriften der Schulordnung vorgenommen.

§. 13.

Die Prüfung am Schlusse des Schuljahres, oder im Herbste, findet unter freiem Zutritte des Publicums und in Gegenwart eines oder mehrerer Regierungscommissarien statt, die von der Oberstudienbehörde abgeordnet werden.

Nur die Prüfung der Schüler der obern Ordnung der sechsten Classe, welche die Entlassung zur Universität erhalten wollen, geschieht theilweise bei verschlossenen Thüren.

Zur Prüfung der sechsten Classe kann ein besonderer Commissär abgeordnet werden.

Die Oberstudienbehörde bestimmt auf den Antrag der Direction und der Lehrconferenz die Zeit der öffentlichen Prüfung. Bei den Lyceen und Gymnasien ladet die Direction durch ein gedrucktes Programm dazu ein.

§. 14.

Die besondere Prüfung, welcher sich die Abiturienten aus der obern Ordnung der sechsten Classe der Lyceen, bei verschlossenen Thüren unmittelbar nach erstandener öffentlicher Prüfung zu unterwerfen haben, ist theils schriftlich, theils mündlich, und es sollen dazu, nach der Zahl der Schüler, 1½ bis 2 Tage verwendet werden.

Die Zulassung zur Abiturientenprüfung kann solchen Schülern verweigert werden, welche im letzten Jahre wegen schlechter

Aufführung bestraft und mit der Ausweisung aus der Anstalt bedroht worden sind.

§. 15.

Bei den Promotionen und bei der Entlassung zu akademischen Studien soll mit aller Strenge auf die gehörige Befähigung der Schüler gesehen werden.

Die Oberstudienbehörde entscheidet über das Aufsteigen der Schüler der Lyceen von der fünften Classe in die sechste, und über die Entlassung der Schüler zur Universität, auf den Antrag der Direction und Lehrerconferenz und des Prüfungs-Commissärs.

§. 16.

Wer die fünfte oder oberste Classe eines Gymnasiums absolvirt und sich zur Promotion befähigt hat, soll noch in die oberste Classe eines Lyceums eintreten, ehe er zur Universität übergeht. Wünscht ein Schüler unmittelbar nach Vollendung der obersten Gymnasiumsclasse zu einer inländischen Universität überzugehen, so kann ihm dieses nur bei vollkommener Befähigung in allen Lehrgegenständen der fünften Classe, und nur unter folgenden, in den Entlassungsschein aufzunehmenden Bedingungen von der Oberstudienbehörde erlaubt werden:

1) daß er auf der Universität, ehe er zu seinem Fachstudium übergeht, vorerst noch einen sogenannten philosophischen Vorbereitungscursus von zwei Jahren absolvirt, und in diesem zweijährigen Cursus nicht nur über reine und angewandte Mathematik, Physik, Psychologie, Logik, Rhetorik und Weltgeschichte, sondern auch in jedem Semester über einen lateinischen und einen griechischen Autor, deßgleichen über den lateinischen Styl und die französische Sprache, und wenn er Theologie studirt, auch über die hebräische Sprache Vorlesungen hört, und sich hierüber am Ende jedes Semesters durch akademische Zeugnisse ausweist.

2) Daß er nach Vollendung des erwähnten zweijährigen Vorbereitungscursus, vor dem Uebertritt zu seinem Fachstudium, sich in den genannten Lehrgegenständen noch einer besonderen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft.

Wegen dieses Vorbereitungscursus darf ihm an der Zeit, die für sein akademisches Fachstudium gesetzlich bestimmt ist, nichts abgerechnet werden.

§. 17.

Jeder, der aus einer auswärtigen Lehranstalt oder aus einem Privatunterrichte zur Universität übergehen will, hat sich ebenfalls, und zwar vor dem Bezuge einer Hochschule, in allen Fächern, die in der obersten Classe eines Lyceums vorkommen, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterwerfen, insofern er sich einem Berufe widmet, wofür ein akademischer Curs und eine Staatsprüfung vorgeschrieben sind, und er später auf Zulassung zu dieser Staatsprüfung Anspruch machen will.

Melden sich solche junge Leute, welche aus einer öffentlichen Anstalt wegen schlechter Aufführung ausgewiesen wurden, so wird die Oberstudienbehörde über die Zulassung zur Prüfung, nach Erwägung der Beschaffenheit der Ursache der Ausweisung, und der für die spätere Zeit beigebrachten Sittenzeugnisse der Behörden des Wohnorts des Betheiligten entscheiden.

Besondere Verordnung.

§. 1.

Wer in einem wissenschaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgesetze einen akademischen Curs und eine Staatsprüfung vorschreiben, sich nach Vollendung seiner akademischen Studien prüfen lassen will, ist gehalten der Prüfungsbehörde die Zeugnisse darüber, daß er vor dem Bezuge einer Universität die in dem §. 14 oder 17 der Verordnung vom .... bezeichnete Prüfung erstanden, und tüchtig befunden wurde, oder daß er, im Falle des §. 16 jener Verordnung, die Bedingung seiner Entlassung zu einem zweijährigen philosophischen Curse erfüllt, vor dem Uebergange zu seinem Fachstudium die vorbehaltene Prüfung in den Lycealkenntnissen erstanden, und hierauf die unbedingte Entlassung erhalten habe.

Wer diesen Forderungen nicht Genüge leistet, kann zur Staatsprüfung nicht zugelassen werden.

Eine Dispensation findet nur für diejenigen statt, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo sie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Universität bezogen haben, und glaubhafte Zeugnisse über einen, vor dem Uebergange zu Universitätsstudien genossenen, genügenden Unterricht beibringen. In diesem Fall ist die Prüfungsbehörde ermächtigt, den Betheiligten zur Staatsprüfung in seinem Berufsfache unter der Bedingung zuzulassen, daß er zuvörderst sich der Nachprüfung in den Lycealkenntnissen unterwerfe.

§. 2.

Wer ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde eine inländische Universität bezieht, soll zur Immatriculirung nur nach erfolgter Belehrung über die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, unter allgemeiner Hinweisung auf §. 1 und die darin angezogenen Artikel der Verordnung vom . . . . . zugelassen werden.

Diejenigen, welche nach dem Inhalte ihres Entlassungsscheines, vor dem Uebergange zum akademischen Fachstudium, sich einer Prüfung in den Lehrgegenständen der obersten Lycealclassen zu unterwerfen haben, sind auf keiner inländischen Hochschule zu Vorlesungen über ihr Berufsfach zuzulassen, bevor sie die unbedingte Entlassung von der Oberstudienbehörde, oder die Belehrung über die Folgen ihres Schrittes erhalten haben.

Ueber diese Belehrung wird in dem einen und andern Falle ein Protokoll aufgenommen, das der Betheiligte zu unterzeichnen hat, und das seinen Eltern oder Vormündern durch die betreffende Kreisregierung in Abschrift zuzusenden ist.

Keinem, der die Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung nicht erfüllt hat, soll indessen die etwa unterbliebene Belehrung zur Entschuldigung dienen.

§. 18.

Zu der in den §§. 16 und 17 bestimmten Prüfung wird eine eigene Prüfungscommission angeordnet.

Diese Commission besteht aus Lehrern des Lyceums von Karlsruhe und der beiden zunächstgelegenen Lyceen von Rastatt und Mannheim, und tritt jedes Jahr im Spätjahre zu Karlsruhe zusammen.

Die Tage der Prüfung werden durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, worauf sich diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, bei der Oberstudienbehörde zu melden haben.

Die Prüfungscommission erstattet über das Resultat der Prüfung Bericht an die Oberstudienbehörde, welche nach dem Erfunde sofort die unbedingte Entlassung ertheilt oder verweigert.

In Ansehung der Kosten bleibt die Verordnung vom 13 Mai 1823, im Reg. Blatte Nr. 13 desselben Jahres auch ferner in Kraft.

Keiner, der ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde die Universitätsstudien begonnen, oder im Fall des §. 16 zum Fachstudium übergegangen ist, kann, den Fall des letzten Absatzes des §. 1 der Verordnung vom .... ausgenommen, zu einer Nachprüfung zugelassen werden.

§. 19.

Eine allgemeine Schulordnung für die Gelehrtenschulen wird nähere Vorschriften über die Prüfungen und Promotionen, so wie über die Aufnahme neuer Schüler und allgemeine Bestimmungen über die Disciplin ertheilen.

§. 20.

Auf die Grundlage der allgemeinen Schulordnung sollen für jede Gelehrtenschule mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Ortes besondere Schulgesetze erlassen werden.

Als höchste Disciplinarstrafen sollen Carcerarrest auf 14 Tage, oder mit schmaler Kost über den andern Tag auf acht Tage, und die einfache oder geschärfte Strafe der Ausschließung von der Schule in Anwendung kommen. Die einfache Strafe der Ausschließung entzieht dem Schüler das Recht nicht, seine Aufnahme auf Probe in eine andere Anstalt nachzusuchen. Die geschärfte Strafe der Ausschließung hat die Wirkung, daß der Schüler an keiner andern inländischen Anstalt aufgenommen werden darf.

III. Von dem Didactrum und der Befreiung von demselben.

§. 21.

Für den Unterricht an den Gelehrtenschulen hat jeder Schüler, in vierteljährlichen Vorauszahlungen, das für jede Schule zu bestimmende Didactrum zu entrichten.

§. 22.

Das Didactrum bei den verschiedenen Schulen soll

in den drei untern Classen mindestens 12 und höchstens 16 fl. jährlich,

in der vierten und fünften mindestens 18 und höchstens 24 fl.

in der sechsten mindestens 24 und höchstens 30 fl. betragen,

Bei der Aufnahme zahlt jeder Schüler zur Bibliothek der Anstalt einen Beitrag von 1 fl. 21 kr.

Ueberdieß kann zur Verwendung auf den mathematischen und physikalische Apparat, bei nicht hinlänglich hiezu dotirten Anstalten, von den in die oberste Classe eintretenden Schülern ein Beitrag von 2 fl. 42 kr. bis 5 fl. 24 kr. erhoben werden.

§. 23.

In den Schulen, welche nur die vier ersten Classen haben, kann das Didactrum in den beiden untern Classen auf 8 fl. bestimmt werden.

§. 24.

In allen Anstalten, in welchen bisher ein geringeres Didactrum hergebracht war, soll dasselbe auf den in §. 22 und 23 für die verschiedenen Classen bestimmten, niedrigsten Betrag gesetzt werden. Eine weitere Erhöhung innerhalb der bestimmten Gränzen kann aber nur mit Genehmigung der Oberstudienbehörde erfolgen.

§. 25.

Das Didactrum fließt in die Casse der Anstalt, und kann künftig keinem Lehrer als Besoldungstheil mehr zugewiesen werden.

§. 26.

Befreiung von dem Didactrum kann nur ausnahmsweise stattfinden, und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit strenge nachgewiesen ist. Sie muß bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden.

Die Befreiungen können für jede Schule auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden.

IV. Von den Lehramtscandidaten, Lehrern, Lehrerconferenzen, Directoren und Ephoren.

§. 27.

Unter den im §. 30 bezeichneten Ausnahmen sollen die Lehrer bei Gelehrtenschulen nur aus der Classe der geprüften Lehramtscandidaten genommen werden.

§. 28.

Zur Aufnahme der Lehramtscandidaten finden allgemeine Prüfungen statt, welche sich

1) vorzüglich auf die an den Gelehrtenschulen vorkommenden Sprachen, auf die Alterthumskunde in allen ihren Zweigen und auf die Geschichte überhaupt beziehen.

Die Candidaten sind überdieß

2) in der Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Rhetorik, Logik und Psychologie zu prüfen.

Nur wer in den erstgenannten Fächern vorzügliche Kenntnisse besitzt, und in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte wenigstens mit demjenigen, was in den beiden obern Classen der Lyceen gelehrt wird, noch bekannt ist, kann als philologischer Lehramtscandidat aufgenommen werden. Von denjenigen, welche nicht als Theologen recipirt sind, soll außerdem verlangt werden, daß sie entweder in einem der unter Abs. 2 genannten Fächer sich vorzügliche Kenntnisse erwarben, oder Vorlesungen über die theologischen Fächer der Exegese, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte gehört haben.

Eine besondere rigorose Prüfung soll in den mathematischen Wissenschaften und der Physik für diejenigen Candidaten der Philologie oder Theologie stattfinden, welche auf die Uebernahme dieses Unterrichts in den drei obern Classen der Lyceen, oder in den zwei obern der Gymnasien einen Anspruch erlangen wollen. Die Kenntnisse der hebräischen Sprache kann denjenigen Candidaten der Philologie erlassen werden, die der französischen Sprache im Schreiben und Sprechen vollkommen mächtig sind, oder die

solcher Lehrerstellen, womit eine Seelsorge verbunden ist, unter Communication mit der betreffenden Kirchenbehörde.

§. 42.

Den beiden Kirchensectionen verbleibt die Verwaltung der Fonds der Gelehrtenschulen, die bisher unter ihrer Leitung standen.

§. 43.

Der Oberstudienbehörde werden über die Jahreseinkünfte, die eigenen Fonds und alle bestimmten oder unbestimmten Ansprüche der Gelehrtenschulen an Kirchen- und Stiftungsvermögen die erforderlichen Nachweisungen gegeben, um jeweils für die zweckmäßigste Verwendung der Schuleinkünfte zu sorgen, und die Benutzung der etwa vorhandenen Quellen für erweiterte Bedürfnisse einzuleiten.

Zu ihren Sitzungen können, so oft es nöthig erscheint, die Respicienten der Fonds bei den beiden Kirchensectionen eingeladen werden.

Hierher Beilage G.

(Zu Seite 70.)

...terlemester 1833/34.

		3 — 4.	4 — 5.	5 — 6.
Freitag		Religi... (...rsch.) Arithm... (...sch.) Geschic... M. I. (Thiersch.)	Höheres Zeichnen K. Modelliren Mechanische Werkstätte	Ornamente
		Religion... I. Französi... F. I. u. II. Analysis... zie J. I. F. II. Curs I. und Arbeiten im chemisch. Laber. J. I. H. G. I. G. II. Maschin... G. II.	Modelliren in Gyps u. Holz ꝛc.	
Samstag		Geograp... I. Religion... M. II. F. I. Geschicht... Maschine... I. H. G. I. H. G. I. B. II. H. Zoologie H. G. I. Allgemei...	Französisch M. II. F. I. Deutsche Sprache F. II. Modelliren in Gyps u. Holz ꝛc.	

Thiersch.

solcher Lehrerstellen, womit eine Seelsorge verbunden ist, unter Communication mit der betreffenden Kirchenbehörde.

§. 42.

Den beiden Kirchensectionen verbleibt die Verwaltung der Fonds der Gelehrtenschulen, die bisher unter ihrer Leitung standen.

§. 43.

Der Oberstudienbehörde werden über die Jahreseinkünfte, die eigenen Fonds und alle bestimmten oder unbestimmten Ansprüche der Gelehrtenschulen an Kirchen- und Stiftungsvermögen die erforderlichen Nachweisungen gegeben, um jeweils für die zweckmäßigste Verwendung der Schuleinkünfte zu sorgen, und die Benutzung der etwa vorhandenen Quellen für erweiterte Bedürfnisse einzuleiten.

Zu ihren Sitzungen können, so oft es nöthig erscheint, die Respicienten der Fonds bei den beiden Kirchensectionen eingeladen werden.

Hierher Beilage G.

(Zu Seite 70.)

...tersemester 1833/34.

		4 — 5.	5 — 6.
	Religi... (...rsch.) Arithm... (...sch.) Geschic... M. I. (Vorsch.)	Höheres Zeichnen K. Modelliren Mechanische Werkstätte.	Ornamente
Freitag	Religion... I. Französi... F. I. u. II. Analysis... zie J. I. F. II. Curs I. und Arbeiten im chemisch. Laber. J. I. H. G. I. G. II. Maschin... G. II.	Modelliren in Gyps u. Holz ꝛc.	
Samstag	Geograp... Religion... I. II. F. I. Geschicht... Maschin... I. H. G. I. H. G. I. B. II. H. Zoologie H. G. I. Allgemei...	Französisch M. II. F. I. Deutsche Sprache F. II. Modelliren in Gyps u. Holz ꝛc.	

Thiersch.

Beilage H.

Lehrplan und Schulordnung

für die

Gelehrtenschulen.

I. Lehrgegenstände, Umfang und Stufengang des Unterrichts.

§. 1.

Der Unterricht in den Gelehrtenschulen umfaßt in einem zehnjährigen Curse und in sechs Classen:

Religion,
deutsche Sprache,
lateinische Sprache,
griechische Sprache,
hebräische Sprache, für diejenigen Schüler, die sich der Theologie widmen wollen,
französische Sprache, und wo die Mittel hierzu reichen, italienische und englische Sprache;
Naturgeschichte,
Geographie,
Mathematik,
Naturlehre,
Weltgeschichte,
Alterthumskunde,
Rhetorik,
Psychologie,
Logik,

In der fünften Classe soll, nach einem besonderen Lehrbuche, die Theorie des deutschen Styls, und zwar sowohl des prosaischen in seinen verschiedenen Arten, als auch des poetischen vorgetragen, und die Uebung in deutschen Aufsätzen, unter denen nun Charakterschilderungen und Reden eine Stelle einnehmen, fortgesetzt werden.

Metrische Uebungen finden statt zur gründlichen Kenntniß der Formen (für die Lesung der Dichter), der Bildsamkeit und des Reichthums der Sprache.

In der sechsten oder obersten Classe wird die Rhetorik im eigentlichen Sinne, in systematischem Zusammenhange, vorgetragen, und in Verbindung mit ihr eine Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur gegeben werden, um die Schüler mit den ausgezeichnetsten classischen Werken des deutschen Volkes bekannt zu machen. Dabei sollen die praktischen Uebungen im deutschen Style fortgesetzt, und auf den Lehrstyl und den philosophischen Styl ausgedehnt werden.

Mit dem Unterrichte der deutschen Sprache ist der Unterricht im mündlichen Vortrage und in der Declamation in Verbindung zu setzen. Auch schon in den beiden untern Classen sind die Schüler anzuleiten, mit gehöriger Deutlichkeit und mit richtigem Gefühle und Ausdrucke theils zu lesen, theils Gelesenes und Gehörtes zu erzählen oder wieder vorzutragen. In der dritten und vierten Classe wird zum Vortrage auswendig gelernter passender Gedichte und prosaischer Stücke fortgeschritten, und auch in der fünften diese Uebung, im Verhältnisse zur größern Fähigkeit der Schüler, fortgesetzt.

In der sechsten Classe sind die Schüler anzuhalten, selbstbearbeitete deutsche Aufsätze oder Reden mit gehörigem Gefühle, Ausdrucke und Anstande vorzutragen.

Die Lehrer werden bei dem Unterrichte überhaupt eine genaue Aufmerksamkeit auf den Ausdruck und den Vortrag der Schüler richten, und jeden Anlaß ergreifen, dieselben in der so wichtigen Muttersprache durch Beispiel und Belehrung zu unterweisen und zu bilden.

§. 4.
Lateinische Sprache.

Der Unterricht der lateinischen Sprache beginnt in der untersten Classe.

Für den ersten Unterricht in der Grammatik und zum mündlichen und schriftlichen Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische wird in den drei untersten Classen ein passendes, in drei Curse abzutheilendes Elementarbuch gewählt.

In der dritten Classe gehen die Schüler zu den Biographien des Cornelius Nepos und zu den Fabeln des Phädrus über, und werden in sogenannten Exercitien geübt.

In den folgenden Classen werden die Stylübungen und der grammatische Unterricht nach einem angemessenen Stufengange fortgesetzt, welchen die obere Studienbehörde durch Verweisung auf die einzuführenden Schulbücher näher bezeichnen wird.

In der sechsten Classe insbesondere werden als Stylübungen lateinische Aufsätze von größerem Umfange und einem, dem reiferen Alter und der vorangeschrittenen Bildung der Schüler entsprechenden Inhalte verfertigt.

Von Autoren sollen nie mehr als zwei, nämlich ein Prosaiker und ein Dichter gebraucht werden. Ein Wechsel findet nur am Ende eines halben Jahres, und ausnahmsweise im Laufe eines Semesters, nur unter Zustimmung des Directors und der Lehrerconferenz, nach Verfluß von drei Monaten statt.

In der vierten Classe sollen Julius Caesar de bello Gallico, und sodann de bello civili, ausgewählte leichtere Briefe von Cicero und Ovids Metamorphosen im Auszuge zum Uebersetzen gebraucht werden.

In der fünften Classe werden Salustius und auserlesene Reden von Cicero übersetzt. Auch können Abschnitte von Livius gewählt werden. Von den Dichtern ist Virgilius zu gebrauchen.

In der sechsten Classe werden den Lehrern zur Auswahl überlassen: Stücke des Livius, Tacitus, der rhetorischen Schriften des Cicero, z. B.: De oratore und De claris oratoribus, so wie auch einige der leichtern philosophischen Schriften des Cicero, z. B.: die Quaestiones Tusculanae, sodann selbst Stücke aus Quinctilianus Inst. Orat., namentlich das 10te Buch.

Auch sind in der fünften und sechsten Classe Horaz und einzelne Stücke aus Terenz zum Uebersetzen zu wählen.

Mit der Lesung der Dichter wird die Erklärung der Versmaße und Uebung in der lateinischen Metrik verbunden.

Die Wörter, die in den zu übersetzenden Abschnitten vorkommen, soll sich jeder Schüler, schon vor dem Uebersetzen in der Schule, eingeprägt haben. In den vier untern Classen aber sollen die Schüler noch außerdem zum Erlernen von Wörtern nach einem etymologischen Wörterbuche, und von eigenthümlichen lateinischen Phrasen angehalten werden.

In den beiden obern Classen finden dagegen Uebungen im Auswendiglernen von Gedächtnißversen und von auserlesenen Abschnitten lateinischer Autoren, und in der obersten Classe Uebungen im Lateinsprechen statt.

§. 5.

Griechische Sprache.

Der griechische Sprachunterricht beginnt in der vierten Classe, wird in der fünften und sechsten fortgesetzt und dauert also sechs Jahre. Der Stufengang dabei ist folgender:

In der vierten Classe zuerst Erlernung der Formenlehre, und sodann Uebersetzung leichter Sätze aus dem ersten, und nachher aus dem zweiten Cursus einer noch zu bestimmenden Chrestomathie.

In der fünften Classe sollen Xenophons Schriften, die Anabasis, Cyropädie oder die Hellenica und von den Dichtern Homer, mit Berücksichtigung der Prosodie gelesen werden.

In der sechsten Classe werden zur Auswahl überlassen: Herodot, Thucydides, des Demosthenes philippische und olynthische Reden, einige der leichtern Dialogen Platons z. B.: die Apologie, Kriton, Euthyphron, Meno, Laches,

Phädon, und von den Dichtern Theokrit, Euripides und Sophokles, mit einer mit dem Zwecke eines Lyceums in richtigem Verhältnisse stehenden Berücksichtigung der Versmaße.

Ausnahmsweise kann der Lehrer, wenn er seine Schüler dazu hinreichend vorbereitet hält, einzelne Oden des Pindar in dem letzten Curse vornehmen.

Auch von den griechischen Autoren sollen nie mehr als zwei, ein Prosaiker und ein Dichter, nebeneinander gelesen werden. In Ansehung des Wechsels gilt das Nämliche, was oben hinsichtlich der lateinischen bemerkt wurde.

Es kann auch während eines ganzen oder halben Jahrescurses nur ein griechischer Autor, ein Dichter oder ein Prosaiker gelesen werden, und sodann im nächsten Jahrescurse ein Wechsel stattfinden.

In einigen Stunden soll zur Erklärung und Uebersetzung die lateinische Sprache gebraucht werden.

Ueber den Unterricht in der griechischen Grammatik und dessen Abstufung wird die obere Studienbehörde, durch Verweisung auf die einzuführenden Lehrbücher, die näheren Vorschriften ertheilen.

Einige Uebung im Griechischschreiben findet in den letzten vier Jahren hauptsächlich zum Zwecke der Einübung der Formen statt.

Das Erlernen der Wörter ist zwar auch mit dem Uebersetzen zu verbinden, jedoch soll auch hier ein etymologisches Wörterbuch eingeführt werden.

In der obersten Classe werden die Uebungen im Auswendiglernen schöner Stellen und Abschnitte statt finden.

§. 6.

Hebräische Sprache.

Der hebräische Sprachunterricht, zu welchem nur die Theologen verpflichtet sind, beginnt in der fünften Classe, wird in der sechsten fortgesetzt und dauert vier Jahre.

In der fünften Classe zuerst: Formenlehre und Einübung der Formen; im zweiten Jahre: Uebersetzen aus den historischen

Büchern des alten Testaments nebst Fortsetzung des grammatikalischen Unterrichts.

In der sechsten Classe in dem einen Jahre: auserlesene Psalmen, in dem andern: ausgewählte Stücke aus den Propheten, nebst fortgesetztem grammatikalischem Unterrichte.

Die Erlernung der Wörter geschieht auch beim Hebräischen in Verbindung mit dem Uebersetzen.

Im letzten halben Jahre kann der Lehrer Gelegenheit nehmen, die Schüler mit den wichtigsten Regeln der chaldäischen Grammatik bekannt zu machen, und dabei einen oder den andern Abschnitt aus Esra oder Daniel zu Grunde legen. Auch ist zu wünschen, daß die Schüler zum Gebrauche hebräischer Wörterbücher, wegen der darin vorkommenden Vergleichung der Dialekte, syrische und arabische Wörter mit Richtigkeit lesen lernen.

§. 7.

Französische Sprache.

Der französische Sprachunterricht soll mit dem Eintritte der Schüler in die dritte Classe beginnen, in den folgenden Classen fortgesetzt werden, und im Ganzen genommen acht Jahre dauern.

In der dritten Classe: Erlernung der Declinationen und Conjugationen; erste Uebung im Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche, und umgekehrt, mit fortdauerndem grammatikalischem Unterrichte verbunden, Auswendiglernen von Wörtern und später von Gesprächen; alles dieses nach einem noch zu bestimmenden Lehrbuche.

In der vierten Classe: fortgesetzte Uebung in dem Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche, und umgekehrt, nebst weiterem grammatikalischem Unterricht und Auswendiglernen von Wörtern und Gesprächen. Gebrauch von Berquin's Jugendschauspielen, von Lafontaine's oder Florians Fabeln, und von Rollin's alter Geschichte im Auszuge (Abrégé de l'histoire ancienne par Mr. Rollin.)

In der fünften Classe: Fenelons Télémaque und Voltaire's Karl XII., Peter der Große, und die Henriade. Außerdem, und besonders zur Privatlectüre, Fortsetzung von

Rollins Geschichte im Auszuge. Dabei weiteres grammatikalisches Studium, Wörterlernen, Stylübungen und Uebung im Sprechen.

In der sechsten Classe Historiker und Dramatiker (von letzteren Corneille, Racine und Molière), dabei schriftliche Arbeiten und Uebungen im Sprechen.

Für den Unterricht in der englischen und italienischen Sprache bleiben für solche Anstalten, wo derselbe stattfindet, besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 8.

Mathematik.

Der mathematische Unterricht findet in allen Classen statt.

In der ersten und zweiten Classe: Uebung in den sogenannten vier Species, in ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen. (Kopf- und Schriftrechnen.)

In der dritten Classe: Uebung in den Zweisatzrechnungen, oder in allen den Rechnungen, die man unter dem Namen der Proportionsrechnungen begreift. (Kopf- und Schriftrechnen.) Im zweiten Jahre: Anfang des geometrischen Unterrichts; Kenntniß der geometrischen Figuren; Begriffe und Zeichnungen.

In der vierten Classe: Wiederholung des bisher gesammten Rechnungsunterrichtes, und Fortsetzung mit schwereren Aufgaben. Außerdem Fortsetzung der Geometrie. Berechnung der Linien, Flächen und Körper, mit Erläuterung der zu Grunde liegenden Lehrsätze.

Nachdem in den bisherigen Classen der mathematische Unterricht nach einer mehr populären Methode, jedoch aber auf eine geistesübende und einsichtige Weise, mit Berücksichtigung der Fähigkeit der Schüler, betrieben worden, so folgt in der fünften Classe, in einem zweijährigen Curse, die reine Mathematik in strengwissenschaftlicher Form, in einem dem Zwecke der Lyceen und Gymnasien entsprechenden Umfange; Arithmetik und Algebra, mit Einschluß der Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades, und Geometrie (Planimetrie) nach einem noch zu bestimmenden Lehrbuche.

Gelegenheit, ihren Zöglingen Kenntniſſe aus dem Gebiete der römiſchen und griechiſchen Alterthümer beizubringen, und ſie hauptſächlich in den beiden letzten Jahrescurſen mit dem Geiſte des Alterthums vertrauter zu machen.

Die Mythologie insbeſondere wird am ſchicklichſten mit der Leſung der Dichter verbunden.

Die alte Geographie iſt an die alte Geſchichte, oder neue Geographie anzuknüpfen.

Nur die Geſchichte der Literatur der Griechen und Römer ſoll für die Schüler der obern Ordnung der ſechsten Claſſe in einem kurzen Abriſſe vorgetragen werden.

Im Uebrigen ſind in der fünften und ſechsten Claſſe zweckmäßige Lehrbücher einzuführen, auf welche die Schüler in dieſen und andern Zweigen der Alterthumskunde verwieſen werden können. Die Lehrer werden ſich ſodann über den Fleiß und die Fortſchritte ihrer Zöglinge die nöthige Ueberzeugung zu verſchaffen wiſſen.

§. 13.

Philoſophie.

Der Unterricht in der Philoſophie ſoll nur in der ſechsten oder oberſten Claſſe der Lyceen ertheilt werden. Er erſtreckt ſich bloß auf die Pſychologie und Logik, verbunden mit einer Einleitung in die Philoſophie in zweckmäßiger Kürze. Jeder dieſer Wiſſenſchaften iſt ein Jahr beſtimmt. Das weitere Studium der Philoſophie iſt der Univerſität vorbehalten.

§. 14.

Kalligraphie.

Der Unterricht in der Kalligraphie findet nur in den drei unterſten Claſſen ſtatt. Wer jedoch nachläſſig darin erfunden wird, kann auch in einer höheren Claſſe von der Direction angehalten werden, Privatſtunden zu nehmen, um ſich im Schönſchreiben mehr zu üben.

In allen Claſſen haben die Lehrer darauf zu ſehen, daß die ſchriftlichen Arbeiten überhaupt von den Schülern in einer deutlichen und guten Handſchrift vorgelegt werden.

§. 15.

Zeichnen.

Der Unterricht im Zeichnen beginnt in der zweiten Classe und wird bis in die vierte fortgesetzt. Den Schülern der höheren Classen steht es frei, an dem Unterrichte noch ferner Theil zu nehmen.

§. 16.

Gesang.

Durch den Unterricht im Gesang sollen die Schüler die wichtigsten musikalischen Regeln und Zeichen kennen und die leichtern Intervallen treffen lernen, und zur Ausführung von mehrstimmigen Sätzen, vorzüglich zu Chorälen gebraucht werden.

§. 17.

Von den Lehrbüchern für den wissenschaftlichen und Sprachunterricht, und dem gleichförmigen Vollzuge des Lehrplans im Allgemeinen.

Die Lehrbücher für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände sind, nach vernommenem Gutachten der Directionen und Lehrconferenzen der Lyceen und Gymnasien, von der Oberstudienbehörde zu bestimmen, und sollen ihr zur näheren Bezeichnung des Lehrstoffes und der Abstufung des Unterrichts dienen.

Es sind bei allen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, in den parallel stehenden Classen, in der Regel die gleichen einzuführen.

Die Oberstudienbehörde kann auch eine Wahl gestatten; die bei einer Schule nach getroffener Wahl einmal eingeführten Lehrbücher dürfen aber nur mit Genehmigung der Oberstudienbehörde durch andere ersetzt werden.

Der oberen Studienbehörde bleiben überhaupt alle nähern Bestimmungen des Lehrplanes in allen seinen Theilen vorbehalten. Alle solche allgemeine Vorschriften können zwar nur den Zweck haben, das Ziel näher zu bezeichnen, welches der Unterricht in gewissen Hauptabschnitten erreichen soll, während der wirkliche Erfolg lediglich von dem Talente und der Thätigkeit der Lehrer, von ihrer kräftigen Einwirkung auf die Schüler, und von der Methode des Unterrichts erwartet werden, und den Lehrern insbesondere in Beziehung auf die Methode, eine freiere Bewegung gestattet bleiben muß. Damit aber, bei der Vertheilung des Unterrichts unter eine größere Anzahl von Lehrern, in ihre verein-

zelten Bestrebungen Einheit und Zusammenhang gebracht, zwischen verwandten Lehrfächern keine Lücke gelassen, oder einzelne Materien nicht mehrfach abgehandelt werden, und in jedem Lehrfache sich der höhere Unterricht an den frühern genau anschließe, ist durch Beobachtung der verschiedenen, zu diesem Zwecke in der Großh. Verordnung, so wie in den folgenden Abschnitten ertheilten Vorschriften, und durch die stete Aufsicht der Oberstudienbehörde, zu sorgen.

Namentlich wird in dieser Beziehung auf den nachfolgenden §. 52 verwiesen, welcher jedem Lehrer eine ausführliche Darstellung seines Lehrplans und seiner Lehrmethode zur Pflicht macht, sodann auf den §. 54, welcher eine regelmäßige, allgemeine Lehrercouferenz zu Berathungen über den Vollzug des Lehrplans und wünschenswerthe Verbesserungen anordnet; auf §. 53, wornach die Haupt- und Nebenlehrer jeder Classe zu periodischen, engern Conferenzen sich vereinigen sollen; auf §. 33, welcher zu der Zwischenprüfung zur Osterzeit in jeder Classe sämmtliche Lehrer der nächstfolgenden höhern Classe beruft, damit sie, in Beziehung auf eine gehörige Vorbereitung der für ihre Classe heranwachsenden Schüler ihre Wünsche und Ansichten mittheilen; endlich auf §. 34 der Großh. Verordnung, wornach in dem, eine längere Reihe von Jahrescursen umfassenden Unterricht in einzelnen Fächern ein allzu häufiger Wechsel der Lehrer, und der davon unzertrennliche, häufigere Wechsel der Lehrmethoden vermieden werden soll.

Die Oberstudienbehörde wird sich aber bemühen, allem, was bei einer Anstalt mit glücklichem Erfolge versucht worden ist, bei den andern Anstalten Eingang zu verschaffen.

III. Von der Unterrichtszeit für die einzelnen Lehrgegenstände in jeder Classe, und der Vereinigung und Trennung der Schüler verschiedener Classen und Ordnungen beim Unterrichte.

§. 18.

Erste Classe. (Ein Jahr.)

Für die Lehrgegenstände der ersten oder untersten Classe wird die Stundenzahl bestimmt, wie folgt:

1) Religion, wöchentlich . . .	4	St.
2) Lateinische Sprache	8	„
3) Deutsche Sprache	3	„
4) Rechnen	4	„
5) Geographie	2	„
6) Kalligraphie	5	„
7) Gesang	1	„
Zusammen wöchentlich	27	St.

§. 19.

Zweite Classe. (Ein Jahr.)

In der zweiten Classe kommen vor:

1) Religion	4	St.
2) Lateinische Sprache	8	„
3) Deutsche Sprache	3	„
4) Rechnen	4	„
5) Geographie	2	„
6) Zeichnen	2	„
7) Kalligraphie	4	„
8) Gesang	1	„
Zusammen wöchentlich	28	St.

§. 20.

Dritte Classe. (Zwei Jahre.)

In der dritten Classe wird gelehrt:

1) Religion	2	St.
2) Lateinische Sprache	8	„
3) Deutsche Sprache	2	„
4) Französische Sprache . . .	3	„
5) Rechnen und Geometrie . . .	4	„
6) Geographie	2	„
7) Populäre Pflanzenkunde u. Thierlehre	2	„
8) Geschichte	2	„
9) Zeichnen	2	„
10) Kalligraphie	2	„
11) Gesang	1	„
Zusammen wöchentlich	30	St.

Eben so kann auch die dritte und vierte Classe, wenn es die Zahl der Schüler erlaubt, gemeinschaftlichen Religionsunterricht erhalten.

Wo neben einer Gelehrtenschule eine höhere Bürgerschule besteht und die Zahl der Schüler es gestattet, können die zwei oder drei untersten Classen beider Anstalten gemeinschaftlich seyn, und zu diesem Zwecke mit Genehmigung der Oberstudienbehörde angemessene Modificationen des Lehrplanes stattfinden.

§. 25.

Absonderung der beiden Ordnungen einer Classe beim Unterrichte.

Außer den Fällen, in welchen der Lehrplan ausdrücklich und unbedingt verlangt, daß die einjährigen oder zweijährigen Schüler einer Classe abgesondert unterrichtet werden, sollen, so weit es die Verhältnisse jeder Anstalt nur immer möglich machen, die Vereinigung beider Ordnungen einer Classe bei dem Unterrichte vermieden, der Lehrstoff des zweijährigen Curses auf eine, dem stätigen Fortschreiten der Schüler angemessene Weise in einjährige Curse eingetheilt werden, überhaupt der nach dem allgemeinen Plane zugelassene gemeinschaftliche Unterricht beider Ordnungen nur so weit stattfinden, als es ohne wesentlichen Nachtheil für die stätige Fortbildung der Schüler geschehen kann, und es zur Besetzung der durch die Absonderung entstehenden größeren Stundenzahl an Lehrkräften gebrechen würde.

Mit Rücksicht auf die Lehrkräfte, auf die Zahl der Schüler in den verschiedenen Classen und auf die Natur des Lehrstoffs wird die Oberstudienbehörde für jede einzelne Anstalt, auf die Vorschläge der Direction und der Lehrerconferenz, zum Vollzuge der hier mitgetheilten Vorschrift das Nähere festsetzen.

Um die Absonderung der beiden Ordnungen zu erleichtern, kann mit Genehmigung der Oberstudienbehörde selbst die Gesammtzahl der Lehrstunden um einige Stunden vermindert werden.

§. 26.

Besondere Bestimmungen über den Unterricht im Zeichnen und im Gesange.

Bei dem Unterricht im Zeichnen und Gesange wird es den Lehrern überlassen, die Schüler auf eine zweckmäßige Weise, ohne Rücksicht auf die Classenordnung, mit Genehmigung der Direction, in besondere Classen abzutheilen.

III. Nähere Vorschriften über die Aufnahme der Schüler.

§. 27.

Die Aufnahme neuer Schüler findet nur im Spätjahre bei Anfang des Schuljahres statt, jedoch können solche Schüler, welche von einer Stadt, wo sie eine Anstalt bereits besucht hatten, in einen andern Ort überziehen, auch im Laufe des Schuljahrs in die Schule ihres neuen Wohnorts aufgenommen werden.

§. 28.

Zur Aufnahme eines Schülers in die unterste Classe ist das Alter vom zurückgelegten achten bis zur Vollendung des zehnten Jahres bestimmt.

Für die übrigen Classen wird das höchste und niedrigste Alter nach diesem Verhältnisse und der für jede Classe festgesetzten Unterrichtszeit berechnet.

Denjenigen, die für eine untere Classe zu alt sind, und für eine obere die Kenntnisse noch nicht besitzen, bleibt zu versuchen überlassen, ob sie nicht auf kürzerem Wege durch Privatunterricht eine obere Classe einholen können.

§. 29.

Schülern, die das bestimmte Alter um 1 — 2 Jahre überschritten haben, kann jedoch, wenn sie zur Aufnahme in die fünfte oder sechste Classe vollkommen befähigt sind, mit Genehmigung der oberen Studienbehörde, die Aufnahme in diese Classe bewilligt werden.

§. 30.

Die Direction bestimmt in einer öffentlichen Bekanntmachung die Zeit der Anmeldung zur Aufnahme. Die Anmeldung und Vorstellung der aufzunehmenden Schüler geschieht durch ihre Eltern, oder Vormünder oder deren Beauftragte.

Der Direction wird dabei der Geburtsschein und Impfschein des Schülers und, wenn derselbe bereits eine andere Schule besucht hatte, auch sein Sittenzeugniß vorgelegt.

Keiner kann aufgenommen werden, der nicht zuvor zum Zwecke der Aufnahme eine Prüfung erstanden hat.

Die Prüfung geschieht für die unterste Classe von der Direction oder einem von ihr hierzu beauftragten Lehrer dieser Classe, für die übrigen Classen, auf Anordnung der Direction, von dem Hauptlehrer, nach den Umständen, insbesondere für die oberen Classen, zugleich von den Nebenlehrern.

Der Aufgenommene tritt sodann in diejenige Classe ein, die seinen Kenntnissen angemessen ist. Jedoch geschieht die Aufnahme für die ersten sechs Wochen nur versuchsweise, um während dieser Zeit die volle Ueberzeugung zu erlangen, ob der Aufgenommene in der ihm angewiesenen Classe mit Nutzen bleiben könne, oder in eine andere aufwärts oder abwärts rücken solle.

Wo es die Verhältnisse erlauben, kann mit Genehmigung der oberen Schulbehörde eine besondere Vorschule errichtet werden, deren Unterricht sich auf Religion und diejenigen Lehrgegenstände erstreckt, deren Kenntniß zur Aufnahme in die unterste Classe erfordert wird.

Diese Vorschule steht sodann unter der Aufsicht der Direction der Gelehrtenschule, zu der sie gehört und wird von der Direction jedes Jahr geprüft, wobei auch über die Aufnahme in die unterste Classe der Gelehrtenschulen entschieden wird.

IV. Verbindlichkeit des Unterrichts.

§. 31.

In der Regel sind alle Unterrichtsstunden für die Schüler verbindlich. Von der Theilnahme am Unterricht im Gesang und Zeichnen können die Schüler auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder befreit werden.

Wo die italienische oder die englische Sprache gelehrt wird, findet auch Dispensation von diesem Unterrichte statt.

Die Theilnahme an den gymnastischen Uebungen ist freiwillig.

§. 32.

Schüler, welche den Unterricht der Gelehrtenschulen nicht zum Zwecke der Vorbereitung für akademische Studien, oder überhaupt für einen Beruf besuchen, wofür die bestehenden Verordnungen den vollständigen Besitz der Lyceal- oder Gymnasialkenntnisse verlangen können, auf das Begehren ihrer Eltern oder Vormünder, von der Direction der Anstalt von dem Unterricht in der griechischen Sprache, und von einzelnen lateinischen Stunden dispensirt werden. Jedoch ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß solche Schüler alsdann in der Zwischenzeit sich auf eine andere, ihrem künftigen Beruf entsprechende Weise beschäftigen.

V. Prüfungen und Promotionen.

§. 33.

Zu der Prüfung, welche der Director zur Osterzeit in jeder Classe vorzunehmen hat, werden die Hauptlehrer und Nebenlehrer dieser, so wie sämmtliche Lehrer der nächstfolgenden höheren Classe zugezogen.

Auch die Ephoren wohnen derselben bei. Der Director erstattet über den Ort und Bericht an die Oberstudienbehörde.

§. 34.

Das Programm, wodurch die Direction zu den öffentlichen Prüfungen der Lyceen und Gymnasien zur Herbstzeit einladet, soll enthalten:

1) Ein Verzeichniß aller Lehrgegenstände jeder Classe, mit Bemerkung der durchgenommenen Pensen, der Zahl der wöchentlichen Stunden, und der Namen der Lehrer, die die Stunden gegeben haben.
2) Die Angaben der Zeit der Prüfung, des Tages und der Stunde, worin jeder einzelne Lehrgegenstand vorkommt.
3) Die Namen aller Schüler, welche im verflossenen Schuljahre die Anstalt besucht haben, in alphabetischer Ordnung.
4) Die Bemerkung wichtiger Vorfälle, die an einer Anstalt im Laufe des Jahres sich ereignet haben.
5) Die Anzeige von Schenkungen und Stiftungen, die zu Gunsten der Anstalt gemacht worden sind, und die Staatsgenehmigung erhalten haben.

Außerdem ist in der Regel in die Programme der Lyceen eine kurze wissenschaftliche Abhandlung aufzunehmen, welche vom Director, oder von einem der Lehrer geschrieben und von dem Verfasser, wenn dieß der Director nicht ist, bevor sie gedruckt wird, der Lehrerconferenz vorgelegt wird.

Die Oberstudienbehörde theilt jeder Gelehrtenschule zwei Exemplare sämmtlicher Programme der übrigen Anstalten mit, das Programm jeder Anstalt soll, in der hierzu erforderlichen Anzahl Exemplare, der Oberstudienbehörde acht Tage vor der Prüfung vorgelegt werden.

§. 35.

Die Oberstudienbehörde bestimmt die Zeit der öffentlichen Prüfung für jede Schule, und die Reihenfolge, in welcher sie, von der obersten Classe absteigend oder von der untersten aufsteigend, stattfinden soll, mit Rücksicht auf die, einzelnen Commissarien für mehrere Schulen übertragenen Abiturientenprüfungen, und auf den für ihre Rundreise erforderlichen Zeitaufwand.

§. 36.

Ueber jede Classe, welche geprüft werden soll, legt der Hauptlehrer derselben bei der öffentlichen Prüfung eine Liste vor, welche die Namen der Schüler, so wie ihrer Eltern, deßgleichen ihren Geburtsort, ihr Alter, ihre Fähigkeiten, ihre Fortschritte in jedem Fache, ihr sittliches Betragen, und ihre Hauptlocation enthält.

§. 37.

Zur Bestimmung der Hauptlocation, oder der Reihe, in welcher die Schüler bei der öffentlichen Prüfung sitzen, dürfen nicht bloß die schriftlichen Ausarbeitungen, Exercitien, Uebersetzungen und dergleichen, sondern sollen zugleich auch die mündlichen Leistungen bei den Repetitionen der verschiedenen Unterrichtszweige in Betrachtung gezogen werden. Die Ausmittelung der Art, wie die speciellen Locationen und die Hauptlocation richtig und sicher zu bestimmen sind, wird der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Directionen und Lehrerconferenzen anheim gestellt und ihnen die Führung der Censurlisten und Censurbücher überlassen.

Wo bei zwei oder mehreren Schülern keine, oder nur eine ganz unbedeutende Verschiedenheit in Ansehung der Hauptlocation sich ergibt, soll derjenige, der durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, den sittlichern nachgesetzt werden.

Bei der obersten Classe eines Lyceums wird nicht mehr um die Plätze certirt, aber die Lehrer führen doch für die einzelnen Fächer Notentabellen, und das Resultat der Urtheile aller Lehrer macht die Hauptlocation aus.

§. 38.

Von der ersten und zweiten Classe werden bei der öffentlichen Prüfung Schönschriften und Rechnungen als Probearbeiten vorgelegt.

Von der dritten Classe sind außer Schönschriften und Rechnungen auch noch Zeichnungsproben, und außerdem die schriftlichen lateinischen Arbeiten des ganzen verflossenen Schuljahrs vorzulegen.

Die vierte Classe hat ihre sämmtlichen schriftlichen lateinischen, französischen und deutschen Ausarbeitungen vom verflossenen Schuljahre, und außerdem die arithmetischen und geometrischen Arbeiten, so wie auch Zeichnungsproben vorzulegen.

Von der fünften Classe gilt das Nämliche, was von der vierten, mit Ausnahme der Zeichnungsproben.

Von der sechsten oder obersten Classe des Lyceums werden bloß einzelne lateinische, französische und deutsche Ausarbeitungen jedes Schülers vorgelegt.

§. 39.

Die bei der öffentlichen Prüfung vorzunehmenden Pensa werden von den Prüfungscommissarien bestimmt. Von diesen wird auch den Schülern der fünften Classe zur Uebersetzung in das Lateinische ein Styl dictirt, der bei der öffentlichen Prüfung von den Schülern zu rechtfertigen ist.

§. 40.

Die Abiturientenprüfung, welcher sich, nach erstandener öffentlicher Prüfung, diejenigen Schüler zu unterwerfen haben, die sich einem Berufe widmen wollen, wofür ein akademischer Curs,

von Realien, die er im zweiten Schuljahre erlernen sollte, in allen Gegenständen, worin die erste Ordnung abgesondert unterrichtet wird, sich bereits durch Privatfleiß gehörige Kenntniß erworben hat, was noch vor der Promotion durch eine besondere Prüfung darzuthun ist.

Wenn ein Schüler, der in der dritten und vierten Classe, nach §. 32, von Griechischen dispensirt war, in die fünfte promovirt zu werden wünscht, so kann es ihm nur dann gestattet werden, wenn er durch Privatunterricht das Griechische nachgeholt, und dieses in einer besondern Prüfung bewiesen hat.

§. 47.

Aus der fünften Classe der Lyceen und Gymnasien, und aus der sechsten Classe der Lyceen, kann nie eine vorzeitige Promotion gestattet werden, sondern die Schüler sollen in jeder der beiden zwei Jahre bleiben. Bei dem Fortrücken der Schüler der fünften Classe in die sechste, so wie bei der Entlassung aus der fünften Classe der Gymnasien zum Besuche eines Lyceums, oder zur Absolvirung eines zweijährigen philosophischen Curses auf der Universität, und insbesondere im letzten Falle, soll mit aller Strenge auf vollkommene Befähigung in allen Lehrfächern gesehen, und auch den zweijährigen, nicht hinlänglich befähigten Schülern die Promotion, und beziehungsweise die Entlassung, verweigert werden.

Ebenso soll eine blos nothdürftige humanistische Bildung zur unbedingten Entlassung der zweijährigen Schüler der sechsten Classe der Lyceen nicht genügen, und bei den Entlassungen überhaupt, neben der Masse der erworbenen Kenntnisse, auch die Festigkeit des Characters und die sittliche Selbstständigkeit der Jünglinge, welche die academische Laufbahn betreten wollen, in Betrachtung gezogen werden. Solchen Schülern jedoch, welche nur in dem einen oder andern Fache nicht hinlänglich, dagegen in allen andern, und jedenfalls in der lateinischen Sprache, wohl befähigt sind, auch im Allgemeinen die gehörige Geistesreife erlangt haben, kann, bei vorgerückten Alter, die Entlassung unter der Bedingung bewilligt werden, daß sie auf der Universität be-

stimmte Vorlesungen über jenes einzelne Fach besuchen, und sich darüber, daß es geschehen, durch akademische Zeugnisse ausweisen.

§. 48.

Wer nach Vollendung der Unterrichtszeit, die für seine Classe bestimmt ist, wegen Mangels an Befähigung, nicht promovirt werden kann, bleibt in seiner bisherigen Classe noch ein Jahr. Sollte er aber auch dann nicht zur Promotion sich eignen, so kann er aus der Anstalt entfernt werden; es steht ihm aber alsdann frei, in einer andern die Aufnahme nachzusuchen.

VI. Von der Schulzucht.

§. 49.

Die Schüler sind den Gesetzen der Schule Gehorsam, ihren Lehrern Achtung und Folgsamkeit schuldig, und zur Beobachtung der Ordnung und des Anstandes in der Schule und im Schullocale verpflichtet.

§. 50.

In den für jede Schule, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts, zu erlassenden Schulgesetzen sollen, nebst den erforderlichen Bestimmungen über den Schulbesuch, Kirchenbesuch, über häuslichen Fleiß, über Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung, Büchern und Heften, und über das Benehmen der Schüler außerhalb der Schule jene Vorschriften ertheilt werden, welche zur Erhaltung eines guten Geistes der Schule, der Sittlichkeit und des äußern Anstandes sich als heilsam erweisen, und dem Erheben des Schülers über sein Alter und seine Verhältnisse begegnen.

Insbesondere werden als Gegenstände solcher Disciplinarvorschriften bezeichnet: das Benehmen der Schüler unter einander, der Besuch öffentlicher Orte, der Wirths- und Kaffeehäuser in- und außerhalb der Stadt, Zusammenkünfte der Schüler zum Spielen und Trinken, Verbindung der Schüler zu bestimmten Zwecken, das Tabakrauchen, das öffentliche Tragen von Tabakspfeifen, die Kleidung der Schüler, Alles, so weit es ohne Einmischung in innere häusliche Verhältnisse geschehen kann.

Diese Vorschriften sollen jedoch mit billiger Rücksicht auf die Ansprüche des reifern Alters bemessen werden.

Für die Schüler bis zur fünften Classe soll die bisherige Auszeichnung in ihrer Kleidung durch einen Kragen mit Bortenseinfassung fortbestehen, im Uebrigen aber den Schülern, besonders der obern Classe, alles Auffallende in der Kleidung untersagt bleiben.

§. 51.

Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung sollen, wo Erinnerungen und Ermahnungen, und in den fünf untern Classen, die Herabsetzung um einen oder mehrere Plätze fruchtlos bleiben, als Disciplinarstrafen in Anwendung kommen:

Verweise, Absonderung des Schülers im Lehrzimmer während der Unterrichtszeit, für einen oder mehrere Tage, Schularrest, Carcerstrafen, und bei ganz groben Vergehen oder erwiesener Unverbesserlichkeit des Schülers, die Ausschließung von der Schule.

Die Strafe der Absonderung der Schüler wird nur in den vier untern Classen angewendet.

Die Verweise werden, nach Verschiedenheit der Strafbarkeit, von dem Lehrer in Abwesenheit der übrigen Schüler, oder in deren Gegenwart, oder, mit Genehmigung des Directors, feierlich vor der Versammlung der Lehrer ertheilt, und durch die Vormerkung zur Aufnahme in die Prüfungsprotokolle geschärft.

Der Schularrest findet durch das Zurückhalten des Schülers in dem Schullocale, oder im Hause eines Lehrers, während einer oder mehrerer Nachmittagsstunden, eines oder mehrere Tage, nach geendigtem Unterrichte, mit angemessener Beschäftigung des Schülers statt; sie wird nur gegen die Schüler der vier untern Classen in Anwendung gebracht, und wird, wenn sie für mehr als einen Nachmittag stattfinden soll, von dem Director bestätigt.

Die Einsperrung im Carcer findet auf eine Stunde bis auf 14 Tage statt, mit gewöhnlicher Kost vom Hause, oder bis auf acht Tage mit schmaler Kost über den andern Tag. Sie

wird nur gegen Schüler der drei obern Classen angeordnet, und kann nur mit Genehmigung des Directors vollzogen werden. Wenn sie drei Tage übersteigt, soll sie nur nach Berathung in der Lehrerconferenz erkannt werden.

Der zum Carcer Verurtheilte besucht die Lehrstunden und erhält zu seiner Beschäftigung besondere Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung.

Ein Recurs an die Oberstudienbehörde findet nur bei Carcerstrafen über drei Tage, und wenn die Eltern oder Vormünder des Bestraften am Sitze der Schule sich befinden, nur von Seite der letztern statt. Der Bestrafte hat eine Einschließungsgebühr von 20 Kreuzern, und, wenn die Strafe mehrere Tage dauert, von 15 Kreuzern täglich, zur Winterszeit überdieß, nach Bestimmung des Directors, 8 bis 20 Kreuzer Feuerungsgebühr zu entrichten.

Die Ausschließung eines Schülers von der Anstalt, wegen fortgesetzten Unfleißes und ordnungswidrigen oder unsittlichen Betragens, soll in der Regel nicht erkannt werden, bevor der Director die Angehörigen des Schülers von dessen Benehmen benachrichtigt, und nach Umständen denselben den Rath ertheilt hat, ihn aus der Anstalt zurückzunehmen, auch dem Schüler mit Entfernung gedroht worden ist. Wenn diese Androhung fruchtlos bleibt, oder im Fall ganz grober Vergehen, wird die Strafe der Ausschließung in der Lehrerconferenz erkannt und von der Oberstudienbehörde bestätigt.

Wenn dem Schüler gestattet bleiben soll, die Aufnahme an einer andern Schule auf Probe nachzusuchen, so werden von dem Straferkenntnisse nebst dem zunächst Betheiligten nur die Eltern oder Vormünder desselben, und nach den Umständen die Mitschüler, so wie, wenn der Ausgewiesene sich an eine andere inländische Anstalt begibt, die Direction dieser Anstalt in Kenntniß gesetzt.

Die geschärfte Strafe der Ausschließung wird sämmtlichen Lehranstalten bekannt gemacht, welche den Unterricht wenigstens bis zu der Classe fortsetzen, aus welcher der Schüler entfernt worden ist. Sie soll selbst bei schweren Vergehen aus Uebereilung, Leichtsinn oder Heftigkeit nicht erkannt werden, sondern nur wegen

gröberer Vergehen eintreten, welche von solcher Verdorbenheit oder schlechter Gesinnung zeugen, daß man jede Berührung eines solchen Schülers mit gutgesitteten jungen Leuten zu verhüten, im Interesse jeder Anstalt sich verpflichtet halten muß. Auch kann sie nicht gegen Schüler erkannt werden, welche das 14te Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

VII. Reglementarische Bestimmungen: die Lehrer, Lehrerconferenzen, Directoren und Ephoren betreffend.

§. 52.

Jeder Lehrer hat, auf den Grund des allgemeinen Schulplans, eine ausführliche Darstellung über den Inhalt und die Methode seines Unterrichts, in den ihm übertragenen Lehrfächern, und über die ungefähre Eintheilung des Lehrstoffes in kürzere Zeitabschnitte, der Lehrerconferenz zu übergeben, und alle wesentlichen Abänderungen, die er späterhinein zu treffen für angemessen erachtet, nachzutragen, und ist verbunden, den ihm übertragenen Unterricht, nach den hierüber ertheilten Vorschriften, vollständig durchzuführen.

Obwohl die Pflichten der Lehrer überhaupt sich aus der Natur ihres Berufes ergeben, und man mit Recht voraussetzen darf, daß jeder, durch sein eigenes Pflichtgefühl und die Liebe zu seinem Berufe geleitet, mehr leiste, als wozu er durch eine bestimmte Anweisung einen Antrieb erhalten kann, so findet man dennoch für angemessen, dasjenige, was man von ihnen erwartet, ausdrücklich auszusprechen. Sie werden demzufolge

1) die ihnen zum Unterricht angewiesenen Stunden pünktlich, ohne eine auszusetzen, halten, und falls sie durch Krankheit, oder andere unvermeidliche Umstände davon abgehalten würden, solches dem zeitigen Director anzeigen, damit dieser die Schüler durch Combination oder auf andere Art beschäftigen kann.
2) Die Lehrer werden sich bestreben, genau mit dem Anfange der ersten Stunde bei ihrer Lection zu seyn, und zu vermeiden suchen, daß beim Wechsel der Stunden mehr Zeit als ungefähr 5 Minuten, also im Ganzen an einem Morgen

mehr als eine Viertelstunde für den Unterricht verloren gehe. Sie werden

3) die Unterrichtsstunden nie mit fremdartigen Gesprächen, Erzählungen, auch nicht mit andern Lehrgegenständen, als gerade denjenigen ausfüllen, welche für diese Stunden zum Unterrichte vorgeschrieben sind.

4) Sie werden sich enthalten, ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen talentvollen Schülern zuzuwenden, und sich bemühen, die große Mehrheit ihrer Schüler gleichmäßig fortzubilden.

5) Sie werden auf Alles, was zur äußern Ordnung und Disciplin gehört, also auf Beobachtung der eingeführten Gesetze genau achten, die dagegen Fehlenden unparteiisch und ohne Ansehen der Person bemerken, sie auch in den vorgeschriebenen, oder andern nöthigen Fällen bei der Schulconferenz anzeigen, und überhaupt auf gutes Betragen und Sittlichkeit aller Schüler die sorgfältigste und väterlichste Fürsorge haben.

6) Sie werden bei den Gegenständen des Unterrichts, die hiezu Anlaß geben könnten, z. B. bei Erklärung mancher Stellen in den Classikern, in der Mythologie, Geschichte ꝛc., Alles vermeiden, was Zweifel gegen Religionswahrheiten aufregen, oder die jugendliche Phantasie mit unreinen Bildern beflecken könnte.

Man erwartet mit Zuversicht von ihnen, daß sie das, was in den obern Classen etwa nicht übergangen werden kann, mit Ernst und Würde vortragen, auch gegen aufregbare Zweifel mit der Bestimmtheit reden werden, die das Vorgetragene für das jugendliche Gemüth unschädlich machen muß. Besonders wird es ihnen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, möglichst zu verhüten, daß kein Partei- oder Confessionsgeist in gemischten Anstalten geweckt und genährt werde, also bei vorkommenden Anlässen sorgfältig über ihre Aeußerungen zu wachen, und ihre Schüler auf das Gemeinschaftliche in allen Confessionen, auf den frommen Sinn und die christliche Liebe hinzuweisen.

7) Jeder wird sich um Achtung, Zutrauen und Liebe seiner Schüler bemühen, als dem Hauptmittel, wodurch eine des

Menschen würdige, freiwillige Folgsamkeit bewirkt werden kann. Keiner wird sich also von irgend einer Seite bloßgeben, sondern Nachsicht ohne Schwäche, Schonung ohne Schlaffheit, Ernst ohne auffahrende Leidenschaft, und überhaupt sichtbare Sorgfalt für das wahre Wohl der Schüler — mit Einem Wort, die Väterlichkeit zeigen, durch die am natürlichsten und sichersten auf das jugendliche Gemüth gewirkt wird. Das Betragen jedes Lehrers wird und muß Vorbild des Betragens für jeden Schüler seyn.

8) Jeder wird sich der verordneten Einrichtung der Schulen in allen Stücken unterwerfen, bei Krankheit oder unvermeidlichen Abhaltungen eines Lehrers, nach der Anordnung des Directors, die ihm zugetheilte Arbeit übernehmen, auf die sämmtlichen Schüler in der Kirche oder bei allgemeinen Versammlungen achten, keine Schulconferenz ohne dringende Noth versäumen, sich den Beschlüssen derselben willig unterwerfen, den Rath und die Leitung des Directors, in so weit sie nicht etwa gegen die Gesetze oder seine Instruction wären, befolgen, auf Einladung des Directors an der Prüfung eines Schülers in seinem Fache Theil nehmen, und überhaupt nach seinen Kräften, und so viel an ihm liegt, zum Gedeihen der Anstalt, der er angehört, mitwirken.

9) Sollte sich ein Lehrer durch den Director oder durch die Mehrheit in der Schulconferenz in seinen Rechten gekränkt glauben, so ist der Gegenstand in einfacher ruhiger Darstellung der Oberstudienbehörde vorzulegen, und deren Entscheidung zu erwarten.

§. 53.

Die Hauptlehrer oder Classenvorstände haben die nähere Aufsicht auf das Benehmen der Schüler ihrer Classe, in- und außerhalb der Schule, zu führen, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, die auf Fleiß und Sitten der Schüler bezüglichen, periodischen Eingaben für die Lehrerconferenzen zu verfertigen, für die öffentlichen Prüfungen die Locationslisten und die Verzeichnisse der behandelten Unterrichtsgegenstände zu entwerfen, deßgleichen die Vorschläge zur Promotion hinsichtlich der aus seiner Classe in eine höhere aufsteigenden Schüler zu machen.

Der Classenlehrer hat sich auch mit den Nebenlehrern über die Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler zu benehmen, damit hierin eine Ueberladung vermieden, und eine gehörige Eintheilung solcher Arbeit in die Zeit erzielt werde, und zu diesem Zwecke, wie überhaupt wegen aller, ein gemeinsames Zusammenwirken der Lehrer erfordernden Angelegenheiten seiner Classe, mit den Nebenlehrern in periodischen engern Conferenzen, welchen der Director der Anstalt, so oft er es für angemessen hält beiwohne, in Berathung zu treten.

§. 54.

In der Regel soll an einem bestimmten letzten Wochentags jedes Monats eine allgemeine Lehrerconferenz statt finden. Außerordentliche Conferenzen finden statt, so oft eine dringende Veranlassung hiezu vorhanden ist.

Der Lehrerconferenz werden vorgelegt:

1) die periodisch auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler bezügliche Nachweisung;
2) die lateinischen oder französischen Stylproben der Schüler, von denen die vorzüglichsten eine Belobung erhalten sollen.
3) die Anträge auf Ausweisung eines Schülers;
4) die Anordnungen, die für die öffentliche Prüfung zu treffen sind, so wie die Locationen für die öffentlichen Prüfungen, die Promotionen und die Anträge auf Entlassungen zum Bezuge der Universität;
5) die Vertheilung der Unterrichtsstunden unter den Lehrern der Anstalt, und Alles, was auf die Ausführung, nähere Bestimmung, oder Verbesserung des Lehrplans und auf die Lehrbücher Bezug hat;
6) Vorschläge über Anschaffungen für die Bibliothek und für andere Lehrapparate, insofern nicht einzelnen Lehrern die Verwendung eines Aversums nach eigenem Ermessen überlassen ist;
7) alle Gegenstände, worüber die Oberstudienbehörde das Gutachten der Lehrerconferenz verlangt, oder die der Director der Anstalt zur Berathung dahin zu bringen für gut, oder durch Eingaben einzelner Lehrer sich veranlaßt findet.

8) In den Lehrerconferenzen werden die Erlasse der Oberstudienbehörde bekannt gemacht, wenn es nicht vorher schon durch Umlauf geschehen ist.

Das Protokoll der Verhandlungen führt der jüngste der Lehrer; es wird aber von sämmtlichen Lehrern unterzeichnet.

Von dem Lehrplan eigenmächtig in irgend einer Sache abzugehen, ist keine Lehrerconferenz befugt, sondern hierzu muß in jedem Falle die Genehmigung bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden. Am Schlusse jedes Schuljahres soll aber die Lehrerconferenz über alle dem Director oder einzelnen Lehrern wünschenswerth erscheinenden Verbesserungen, und über die im §. 52 bezeichneten Eingaben der Lehrer in Berathung treten, und das Resultat derselben der Oberstudienbehörde vorlegen.

Beschlüsse der Lehrerconferenz, welchen der Director seine Zustimmung nicht ertheilt, bleiben, auf sein ausdrückliches Verlangen, so lange unvollzogen, bis die Oberstudienbehörde hierüber entschieden hat.

§. 55.

Der Director steht in regelmäßiger unmittelbarer Geschäftscorrespondenz mit der Oberstudienbehörde. Er hat auf die Beobachtung und den Vollzug aller die Schule berührenden Gesetze, Verordnungen und höhern Verfügungen zu wachen, und die ganze Anstalt nach allen Beziehungen zu beaufsichtigen.

Er führt eine Hauptliste über sämmtliche Schüler, mit den auf ihren Fleiß und ihre Sittlichkeit bezüglichen Noten. Er besucht von Zeit zu Zeit die einzelnen Classen, um sichere Ueberzeugung über den Fortgang des Unterrichts zu gewinnen, und wirkt mit aller Treue für die Beförderung eines guten Unterrichts.

Er beobachtet den sittlichen Zustand der Anstalt, und widmet der Erhaltung und Beförderung derselben die gewissenhafteste Sorgfalt. In Ansehung bedeutender Vergehungen der Schüler läßt er sich über die Zurechtweisung und Bestrafung derselben Meldung ertheilen, und diejenigen Strafen, welche nach der Schulordnung über die Befugniß der einzelnen Lehrer gehen, sich zur Bestätigung in Vorschlag bringen, worauf er entweder selbst entscheidet, oder wenn es sich um längern Carcerarrest oder um die

Ausweisung eines Schülers handelt, nach erfolgter Berathung in der Lehrerconferenz die Genehmigung der Oberstudienbehörde nachsucht.

Er bewilligt den Lehrern Urlaubsgesuche, welche nicht über drei Tage gehen, oder auch auf längere Zeit, wenn die Sache so dringend ist, daß die Einholung höherer Genehmigung nicht mehr möglich ist. Sonst muß vorerst an die Oberstudienbehörde berichtet werden.

Er sorgt, daß, während des Urlaubs eines Lehrers, dessen Stunden gehörig versehen werden, wobei der Lehrer selbst ihm vorerst Vorschläge zu machen hat. Er ordnet bei plötzlichen Verhinderungen, namentlich bei Krankheits- und Todesfällen der Lehrer, die Interimsversehung provisorisch an, und holt die Bestätigung bei der Oberstudienbehörde ein.

Er sendet die Berichte, welche die Lehrer der Oberstudienbehörde zu übergeben wünschen, ein, und begleitet sie mit seinem eigenen Gutachten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß Berichte, welche Beschwerden oder Klagen gegen den Director enthalten, von dem Lehrer unmittelbar an die Oberstudienbehörde eingesandt werden dürfen.

Der Director beruft die ordentlichen und außerordentlichen Lehrerconferenzen zusammen, bringt die dahin gehörigen Gegenstände zur Berathung, und erstattet über das Resultat an die Oberstudienbehörde Bericht.

Er hält im Frühjahr eine Prüfung in allen Classen der Anstalt. Er sendet im Spätjahre nach genommener Rücksprache mit der Conferenz die Vorschläge in Betreff der öffentlichen Prüfung und der Promotionen, so wie der Entlassung der Abiturienten zur Universität, an die Oberstudienbehörde.

Er ist während der ganzen öffentlichen Prüfung gegenwärtig, macht die Promotionen und Entlassungen zum Bezuge der Universität bekannt, und stellt, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beschluß der Oberstudienbehörde, die Entlassungsscheine aus.

§. 56.

Die Ephoren haben den Beruf, über die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung einer Anstalt, und besonders über den sitt-

von Realien, die er im zweiten Schuljahre erlernen sollte, in allen Gegenständen, worin die erste Ordnung abgesondert unterrichtet wird, sich bereits durch Privatfleiß gehörige Kenntniß erworben hat, was noch vor der Promotion durch eine besondere Prüfung darzuthun ist.

Wenn ein Schüler, der in der dritten und vierten Classe, nach §. 32, von Griechischen dispensirt war, in die fünfte promovirt zu werden wünscht, so kann es ihm nur dann gestattet werden, wenn er durch Privatunterricht das Griechische nachgeholt, und dieses in einer besondern Prüfung bewiesen hat.

§. 47.

Aus der fünften Classe der Lyceen und Gymnasien, und aus der sechsten Classe der Lyceen, kann nie eine vorzeitige Promotion gestattet werden, sondern die Schüler sollen in jeder der beiden zwei Jahre bleiben. Bei dem Fortrücken der Schüler der fünften Classe in die sechste, so wie bei der Entlassung aus der fünften Classe der Gymnasien zum Besuche eines Lyceums, oder zur Absolvirung eines zweijährigen philosophischen Curses auf der Universität, und insbesondere im letzten Falle, soll mit aller Strenge auf vollkommene Befähigung in allen Lehrfächern gesehen, und auch den zweijährigen, nicht hinlänglich befähigten Schülern die Promotion, und beziehungsweise die Entlassung, verweigert werden.

Ebenso soll eine blos nothdürftige humanistische Bildung zur unbedingten Entlassung der zweijährigen Schüler der sechsten Classe der Lyceen nicht genügen, und bei den Entlassungen überhaupt, neben der Masse der erworbenen Kenntnisse, auch die Festigkeit des Characters und die sittliche Selbstständigkeit der Jünglinge, welche die academische Laufbahn betreten wollen, in Betrachtung gezogen werden. Solchen Schülern jedoch, welche nur in dem einen oder andern Fache nicht hinlänglich, dagegen in allen andern, und jedenfalls in der lateinischen Sprache, wohl befähigt sind, auch im Allgemeinen die gehörige Geistesreife erlangt haben, kann, bei vorgerücktem Alter, die Entlassung unter der Bedingung bewilligt werden, daß sie auf der Universität be-

stimmte Vorlesungen über jenes einzelne Fach besuchen, und sich darüber, daß es geschehen, durch akademische Zeugnisse ausweisen.

§. 48.

Wer nach Vollendung der Unterrichtszeit, die für seine Classe bestimmt ist, wegen Mangels an Befähigung, nicht promovirt werden kann, bleibt in seiner bisherigen Classe noch ein Jahr. Sollte er aber auch dann nicht zur Promotion sich eignen, so kann er aus der Anstalt entfernt werden; es steht ihm aber alsdann frei, in einer andern die Aufnahme nachzusuchen.

VI. Von der Schulzucht.

§. 49.

Die Schüler sind den Gesetzen der Schule Gehorsam, ihren Lehrern Achtung und Folgsamkeit schuldig, und zur Beobachtung der Ordnung und des Anstandes in der Schule und im Schullocale verpflichtet.

§. 50.

In den für jede Schule, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts, zu erlassenden Schulgesetzen sollen, nebst den erforderlichen Bestimmungen über den Schulbesuch, Kirchenbesuch, über häuslichen Fleiß, über Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung, Büchern und Heften, und über das Benehmen der Schüler außerhalb der Schule jene Vorschriften ertheilt werden, welche zur Erhaltung eines guten Geistes der Schule, der Sittlichkeit und des äußern Anstandes sich als heilsam erweisen, und dem Erheben des Schülers über sein Alter und seine Verhältnisse begegnen.

Insbesondere werden als Gegenstände solcher Disciplinarvorschriften bezeichnet: das Benehmen der Schüler unter einander, der Besuch öffentlicher Orte, der Wirths- und Kaffeehäuser in- und außerhalb der Stadt, Zusammenkünfte der Schüler zum Spielen und Trinken, Verbindung der Schüler zu bestimmten Zwecken, das Tabakrauchen, das öffentliche Tragen von Tabakspfeifen, die Kleidung der Schüler, Alles, so weit es ohne Einmischung in innere häusliche Verhältnisse geschehen kann.

Diese Vorschriften sollen jedoch mit billiger Rücksicht auf die Ansprüche des reifern Alters bemessen werden.

Für die Schüler bis zur fünften Classe soll die bisherige Auszeichnung in ihrer Kleidung durch einen Kragen mit Bortenseinfassung fortbestehen, im Uebrigen aber den Schülern, besonders der obern Classe, alles Auffallende in der Kleidung untersagt bleiben.

§. 51.

Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung sollen, wo Erinnerungen und Ermahnungen, und in den fünf untern Classen, die Herabsetzung um einen oder mehrere Plätze fruchtlos bleiben, als Disciplinarstrafen in Anwendung kommen:

Verweise, Absonderung des Schülers im Lehrzimmer während der Unterrichtszeit, für einen oder mehrere Tage, Schularrest, Carcerstrafen, und bei ganz groben Vergehen oder erwiesener Unverbesserlichkeit des Schülers, die Ausschließung von der Schule.

Die Strafe der Absonderung der Schüler wird nur in den vier untern Classen angewendet.

Die Verweise werden, nach Verschiedenheit der Strafbarkeit, von dem Lehrer in Abwesenheit der übrigen Schüler, oder in deren Gegenwart, oder, mit Genehmigung des Directors, feierlich vor der Versammlung der Lehrer ertheilt, und durch die Vormerkung zur Aufnahme in die Prüfungsprotokolle geschärft.

Der Schularrest findet durch das Zurückhalten des Schülers in dem Schullocale, oder im Hause eines Lehrers, während einer oder mehrerer Nachmittagsstunden, eines oder mehrere Tage, nach geendigtem Unterrichte, mit angemessener Beschäftigung des Schülers statt; sie wird nur gegen die Schüler der vier untern Classen in Anwendung gebracht, und wird, wenn sie für mehr als einen Nachmittag stattfinden soll, von dem Director bestätigt.

Die Einsperrung im Carcer findet auf eine Stunde bis auf 14 Tage statt, mit gewöhnlicher Kost vom Hause, oder bis auf acht Tage mit schmaler Kost über den andern Tag. Sie

wird nur gegen Schüler der drei obern Classen angeordnet, und kann nur mit Genehmigung des Directors vollzogen werden. Wenn sie drei Tage übersteigt, soll sie nur nach Berathung in der Lehrerconferenz erkannt werden.

Der zum Carcer Verurtheilte besucht die Lehrstunden und erhält zu seiner Beschäftigung besondere Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung.

Ein Recurs an die Oberstudienbehörde findet nur bei Carcerstrafen über drei Tage, und wenn die Eltern oder Vormünder des Bestraften am Sitze der Schule sich befinden, nur von Seite der letztern statt. Der Bestrafte hat eine Einschließungsgebühr von 20 Kreuzern, und, wenn die Strafe mehrere Tage dauert, von 15 Kreuzern täglich, zur Winterszeit überdieß, nach Bestimmung des Directors, 8 bis 20 Kreuzer Feuerungsgebühr zu entrichten.

Die Ausschließung eines Schülers von der Anstalt, wegen fortgesetzten Unfleißes und ordnungswidrigen oder unsittlichen Betragens, soll in der Regel nicht erkannt werden, bevor der Director die Angehörigen des Schülers von dessen Benehmen benachrichtigt, und nach Umständen denselben den Rath ertheilt hat, ihn aus der Anstalt zurückzunehmen, auch dem Schüler mit Entfernung gedroht worden ist. Wenn diese Androhung fruchtlos bleibt, oder im Fall ganz grober Vergehen, wird die Strafe der Ausschließung in der Lehrerconferenz erkannt und von der Oberstudienbehörde bestätigt.

Wenn dem Schüler gestattet bleiben soll, die Aufnahme an einer andern Schule auf Probe nachzusuchen, so werden von dem Straferkenntnisse nebst dem zunächst Betheiligten nur die Eltern oder Vormünder desselben, und nach den Umständen die Mitschüler, so wie, wenn der Ausgewiesene sich an eine andere inländische Anstalt begibt, die Direction dieser Anstalt in Kenntniß gesetzt.

Die geschärfte Strafe der Ausschließung wird sämmtlichen Lehranstalten bekannt gemacht, welche den Unterricht wenigstens bis zu der Classe fortsetzen, aus welcher der Schüler entfernt worden ist. Sie soll selbst bei schweren Vergehen aus Uebereilung, Leichtsinn oder Heftigkeit nicht erkannt werden, sondern nur wegen

gröberer Vergehen eintreten, welche von solcher Verdorbenheit oder schlechter Gesinnung zeugen, daß man jede Berührung eines solchen Schülers mit gutgesitteten jungen Leuten zu verhüten, im Interesse jeder Anstalt sich verpflichtet halten muß. Auch kann sie nicht gegen Schüler erkannt werden, welche das 14te Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

VII. Reglementarische Bestimmungen: die Lehrer, Lehrerconferenzen, Directoren und Ephoren betreffend.

§. 52.

Jeder Lehrer hat, auf den Grund des allgemeinen Schulplans, eine ausführliche Darstellung über den Inhalt und die Methode seines Unterrichts, in den ihm übertragenen Lehrfächern, und über die ungefähre Eintheilung des Lehrstoffes in kürzere Zeitabschnitte, der Lehrerconferenz zu übergeben, und alle wesentlichen Abänderungen, die er späterhinein zu treffen für angemessen erachtet, nachzutragen, und ist verbunden, den ihm übertragenen Unterricht, nach den hierüber ertheilten Vorschriften, vollständig durchzuführen.

Obwohl die Pflichten der Lehrer überhaupt sich aus der Natur ihres Berufes ergeben, und man mit Recht voraussetzen darf, daß jeder, durch sein eigenes Pflichtgefühl und die Liebe zu seinem Berufe geleitet, mehr leiste, als wozu er durch eine bestimmte Anweisung einen Antrieb erhalten kann, so findet man dennoch für angemessen, dasjenige, was man von ihnen erwartet, ausdrücklich auszusprechen. Sie werden demzufolge

1) die ihnen zum Unterricht angewiesenen Stunden pünktlich, ohne eine auszusetzen, halten, und falls sie durch Krankheit, oder andere unvermeidliche Umstände davon abgehalten würden, solches dem zeitigen Director anzeigen, damit dieser die Schüler durch Combination oder auf andere Art beschäftigen kann.
2) Die Lehrer werden sich bestreben, genau mit dem Anfange der ersten Stunde bei ihrer Lection zu seyn, und zu vermeiden suchen, daß beim Wechsel der Stunden mehr Zeit als ungefähr 5 Minuten, also im Ganzen an einem Morgen

mehr als eine Viertelstunde für den Unterricht verloren gehe. Sie werden

3) die Unterrichtsstunden nie mit fremdartigen Gesprächen, Erzählungen, auch nicht mit andern Lehrgegenständen, als gerade denjenigen ausfüllen, welche für diese Stunden zum Unterrichte vorgeschrieben sind.

4) Sie werden sich enthalten, ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen talentvollen Schülern zuzuwenden, und sich bemühen, die große Mehrheit ihrer Schüler gleichmäßig fortzubilden.

5) Sie werden auf Alles, was zur äußern Ordnung und Disciplin gehört, also auf Beobachtung der eingeführten Gesetze genau achten, die dagegen Fehlenden unparteiisch und ohne Ansehen der Person bemerken, sie auch in den vorgeschriebenen, oder andern nöthigen Fällen bei der Schulconferenz anzeigen, und überhaupt auf gutes Betragen und Sittlichkeit aller Schüler die sorgfältigste und väterlichste Fürsorge haben.

6) Sie werden bei den Gegenständen des Unterrichts, die hiezu Anlaß geben könnten, z. B. bei Erklärung mancher Stellen in den Classikern, in der Mythologie, Geschichte ꝛc., Alles vermeiden, was Zweifel gegen Religionswahrheiten aufregen, oder die jugendliche Phantasie mit unreinen Bildern beflecken könnte.

Man erwartet mit Zuversicht von ihnen, daß sie das, was in den obern Classen etwa nicht übergangen werden kann, mit Ernst und Würde vortragen, auch gegen aufregbare Zweifel mit der Bestimmtheit reden werden, die das Vorgetragene für das jugendliche Gemüth unschädlich machen muß. Besonders wird es ihnen zur unerläßlichen Pflicht gemacht, möglichst zu verhüten, daß kein Partei- oder Confessionsgeist in gemischten Anstalten geweckt und genährt werde, also bei vorkommenden Anlässen sorgfältig über ihre Aeußerungen zu wachen, und ihre Schüler auf das Gemeinschaftliche in allen Confessionen, auf den frommen Sinn und die christliche Liebe hinzuweisen.

7) Jeder wird sich um Achtung, Zutrauen und Liebe seiner Schüler bemühen, als dem Hauptmittel, wodurch eine des

Menschen würdige, freiwillige Folgsamkeit bewirkt werden kann. Keiner wird sich also von irgend einer Seite bloßgeben, sondern Nachsicht ohne Schwäche, Schonung ohne Schlaffheit, Ernst ohne auffahrende Leidenschaft, und überhaupt sichtbare Sorgfalt für das wahre Wohl der Schüler — mit Einem Wort, die Väterlichkeit zeigen, durch die am natürlichsten und sichersten auf das jugendliche Gemüth gewirkt wird. Das Betragen jedes Lehrers wird und muß Vorbild des Betragens für jeden Schüler seyn.

8) Jeder wird sich der verordneten Einrichtung der Schulen in allen Stücken unterwerfen, bei Krankheit oder unvermeidlichen Abhaltungen eines Lehrers, nach der Anordnung des Directors, die ihm zugetheilte Arbeit übernehmen, auf die sämmtlichen Schüler in der Kirche oder bei allgemeinen Versammlungen achten, keine Schulconferenz ohne dringende Noth versäumen, sich den Beschlüssen derselben willig unterwerfen, den Rath und die Leitung des Directors, in so weit sie nicht etwa gegen die Gesetze oder seine Instruction wären, befolgen, auf Einladung des Directors an der Prüfung eines Schülers in seinem Fache Theil nehmen, und überhaupt nach seinen Kräften, und so viel an ihm liegt, zum Gedeihen der Anstalt, der er angehört, mitwirken.

9) Sollte sich ein Lehrer durch den Director oder durch die Mehrheit in der Schulconferenz in seinen Rechten gekränkt glauben, so ist der Gegenstand in einfacher ruhiger Darstellung der Oberstudienbehörde vorzulegen, und deren Entscheidung zu erwarten.

§. 53.

Die Hauptlehrer oder Classenvorstände haben die nähere Aufsicht auf das Benehmen der Schüler ihrer Classe, in- und außerhalb der Schule, zu führen, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, die auf Fleiß und Sitten der Schüler bezüglichen, periodischen Eingaben für die Lehrerconferenzen zu verfertigen, für die öffentlichen Prüfungen die Locationslisten und die Verzeichnisse der behandelten Unterrichtsgegenstände zu entwerfen, deßgleichen die Vorschläge zur Promotion hinsichtlich der aus seiner Classe in eine höhere aufsteigenden Schüler zu machen.

Der Classenlehrer hat sich auch mit den Nebenlehrern über die Vertheilung der häuslichen Arbeiten der Schüler zu benehmen, damit hierin eine Ueberladung vermieden, und eine gehörige Eintheilung solcher Arbeit in die Zeit erzielt werde, und zu diesem Zwecke, wie überhaupt wegen aller, ein gemeinsames Zusammenwirken der Lehrer erfordernden Angelegenheiten seiner Classe, mit den Nebenlehrern in periodischen engern Conferenzen, welchen der Director der Anstalt, so oft er es für angemessen hält beiwohne, in Berathung zu treten.

§. 54.

In der Regel soll an einem bestimmten letzten Wochentage jedes Monats eine allgemeine Lehrerconferenz statt finden. Außerordentliche Conferenzen finden statt, so oft eine dringende Veranlassung hiezu vorhanden ist.

Der Lehrerconferenz werden vorgelegt:

1) die periodisch auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler bezügliche Nachweisung;
2) die lateinischen oder französischen Stylproben der Schüler, von denen die vorzüglichsten eine Belobung erhalten sollen.
3) die Anträge auf Ausweisung eines Schülers;
4) die Anordnungen, die für die öffentliche Prüfung zu treffen sind, so wie die Locationen für die öffentlichen Prüfungen, die Promotionen und die Anträge auf Entlassungen zum Bezuge der Universität;
5) die Vertheilung der Unterrichtsstunden unter den Lehrern der Anstalt, und Alles, was auf die Ausführung, nähere Bestimmung, oder Verbesserung des Lehrplans und auf die Lehrbücher Bezug hat;
6) Vorschläge über Anschaffungen für die Bibliothek und für andere Lehrapparate, insofern nicht einzelnen Lehrern die Verwendung eines Aversums nach eigenem Ermessen überlassen ist;
7) alle Gegenstände, worüber die Oberstudienbehörde das Gutachten der Lehrerconferenz verlangt, oder die der Director der Anstalt zur Berathung dahin zu bringen für gut, oder durch Eingaben einzelner Lehrer sich veranlaßt findet.

8) In den Lehrerconferenzen werden die Erlasse der Oberstudienbehörde bekannt gemacht, wenn es nicht vorher schon durch Umlauf geschehen ist.

Das Protokoll der Verhandlungen führt der jüngste der Lehrer; es wird aber von sämmtlichen Lehrern unterzeichnet.

Von dem Lehrplan eigenmächtig in irgend einer Sache abzugehen, ist keine Lehrerconferenz befugt, sondern hierzu muß in jedem Falle die Genehmigung bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden. Am Schlusse jedes Schuljahres soll aber die Lehrerconferenz über alle dem Director oder einzelnen Lehrern wünschenswerth erscheinenden Verbesserungen, und über die im §. 52 bezeichneten Eingaben der Lehrer in Berathung treten, und das Resultat derselben der Oberstudienbehörde vorlegen.

Beschlüsse der Lehrerconferenz, welchen der Director seine Zustimmung nicht ertheilt, bleiben, auf sein ausdrückliches Verlangen, so lange unvollzogen, bis die Oberstudienbehörde hierüber entschieden hat.

§. 55.

Der Director steht in regelmäßiger unmittelbarer Geschäftscorrespondenz mit der Oberstudienbehörde. Er hat auf die Beobachtung und den Vollzug aller die Schule berührenden Gesetze, Verordnungen und höhern Verfügungen zu wachen, und die ganze Anstalt nach allen Beziehungen zu beaufsichtigen.

Er führt eine Hauptliste über sämmtliche Schüler, mit den auf ihren Fleiß und ihre Sittlichkeit bezüglichen Noten. Er besucht von Zeit zu Zeit die einzelnen Classen, um sichere Ueberzeugung über den Fortgang des Unterrichts zu gewinnen, und wirkt mit aller Treue für die Beförderung eines guten Unterrichts.

Er beobachtet den sittlichen Zustand der Anstalt, und widmet der Erhaltung und Beförderung derselben die gewissenhafteste Sorgfalt. In Ansehung bedeutender Vergehungen der Schüler läßt er sich über die Zurechtweisung und Bestrafung derselben Meldung ertheilen, und diejenigen Strafen, welche nach der Schulordnung über die Befugniß der einzelnen Lehrer gehen, sich zur Bestätigung in Vorschlag bringen, worauf er entweder selbst entscheidet, oder wenn es sich um längern Carcerarrest oder um die

Ausweisung eines Schülers handelt, nach erfolgter Berathung in der Lehrerconferenz die Genehmigung der Oberstudienbehörde nachsucht.

Er bewilligt den Lehrern Urlaubsgesuche, welche nicht über drei Tage gehen, oder auch auf längere Zeit, wenn die Sache so dringend ist, daß die Einholung höherer Genehmigung nicht mehr möglich ist. Sonst muß vorerst an die Oberstudienbehörde berichtet werden.

Er sorgt, daß, während des Urlaubs eines Lehrers, dessen Stunden gehörig versehen werden, wobei der Lehrer selbst ihm vorerst Vorschläge zu machen hat. Er ordnet bei plötzlichen Verhinderungen, namentlich bei Krankheits- und Todesfällen der Lehrer, die Interimsversehung provisorisch an, und holt die Bestätigung bei der Oberstudienbehörde ein.

Er sendet die Berichte, welche die Lehrer der Oberstudienbehörde zu übergeben wünschen, ein, und begleitet sie mit seinem eigenen Gutachten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß Berichte, welche Beschwerden oder Klagen gegen den Director enthalten, von dem Lehrer unmittelbar an die Oberstudienbehörde eingesandt werden dürfen.

Der Director beruft die ordentlichen und außerordentlichen Lehrerconferenzen zusammen, bringt die dahin gehörigen Gegenstände zur Berathung, und erstattet über das Resultat an die Oberstudienbehörde Bericht.

Er hält im Frühjahr eine Prüfung in allen Classen der Anstalt. Er sendet im Spätjahre nach genommener Rücksprache mit der Conferenz die Vorschläge in Betreff der öffentlichen Prüfung und der Promotionen, so wie der Entlassung der Abiturienten zur Universität, an die Oberstudienbehörde.

Er ist während der ganzen öffentlichen Prüfung gegenwärtig, macht die Promotionen und Entlassungen zum Bezuge der Universität bekannt, und stellt, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Beschluß der Oberstudienbehörde, die Entlassungsscheine aus.

§. 56.

Die Ephoren haben den Beruf, über die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung einer Anstalt, und besonders über den sitt-

lichen Zustand derselben, mitzuwachen und mit ihrer Kraft und ihrem Ansehen dafür mitzuwirken. Sie theilen ihre Beobachtungen und Vorschläge den Directionen und Lehrerconferenzen mit, und sind daher zu letzteren einzuladen.

Sie wohnen auch den öffentlichen Prüfungen bei.

Ohne die Verbindlichkeit an der Verwaltung der Fonds der Anstalt Antheil zu nehmen, sollen sie gleichwohl sich die Ausmittelung aller ökonomischen Hülfsquellen für die Anstalt besonders angelegen seyn lassen.

§. 57.

Besondere Instructionen sollen nach Ablauf eines Jahres, und nach Vernehmung der Directoren und Lehrerconferenzen, von der Oberstudienbehörde erlassen werden, und die Pflichten und Befugnisse der Lehrer, Classenvorstände und der Lehrerconferenz, die Functionen des Directors und der Ephoren näher bestimmen.

Beilage I.

Studienplan

für die

Gymnasien des Großherzogthums Hessen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Idee, welche der Erziehung und dem Unterricht auf Gymnasien vorschwebt, ist eine solche allseitige harmonische Entwicklung der Gesammtanlagen des Menschen, bei welcher nicht nur eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung, die dem erfolgreichen Studium eines besonderen Faches nothwendig vorausgeht, sondern auch die möglichst hohe Veredlung des Gefühls und die bestimmteste Entschiedenheit der Gesinnung für das Gute gewonnen wird.

Der Unterricht darf sich daher nie an eine einzelne Kraft halten, sondern soll den ganzen Menschen ergreifen und sein gesammtes Wesen zur Blüthe voller Humanität entfalten. Am wenigsten soll ein einseitiges Raffinement des Verstandes auf Kosten des Gemüths und Charakters erstrebt, vielmehr das sittliche und religiöse Moment ganz vorzüglich berücksichtigt werden.

Das Princip, nach welchem im Besonderen die Bedeutung der Lehrgegenstände zu bemessen ist, kann demnach weder ein einseitig humanistisches noch ein einseitig realistisches seyn. Jede Wissenschaft und Sprache erhält vielmehr ihre Bedeutung für den Gymnasialunterricht durch die Stellung zugewiesen, welche sie

als immanentes Moment des Bewußtseyns der Menschheit über die Welt oder als nothwendige Bedingung zur Gewinnung dieses Bewußtseyns einnimmt.

§. 2.

Die Lehrgegenstände, welche nach diesem Grundsatze in die Gymnasien des Großherzogthums aufgenommen werden, sind also:

I. Sprachen, im Besonderen
   a) die deutsche;
   b) die antiken, im Besonderen die lateinische und griechische, und speciell für künftige Theologen und Philologen die hebräische;
   c) die für die Literatur und das werkthätige Leben wichtigsten neueren, die französische, die italienische und englische.

II. Wissenschaften, im Besonderen
   a) Religions- und Sittenlehre,
   b) Mathematik,
   c) Naturkunde,
   d) Geographie,
   e) Geschichte,
   f) Philosophie und Encyklopädie.

III. Technische Fertigkeiten und Künste, im Besonderen
   a) Kalligraphie,
   b) Gesang,
   c) Zeichnen.

§. 3.

Bei der Abtheilung der Gymnasien in acht Classen schreitet der Unterricht auf eben so viel abgemessenen Stufen in stetiger Entwicklung fort. Das Normaljahr der Aufnahme in das Gymnasium ist das vollendete zehnte.

Die Anzahl der Lehrstunden, welche eine Classe wöchentlich erhält, ist im Allgemeinen auf 30 gesetzt.

§. 4.

Vor allem ist dem Unterricht eine feste Grundlage zu geben und zu sichern. Wie also zu Ende jedes Monates und jedes Lehrcurses, so wird auch auf jeder höhern Stufe, also in jeder

weitern Classe, vorerst das in der vorhergehenden Gewonnene wiederholt und befestigt, damit es als sichere Basis der weitern Entwicklung zu dienen vermöge.

§. 5.

Die Lehrart ist erotematisch, und wird nur in den höhern Classen mehr akroamatisch. Zwar kann der Lehrer gestatten und selbst verlangen, daß die Schüler sich Bemerkungen aus seinem mündlichen freien Vortrage aufzeichnen, alles eigentliche Dictiren aber, sofern sich dasselbe nicht auf kleine Zusätze zu dem Lehrbuche beschränkt, ist untersagt.

Dem Gange, welchen die natürliche Entwicklung des Geistes befolgt, gemäß wendet sich der Unterricht auf den niedern Stufen mehr an das Gedächtniß, jedoch niemals so, daß der Schüler in reiner Passivität erhalten werde, nimmt aber in dem weitern Fortgange, mehr zur Selbstthätigkeit auffordernd, vorzugsweise den Verstand und die Urtheilskraft in Anspruch, und entläßt den Zögling mit der Fähigkeit, auf dem Gebiete der Wissenschaft mit selbstständigem Urtheil thätig zu seyn.

§. 6.

Wenn im Allgemeinen auch die Anforderungen an alle Zöglinge gleichmäßig gestellt werden, so ist doch wieder jeder Einzelne seiner Individualität gemäß zu behandeln und ein hervorstehendes individuelles Talent mit Sorgfalt zu hegen und aus sich selbst zu entwickeln.

§. 7.

Der Privatfleiß der Schüler steht unter der genauen Controle der Lehrer. Jene sollen zwar auch in Nebenstunden beschäftigt, aber nie auf Kosten ihrer physischen Ausbildung mit Arbeiten überladen werden, weßhalb über das Maß und die Art der Aufgaben zwischen den Lehrern unter der Leitung und endlichen Entscheidung des Directors eine bestimmte Verabredung stattfinden muß.

§. 7. b.

Das in dem Studienplan aufgestellte Maß und die bezeichnete Art der Bildung soll auf allen Gymnasien gleichmäßig erstrebt werden; da indessen noch nicht alle diese Anstalten hinsichtlich der innern Einrichtung und der Anzahl der Lehrer gleich stehen,

so können Modificationen, die gehörig motivirt sind, mit Genehmigung des Oberstudienrathes eintreten.

B. Von den Lehrgegenständen im Besondern.

aa. Sprachen.

§. 8.

Die Methode des Unterrichtes in den Sprachen muß nothwendig bei den synthetischen antiken einen andern Gang nehmen als bei den analytischen modernen. Bei jenen ist die nothwendige Voraussetzung glücklicher Fortschritte eine gründliche Einübung der abstracten grammatischen Regeln, weßhalb diese vorausgehen muß; bei diesen geht, wie aus ihrer Natur folgt, und die Erfahrung gelehrt hat, der Unterricht am besten unmittelbar an die Auffassung und Behandlung der concreten Sprachgebilde, beginnt also mit dem Lesen und Sprechen, ohne jedoch zu versäumen, das Allgemeine der sprachlichen Erscheinungen in der Form von Regeln zum Bewußtseyn zu bringen.

§. 9.

Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat eine der bedeutendsten Stellen in der gesammten Gymnasialbildung einzunehmen, da demselben die dreifache Aufgabe vorschwebt, die bestimmte Weise, wie sich der Geist in dem Elemente des Lautes objectivirt hat, zum klaren Bewußtseyn zu bringen, und somit zur Einleitung für jedes weitere Sprachstudium zu dienen, Sinn und Verständniß für die classischen Werke der Nation zu bilden, und bewußte Gewalt über die Sprache, die Meisterschaft in der Kunst des Ausdrucks zu geben, wie ihn theils höhere ästhetische Zwecke, theils die Bedürfnisse und Convenienzen des gemeinen Lebens heischen.

Von der Betrachtung der concreten Sprachgebilde in der Lecture mustergültiger Schriftsteller bewegt sich der Unterricht durch die Abstractionen der Grammatik zur Sprachkunst in Stylistik, Rhetorik und Poetik und erhebt sich zuletzt zur Philosophie der Sprache überhaupt und zur Vergleichung stammverwandter Sprachen. Uebungen in schriftlichen Aufsätzen, im Recitiren und Declamiren begleiten die Theorie auf allen Stufen.

VIII. Classe. Vier Stunden. An die allgemeinen Regeln von dem Lautmaße und von der Euphonie schließen sich Uebungen im richtigen, ausdrucksvollen Lesen, und im freien mündlichen Vortrage, welcher letztere mit dem Nacherzählen vorerzählter Geschichten beginnt. Die Erklärung passender Lesestücke hebt mit der Erläuterung grammatischer Vorbegriffe, der Entwicklung der Wortacten und der Aufweisung der allgemeinen Flexionsformen an. Daran schließt sich ein angemessener Unterricht in den Anfangsgründen der Orthographie.

VII. Classe. Vier Stunden. Der allgemeine Unterricht in der Lehre von dem Lautmaße geht zur speciellen Prosodik, die Uebungen im Recitiren zu solchen im Declamiren fort. Die Lehre von der Flexion, so wie die von der Ableitung und Zusammensetzung wird systematisch eingeübt, der Unterricht in der Orthographie fortgesetzt.

VI. Classe. Vier Stunden. Die höhere Etymologie, namentlich die Lehre von der Wurzel und den starken Verbis, die allgemeinen Regeln der Syntax. — Die allgemeinsten Regeln von der Disposition und Elocution werden praktisch durch Beschreibungen oder Darstellungen des Räumlichen geübt, und die Uebungen in der Orthographie und Declamiren fortgesetzt.

V. Classe. Vier Stunden. Die Syntax, insbesondere die Lehre vom Periodenbau, und die Orthographie, namentlich die Lehre von der Interpunction, werden systematisch abgehandelt. An die speciellen Regeln der Stylistik schließen sich schriftliche Uebungen in Erzählungen oder Darstellung des Zeitlichen.

IV. Classe. Drei Stunden. Die Verslehre. — Die Stylistik wird systematisch abgehandelt, ihre Regeln werden in der Abfassung aller Arten von Geschäftsaufsätzen praktisch geübt.

III. Classe. Drei Stunden. Die Poetik nebst praktischen Versuchen in metrischen Uebersetzungen der alten Schriftsteller. Geschichte der neuern deutschen Literatur.

II. Classe. Zwei Stunden. Die Rhetorik und Fortsetzung der Geschichte der neuern deutschen Literatur mit praktischen Versuchen in allen Arten des höhern didaktischen und rhetorischen Styls.

I. Classe. Zwei Stunden. Altdeutsche Grammatik und

Geschichte der ältern deutschen Literatur. Metrische Stylübungen.

§. 10.

Lateinische Sprache.

Die lateinische Sprache macht nächst der deutschen das wichtigste Lehrobject aus, da dieselbe bei ihrer einfachen Textur die deutlichsten Beispiele von Sprachformen darbietet, als Mutter vieler neuern Sprachen, das leichte und gründliche Auffassen derselben bedingt und außerdem ihre Kenntniß das Erlernen des Formellen der meisten Wissenschaften erleichtert, sogar nothwendige Voraussetzung der auf historischem Boden sich bewegenden Facultätsstudien ist.

VIII. Classe. Zehn Stunden. Der Unterricht beginnt mit Uebungen im richtigen Lesen nach Accent und Quantität, mit Einübung der allgemeinsten Biegungsformen, namentlich der Declination und regelmäßigen Conjugation, und der allgemeinen Regeln vom Genus der Wörter, woran sich die Uebersetzung einfacher Sätze, Attributiv- und Casualformen knüpft. Die Einsammlung einer copia vocabulorum beginnt mit der Einlernung der vocabula domestica.

VII. Classe. Acht Stunden. Die unregelmäßigen Flexionsformen, namentlich die verba anomala und defectiva. Die Lehre von der Wortbildung und die leichtern Regeln von der Syntax, verbunden mit der Uebersetzung passender Sätze aus dem Lateinischen in das Deutsche und umgekehrt.

VI. Classe. Acht Stunden. Die Syntaxis convenientiae et casuum und Erklärung der am öftesten vorkommenden eigenthümlichen Sprachformen, wie des Acc. c. Inf., des Abl. absol. u. s. w. Uebersetzung des Eutropius, Corn. Nepos, Aur. Victor und Phädrus oder einer passenden Chrestomathie, welches letztere auch für die übrigen Classen gilt; Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische.

V. Classe. Acht Stunden. Die Lehre von den Modis und Temporibus und eine systematische Darstellung der Lehre von den Sätzen, begleitet von Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische. — Gelesen werden Corn. Nepos, Cäsar, Justinus und Ovidii Tristia.

IV. Classe. Acht Stunden. Die Lehre von der oratio obliqua und der Participialconstruction systematisch, von Uebersetzung aus dem Deutschen begleitet. — Epistolae Plinii jun., Curtius, Ann. Florus, leichtere Stücke aus Cicero und Ovids Metamorphosen.

III. Classe. Acht Stunden. Die sogenannte Syntaxis ornata und die Metrik. Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische. — Sallustius, Cicero's leichtere Briefe und Reden, Ovids Metamorphosen und Horazens Oden.

II. Classe. Sieben Stunden. Widerholung der allgemeinen Syntax, im Besonderen werden die Syntaxis ornata und die Synonymik durch schriftliche Uebersetzungen eingeübt. — Freie lateinische Ausarbeitungen und Extemporalien, namentlich metrische Stylübungen, Livius, Cicero's rhetorische Werke und Briefe, Virgils Aeneis, Horatius Oden und Briefe.

I. Classe. Sieben Stunden. Die praktischen Uebungen wie in II. Tacitus Annalen, Suetonius, Vellejus Paterculus. — Seneca's und Cicero's philosophische Werke, Quinctilian, Virgils Georgica, Ovidii Fasti, Horatii Epistolae et Satyrae, Catullus, Tibullus, Persius, Juvenalis und Plautus.

§. 11.

Griechische Sprache.

Die griechische Sprache als das Element, in welchem das gebildetste Volk des Alterthums seine Weltanschauung niedergelegt hat, bildet neben der deutschen und lateinischen ein nothwendiges und höchst wichtiges Moment in dem Gesammtorganismus der Lehrgegenstände für die Gymnasien. Der Unterricht in derselben ist bis dahin fortzuführen, daß dem Zögling das Verständniß der classischen Schriftsteller geöffnet und ein durch grammatische Schwierigkeiten ungetrübter Genuß der literarischen Kunstwerke möglich ist, hat jedoch nie eine Richtung anzunehmen, in welcher er streben würde, die Sprache zum Vehikel der Mittheilung oder künstlichen Darstellung zu machen. Griechische Exercitien können daher nur darauf berechnet seyn, die Sprachformen einzuüben.

Der Unterricht tritt erst in der VI. Classe ein.

VI. Classe. Zwei Stunden. An die allgemeinen Regeln von den Buchstaben und Accenten schließen sich Leseübungen. Die Formenlehre wird bis zu den Verbis auf μι erlernt, wo bei der Auffassung der Regeln die Uebersetzung einfacher Sätze parallel geht.

V. Classe. Vier Stunden. Die Verba auf μι, die Wortbildung und die allgemeinsten Regeln der Syntax werden eingeübt, die unregelmäßigen grammatischen Formen erklärt, die Erlernung der Wurzelwörter fortgesetzt und passende Lesestücke aus einer Chrestomathie übersetzt.

IV. Classe. Vier Stunden. Die Syntax der Wörter zum einfachen Satze wird systematisch abgehandelt. Gelesen werden Xenophons Anabasis und nach vorläufiger Erörterung des jonischen Dialektes, Herodot und die Odyssee, wobei sich an die Interpretation der letzten Uebungen im rhythmischen Lesen knüpfen.

III. Classe. Fünf Stunden. Die Lehre von der Satzfügung, im Besondern auch von den Modis und Temporibus in verbundenen Sätzen. Die Lecture schreitet zu der Kyropädie und den Memorabilien des Sokrates von Xenophon, und der Iliade von Homer fort.

II. Classe. Sechs Stunden. Die gesammte Syntax wird wiederholt und zum Schlusse die schwierigen, der griechischen Sprache eigenthümlichen Constructionsweisen erklärt. Die Metrik wird durchgegangen. — Gelesen werden die Hellenica Xenophons, Lucian, Plutarch, die Iliade und eine Tragödie von Sophokles.

I. Classe. Sechs Stunden. Die schwierigen Metra werden erklärt; Thukydides, Demosthenes, einzelne Dialogen Platons, Aischylos, Aristophanes und nach vorläufiger Erörterung des dorischen Dialektes Pindaros und Theokritos gelesen.

§. 12.

Hebräische Sprache.

Der Unterricht in der hebräischen Sprache, der sich in der Regel auf künftige Theologen und Philologen beschränkt, wird in zwei Sectionen an die Schüler der I. und II. Classe ertheilt.

II. Classe. Zwei Stunden. Nachdem die gehörige Fertigkeit im Lesen erworben worden, werden die regelmäßigen Wortformen eingeübt, womit die Uebersetzung einfacher Sätze aus einer Chrestomathie zu verbinden ist.

I. Classe. Zwei Stunden. Der Unterricht verbreitet sich über die unregelmäßigen Wortformen und das Allgemeinste der Syntax, während passende Stücke aus einer Chrestomathie, der Genesis, Josua und etwa den Psalmen interpretirt werden.

§. 13.

Französische Sprache.

Die französische Sprache wird in vier Abtheilungen gelehrt, so daß immer zwei Classen zusammengenommen werden und zwei Ordnungen bilden. Wo indessen die Anzahl der Schüler zu groß ist, erhält jede Classe des Gymnasiums unter den nothwendig werdenden Modificationen ihren Unterricht besonders.

VIII. und VII. Classe. Drei Stunden. Den Anfang des Unterrichts machen Leseübungen, bei denen vorzüglich auf richtige, scharf accentuirende Aussprache Rücksicht genommen, und womit die Uebung im Sprechen und Uebersetzen und das Auswendiglernen von Wörtern und Phrasen unmittelbar verbunden wird. — An die Stelle der Leseübungen treten auf der folgenden Stufe Uebersetzungen aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt, die Sprechübungen dauern fort, die allgemeinen Flexionsformen werden in der Form von Regeln zum Bewußtseyn gebracht, Wörter und Phrasen fortgehend auswendig gelernt.

VI. und V. Classe. Drei Stunden. Der grammatische Unterricht und die Uebersetzungen verbreiten sich über die unregelmäßigen Wortformen. Das Erlernen von Wörtern und Phrasen und die Sprechübungen wie vorher. — Die allgemeinen Regeln der Syntax werden erklärt, Briefe und Geschäftsaufsätze in das Französische übersetzt, zur Lectüre dienen leicht geschriebene Werke in Prosa, etwa Charles XII. von Voltaire, Telemaque von Fenelon, Guillaume Tell von Florian.

IV. und III. Classe. Drei Stunden. Die Satzlehre wird systematisch entwickelt, besonders die Unterschiede der fran-

zösischen Sprache von der deutschen in syntaktischer und topischer Hinsicht nicht bloß aufgezeigt, sondern auch erklärt. — An die Stelle der Uebersetzungen treten freie Compositionen aus der Sphäre des Geschäftsstyls. Der Unterricht und jede Unterhaltung bewegt sich in französischer Sprache. Gelesen werden schwere Prosaiker und leichtere poetische Werke, wie die Henriade von Voltaire.

II. und I. Classe. Drei Stunden. Synonymik. Verslehre. Freie Compositionen in höherem Styl, die Lesung schwieriger Prosaiker und Dichter. Alles Uebrige wie in der vorhergehenden Classe.

§. 14.

Italienische und englische Sprache.

Der Unterricht in der italienischen und englischen Sprache wird auf Verlangen privatim durch Lectoren und zwar nach denselben Grundsätzen wie in der französischen ertheilt.

bb. Wissenschaften.

§. 15.

Religions- und Sittenlehre.

Neben dem confessionellen Religionsunterricht, dessen Ertheilung den Geistlichen von den betreffenden Confessionen obliegt, wird in den Gymnasien noch ein allgemein-christlicher gegeben. An einem vorzugsweise protestantischen Gymnasium wird übrigens dieser Religionsunterricht von einem protestantischen, an einem vorzugsweise katholischen auch von einem katholischen Lehrer ertheilt. Jedem Schüler von einer andern Confession steht es frei, den Religionsunterricht zu besuchen oder nicht; er muß aber jedenfalls nachweisen, daß er anderwärts angemessenen Religionsunterricht erhält.

VIII. und VII. Classe. Zwei Stunden. In den beiden untern Classen knüpft sich der Unterricht an biblische Erzählungen, Parabeln, Sprüche und Sentenzen, deren Erklärung zunächst dahin strebt, in die christliche Weltanschauung einzuweihen, das religiöse Gefühl zu beleben und den Sinn für das Gute zu stärken.

VI. und V. Classe. Zwei St. In den beiden folgenden Classen wird ein systematischer populärer Unterricht in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre begonnen, gegründet auf eine fortgehende Erklärung der Bibel, die zu dem Ende in einen zweckmäßigen Auszug gebracht werden kann. — Außerdem wird ein kurzer Abriß von der Geschichte der Entstehung und Ausbreitung der christlichen Religion gegeben.

IV. und III. Classe. Zwei St. Die Darstellung des christlichen Lehrbegriffs wird, schon in mehr streng wissenschaftlicher Form, vollständig gegeben, verbunden mit einer allgemeinen Geschichte desselben bis auf die neuere Zeit, welche zwar das Unterscheidende der verschiedenen Religionsparteien hervorhebt, jedoch alle Polemik sorgfältig vermeidet.

II. und I. Classe. Zwei St. Der Unterricht erhebt sich zur Darstellung der Vernunftreligion, wobei vorzüglich auf die Uebereinstimmung der letztern mit der christlichen hinzuweisen ist. Das neue Testament wird in der Ursprache gelesen.

§. 16.

Mathematik.

Die Mathematik nimmt theils wegen ihres großen Einflusses auf formelle Bildung, theils wegen ihrer unberechenbaren Bedeutung für das praktische Leben und als Grundlage einer großen Anzahl wichtiger Wissenschaften eine eminente Stellung unter den Lehrgegenständen auf den Gymnasien ein. Der Unterricht in derselben muß sich zum Ziele setzen, den Zögling zur rein geistigen Anschauung der quantitativen Verhältnisse zu führen; die Einübung mechanischer Fertigkeiten, wie des Zifferrechnens, muß nur untergeordneter Zweck seyn. Es kann daher von vorn herein die Rechnung mit Buchstaben derjenigen mit Ziffern zur Grundlage gegeben werden, und der Geometrie muß nothwendig die Formenlehre als Einleitung vorausgehen. Ist auch im Allgemeinen die Methode eine synthetische, so muß doch überall, wo es thunlich ist, die analytische mit derselben verbunden, und dadurch der Geist des Schülers zum Selbsterfinden vorbereitet und angeleitet werden. — Häusliche Aufgaben für die Schule begleiten den mathematischen Unterricht auf allen Bildungsstufen, insofern es der Apparat der Anstalt erlaubt, werden von Zeit

zu Zeit mit den Schülern geodätische Uebungen auf dem Felde vorgenommen.

VIII. Classe. Zwei Stunden. Die Elementarbegriffe von den verschiedenen Arten der stetigen und discreten Größen werden erklärt, die vier Rechnungsarten mit ganzen Zahlen geübt, einfachere Combinationen räumlicher Objecte zur Anschauung gebracht.

VII. Classe. Zwei Stunden. Die Rechnung mit Brüchen, im Besondern auch mit Decimalbrüchen wird eingeübt; an die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen schließt sich die einfache Regel de Tri. — Die Formenlehre wird vollständig abgehandelt.

VI. Classe. Drei Stunden. Wiederholung des Vorigen, nebst der Lehre von Maß, Gewicht und Geld. Die zusammengesetzte Regel de Tri. Die reine Geometrie bis zur Aehnlichkeit geradliniger Vielecke.

V. Classe. Drei Stunden. Die Lehre von den Potenzen, die Ausziehung der Wurzeln und die Rechnung mit Wurzelgrößen. — Die rechnende und praktische Elementargeometrie.

IV. Classe. Vier Stunden. Systematische Abhandlung der Rechnung mit Buchstaben; die Lehre von den Gleichungen, und Auflösung leichterer algebraischer Aufgaben. — Elementartrigonometrie.

III. Classe. Vier Stunden. Auflösung algebraischer Aufgaben mit Gleichungen des zweiten Grades. Die Lehre von den arithmetischen und geometrischen Reihen und von den Logarithmen. — Stereometrie.

II. Classe. Vier Stunden. Wiederholung des in der vorigen Classe Gelehrten und Zinseszinsrechnung. — Die Lehre von den Functionen in ihren Verwandlungen. Descriptive Geometrie und sphärische Trigonometrie.

I. Classe. Vier Stunden. Die verwickelten höhern Gleichungen. — Die Kegelschnitte.

§. 17.

Naturkunde.

VIII. Classe. Eine Stunde. Allgemeine populäre Naturbeschreibung, mit Vorzeigung von Originalien und Abbildungen.

VII. Classe. Eine Stunde. Die Naturlehre, so weit dieselbe ohne Mathematik verständlich ist.

VI. Classe. Eine Stunde. Systematische Darstellung der Zoologie im Winterhalbjahre und der Botanik im Sommerhalbjahre, letztere mit besonderer Rücksicht auf die technologisch-wichtigen und die giftigen Pflanzen.

V. Classe. Eine Stunde. Anthropologie, verbunden mit einer allgemein faßlichen Diätetik.

IV. Classe. Eine Stunde. Die Lehre von den unorganischen Naturkörpern.

III. Classe. Eine Stunde. Mechanische Physik.

II. Classe. Eine Stunde. Chemische Physik, im Besondern die Lehre vom Wasser, Luft, Licht, Elektricität, Magnetismus und Galvanismus.

I. Classe. Eine Stunde. Die Lehre vom Weltgebäude.

§. 18.

Geographie.

Wie die natürlichen und die historisch-politischen Verhältnisse der Erde in der Art in innigster Wechselwirkung stehen, daß der Gang der politischen Entwicklung überall durch die Naturverhältnisse bedingt ist, während die statistische Gestaltung der Zeit, als Product der Geschichte, wieder in den natürlichen Verhältnissen ihren, wenn auch nur unvollkommenen Reflex findet, so müssen der Unterricht in der Geographie und derjenige in der Geschichte sich, einander gegenseitig erläuternd, zur Seite gehen. Derjenige in der Geographie hat namentlich von der Darstellung der siderischen Stellung und natürlichen Configuration der Erde auszugehen, und, indem mehr und mehr das statistische Moment hervortritt, zuletzt die gegenwärtigen politischen Gestaltungen zugleich als Wirkung und Ursache historischer Entwicklungen darzustellen.

VIII. Classe. Zwei Stunden. Die wichtigsten, leicht faßlichen Lehren der mathematischen und physischen Geographie.

VII. Classe. Zwei Stunden. Vollständig die Lehre von der natürlichen Gestaltung der Erde, den Höhenzügen, Flußgebieten u. s. w.

VI. Classe. Zwei Stunden. Politische Geographie von Deutschland.

V. Classe. Zwei Stunden. Das übrige Europa.

IV. Classe. Zwei Stunden. Die außereuropäischen Welttheile.

III. Classe. Zwei Stunden. Wiederholung des Ganzen.

§. 19.

Geschichte.

VIII. Classe. Zwei Stunden. Der Unterricht beginnt mit der Schilderung bedeutender historischer Ereignisse und eminenter Charaktere, besonders aus der biblischen Geschichte.

VII. Classe. Zwei Stunden. Allgemeine chronologische Uebersicht, — besonders der alten Geschichte.

VI. Classe. Zwei Stunden. Die Geschichte des Orients wird an die in VIII gegebenen Darstellungen der Bibel geknüpft. Sodann beginnt der dieser Bildungsstufe angemessene zusammenhängende Vortrag der europäischen Geschichte und geht bis auf die Zeit des Verfalles Griechenlands und der Erhebung Roms fort.

V. Classe. Zwei Stunden. Geschichte Roms bis auf Marc Aurel, woran sich die der letzten Zeiten Griechenlands anschließt.

IV. Classe. Zwei Stunden. Geschichte der Deutschen.

III. Classe. Zwei Stunden. Alte Universalgeschichte in wissenschaftlicher Darstellung.

II. Classe. Zwei Stunden. Universalgeschichte des Mittelalters, wie in III.

I. Classe. Zwei Stunden. Neue Geschichte. Deutsche Alterthümer. — Geschichte und Statistik des Großherzogthums Hessen.

§. 20.

Philosophie und Encyklopädie.

Der Unterricht in der Philosophie, welchem zwei Stunden in der ersten Classe gewidmet sind, hat bei der Entwicklung und Erörterung der Elementarbegriffe der Logik und der Psychologie die Hauptaufgabe, den Sinn für philosophische Studien zu wecken und zur nutzbaren Anhörung systematischer akademischer Vorträge vorzubereiten. Schließlich gibt derselbe eine Uebersicht über die Gliederung der Wissenschaft überhaupt zur ganzen Mannichfaltigkeit ihrer unterschiedenen, aber organisch-verbun-

denen Zweige, wie dieselbe vom Standpunkte der Philosophie aus möglich ist, und eine vorläufige Hodegetik für das akademische Studium.

cc. Technische Fertigkeiten und Künste.

§. 21.

Kalligraphie.

Unterricht im Schönschreiben wird in den drei untersten Classen ertheilt.

§. 22.

Gesang.

Gesangunterricht wird in den 4 untern Classen des Gymnasiums allgemein ertheilt. Die weitere Fortbildung aber bleibt dem Privatunterricht überlassen.

§. 23.

Zeichnen.

Der Zeichenunterricht wird in drei Sectionen ertheilt, die ästhetischen und technologischen Zwecke werden möglichst vereint erstrebt.

III. Section. Geometrische Zeichnungslehre.

II. Section. Schattenlehre und Perspectiv-Zeichnen nach Büsten.

I. Section. Fortsetzung des Vorgenannten. Architektonisches Zeichnen.

Beilage K.

Verordnung,

den Gymnasialbesuch, die Maturitätsprüfungen und die Beziehung der Universität betreffend.

Ludwig III., von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen, und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 6 Junius 1832, betreffend die Errichtung eines Oberstudienraths, wird hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wer die Universität zu dem Endzwecke beziehen will, um sich dem inländischen Staats- oder Kirchendienste zu widmen, soll die für die Betreibung der akademischen Studien erforderliche Vorbildung regelmäßig durch einen wenigstens zweijährigen Besuch der höhern Classen eines inländischen Gymnasiums erworben haben.

Zum Besuch eines ausländischen Gymnasiums, oder zur Abkürzung der zweijährigen Frist, oder gänzlichen Unterlassung des Gymnasialbesuchs ist die Genehmigung des Oberstudienraths erforderlich, der dieselbe nur aus besonders erheblichen Gründen ertheilen wird.

§. 2.

Da die in der Studienordnung bestimmten Lehrstunden eine planmäßige Einheit bilden, so ist es Regel, daß von einzelnen,

in den Lehrplan gehörigen Unterrichtsgegenständen keine Befreiung stattfindet.

Doch ist der Lehrplan hinsichtlich der außerordentlichen Unterrichtsgegenstände nicht für alle Schüler und insbesondere hinsichtlich der hebräischen, der englischen und der italienischen Sprache nur für diejenigen Schüler verpflichtend, welche sich zu Staatsämtern vorbereiten, für welche Kenntniß jener Sprachen ausdrücklich erfordert wird.

Von der Erlernung des Griechischen können diejenigen befreit werden, welche nach dem erklärten Willen der Eltern oder deren Stelle Vertretenden sich keinem akademischen Studium widmen, oder sich doch nur zu einem solchen Staatsdienste vorbereiten wollen, für welchen Kenntniß der griechischen Sprache nicht als erforderlich erklärt ist.

Zur Theilnahme am Religionsunterrichte sind diejenigen Schüler nicht verpflichtet, welche der Confession des unterrichtenden Lehrers nicht angehören.

Anderweitige Dispensationen können aus wichtigen Gründen für kürzere Zeit von dem Gymnasialdirector, oder mit Genehmigung des Oberstudienraths ertheilt werden.

§. 3.

Zur Beziehung der Universität in der Absicht, um sich zum Staatsdienste vorzubereiten, ist eine Maturitätsprüfung erforderlich. Diese wird vorgenommen:

a) mit denen, welche sogleich nach beendigtem Gymnasialcursus von einem Landesgymnasium abgehen, von der für dieses Gymnasium angeordneten Prüfungscommission;

b) mit denen, welche nicht von einem Landesgymnasium abgehen, also entweder ein ausländisches, oder ein solches nur in früherer Zeit, oder nicht wenigstens zwei Jahre, oder gar nicht besucht, und die erforderliche Genehmigung von dem Oberstudienrathe erlangt haben von der in Darmstadt dazu von dem Oberstndienrathe anzuordnenden Prüfungscommission.

§. 4.

Das Recht der Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien in gleichem Maße ertheilt.

§. 5.

Für jedes Gymnasium besteht die Prüfungscommission aus dem Director des Gymnasiums und den Lehrern, die in der obersten Classe in den Sprachen und Wissenschaften unterrichten, welche einen Gegenstand der Prüfung ausmachen.

Der Oberstudienrath wird außerdem regelmäßig als landesherrlicher Commissär eines seiner Mitglieder absenden, welches an der Maturitätsprüfung persönlich Theil zu nehmen, dieselbe zu leiten und darüber Bericht an den Oberstudienrath zu erstatten hat.

§. 6.

Beim Director des Gymnasiums haben die Abiturienten an einem von demselben festgesetzten Termine, spätestens acht Wochen vor dem Schlusse des Lehrcursus, ein durch Angabe der Gründe gehörig motivirtes schriftliches Gesuch um Zulassung zur Maturitätsprüfung einzureichen.

§. 7.

Die Zulassung zur Maturitätsprüfung hat der Director allen denen zu versagen, welche nicht wenigstens zwei Jahre den Gymnasialunterricht genossen haben und noch nicht Mitglieder der obersten Classe des Gymnasiums sind.

§. 8.

Ort und Zeit der Prüfung werden, nach eingeholter Genehmigung des Oberstudienrathes, vom Director angeordnet, welcher außer den Mitgliedern der Prüfungscommission auch die Mitglieder der Localschulcommissionen oder Ephorate, wo solche bestehen, einladet.

§. 9.

Die Prüfung soll drei bis vier halbe Tage dauern, von welchen ein halber Tag der mündlichen Prüfung, die andern der Ausfertigung von schriftlichen Arbeiten in lateinischer, französischer, deutscher, und in den dazu geeigneten Fällen auch in englischer und italienischer Sprache zu widmen sind. Diese halben Tage sind so zu wählen, daß der Schulunterricht nur bei der mündlichen Prüfung und auch dann wo möglich nur in den obersten Classen unterbrochen werde. Ist die Zahl der Examinanden zu groß, um in der vorgeschriebenen Zeit die Kenntnisse der Einzelnen

gehörig zu würdigen, so soll sie für die mündliche Prüfung in der Art getheilt werden, daß diese an verschiedenen Tagen mit angemessener Abwechslung in den Aufgaben der Prüfung wiederholt wird.

§. 10.

Die Gegenstände der Prüfung sind dieselben, welche den Kreis des Unterrichts in der obersten Gymnasialclasse bilden, und in jedem wird von demselben Lehrer geprüft, welcher den Unterricht darin in jener Classe ertheilt, wofern nicht der Oberstudienrath andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet.

§. 11.

Gegenstände der Prüfung sind die griechische, lateinische, französische, deutsche und in den geeigneten Fällen auch englische und italienische Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte und Physik. Der Maßstab dafür ist derselbe, welcher, den Urtheilen über die wissenschaftlichen Leistungen in der obersten Gymnasialclasse und dem Unterrichtsplane der letzteren zum Grunde liegt.

§. 12.

Die französische Sprache soll überall und besonders bei denjenigen Abiturienten, welche sich einem Fache widmen, wobei die Kenntniß dieser Sprache vorgeschrieben ist, mit in den Kreis der mündlichen und schriftlichen Prüfungen gezogen werden. Die englische und italienische Sprache bildet nur bei denjenigen Abiturienten einen Gegenstand der Prüfung, welche sich einem Fache widmen wollen, für welches Kenntniß dieser Sprachen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 13.

In der hebräischen Sprache werden nur künftige Theologen und Philologen geprüft, welche darin so weit befähigt seyn sollen, als es nöthig ist, um den exegetischen Vorlesungen auf der Universität mit Erfolg beizuwohnen.

§. 14.

In der griechischen Sprache sollen schwerere Schriftsteller, wie die Tragiker, Platon und Thucydides, zwar nicht ganz von der Prüfung ausgeschlossen, das Maß der allgemein gültigen Forderungen jedoch auf Homer, Xenophon und solche Schrift-

steller beschränkt werden, welche in der Schwierigkeit des Verständnisses den zuletzt genannten ungefähr gleich stehen.

§. 15.

Im Lateinischen sollen Cicero, Livius, Tacitus, Virgilius und Horatius vorzugsweise der Prüfung zum Grunde gelegt werden, ohne jedoch die schwereren classischen Autoren gänzlich auszuschließen.

§. 16.

Die Wahl der in der Prüfung vorzulegenden Stellen bleibt dem prüfenden Lehrer überlassen, wenn nicht der Oberstudienrath von Zeit zu Zeit eine veränderte Einrichtung zu treffen für zweckmäßig hält.

Eine Beschränkung auf solche Stücke, die schon früher von dem Schüler gelesen worden sind, ist möglichst und die Wahl solcher Aufgaben, die erst kürzlich im Unterrichte behandelt wurden, ist ganz zu vermeiden.

Dagegen sollen, da der Schüler niemals zum voraus von der getroffenen Wahl Kenntniß erhalten darf, solche Stellen nicht gewählt werden, deren Verständniß außerordentlichen und nur durch vorbereitendes Studium zu lösenden Schwierigkeiten unterliegt. Auch sind nur solche Ausgaben der Schriftsteller bei den Prüfungen zu gebrauchen, welche den bloßen Text ohne beigeschriebene oder beigedruckte Anmerkungen, Erklärungen und Uebersetzungen enthalten.

§. 17.

Zum Verständniß einer vorgelegten Stelle gehört grammatische Erklärung der darin vorkommenden Worte, und ihrer Verbindung zu Sätzen und Perioden, Kenntniß des Metrums und der Quantität, Entwicklung und Beurtheilung der vorgetragenen Gedanken, endlich richtige und geschmackvolle Uebertragung derselben in die Muttersprache. Dem prüfenden Lehrer steht es frei, nach der jedesmaligen Befähigung der Examinanden abzumessen, wie weit die lateinische Sprache bei diesen Prüfungen zum Organ der Mittheilung und Interpretation gebraucht werden könne.

§. 18.

Die Prüfung in der deutschen Sprache und Literatur erstreckt sich über die wichtigsten Momente ihrer geschichtlichen Entwick-

lung, das Verständniß und die Erklärung classischer Schriftsteller, die Grundsätze der stylistischen Geschmacksbildung, und die Kunst des mündlichen und durch einen geeigneten Aufsatz zu bewährenden schriftlichen Vortrags.

§. 19.

Die in lateinischer, französischer und deutscher und in den geeigneten Fällen auch in englischer und italienischer Sprache anzufertigenden schriftlichen Aufsätze sollen, jeder mit Einschluß der für die Reinschrift erforderlichen Zeit, binnen einem halben Tage ausgearbeitet und die Aufgabe dazu für alle zu gleicher Zeit mit einander geprüften Abiturienten übereinstimmend von dem betreffenden Lehrer, nach vorgängiger Verabredung mit dem Director, in dem Augenblicke, wo die Arbeit beginnen soll, ertheilt werden.

§. 20.

Es sind dazu solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklicher Behandlung auf eine dem Zwecke dieser Arbeiten entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntniß, ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann, ohne daß eine frühere Bearbeitung desselben Gegenstandes von Seite der Examinanden, oder eine absichtliche Vorbereitung dazu in den Lehrstunden stattgefunden hat.

§. 21.

Während der Ausarbeitung führt der betreffende Lehrer, oder der Director die Aufsicht und sorgt dafür, daß außer Grammatik und Wörterbuch keine weitern Hülfsmittel gebraucht, und Störung und Unterschleif mittelst Benutzung fremder Arbeit und Nachhülfe oder Entfernung aus dem Bereiche des Prüfungslocals vermieden werden.

§. 22.

Der die Aufsicht führende Lehrer hat sich selbst aller mündlichen und schriftlichen Hülfleistung zu enthalten, insofern solche nicht in Erläuterung des Sinnes der Aufgabe besteht.

§. 23.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig geworden ist, muß sie unvollendet abliefern.

und Tüchtigkeit des geistigen Vermögens und seiner verschiedenen Kräfte, insbesondere auf wohlgeübtes, folgerichtiges und zusammenhängendes Denken, wie auf die Fähigkeit, sich zurecht zu finden, und die erworbenen Kenntnisse gehörig anzuwenden, gesehen werden. Auch darf der prüfende Lehrer nicht selbst docciren, sondern zu seinen Fragen und Aufgaben nur kurze Bemerkungen hinzufügen, um die Schüler auf den rechten Weg der Beantwortung und Lösung zu leiten. Wo diese gleichwohl nicht erfolgt, ist ohne weitere Erörterung zu einem andern Gegenstande überzugehen.

§. 33.

Nach vollendeter Prüfung stimmen diejenigen ordentlichen Lehrer, welche an derselben Theil nahmen, oder in der obersten Gymnasialclasse unterrichten, darüber ab, welcher Grad der Auszeichnung dem Examinanden gebühre, und ob der letztere zur Universität zulässig sey. Die Beschaffenheit der vorliegenden schriftlichen Arbeiten, die Resultate der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige auf Erfahrung und genaue Kenntniß der einzelnen Examinanden gegründete Ueberzeugung der prüfenden Lehrer, nicht aber die Vergleichung mit solchen, die früher oder unter anderen Umständen geprüft wurden, bilden die leitende Richtschnur des zu fällenden Urtheils. Außerordentliche und provisorisch angestellte Lehrer sind von dieser Abstimmung ausgeschlossen und haben bloß über die in ihren Unterrichtsfächern bewährten Fähigkeiten und Kenntnisse sich zu äußern.

§. 34.

Es werden nach dem Verhältniß, in welchem Lob und Tadel zu einander stehen, vier Abstufungen und Auszeichnungsgrade festgesetzt, nämlich:

Nro. 1. Allgemeines Lob, ausgezeichnet.	Unbedingte Zulässigkeit.
Nro. 2. Mehr Lob als Tadel, gut.	
Nro. 3. Lob und Tadel im Gleichgewichte, mittelmäßig.	Bedingte Zulässigkeit.
Nro. 4. Mehr Tadel als Lob, mangelhaft.	Unzulässigkeit.

§. 35.

Nro. 1 sollen nur in Fällen vorzüglicher, durch alle Fächer gleich bewährter Auszeichnung ertheilt werden, wenn mit den Kenntnissen zugleich Anlagen, Fleiß und sittliche Würdigkeit in gleichem Grade verbunden sind.

Nro. 2 erhalten diejenigen, welche lobenswerthe Kenntnisse und Bestrebungen in den meisten Fächern des Unterrichts und der Prüfung bewährt haben. Wo sich grammatische Fehler in dem lateinischen oder deutschen Aufsatze vorfinden, oder gänzlicher Mangel an Sinn für ächt lateinische Ausdrucksweise in Wendungen und Perioden bemerkbar wird, kann der erste Auszeichnungsgrad niemals, der zweite nur bei überwiegenden Vorzügen in andern Lehrfächern ertheilt werden.

Nr. 3 erhalten diejenigen, welche für das akademische Studium ihres Faches zwar mittelmäßig vorbereitet, und bis zu der Hoffnung und Möglichkeit, es mit Erfolg zu betreiben befähigt sind, dabei aber in keinem der Hauptfächer des Gymnasialunterrichts, weder in den Sprachen noch in der Mathematik, noch in den geschichtlichen Kenntnissen etwas Vorzügliches leisten. Es soll ihnen die unverweilte Beziehung der Universität zwar nicht versagt, jedoch unter Vorstellung der mit diesem Schritte verbundenen nachtheiligen Folgen ein längerer Gymnasialbesuch angerathen und empfohlen werden.

Nr. 4 ist eine Erklärung der Unreife und Untüchtigkeit, welche die Ausschließung von dem Besuche der Universität zum Zwecke der Vorbereitung zum Staatsdienste zur Folge hat.

§. 36.

Alle vom Staat ausgehenden Stipendien, Freitische, Beneficien und andern Vergünstigungen während der Dauer des akademischen Studiums können nur denjenigen zu Theil werden, welche in ihren Zeugnissen den ersten oder zweiten Auszeichnungsgrad erhalten haben, so jedoch, daß der erste, so lange der Studirende sich auf eine dessen würdige Weise bewährt, vorzugsweise zur Perception derselben berechtigt.

§. 37.

Wer bei einer Prüfung eine niedere Nummer erhalten hat, dem steht es frei, nach Ablauf wenigstens eines halben Jahres

sich einer zweiten Prüfung zu unterziehen, um sich einen höhern Grad der Auszeichnung zu verdienen, mit welchem die Wirkungen des früheren aufhören.

Eine wiederholte Prüfung der Art wird, wenn der Examinand fortwährend ein Gymnasium besucht, vor der Prüfungscommission desselben, wo aber jener Fall nicht stattfindet, nach Maßgabe des §. 3 und des §. 41 in Darmstadt bestanden.

Bei dem Resultate der dritten Prüfung soll es jedoch unabänderlich sein Bewenden behalten.

§. 38.

Nach vollendeter Abstimmung erstattet die Prüfungscommission an den Oberstudienrath einen Bericht über die Resultate der Prüfung und die gesammte wissenschaftliche Befähigung des Abiturienten, dessen schriftliche Probearbeiten beigelegt werden. Sie stellt ihre Anträge nach Maßgabe der Stimmenmehrheit unter den berathenden Lehrern, entwickelt daneben jedoch die Gründe, aus denen die Minderzahl zu einer andern Ansicht hinneigte.

Die Entscheidung bleibt dem Oberstudienrathe vorbehalten.

Ob jenem Berichte noch ein über alle Einzelnheiten der Prüfung und Berathung sich verbreitendes und von sämmtlichen mitprüfenden Lehrern unterschriebenes Prüfungsprotokoll beigelegt werden solle, wird, nach gewachten Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der Maßregel, der Oberstudienrath bestimmen.

§. 39.

Nach erfolgter Entschließung des Oberstudienraths erhält der Abiturient bei oder nach der mit einer öffentlichen Feierlichkeit verbundenen Entlassung von dem Gymnasium sein Maturitätszeugniß, welches vom Director auf eine der Verfügung vom 28 December 1826 entsprechende und auch über diejenigen Lehrgegenstände, welche bei der Maturitätsprüfung nicht mit vorkommen, sich verbreitende Weise, mit bestimmter Angabe des Zweckes der Ertheilung, ausgefertigt und mit der erhaltenen Nummer des Auszeichnungsgrades versehen wird. Eine frühere Aushändigung des Abgangszeugnisses ist unter allen Umständen unstatthaft.

§. 40.

Die Maturitätsprüfung wird unentgeldlich vorgenommen.

§. 41.

Die nach §. 3 unmittelbar im Auftrage des Oberstudienraths vorzunehmenden Prüfungen werden durch schriftliche Anmeldung, in welcher, neben einem kurzen curriculum vitae, die Angabe der Gegenstände des bisherigen Unterrichts, der wichtigsten der bisher gelesenen und studirten Schriften und des beabsichtigten Berufsstudiums enthalten seyn muß, nebst Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse früherer Lehrer, ausgewirkt und von der in Darmstadt angeordneten Prüfungscommission nach Maßgabe der obigen Vorschriften und so viel als möglich mit Beibehaltung derselben Formen gehalten, auch wird der halbjährige Termin hierzu öffentlich ausgeschrieben. Für diejenigen, welche diesen Termin versäumt haben, kann eine nachträgliche Prüfung ganz oder theilweise nur dann stattfinden, wenn eine glaubhafte Bescheinigung darüber beigebracht wird, daß jene Versäumniß durch ein erhebliches und unvermeidliches Hinderniß veranlaßt wurde.

§. 42.

Nach Vollendung der halbjährlichen Prüfungen wird von dem Oberstudienrath über die Resultate derselben an das Ministerium des Innern und der Justiz ein Bericht erstattet, und demselben ein Verzeichniß aller Geprüften, nebst Angabe von Religion, Stand und Wohnort des Vaters, Lebensalter, Zeitraum des Gymnasialbesuchs, Ort der Prüfung, ertheiltem Auszeichnungsgrad, künftigem Berufsstudium und anderweitigen Bemerkungen beigefügt.

§. 43.

In dem von der Landesuniversität an das Staatsministerium halbjährlich einzusendenden Verzeichnisse der Studirenden soll bei dem Namen eines jeden bemerkt werden, von welchem Gymnasium er abgegangen ist und mit welchem Auszeichnungsgrad er dasselbe verlassen hat. Auch soll das Maturitätszeugniß bei den von der Universität vorzunehmenden Facultäts- und Promotions-Prüfungen vorgelegt und der Auszeichnungsgrad desselben in den akademischen Zeugnissen resumirt werden.

§. 44.

Den in die oberste Classe eintretenden Schülern jedes Gym-

Erd- und Himmelsgloben, mathematische, physikalische und andere Instrumente und Apparate ꝛc. sofort inventarisirt, und nach Bedürfniß unter die neu errichteten Lehranstalten vertheilt, die fehlenden aber nach den darüber aufzunehmenden Etats angeschafft werden.

Um die bei jeder Anstalt vorhandenen und neu angeschafften Lehrapparate wird sodann ein vollständiges Inventarium aufgestellt und fortgeführt.

3) Bibliotheken.

§. 3. Die bei den aufgelöst'en Lehranstalten befindlichen zu keinem besondern Zweck gestifteten Bibliotheken sollen ebenfalls, insofern es noch nicht geschehen, sofort verzeichnet und unter die neugebildeten Lehranstalten nach Bedürfniß vertheilt und deren Zwecke gemäß vervollständigt werden.

Jede Bibliothek soll aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine: zum Fortstudium und zum Nachschlagen für die Lehrer bestimmt, die für jedes Lehrfach nothwendigen Hauptwerke und größeren Sammlungen; die andere: zur Geistes- und Geschmacksbildung für die Schüler bestimmt, belehrende Jugendschriften, Reisebeschreibungen, historische und andere classische Schriften vaterländischer und auswärtiger Schriftsteller enthalten, und zur Verdrängung der allen Schülern ohne Ausnahme streng untersagten Benutzung gewöhnlicher Leihbibliotheken dienen soll.

Dieser zweifachen Bestimmung gemäß sind auch sowohl Real- als alphabetische Kataloge einzurichten und zum Gebrauch aufzulegen.

Jeden Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von 1 bis 2 Uhr wird die Bibliothek geöffnet, und jeder Lehrer oder Schüler kann alsdann gegen eine auszustellende Empfangsbescheinigung Bücher erhalten, welche letztere sie jedoch längstens nach Ablauf von vier Wochen zurückzuliefern haben; jedes beschädigte oder verlorne Buch ist zu ersetzen.

Die Aufsicht führt immer der jüngste Lehrer, der sich dabei eines oder mehrerer Schüler aus den oberen Classen zur Hülfe bedienen kann, und in dieser Hinsicht auch den Pedell zu seiner Disposition hat.

4) Unterhaltungskosten der Lehrapparate.

§. 4. Die Unterhaltungskosten der Lehrapparate und Bibliotheken, deßgleichen die Kanzleibedürfnisse, Heizungs- und Erleuchtungskosten werden aus dem Centralstudienfonds bestritten.

Dagegen hat ein jeder Schüler bei der Aufnahme in das Pädagogium ein Eintrittsgeld von 3 fl. und bei der Aufnahme in das Gymnasium von 5 fl., sodann an halbjährigem Beitragsgeld jener 2 fl.; und dieser 3 fl. zu entrichten.

Der öffentliche Unterricht selbst wird durchaus frei ertheilt und jedes dafür sonst entrichtete Schulgeld oder Geschenk an die Lehrer bleibt abgeschafft, und dessen Annahme streng untersagt.

III. Bestimmungen wegen der Lehrer.

1) Dienstführung derselben im Allgemeinen.

§. 5. Der Director, die Rectoren und sämmtliche Haupt- und Nebenlehrer werden durch die strenge Pflichterfüllung, durch einen tadellosen Wandel, und durch schonende belehrende Behandlung die Liebe und das Zutrauen ihrer Schüler, die Achtung ihrer Mitbürger und das Vertrauen ihrer Vorgesetzten zu verdienen sich bemühen.

2) Besondere Dienstverrichtung

a. des Directors und der Rectoren in Beziehung auf die Lehranstalt überhaupt.

§. 6. Der Director oder Rector hat die obere Leitung der ganzen Anstalt und ihm liegen daher neben den gewöhnlichen Geschäften des Lehrers noch folgende besondere Dienstverrichtungen ob:

a. Er dirigirt die Lehranstalt, erbricht alle für dieselbe einkommenden Schreiben, und unterzeichnet die Ausfertigungen, welche mit dem ihm anvertrauten Siegel der Anstalt besiegelt werden.

b. Er sorgt für die gehörige Inventarisation des Lehrapparats und sieht darauf, daß die Bibliothek vorschriftsmäßig verzeichnet und unter Aufsicht gehalten werde.

c. Ihm liegt ob, für die Verwahrung der Acten und dafür zu sorgen, daß die Registratur vorschriftsmäßig geführt und in Ordnung erhalten werde.

3) in Beziehung auf die Schüler.

§. 7. Vermöge der ihm über die Schüler zustehenden obern Aufsicht führt er

a. das Aufnahme- und Entlassungsbuch nach anliegendem Formulare Nr. 1; ertheilt und unterschreibt die Aufnahme und Entlassungsscheine und die Zeugnisse.

b. Er genehmigt und unterzeichnet die mit den Hauswirthen und Kostgebern abgeschlossenen Contracte.

c. Er erkennt oder concurrirt in den bestimmten Fällen bei den Erkenntnissen über die gegen die Schüler angebrachten Beschwerden.

d. Er sorgt für die Erhebung und Ablieferung des bestimmten Eintrittsgeldes, wie der festgesetzten halbjährigen Beiträge.

e. Bei dringenden Veranlassungen ertheilt er auch außer den Ferien Urlaub, um welchen wegen des großen Nachtheils nur selten wird nachgesucht werden.

4) In Beziehung auf die Lehrer.

§. 8. Die obere Aufsicht über die Lehrer übt er in der Art aus, daß er

a. ihre sittliche Aufführung und ihren Fleiß stets contentirt, da wo sie gefehlt haben sie mit Humanität zurecht weis't, ihnen bei Dienstvernachlässigungen Verweise ertheilt, und wenn solche ohne Erfolg bleiben sollten, Geldstrafen bis zu einem Procent ihres Dienstgehaltes ansetzen darf; eigentliche Vergehen werden Uns angezeigt.

b. Er entwirft mit Zuziehung der Hauptlehrer den halbjährigen Lectionsplan und verzeichnet die im abgelaufenen halben Jahre verhandelten Lehrgegenstände.

c. Er ertheilt nach dem Bedürfniß der Anstalt, und wenn deßhalb keine besonderen Bestimmungen vorliegen, mit Rücksicht auf die Fähigkeiten der Lehrer, die von jedem derselben zu haltenden Lehrstunden.

d. Er ist berechtigt und selbst verpflichtet den gewöhnlichen Lehr- und besonders den monatlichen Wiederholungsstunden der übrigen Lehrer, so oft er es für gut findet, und wenigstens einmal im Monat beizuwohnen.

e. Er entwirft abwechselnd mit den Hauptlehrern das vorschriftsmäßige Programm, womit zugleich eine Anzeige dessen, was die Anstalt bereits geleistet hat, zu verbinden ist; es wird gedruckt und auch jedem Schüler ein Exemplar mitgetheilt.

f. Er beurlaubt bei dringenden Veranlassungen die außer den Ferien darum nachsuchenden Lehrer, jedoch im Laufe des Jahres nicht länger als höchstens 14 Tage. Er sorgt alsdann für interimistische Dienstversehung. In den regelmäßigen Hauptberichten muß davon Erwähnung geschehen.

g. Er beruft und dirigirt die verordneten Lehrerconferenzen, und es hängt von ihm ab, ob und welche Nebenlehrer er dabei zuziehen will.

5) Dienstverhältniß gegen einander.

§. 9. Die Rectoren der Pädagogien werden die in ihrem Amtskreise gemachten wichtigen Erfahrungen sammt ihren Ansichten über die Verbesserung der Lehrmethode oder über die Einführung neuer Lehrbücher gegen einander umtauschen, und so wechselseitig in der Ausübung ihrer Amtspflichten sich zu unterstützen bemühen.

Dem Director des Gymnasiums haben die Rectoren am Schluß eines jeden Schuljahres eine gedrängte, doch möglichst vollständige Uebersicht des Zustandes der von ihnen dirigirten Lehranstalten, über deren Fortschreiten oder die demselben sich entgegenstellenden Hindernisse vorzulegen, auch sonst die über den einen oder anderen Gegenstand begehrten näheren Aufschlüsse mitzutheilen, damit derselbe im Stande ist die Leitung sämmtlicher gelehrten Schulen zu übersehen.

6) Dienstverhältniß zur H. Landesregierung.

§. 10. Der Director oder Rector ist das Organ, durch welches alle die Lehranstalt betreffenden Anordnungen den Lehrern oder Betheiligten bekannt gemacht werden, und wodurch diese ihre Wünsche und Anträge an die höhere Stelle gelangen lassen. Er hat demnach auch alle officiellen Berichte an Uns zu erstatten, und darunter insbesondere

a) Am Schluß eines jeden Viertel- oder halben Jahres, je nachdem solches von Uns für nöthig erachtet wird, über den Zustand der Anstalt sammt etwaigen Verbesserungs-Vorschlägen unter Beifügung eines Auszugs aus dem in den Lehrerconferenzen abgehaltenen Protokoll.

b) Halbjährig eine Uebersicht der abgehandelten Lehrgegenstände unter Beischließung des Lectionsplans für das künftige halbe Jahr.

c) Nach der Frühlings-Prüfung eine Liste der entlassenen und neu eingetretenen Schüler.

d) Am Anfange des Winterhalbjahres eine Uebersicht des für das nächste Jahr muthmaßlichen Kostenaufwands für Holz, Lichter, Bücher, Lehrapparate und dergleichen, sammt einer Angabe des von den Schülern durch Eintrittsgeld und halbjährige Beiträge zu erwartenden Zuschusses, damit dessen Betrag dem Cassirer des Centralstudienfonds zur Berechnung überwiesen werden könne.

Ueber eilende wichtige Gegenstände sind besondere Berichte zu erstatten.

b) Dienstverrichtung der Religionslehrer.

§. 11. Die Religionslehrer der verschiedenen Confessionen stehen in Hinsicht des von ihnen an die durch Confirmation als Kirchenmitglieder noch nicht aufgenommenen Schüler zu ertheilenden Confessions-Unterrichts mit den Vorstehern der verschiedenen Anstalten in Verbindung, indem sie von denselben das Verzeichniß der zu ihrer Kirche gehörigen Schüler erhalten, und den erforderlichen Confessions-Unterricht ertheilen.

c) Der Hauptlehrer.

§. 12. Die Hauptlehrer haben die von dem Director oder den Rectoren erhaltenen Weisungen genau zu befolgen, und sind nur dann, wenn sie gegen dieselben Beschwerde führen, oder wenn diese ihre motivirten Anträge verworfen haben, direct an Uns zu wenden berechtigt. Durch ein collegialisches verträgliches Benehmen gegen einander werden sie sich selbst zu ehren wissen.

Ihr stetes Bestreben muß dahin gehen, ihren Schülern als nachahmungswürdige Vorbilder zu erscheinen, sie werden solche fleißig in ihren Wohnungen besuchen, ihren Privatfleiß zu leiten

sich bemühen, und sie auch außer den Lehrstunden unter möglichst genauer Aufsicht halten.

d) Der Nebenlehrer.

§. 13. Die sämmtlichen Nebenlehrer sind gehalten, die von dem Director oder Rector in Betreff des zu ertheilenden Unterrichts und der vorgeschriebenen Stunden-Abtheilung erhaltenen Weisungen zu befolgen. Insofern solche keinen öffentlichen Unterricht ertheilen, also auch keinen bestimmten Gehalt, sondern nur temporäre Unterstützungen beziehen, wird auf den Antrag des Directors oder Rectors durchaus festgesetzt werden, wie viel sie für den monatlich zu ertheilenden Privat-Unterricht zu nehmen berechtigt seyn sollen. Die Hauptlehrer haben diesen Privat-Lehrstunden von Zeit zu Zeit beizuwohnen.

e) Der Pedellen.

§. 14. Der Pedell muß einen unbescholtenen Ruf haben und sich stets anständig betragen; damit er zugleich im Stande sey, die ihm aufgetragenen Schreibereien zu besorgen, muß er eine leserliche und correcte Hand schreiben.

Im Allgemeinen hat er alle vom Director oder Rector ihm übertragenen Verrichtungen zu besorgen, insbesondere liegt ihm die Sorge für die Verschließung und Reinlichkeit der Schulgebäude und Schulzimmer auf; er hat das für die Heizung der Schlafzimmer erforderliche Holz klein zu machen und die Heizung selbst zu besorgen; er verwahrt die Lichter und die täglichen kleinen Schulbedürfnisse, z. B. Dinte, Schwämme ꝛc., sieht im Winter jeden Abend nach den Oefen, und verschließt sie; er erhebt nach der vom Director oder Rector ihm mitgetheilten Liste das Eintrittsgeld, und die halbjährigen Beiträge, und liefert solche nach der ihm zugehenden Anweisung ab; er hat die bei der Bibliothek vorfallenden Bestellungen zu besorgen; ihm kann in den untern Classen des Pädagogiums die Vollziehung der erkannten körperlichen Züchtigung der Schüler übertragen werden.

Die Annahme von Geschenken ist ihm streng untersagt. Der Director oder Rector ist berechtigt, bei Dienstvernachlässigungen ihn mit einer Geldstrafe bis zu drei Gulden und achttägiger Haus-Arreststrafe, während welcher der Dienst auf seine Kosten nach gleichzeitiger Anordnung des strafenden Vor-

gesetzten versehen wird, zu belegen. Bei wiederholter Dienstvernachlässigung oder wirklichen Vergehen ist an uns zu berichten, um den Umständen nach auf seine Entlassung anzutragen.

f) Lehrerconferenz.

§. 15. In den am Schlusse eines jeden Monats stattfindenden Lehrerconferenzen, welche der Director oder Rector aber auch bei wichtigen oder eilenden Veranlassungen im Laufe des Monats veranstalten kann, soll alles, was das Wohl der Anstalt betrifft, in dem dazu besonders bestimmten Zimmer zur Sprache gebracht, und darüber von einem der jüngern Lehrer ein Protokoll geführt werden.

Es wird dabei collegialisch abgestimmt, und bei Stimmengleichheit gilt diejenige Meinung, welcher der Director oder Rector beigetreten ist; abweichende Meinungen werden auf Verlangen im Protokoll bemerkt. Bei diesen Conferenzen werden besonders folgende Gegenstände verhandelt:

a) Die Classification der neu aufgenommenen Schüler und deren Versetzung in eine höhere Classe, welches beides vor dem Anfange des Sommerhalbenjahrs geschieht.
b) Die Vorladung derjenigen Schüler, welchen wegen eines Vergehens ein öffentlicher Verweis zuerkannt worden ist.
c) Die Ausstellung einer vollständigen Conduitenliste aus den einzelnen Annotationen der Lehrer nach dem beigefügten Formular, und die darauf sich gründende am Schluß eines jeden halben Jahrs erfolgende Ausfertigung von Schulzeugnissen.
d) Die Vorlage des vom Director oder Rector entworfenen Lectionsplans und der Vertheilung der Lehrstunden.
e) Die Einführung neuer Lehrbücher oder Verbesserung der Lehrmethode.
f) Die Berathung über die zur Bibliothek, nach ihrer zweifachen Abtheilung, anzuschaffenden Bücher, über die Vermehrung des Lehrapparats und sonstige Anschaffungen.

III. Bestimmung wegen der Schüler.

1) Aufnahmefähigkeit.

§. 16. Aufnahmefähig in die Pädagogien sind diejenigen Schüler, welche aus der zweiten Classe der Elementarschulen

mit dem Zeugnisse der in derselben erlangten hinlänglichen Befähigung entlassen worden sind, oder welche durch Privatunterricht denselben Grad der Befähigung erlangt haben.

Aufnahmsfähig in das Gymnasium sind diejenigen, welche aus der obersten Classe der Pädagogien mit dem Zeugnisse vollständiger Befähigung entlassen worden sind, oder denselben Grad der Befähigung durch Privatunterricht erlangt haben.

2) Form der Aufnahme.

§. 17. Die Aufnahme für diejenigen, deren Eltern oder Vormünder sich dazu bei dem Director oder Rector gemeldet haben, erfolgt in der Regel nach der öffentlichen Frühlingsprüfung, ausnahmsweise im Laufe des Jahrs nur bei einer Wohnortsveränderung der Eltern. Geburtsschein und Zeugnisse müssen vorgezeigt, und demnächst bis zur Wiederentlassung aus der Anstalt in der Registratur hinterlegt werden.

Die hierauf durch den Director oder Rector mit Zuziehung eines oder mehrerer Lehrer vorgenommene Prüfung entscheidet über die Aufnahme und Classification; nachdem solche erfolgt und der neu Aufgenommene in das darüber geführte Aufnahmebuch eingetragen worden ist, erhält derselbe einen Aufnahmeschein und ein gedrucktes Exemplar der Schulgesetze.

3) Aufnahme der Fremden.

§. 18. Ausländer, welche sich bisher auf inländischen Lehranstalten befunden haben, werden bei der neueren Einrichtung wie Inländer betrachtet. Auch sind wir geneigt, Söhnen auswärtiger Eltern den Eintritt in eines der Pädagogien oder in das Gymnasium in der Regel zu bewilligen, so lange der Unterricht nicht durch zu große Anzahl von Schülern erschwert wird (s. §. 37 des Edicts). Auswärtige Eltern oder Vormünder haben sich daher vier Wochen vor dem Schlusse des Wintersemesters entweder an den Director des Gymnasiums oder an den Rector des von ihnen erwählten Pädagogiums zu wenden und die Zeugnisse über die Befähigung ihres Sohnes oder Mündels nebst der bescheinigten Angabe seines Lebensalters beizuschließen. Sobald aus deren Bericht erhellt, daß noch Schüler zugelassen werden können, wird von Uns willfährig erkannt und solches den Eltern durch den Schulvorstand eröffnet werden,

damit die Schüler sich zur gehörigen Zeit an dem Orte ihrer künftigen Bestimmung einfinden, und nach vorhergegangener Prüfung in die gehörige Classe gesetzt werden.

4) Unterkunft der Schüler.

§. 19. Alle, welche Schüler in ihr Haus aufnehmen, oder verköstigen wollen, haben solches dem Director oder Rector anzuzeigen, welcher darüber eine besondere Liste aufstellen läßt, und den deßhalb an ihn sich wendenden Eltern oder Vormündern die erforderliche Auskunft geben, für den Abschluß vollständiger Contracte sorgen und diese genehmigen wird.

Die Lehrer werden bei ihren Besuchen darauf sehen, daß allenthalben Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde.

5) Pflichten der Schüler.

a) im Allgemeinen.

§. 20. Die Schulgesetze, welche die Pflichten und das Betragen der Schüler in und außer den Lehrstunden kurz, doch klar und bestimmt vorschreiben, sind genau zu befolgen.

Im Allgemeinen werden die Schüler der höhern Classen und des Gymnasiums, eingedenk ihres künftigen Berufs, durch ein gesittetes, anständiges Benehmen, durch Verträglichkeit im Umgang, durch fleißigen Besuch der Lehrstunden und durch Folgsamkeit gegen ihre Lehrer, den jüngeren Schülern als Muster zu dienen, sich bemühen.

Der Besuch von Wirthshäusern bleibt überall den Schülern streng untersagt, ebenso die Karten- und jede Hazardspiele.

b) Entscheidung über Beschwerden gegen die Schüler.

§. 21. Beschwerden gegen die Schüler:

a) Ueber Vergehen, in oder außer den Lehrstunden gegen die Lehrer oder gegen andere Schüler begangen, überhaupt über Uebertretungen der Schulgesetze, entscheidet der Director oder Rector nöthigenfalls durch Anordnung geeigneter Correctionsmittel.

b) Ueber Polizeivergehen erkennt der Polizeibeamte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch unter Benehmung mit dem Director oder Rector, welche die erkannte Gefängnißstrafe in dem Carcer verbüßen lassen können; bei Fällen von besonderer Wichtigkeit wird an uns berichtet.

c) In privatrechtlichen Gegenſtänden erkennt der gewöhnliche Richter, hat jedoch die Schüler nicht unmittelbar vorladen zu laſſen, ſondern den Director oder Rector davon zu benachrichtigen, welcher ſodann die Sache gütlich zu vergleichen ſich bemühen oder den Beklagten anweiſen wird, vor Gericht zu erſcheinen.

Beſchwerden der Schüler gegen dritte Perſonen ſind zuerſt dem Director oder Rector anzuzeigen, welcher ſolche der betreffenden Behörde mitzutheilen hat.

6) Disciplin,

a. Belohnungen.

§. 22. Schüler, welche durch Fleiß und Qualification ſich auszeichnen, werden obenangeſetzt, eigentliches Certiren findet nur noch bei den untern Claſſen in den Pädagogien an dazu beſtimmten Tagen ſtatt, in den höhern Claſſen der Pädagogien und in den untern Claſſen des Gymnaſiums beſtimmen die in den monatlichen Lehrerconferenzen vorgelegten Annotationen und die darnach in das Conduitenbuch eingetragene Beurtheilung den Platz, welchen jeder im Laufe des nächſten Monats einzunehmen hat.

In den beiden obern Claſſen des Gymnaſiums wird dem ſich auszeichnenden Jüngling des Lehrers Beifall und das bei den Schulbeſuchen und beſonderen Prüfungen geäußerte Lob des Directors genügen.

b. Strafen.

§. 23. Mit Ausſchluß aller das Ehrgefühl erſtickenden Strafen ſind in den Pädagogien nur folgende Strafmittel zuläſſig.

Sanfte belehrende Zurechtweiſung in Privatunterredung; ernſter Verweis in den Lehrſtunden und Anmerken in die zum Behuf des Conduitenbuchs zu führende Annotation; Herabſetzen im Laufe des Monats, Verweis durch den Rector in den Lehrſtunden, Verweis durch denſelben in der Lehrerconferenz; körperliche Züchtigung, doch nur in den beiden untern Claſſen, nach Erkenntniß des Rectors in deſſen und des Lehrers Gegenwart durch den Pedellen; Arreſt und andere Entbehrungsſtrafen in den bei-

den höheren Classen, ersterer nur nach Erkenntniß der Lehrer-Conferenz.

In dem Gymnasium finden dieselben Mittel statt, doch ohne körperliche Züchtigung, und statt derselben Stubenarrest, welche bis zu zwölf, und Carcerstrafe bis zu sechs Stunden verlängert werden kann.

Ausschließung aus den Pädagogien oder dem Gymnasium kann, nachdem solche in den Lehrerconferenzen zur Berathung gebracht, und der Auszug des darüber abgehaltenen Protokolls mit einem motivirten Antrag eingesendet worden, nur von Uns erkannt werden.

Schulversäumnisse ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß des betreffenden Lehrers, Directors oder Rectors, werden auf gleiche Weise wie andere Schulvergehen bestraft, und fortdauernder Unfleiß zieht ebenfalls Ausschließung in der angegebenen Weise nach sich.

7) Prüfungen.

§. 24. Am Ende eines jeden Monats werden die im Laufe desselben verhandelten Lehrgegenstände in den einzelnen Classen summarisch wiederholt, und die Schüler über das, was sie gelernt haben, kurz geprüft.

Eine allgemeine summarische Prüfung über alle im halben Jahr vorgekommenen Lehrgegenstände, in Gegenwart sämmtlicher Lehrer erfolgt am Schlusse des Sommer- und die vorgeschriebene öffentliche Hauptprüfung am Schlusse des Winterhalbenjahrs. Nach der letztern hat ein Schulfest statt, wobei abwechselnd mit Vocal- und Instrumentalmusik, Reden und Gespräche vorgetragen werden, welche in dem Gymnasium von den Schülern selbst, in alten und neuern Sprachen ausgearbeitet seyn müssen. Bei dem Schlusse werden die abgehenden Schüler in einer kurzen vom Director oder Rector zu haltenden Rede entlassen.

§. 25. Die nach vollendetem Lehrcursus entlassenen Schüler und Gymnasiasten erhalten darüber ein den Grad ihrer Befähigung und die Dauer des Schulbesuches ausdrückendes Zeugniß und werden sodann in das darüber geführte Buch eingetragen.

8) Entlassungen aus den Pädagogien und dem Gymnasium.

§. 26. Der Unterricht in den Pädagogien und dem Gym-

nasium wird über die darin zu behandelnden Lehrgegenstände nach den von Uns bestimmten Lehrbüchern und nach dem auf erstatteten Bericht von den Lehrern genehmigten Lectionsplan ertheilt.

IV. Bestimmungen wegen des Unterrichts. Allgemeine Bestimmungen über Lehrbücher und Lehrplan. Besondere Bestimmungen.

1) Abtheilung nach Classen.

§. 27. Die Schüler werden in vier Classen abgetheilt, nur bei dem Unterricht in der Religion, im Schreiben, Zeichnen und Gesang, deßgleichen bei dem Gymnasium für die hebräische Sprache und bei dem Lesen der französischen Zeitungen finden combinirte Classen statt. In jeder Classe wird ein Hauptlehrer, besonders in den alten Sprachen unterrichten, doch werden in den beiden untern Classen der Pädagogien abwechselnd die beiden Conrectoren den deutschen und lateinischen Sprachunterricht zwei Jahre hindurch allein übernehmen und dann wieder von unten anfangen.

Der Uebergang aus einer Classe in eine andere erfolgt nur nach einer in der Lehrerconferenz vorgenommenen sorgfältigen Erwägung und mit Beobachtung der größten Unparteilichkeit.

Der in einem einzelnen Kunstfache sich vorzüglich Auszeichnende kann in seltenen Fällen ausnahmsweise für dieses in eine höhere Classe befördert werden.

Wer bei mehrmaliger Versetzung Anderer zurückbleibt, dessen Eltern oder Vormünder werden abgemahnt ihn den Wissenschaften zu widmen.

In den Classen selbst wird der Lehrer die Abtheilung nach der Qualification eines jeden vornehmen.

2) Religionsunterricht.

§. 28. Der in den Pädagogien noch ertheilte Unterricht der allgemeinen Religions- und Sittenlehre wird in denselben, sie mögen mit Lehrern einer oder verschiedener Confessionen besetzt seyn, gleichförmig ertheilt und muß ohne Unterschied von allen Schülern besucht werden. Der Confessions-Unterricht wird an nicht confirmirte Schüler von den betreffenden Geistlichen in besondern Lehrstunden gegeben.

3) Eröffnung des Unterrichts.

§. 29. Die Eröffnung des Unterrichts an dem bei der halbjährigen Prüfung zuvor bekannt gemachten Tage erfolgt, nach namentlicher Verlesung aller Schüler in Gegenwart sämmtlicher Lehrer, mit einer kurzen zweckmäßigen Rede, in welcher der Director oder Rector die Schüler zur Erfüllung ihrer Pflichten auffordert, und zum Gehorsam gegen ihre Lehrer ermahnt.

Die auf Ostern aufgenommenen Schüler werden nach ihrer Qualification in den verschiedenen Classen vertheilt, und die Schulgesetze werden ihnen zur genauen Befolgung zugestellt.

4) Lehrstunden.

§. 30. Die Lehrstunden dauern im Sommer und Winter Morgens von 7 — 11 Uhr; jedoch um 9 Uhr mit einer Unterbrechung von einer Viertelstunde. In den drei Wintermonaten November, December und Januar dauern die Lehrstunden mit einer viertelstündigen Unterbrechung um 10 Uhr, von 8 bis um 12 Uhr, Nachmittags von 1 — 4 oder von 2 — 5 Uhr, für die Schüler der beiden untern Classen bei den Pädagogien jedoch Nachmittags eine Stunde weniger.

Den Mittwoch und Sonnabend sind die Nachmittagsstunden frei.

5) Feiertage.

§. 31. An den gesetzlich gebilligten Feiertagen, welche alle Confessionen angehen, wird der Unterricht ausgesetzt. An Feiertagen für eine Confession darf der Unterricht von den dazu gehörigen Schülern versäumt werden, doch muß auch alsdann den betroffenden Lehrern die Anzeige davon geschehen.

6) Ferien.

§. 32. Ferien sind im Frühjahre drei, im Herbste vier Wochen, außerdem auf Pfingsten und Weihnachten jedesmal mit Einrechnung der Feiertage eine halbe Woche, überhaupt aber im ganzen Jahre zusammen nicht mehr als acht Wochen.

Beilage M.

Lehrplan für das Gymnasium.

Lehrgegenstände und Lehrform.

A. Im Allgemeinen.

a. Lehrgegenstände.

§. 1. Die Lehrgegenstände des öffentlichen und Privatunterrichts sind folgende:

aa. Sprachunterricht

1) in der Deutschen,
2) — Französischen,
3) — Lateinischen,
4) — Griechischen,
5) — Hebräischen,
6) — allgemeinen Sprachlehre,
7) — Italienischen,
8) — Englischen,
9) — Holländischen,

} privatim.

bb. Wissenschaften.

1) Mathematik, Himmelskunde,
2) alte Geographie,
3) Geschichte,
4) Naturkunde,
5) griechische, römische und deutsche Alterthümer,

6) Encyklopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften und Formalphiloſophie,
7) Encyklopädie der Wiſſenſchaften,
8) Geſchmacksbildung,
9) Religion,
10) Anleitung die Univerſität zweckmäßig zu benutzen.

cc. Kunſtübungen.

Zeichnen, Muſik, Tanzen, Reiten, körperliche Uebungen und Schwimmen werden dem Privatfleiß und Privatunterricht, letzteres jedoch unter ſteter genauer Aufſicht und Leitung überlaſſen.

b. Lehrform.

§. 2. Den Namen eines Gelehrten bedingt die claſſiſche Bildung. Das Studium der griechiſchen und römiſchen Claſſiker iſt hier der eigentliche Bildungsſtoff, und es bleibt jeder reinwiſſenſchaftliche Vortrag dem reiferen Geiſt auf Univerſitäten überlaſſen. Man vergleiche die älteren Sprachen untereinander, und mit der deutſchen, damit der Genius einer jeden ſich um ſo lebhafter und tiefer einpräge. Auf richtige Ueberſetzung verwende man allen Fleiß, leſe gute und bei Dichtern auch metriſche Ueberſetzungen vor, und ſtelle Vergleichungen an; ebenſo begnüge man ſich nicht bei Ueberſetzungen in die alten Sprachen, bloß auf die grammatikaliſchen Fehler aufmerkſam gemacht zu haben, ſondern dictire hernach den Aufſatz in der claſſiſchen Sprache, damit der Schüler vergleichen kann. Man mache die Schüler mit den beſten Ausgaben der Autoren und den Hülfsmitteln zu ihrem Verſtehen bekannt, und wie ſie die Commentatoren benutzen ſollen. Abſchnitte aus Proſaikern und Dichtern werden auswendig gelernt und recitirt. Durch Abfragen des Geleſenen wird die Fertigkeit im Sprechen bewirkt.

§. 3. Gründlichkeit iſt das einzige Mittel, des Jünglings Kraft zu ſtärken. Der künftige Gelehrte muß vorzüglich die ſpeciellſte Anweiſung erhalten und gewöhnt werden, bei einer Sache lange zu verweilen, damit er ſich ganz auf einen Punkt concentrire; man übe das curſoriſche Leſen, und muntere zur Privatlectüre auf, empfehle auch das Leſen neuer in reinem Styl verfaßten Schriften. In den Gegenſtänden des Unterrichts herrſche Zuſammenhang und Ordnung, damit alle Seelenkräfte gleich-

förmig gebildet, alle Anlagen gleich gewürdigt werden; hierauf muß in der Folge der Lehrgegenstände und selbst bei der Auswahl der zu lesenden Schriftsteller Rücksicht genommen werden, damit nicht nur der Verstand und das Gedächtniß geübt, sondern auch die in diesem Alter lebhafte Einbildungskraft genährt und gezügelt werde.

§. 4. Der Unterricht passe sich den verschiedenen Fähigkeiten Aller an und bezeichne jedem Kopf seinen eigenen, seinen bestimmten Gang. Man erforsche durch katechetische Lehrart des Schülers erworbene Kenntnisse, locke dadurch die schlummernden Gedanken hervor, und lasse ihn zugleich mit sich arbeiten, damit er zur eigenen Ansicht, zur geistigen Selbstthätigkeit gelange und seine Eigenthümlichkeit nicht verliere. Ist auch hier der Vortrag in den untern Classen noch erotematisch, so werde er doch in den obern Classen freier und in einzelnen Lehrgegenständen selbst akroamatisch, damit der Schüler zum Anhören eines zusammenhängenden Vortrags vorbereitet und zum Aufzeichnen des Wissenswürdigsten angeleitet werde.

§. 5. Der Jüngling werde in beständiger Thätigkeit erhalten, man sporne denselben durch angemessenen Stoff immer aufs neue an, und steigere die Arbeit nach einem festen Plan.

Der Privatfleiß muß auf alle mögliche Weise aufgemuntert und befördert werden; nur stehe die Vorbereitung jetzt mit der Wiederholung in früheren Jahren in umgekehrtem Verhältnisse. Wurde in früherem Alter auf letztere mehr Sorgfalt gewendet, so werde sie jetzt mehr auf erstere gerichtet.

Man suche das Nachdenken zu erwecken, die Urtheilskraft zu schärfen und den Jüngling zu befähigen, daß er zweifle, prüfe, billige und tadle.

Oeftere Wiederholungen müssen bei dem Gymnasium auf gleiche Weise wie bei den Pädagogien statt finden.

B. Im Besondern.

Lehrgegenstände und Form.

§. 6. Sprachunterricht. Derselbe macht hier den eigentlichen Bildungsstoff aus, und sind demselben $\frac{5}{8}$ der Lehr-

stunden gewidmet. Alle einzelnen Lehrgegenstände schließen sich genau an die oberste Classe der Pädagogien an.

§. 7. Deutsche Sprache. Diese behauptet auch hier einen vorzüglichen Rang und wird durch alle vier Classen gründlich gelehrt.

IV. Vierte Classe. Lesen guter und nach den Fähigkeiten berechneter Prosaiker und Dichter nach Sprache und Inhalt, logisches Zergliedern der Gedanken. Die deutschen Aufsätze werden immer mehr das Werk eigener Thätigkeit und ihr Inhalt erstrecke sich über logische Gegenstände.

III. Dritte Classe. Die vornehmsten Grundsätze des prosaischen und poetischen Styls, nicht in kalter Theorie, sondern durch zergliederte Beispiele entwickelt. Bekanntschaft mit den vornehmsten Gattungen der Dichtung, Erweckung des logischen und ästhetischen Vermögens durch Erklärung schwerer Schriftsteller, logische und poetische Ausarbeitungen.

II. Zweite Classe. Geschichte der deutschen Beredsamkeit und Dichtkunst, Bekanntschaft mit den wichtigsten classischen Schriftstellern, eigene Versuche in Reden, Dialogen und Poesien.

I. Erste Classe. Metrische Uebersetzungen aus Griechen und Römern, freie Ausarbeitungen.

§. 8. Französische Sprache. Jede Classe hat wöchentlich zwei Lehrstunden.

IV. Vierte Classe. Uebung in Syntax, Lesen eines leichten Schriftstellers, Uebersetzen und Anfang im Sprechen.

III. Dritte Classe. Bei dem Lesen wird die Syntax geübt, Uebersetzen ins Französische und Sprachübung.

II. Zweite Classe. Lesen eines Prosaikers und Dichters, freie Ausarbeitungen und Uebung im Sprechen.

I. Erste Classe. Wie die zweite Classe. In einer vielleicht auch mit der zweiten Classe combinirten Stunde wird durch das Lesen einer französischen Zeitung und Unterhaltung in dieser Sprache die Geschichte des Tags zur Kenntniß gebracht.

§. 9. Lateinische Sprache.

IV. Vierte Classe. Die schwerern etymologischen Formen und die Syntax werden bei jeder Veranlassung dem Gedächt-

niß eingeprägt, zugleich besonderer Unterricht über den Styl ertheilt.

Livius, leichte Stücke das Cicero, Ovidii Metamorphoses, auch Virgilii Bucolica werden gelesen, lateinische Uebersetzungen.

III. Dritte Classe. Die Hinweisungen auf die Grammatik werden seltener, mehr der Geist der Sprache und des Schriftstellers entwickelt, Sallust, Cicero, Virgilii Aeneis, Terenz erklärt, die lateinische Prosodie durch eigene Versuche eingeübt, lateinische Uebersetzungen, auswendiges Recitiren erklärter Abschnitte aus Prosaikern und Dichtern.

II. Zweite Classe. Cursorisches Lesen eines leichten Schriftstellers, statarisches Quinctiliani institutiones, Ciceronis orationes, Horatii Odae, auch einzelne Elegien von Tibull und Properz, freie Ausarbeitungen in dieser Sprache, Wiederholungen in lateinischer Sprache, damit Uebung im Sprechen.

I. Erste Classe. Cursorisches Lesen, statarisches der philosophischen Schriften Cicero's, Tacitus, Horatii Satirae, auch einige von Juvenal, einige Komödien von Plautus, um die frühere lateinische Sprache kennen zu lernen, eigene Ausarbeitungen auch in der Dichtkunst, Uebung im Interpretiren, Wiederholungen in lateinischer Sprache und häufige Uebung im Sprechen.

§. 10. Griechische Sprache.

IV. Vierte Classe. Wiederholt den etymologischen Theil der Sprache und beschäftigt sich mit der Syntax, im ersten halben Jahr etwa Aesops Fabeln, die Gnomiker, im zweiten Xenophontis Anabasis, Uebung im Schreiben.

III. Dritte Classe. Auf die Syntax noch strenge Rücksicht genommen, Bekanntschaft mit der Prosodie, Xenophontis Cyropaedia, Stücke aus Lucian, nach Wolfs Auswahl, Homeri Odyssea, wobei die Thierschische Sprachlehre benutzt wird, Uebung im Uebersetzen.

II. Zweite Classe. Cursorisches Lesen eines leichten Schriftstellers, statarisches Xenophontis Memorabilia, einige platonische Dialogen, Homers Iliade, Theokrit, auch wegen des elegischen Sylbenmaßes, Benutzung der Antho-

logie. Ueber hiſtoriſche Stoffe, griechiſche Ausarbeitungen mit Rückſicht auf die Accente.

I. Erſte Claſſe. Curſoriſches Leſen Homers Iliade, ſtatariſches Plato's Dialogen, Demosthenis Philippica, alsdann die Tragiker Euripides und Sophokles. Fortgeſetzte Uebung in proſaiſchen Aufſätzen und Verſuche in der Poeſie.

§. 11. Hebräiſche Sprache für künftige Theologen und Philologen. Wöchentlich für jede Claſſe zwei Stunden und die beiden obern Claſſen können nöthigenfalls auch combinirt werden.

IV. Vierte Claſſe. Leſen, den Pluralis und Dualis bilden, die Präfixa und Suffixa fügen, das regelmäßige Zeitwort. Lernt Wörter und fängt an zu überſetzen.

III. Dritte Claſſe. Lernt die unregelmäßigen Conjugationen, vermehrt den Wortreichthum, fängt an zu analyſiren und überſetzt die Geneſis.

II. Zweite Claſſe. Uebt die Paradigmen und die Grammatik durch fleißiges Leſen und Analyſiren; lieſ't Joſua.

I. Erſte Claſſe. Lieſ't die Pſalmen und einzelne Stücke aus den Propheten. Hier werden die LXX. und das N. T. benutzt, um mit des letzteren hebräiſirendem Style bekannt zu machen.

§. 12. Allgemeine Sprachlehre wird in der erſten Claſſe gelehrt.

§. 13. Der Unterricht in neueren Sprachen, als der italieniſchen, engliſchen und holländiſchen, wird von Lectoren in Privatſtunden ertheilt.

§. 14. Mathematik.

A. Rechnen.

IV. Vierte Claſſe. Die Decimal- und Buchſtaben-Rechnung, Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel.

III. Dritte Claſſe. Die Algebra bis zur Lehre von den Potenzen.

B. Mathematik.

IV. Vierte Claſſe. Wiederholung und die reine Geometrie geendigt.

III. Dritte Classe. Die Logarithmen mit der Trigonometrie bis zur Lehre von den Kegelschnitten.

II. Zweite Classe. Populäre Anleitung zur Kenntniß des gestirnten Himmels.

I. Erste Classe. Das Wichtigste und Praktische aus der Naturkunde.

§. 15. Geographie. Hier nur die alte Geographie und zwar in einem zweijährigen Cursus in der vierten und dritten Classe. Die neue wird bei der Geschichte und anderweitigem Lehrstoff wiederholt.

§. 16. Geschichte.

IV. und III. Vierte und dritte Classe. Die alte Geschichte bis zum Verfall des römischen Reichs, besonders die der Griechen und Römer, diese beiden mehr ethnographisch mit Angabe der verschiedenen Zeitrechnungen der Olympiaden, vor Roms Erbauung, doch liegen die Jahre vor Christi Geburt zum Grunde.

II. und I. Zweite und erste Classe. Universalgeschichte der europäischen Völker. Nachweisen der Quellen; das Summarische der Literaturgeschichte, aber nur den Forschungsgeist angeregt, zuletzt ein Synchronismus als allgemeine Uebersicht gegeben, die neueren Zeitereignisse bei dem Lesen der französischen Zeitung.

§. 17. Griechische, römische und deutsche Alterthümer werden in den beiden obern Classen in einem zweijährigen Cursus gelehrt.

§. 18. Philosophie, Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften und Formalphilosophie werden in den beiden obern Classen mit der wichtigsten Literatur vorgetragen.

§. 19. Encyklopädie sämmtlicher Wissenschaften wird, in so weit die Prolegomena gehen, allgemein ertheilt und die Specialencyklopädie oder die Uebersicht der einzelnen Facultätswissenschaften damit verbunden.

§. 20. Anleitung, die Universitätsjahre zweckmäßig zu benutzen, wird den zur Universität Abgehenden im letzten Vierteljahr ertheilt. Diese Hodogetik umfaßt die Kenntniß des Facultätswesens, des Charakters des professorischen Vortrags,

Collegienplan, Rathschläge zur häuslichen, sittlichen und politischen Einrichtung.

§. 21. Bildung des Geschmacks. Dazu dienen Musik, Zeichnen, Declamiren, sodann eine kurze historische Uebersicht der alten schönen Kunst und Vorzeigen artistischer Werke.

§. 22. Religion. In den nicht trockenen theologischen Religionsstunden soll das Nachdenken über das Höhere und Göttliche und eine christliche fromme Rechtschaffenheit geweckt, begründet und befördert werden. Bekanntschaft mit den religiösen Begriffen älterer und neuerer Völker erhebt den Werth des Christenthums.

§. 23. Künste. Die oben angeführten Künste zu erlernen, wird Gelegenheit verschafft.

Beilagen

zu dem Abschnitt über den öffentlichen Unterricht in den preußischen Rheinprovinzen und in Westphalen.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Nachrichten über den öffentlichen Unterricht in den preußischen Provinzen am Rhein, scheint nöthig, folgende drei Actenstücke zu geben. N, das Reglement für die Prüfung der zu der Universität übergehenden Schüler, welches als die neueste allgemein doctrinelle Ordnung der preußischen Gymnasien gelten kann, da es das Ziel näher bezeichnet, welches ihnen zu erreichen gestellt ist; O, die Disciplinarordnung für die Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westphalen, wegen ihrer verständigen Fassung und zweckmäßigen Kürze, und P, den Bericht des Hrn. Directors Sockeland zu Kösfeld über den naturhistorischen Unterricht des Oberlehrers Hrn. Dr. Suffrian am Gymnasium zu Dortmund. Dieses Unterrichts hab' ich in dem Abschnitte über Dortmund selbst mit gebührender Anerkennung gedacht. Später kam mir der Bericht des genannten ausgezeichneten Schulmannes in die Hände, und ich achte der Aufmerksamkeit und Theilnahme, welche die Sache verdient, gemäß, ihn hier einzuschalten. Ich habe schon in meinem Buche über die gelehrten Schulen erklärt, daß ich nicht dem Unterricht über Kunde der Natur und ihrer Erzeugnisse in den Gymnasien entgegen wäre, sondern, und zwar ganz entschieden der Art, nach wel-

sionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maße ertheilt.

§. 4.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters statt.

§. 5.

Prüfungsbehörde.

Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungscommission, welche besteht aus:

a) dem Rector oder Director;
b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Classe besorgen;
c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Local-Schul-Behörde vorhanden ist;
d) einem Commissarius des königlichen Provincial-Schul-Collegiums.

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Commission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des königlichen Provincial-Schul-Collegiums bedarf.

§. 6.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

§. 7.

Bedingung zur Zulassung.

Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Be-

urtheilung des Lehrercollegiums wird indeſſen anheim geſtellt, Schüler, welche ſich durch Fleiß und ſittliche Reife, durch ihre Geſammtbildung, ſo wie durch ihre Kenntniſſe in den einzelnen Unterrichtsgegenſtänden auszeichnen, ſelbſt ſchon in den drei letzten Monaten des dritten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweiſe zur Prüfung zuzulaſſen.

§. 8.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Sollten ſich Schüler melden, bei welchen der Director im Einverſtändniſſe mit ihren Lehrern, in Hinſicht der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife vorausſetzen darf, ſo hat er ſie alles Ernſtes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Univerſität von der Ausführung ihres Vorſatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorſtellungen zu machen. Indeſſen kann dem, welcher ſchon drei Semeſter hindurch Mitglied der erſten Claſſe geweſen iſt, und ſich im vierten Semeſter zur Prüfung meldet, die Zulaſſung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf beſteht, nicht verweigert werden.

§. 9.

Einleitung der Prüfung.

Der Director iſt verpflichtet, dem königlichen Commiſſarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommiſſion von der geſchehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinſtimmung mit dem königlichen Commiſſarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

§. 10.

Gegenſtände der Prüfung.

Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wiſſenſchaften geprüft:

1. In Sprachen.

In der deutſchen, lateiniſchen, griechiſchen und franzöſiſchen Sprache; für die Abiturienten der Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt noch die Prüfung in der polniſchen Sprache hinzu. Diejenigen, welche ſich dem Studium der Theo-

ſionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnaſien, die als ſolche von dem unterzeichneten Miniſterium anerkannt ſind, in gleichem Maße ertheilt.

§. 4.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semeſters ſtatt.

§. 5.

Prüfungsbehörde.

Die Veranſtaltung der Prüfung iſt das Geſchäft der bei jedem Gymnaſium befindlichen Prüfungscommiſſion, welche beſteht aus:

a) dem Rector oder Director;
b) den Lehrern des Gymnaſiums, welche den Unterricht in der oberſten Claſſe beſorgen;
c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnaſien, wo eine ſolche Local-Schul-Behörde vorhanden iſt;
d) einem Commiſſarius des königlichen Provincial-Schul-Collegiums.

Der Letztere, welcher den Vorſitz in der Commiſſion führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Miniſterium zur Genehmigung präſentirt, ſo wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Commiſſion der Beſtätigung des königlichen Provincial-Schul-Collegiums bedarf.

§. 6.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabſichtigten Abgange zur Univerſität beim Director ein ſchriftliches Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung einzureichen, und demſelben ihren in der Mutterſprache geſchriebenen Lebenslauf beizufügen.

§. 7.

Bedingung zur Zulaſſung.

Das Geſuch der Schüler um Zulaſſung zur Prüfung darf erſt in den drei letzten Monaten des vierten Semeſters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Be-

urtheilung des Lehrercollegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen.

§. 8.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Director im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie alles Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Classe gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

§. 9.

Einleitung der Prüfung.

Der Director ist verpflichtet, dem königlichen Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem königlichen Commissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

§. 10.

Gegenstände der Prüfung.

Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft:

1. In Sprachen.

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theo-

logie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

2. In den Wissenschaften.

In der Religionskenntniß, in der Geschichte verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

§. 11.

Maßstab und Grundsätze für die Prüfung.

Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulcursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sey ihrerseits bloß zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maßstab für die Prüfung kann und soll derselbe seyn, welcher dem Unterricht in der obersten Classe der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend seyn, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasialcursus stätigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Classen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges auf Ostentation berechnetes Sichabrichten für die Prüfung sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

§. 12.

Formen der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

§. 13.

Schriftliche Prüfung.

Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

§. 14.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklicher Behandlung auf eine dem Zweck entsprechende Weise, Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasialunterricht vorausgesetzt werden kann.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet seyn.

§. 15.

Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem königlichen Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Director mitgetheilt.

§. 16.

Arten der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stylistischen Reife in Hin-

ſicht auf Beſtimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, ſo wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenſtande angemeſſenen Schreibart beurkunden ſoll;

2) in einem lateiniſchen Extemporale, und in der freien lateiniſchen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenſtandes, wobei außer dem allgemeinen Geſchick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene ſtyliſtiſche Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateiniſchen Sprache in Betracht kommen ſoll;

3) in der Ueberſetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der erſten Claſſe des Gymnaſiums liegenden, und in der Schule nicht geleſenen griechiſchen Dichter oder Proſaiker ins Deutſche;

4) in der Ueberſetzung eines grammatiſch nicht zu ſchwierigen Penſums aus der Mutterſprache ins Franzöſiſche;

5) in einer mathematiſchen Arbeit, deren Gegenſtand die Löſung zweier geometriſchen und zweier arithmethiſchen Aufgaben aus den verſchiedenen, in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach beſtimmten vorher anzugebenden Rückſichten geordnete Ueberſicht und Vergleichung zuſammengehöriger mathematiſcher Sätze ſeyn ſoll.

Anmerkung 1. In den Gymnaſien des Großherzogthums Poſen tritt zu den Gegenſtänden der ſchriftlichen Prüfung auch noch ein deutſcher Aufſatz für die Schüler, deren Mutterſprache das Polniſche iſt, und umgekehrt ein polniſcher Aufſatz für die, welche urſprünglich deutſch ſprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen iſt noch eine Ueberſetzung eines auf der Schule nicht geleſenen Abſchnittes aus einem der hiſtoriſchen Bücher des Alten Teſtaments, oder eines kürzeren Pſalms ins Lateiniſche nebſt hinzugefügter grammatiſcher Analyſe zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten ſich Abiturienten finden, welche ſich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenſtande mehr als das gewöhnliche Maß der Kenntniſſe und Fertigkeiten

erreicht zu haben, so soll ihnen dieß in den §. 28 Lit. B. und C. erwähnten Fällen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

§. 17.

Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu acht Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

1) den deutschen Aufsatz	. . .	5 Stunden,
2) den lateinischen	. . . .	5 „
3) das lateinische Extemporale	. .	2 „
4) die Uebersetzung aus dem Griechischen	.	3 „
5) die französische Arbeit	. . .	3 „
6) die mathematische Arbeit	. . .	4 „

verwandt werden.

Für jede der im §. 16 Anmerkung 1 und 2 gedachten Arbeiten sind außerdem noch zwei Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit, sind drei Vormittage von fünf Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

§. 18.

Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protokoll über die schriftliche Prüfung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Classenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnder Aufsicht

wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

§. 23.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist:

1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Hauptepochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben.

2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlectüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus classischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In Hinsicht der Religionskenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die

Hauptmomente der Geſchichte der chriſtlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundſprache des neuen Teſtaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verſtändniſſes geleſen haben.

6) In der Mathematik iſt die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntniſſe in den im §. 28 A. Nro. 6 näher bezeichneten Theilen der Wiſſenſchaft, ſowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinſicht der Geſchichte und Geographie ſind die Fragen dahin zu richten, daß ſich erſehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Ueberſicht des ganzen Feldes der Geſchichte und eine genauere Kenntniß der alten, beſonders der griechiſchen und römiſchen, ſo wie der deutſchen und vaterländiſchen Geſchichte gewonnen, und ſich ein genügendes Wiſſen von den Elementen der mathematiſchen und phyſiſchen Geographie, ſo wie von dem gegenwärtigen politiſchen Zuſtande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben ſich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu ſehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß vorausſetzt.

8) In der Naturbeſchreibung iſt von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Claſſification der Naturproducte, Uebung im Beſchreiben derſelben und Bildung der Anſchauung für dieſes Gebiet, ſo wie

9) in der Phyſik deutliche Erkenntniß der Hauptgeſetze der Natur, namentlich der Geſetze zu verlangen, welche mathematiſch, jedoch ohne Anwendung des höhern Calculs, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philoſophiſchen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der ſogenannten empiriſchen Pſychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schluſſe, von der Definition, Eintheilung und dem Beweiſe zu einem klaren und deutlichen Bewußtſeyn gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter Nro. 1 über die Prüfung in der deutſchen Sprache beſtimmt iſt, gilt in Bezug auf die Gymnaſien des Großherzogthums Poſen, auch von der

polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen ebenso geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter Nro. 4 vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16 Anmerkung 3 angenommene Fall zu berücksichtigen.

§. 24.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungscommission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23 genannten Unterrichtsgegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichtsgegenstände hervorzuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

§. 25.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsact wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Director schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungscommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In

dieſem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollſtändig nachweiſen ſoll, wird mit Beſtimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin beſtanden iſt. Ehe die Berathung über das Endreſultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungscommiſſion das Protokoll ſowohl über die ſchriftliche (§. 18) als über die mündliche Prüfung vollſtändig vorgeleſen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal überſehen könne, ehe es ſeine motivirte Stimme abgibt.

§. 26.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung. Abſtimmung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rückſicht auf die vorliegenden ſchriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wiſſenſchaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieſte Berathung ſtatt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächſt, jeder in ſeinem Fache, ein beſtimmtes Urtheil über die Kenntniſſe des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber deſſen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls dieſe Berathung, in welcher dem Geſammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinſicht auf die Beurtheilung ſeiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen iſt, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abſtimmung geſchritten; jedes Mitglied der Prüfungscommiſſion mit Einſchluß des königlichen Commiſſarius hat Eine Stimme; das jüngſte Mitglied der Commiſſion ſtimmt zuerſt, und der königliche Commiſſarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abſtimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes beſſer begründet ſey, als dasjenige, welches ſie ſelbſt ſchon ausgeſprochen haben, ſo können ſie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, ſo gibt die Stimme des königlichen Commiſſarius den Ausſchlag. Sieht derſelbe ſich bei der Stimmenſammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe ſeines Votums über-

stimmt, so hat er die Befugniß sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letztern Fall ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungscommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll unter Anführung der Weigerungsgründe des königlichen Commissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 27.

Censur.

Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Charakterreife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

§. 28.

Maßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdieß einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Literatur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust

und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophons Cyropädie und Anabasis, so wie die leichtern und kürzern Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion nachgewiesen;

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrags gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere

der Reife zu verdienen. Liegt die Urſache von dem ungenügenden Ausfalle der erſten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, ſo hat der Director in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie ſie es ſchon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben ſolche für nicht reif Erklärte bei ihrer Abſicht, die Univerſität zu beziehen, ſo iſt auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugniſſe auszufertigen.

§. 30.

Abfaſſung des Zeugniſſes.

Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§. 18, 25) und der Cenſurbücher (§. 27) wird in deutſcher Sprache das Zeugniß im Concept vom Director ausgefertigt und ſämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächſt in der Reinſchrift zuerſt von dem königl. Commiſſarius unterſchrieben und unterſiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums, jedoch nur zur Unterſchrift gelangt. Dann verſieht ſolches der Director mit dem Inſiegel der Schule und ſeiner Namensunterſchrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſion beigefügt wird.

§. 31.

Form des Zeugniſſes.

Bei der Ausfertigung des Zeugniſſes, welches eine ſorgfältig ausgeführte Charakteriſtik des Abiturienten, nach ſeiner ſittlichen Führung, ſeinen Fähigkeiten und deren Entwicklung enthalten muß, iſt folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife.

für

den Zögling des Gymnaſiums zu . . . . . .

N. N. (Vor- und Zunamen)

aus . . . . . (Geburtsort) . . Jahr alt . . . . . (Confeſſion) Sohn des . . . . . (Namen und Stand des Vaters) zu . . . . . (Wohnort deſſelben [resp. unter der Vormundſchaft des . . . . (Namen des Vormundes) zu . . . . (Wohnort deſſelben)] war . . Jahre auf dem Gymnaſium in . . . . . (Ort) . . Jahre in der erſten Claſſe.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht bloß innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schul-Censuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes der Abiturienten ist die stattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichts-Gegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.
2) Wissenschaften:
   a) Religions-Kenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,
   d) Physik und Naturbeschreibung,
   e) Philosophische Propädeutik u. s. w.
3) Fertigkeiten:
   a) Zeichnen } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.
   b) Gesang }

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter,

dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§. 38.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatriculirten.

Jede Universität und die akademische Lehr-Anstalt in Münster hat halbjährlich im December und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privat-Unterricht gebildet sind, die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatriculirt und bei der philosophischen Facultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39.

Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal, aber nicht öfter, die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Commission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden königl. Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte abgerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

§. 40.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Dekanen wird zur Pflicht gemacht, die Imma-

triculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungs-Commission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts-Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitäts-Jahre (§. 39) erworben haben, zu resumiren.

§. 41.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privat-Unterricht und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs-Commission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6 bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7 enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privat-Unterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Classe eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

§. 42.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichts-Gegenstand durch eine Prüfung bei einer königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

§. 43.

Anweisung für Ausländer.

Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staats-Dienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33. No. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden königl. Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

§. 44.

Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

Die Directoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden königl. Provincial-Schul-Collegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;
2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse;

3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45.

Den königl. Provincial-Schul-Collegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission vorzulegen.

§. 46.

Beurtheilung derselben durch die königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

Die königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die königl. Provincial-Schul-Collegien senden. Die Obliegenheit der letztern ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des königl. Prüfungs-Commissarius an die betreffende Prüfungs-Commission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47.

Damit sich das Urtheil der königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Commission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen resp. in der Mitte des April und October an die königl. Provincial-Schul-Collegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januar an die königl. Provincial-Schul-Collegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis

resp. zum 1 August und 1 Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Commission gelangen.

§. 48.

Jahresbericht der königl. Provincial-Schul-Collegien über die Abiturienten-Prüfungen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die königl. Provincial-Schul-Collegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur behufs der Immatriculation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Confession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, h) der Universität auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Facultäts-Studiums enthalten seyn muß. Endlich wird in einer besondern Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben oder dasselbe zu verlassen.

§. 49.

Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Classen.

Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Classen der Gymnasien von dem Director vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

§. 50.

Einsetzung dieses Reglements.

Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen

Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weist es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der königl. Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatriculationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den königl. Provincial-Consistorien und Schul-Collegien und den königl. Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4ten Junius 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(Gez.) **v. Altenstein.**

Beilage O.

Disciplinar - Ordnung

für die

Gymnasien und Progymnasien

der Provinz Westphalen.

Vorwort.

Obwohl jeder Schüler in den Vorschriften der Religion und in der Stimme seines Gewissens die sichersten Führer, wie für sein ganzes Leben, so auch für sein Verhalten in der Schule hat, so haben wir doch im Nachfolgenden diejenigen Hauptpunkte zusammengestellt, auf deren genaueste Beachtung jede Lehranstalt rücksichtslos halten muß, wenn der Zweck der Schule an ihren Zöglingen vollständig erreicht werden soll. Wir verpflichten daher auch alle Directoren und Vorstände dieser Anstalten, auf die genaueste Beobachtung nachstehender Bestimmungen zu halten und halten zu lassen, auch Niemanden in die Lehranstalt aufzunehmen, dessen Vater oder väterlicher Stellvertreter sich nicht vorher schriftlich verpflichtet hat, allen diesen Bestimmungen für seinen Sohn oder Pflegebefohlenen unbedingt beizutreten.

§. 1.

Aufnahme in die Schule.

Jeder Schüler hat bei seiner Anmeldung zur Aufnahme ein Entlassungszeugniß der bisher von ihm besuchten Schule über sein Betragen, den Grad der Kenntnisse und die Classe oder Classenabtheilung, aus der er abgegangen ist, beizubringen. Hat er noch keine eigentliche Schule besucht, so ist wenigstens ein beglaubigtes Zeugniß seines bisherigen Privatlehrers erforderlich.

§. 2.

Auswärtige Eltern oder Vormünder haben überdieß bei der Anmeldung ihrer Söhne oder Mündel dem Rector der Anstalt einen unbescholtenen, am Gymnasialorte wohnhaften Mann namhaft zu machen, dem sie die specielle Aufsicht derselben außer der Schule vollständig übertragen wollten, und dessen Bereitwilligkeit zur Führung dieser Aufsicht nachzuweisen. Auch haben sie selbst oder durch diese Stellvertreter wegen des Unterkommens ihrer Söhne oder Mündel mit dem Director Rücksprache zu nehmen, auch ohne dessen und des Classenordinarius Wissen deren Wohnung weiterhin nicht zu verändern. Die Stellvertreter übernehmen ferner die Pflicht, über das sittliche Betragen der ihnen anvertrauten Schüler nach den Bestimmungen der Schule zu wachen, keine Unordnungen zu dulden, und, wo solche vorkommen, den Director oder Rector davon ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Verhältniß zwischen der Schule und ihrem Zöglinge.

Von jedem aufgenommenen Schüler wird eine unbedingte Unterwerfung unter alle Gesetze der Anstalt erwartet. Auch Eltern und Angehörige können ohne Zustimmung der Lehrer keinen Schüler von der Ordnung des Ganzen, also auch nicht von einzelnen Unterrichtszweigen oder Lectionen entbinden, vielmehr ist es in letzterer Beziehung Regel, daß Dispensationen von Unterrichtsgegenständen gar nicht statt finden.

§. 4.

Verhältniß des Schülers zu den Lehrern.

Wie jeder Schüler zur Achtung und Folgsamkeit gegen einen jeden Lehrer verpflichtet ist, so ist er in Hinsicht auf Fleiß und sittliche Führung vorzüglich seinem Classen-Lehrer (Ordinarius) zur Aufsicht und Leitung übergeben, an welchen er sich in allen Fällen, wo er des Rathes und der Weisung bedarf, wenden, dem er, als seinem väterlichen Freunde, sein volles Vertrauen schenken wird.

§. 5.

Kirchenbesuch.

Zu einer regelmäßigen Beiwohnung des Gottesdienstes und

zur Theilnahme an religiösen Handlungen bedarf kein wohlgearteter Mensch, sobald er auch nur einigermaßen zu dem Bewußtseyn der heiligsten und höchsten Angelegenheiten der Menschheit gelangt ist, eines äußern Antriebes. Wann aber und wo die Schule auch diesen Theil der Erziehung besondern Anordnungen unterwirft, da ist jeder Schüler um so mehr verpflichtet, der väterlichen Leitung seiner Anstalt genaue Folge zu leisten.

§. 6.

Schulbesuch.

Mit allem Erforderlichen versehen, soll sich der Schüler zur bestimmten Zeit und pünktlich vor dem Anfange der Lectionen in der Schule einfinden und seinen angewiesenen Platz einnehmen. Verspätung, wenn zumal damit ein Versäumniß der gemeinsamen Morgenandacht verbunden ist, darf durchaus nicht statt finden. Wer auch gegründete Abhaltung vom Schulbesuche hat, darf doch nicht ohne persönlich von dem Director oder Ordinarius eingeholte Erlaubniß ausbleiben. Nur Krankheit macht eine Ausnahme; doch muß in solchen Fällen sogleich auf eine zuverlässige Art Anzeige gemacht werden. Um Schulversäumnisse unter dem bloßen Vorgeben von Krankheit zu verhüten, werden die Lehrer in verdächtigen Fällen eine nähere Untersuchung veranlassen.

Dieselbe Pünktlichkeit, wie im täglichen Schulbesuch, wird auch in der Beobachtung der Ferienzeit erwartet. Wen Krankheit an der pünktlichen Rückkehr bei dem Wiederanfange der Lectionen verhindert, hat dieses unfehlbar durch ein glaubhaftes Zeugniß zu erweisen.

§. 7.

Häuslicher Fleiß.

Die mit dem öffentlichen Unterricht nicht besetzte Zeit des Tages sollen die Schüler sich für ihren Privatfleiß und ihre Erholungen angemessen eintheilen, auch, wenn es gefordert wird, einen schriftlichen Plan darüber vorzeigen.

So weit es nöthig ist, wird jede Anstalt die Eintheilung der Erholungs- und Arbeitszeit noch besonders bestimmen, und namentlich Einrichtung treffen, daß ihre Zöglinge am Abende nicht zu spät außerhalb ihrer Wohnungen zubringen oder zur

Unzeit Beſuch bei ſich dulden. Den hierüber ergehenden Beſtimmungen iſt die pünktlichſte Folge zu leiſten.

§. 8.

Ordnung und Anſtand in der Schule und auf dem Schulwege.

Jeder Schüler iſt zur Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung, Büchern und Heften verpflichtet. Er hat Repetitionen, Präparationen, Ausarbeitungen, Karten, Zeichnungen, kurz jede Arbeit ſo zu liefern, Hefte und Bücher ſo zu halten, wie ſie jeder Lehrer in jeder Hinſicht von ihm fordert.

Sein Aeußeres ſoll den Ausdruck jugendlicher Beſcheidenheit und Einfachheit an ſich tragen; daher darf er auch nicht in auffallender, von dem Anſtande und der guten Sitte abweichender Tracht in der Schule erſcheinen.

Während des Unterrichts iſt jede fremdartige Beſchäftigung oder gar abſichtliche Störung, ſo wie unzeitiges Fragen und Antworten durch die Natur der Sache als unzuläſſig bezeichnet.

Die Zeit, welche zwiſchen den Lectionen zur Erholung beſtimmt iſt, ſoll nur dieſer gemäß und auf eine anſtändige Weiſe benutzt werden. Rohes und zügelloſes Betragen entehrt hier, wie überall, den Zögling einer höhern Bildungsanſtalt. Ebenſo wird ein anſtändiges und geräuſchloſes Betragen auf dem Gange zur Schule und zur häuslichen Wohnung von jedem Schüler erwartet. Jedes muthwillige und unanſtändige Verhalten auf dem Schulwege iſt von Seiten der Schule ernſtlich zu ahnden.

§. 9.

Achtung vor dem Schullocal.

Das Bewußtſeyn einer höhern Bildungsanſtalt anzugehören, ſoll den Schüler auch zur Achtung gegen die Stätte ſeiner Bildung bringen. Er muß das Schulgebäude, ſo wie alles Schulgeräth und alle Unterrichtsmittel für unverletzlich halten und in keinem Falle darin etwas mit Wiſſen und Willen beſchädigen oder entſtellen. Sonſt hat er außer den Koſten der Wiederherſtellung des Verdorbenen noch eine beſondere Schulſtrafe zu erleiden. Bleibt der Thäter unentdeckt, ſo muß die betheiligte Claſſe für den Schaden ſtehen.

§. 10.

Betragen außer der Schule überhaupt.

Der Schüler muß überhaupt in seinem ganzen Betragen Alles vermeiden, wodurch er sich über sein Alter erhebt, aus seinem Verhältniß als Schüler tritt oder gar seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Untersagt ist deßhalb:

a) Auch außer der Schule alles Auffallende in seiner Kleidung und alles Anmaßende in seiner ganzen äußeren Haltung.

b) Das Tabakrauchen, und, falls etwa ausnahmsweise bei Erwachsenen die ausdrückliche, dem Director nachzuweisende Erlaubniß des Vaters oder Vormundes stattfindet, das öffentliche Tragen der Pfeife und das Rauchen an öffentlichen städtischen Vergnügungsörtern oder in Gegenwart der Lehrer ohne deren ausdrückliche Genehmigung.

c) Das Baden gegen den Willen und die Anweisung der Schule.

d) Jede lärmende und jede die Leidenschaft des Spielens, Trinkens u. s. w. nährende Zusammenkunft der Schüler in und außer dem Hause.

e) Der Besuch der öffentlichen Wirths- und Kaffeehäuser, Billards, Conditoreien u. s. w., sowohl in der Stadt als in deren unmittelbarer Nähe, anders als in Gesellschaft und unter Aufsicht der Eltern oder solcher Personen, welche die Stelle der Eltern zu vertreten und die Bürgschaft für das gesittete Betragen des mitgenommenen Schülers zu übernehmen geeignet sind.

f) Der Besuch des Schauspiels und öffentlicher Bälle, wenn nicht nach vorhergegangener Zustimmung der Eltern oder deren Vertreter die Erlaubniß des Classenlehrers eingeholt ist, welcher ermessen wird, ob nach Alter, Betragen und Fleiß des Schülers diese Erlaubniß gewährt werden könne oder nicht.

g) Die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken, an deren Stelle die Bibliothek der Schüler tritt.

h) Jede Verbindung der Schüler unter sich oder mit andern, deren Zweck nicht dem Director angezeigt und von demselben gebilligt ist.

§. 11.

Achtung vor den Menschen überhaupt und den Vorgesetzten insbesondere.

Der Schüler soll diese Achtung beweisen:

a) Vor sich selbst, indem er sich jeder ihn entehrenden Handlung, jedes Vergehens gegen Scham und Zucht enthält.

b) Vor seinen Mitschülern, indem er sich friedfertig und gefällig zeigt, empfangene Beleidigungen nicht selbst rächt, sondern, wenn eine friedliche Aussöhnung nicht erfolgt, sie vor den Classenlehrer bringt, nie aber lieblos und schadenfroh gegen seinen Mitschüler auftritt, oder sich als ein strafbarer Verleumder und unberufener Zuträger zeigt.

c) Vor allen Lehrern und Vorgesetzten der Anstalt, so wie überhaupt gegen ältere Personen, in Beobachtung des äußern Anstandes sowohl, als in einem bescheidenen, von Offenheit und Wahrheit zeugenden Benehmen.

§. 12.

Censuren.

Um jedem Schüler durch Anerkennung seines Fleißes und gesitteten Betragens eine Aufmunterung zu gewähren, durch Hinweisung auf seine Mängel aber ihn zur Selbsterkenntniß und Besserung zu führen, und außerdem die Eltern und Angehörigen in den Stand zu setzen, für das gute Verhalten desselben nach Kräften mitzuwirken, werden für die untern und mittlern Classen vierteljährig, für die oberen halbjährig Censuren bei jeder Schule ausgegeben.

Die Mittheilung derselben geschieht in der Regel durch den Schüler selbst. Dieser hat seine Censur den Eltern oder Pflegern vorzulegen, und dieselbe, mit deren Unterschrift versehen, seinem Classenlehrer wiederum vorzuzeigen.

Sollte eine Censur zur gewöhnlichen Zeit bei den Angehörigen nicht erfolgen, so werden sie vor allem den Eingang derselben betreiben.

§. 13.

Maßstab der Beurtheilung der Vergehen.

Wie die verschiedenen Vergehungen an sich eine Stufenreihe in Absicht der Strafbarkeit bilden, so können auch dieselben

Vergehen wegen der sie begleitenden Umstände in verschiedenem Grade ahndungswerth erscheinen.

Als die strafwürdigsten stehen, nächst den allgemein anerkannten gröbern moralischen Vergehen, z. B. Lügenhaftigkeit und Schamlosigkeit, oben an: alle Regungen und Ausbrüche der Widersetzlichkeit und des Ungehorsams, so wie jeder anhaltende Unfleiß, weil durch sie der Zweck des Schulbesuchs geradehin vereitelt und die Ordnung der Schule verletzt wird.

Eine schwere Verantwortung zieht sich ferner jeder Schüler durch Verführung seiner Mitschüler zu; vor allem, wenn er als Urheber erscheint, und sich dabei wohl gar eine absichtliche Verabredung zeigt.

Ungleich strafbarer erscheint auch ein Schüler bei Wiederholung eines frühern Vergehens; ferner wenn die vorausgegangene Warnung unbeachtet geblieben ist, wenn die schon frühere Strafe ihn nicht zur Sinnesänderung geführt hat, wenn nicht bloß Leichtsinn und Uebereilung, sondern bewußtvolle Absicht in seinem Vergehen sich offenbart.

Endlich verdient hartnäckiges Läugnen und unredliche Verstellung, wo offenes Geständniß und aufrichtige Reue erwartet werden sollte, eine strengere Ahndung.

Wer als Zeuge hehlen oder durchhelfen wollte, zieht sich eben sowohl Strafe zu, als derjenige auf kräftigen Schutz gegen etwanige Anfeindungen rechnen kann, der wahrheitsliebend eine geforderte oder sonst schuldige Anzeige über Verirrung eines Mitschülers macht.

§. 14.

Strafen.

Allen Strafen, welche die Schule nach sorgfältiger und gewissenhafter Erwägung aller Umstände auszuüben sich genöthigt sieht, liegt die reine und väterliche Absicht der Lehrer zum Grunde, den strafbaren Schüler zur Besserung und Sinnesänderung zu führen. Jeder Schüler möge denn auch durch ein untadeliges Verhalten, durch Gehorsam und Fleiß die Anstalt der traurigen Nothwendigkeit überheben, zu eigentlichen Strafen zu schreiten.

Bedeutsam mag jedem Schüler, auf dessen Einsicht, Gefühl und Willen täglich eingewirkt wird, schon die leiseste Erinnerung seines Lehrers seyn.

Reichen Winke und Erinnerungen nicht mehr hin, so folgen Verweise, und sie werden entweder abgesondert oder öffentlich, gelegentlich oder feierlich, in Gegenwart der Classe oder vor der Lehrerconferenz, endlich vor Schülern und Lehrern zugleich gegeben.

Hieran schließen sich Bemerkungen im Tagebuche der Classe und auf der Censur, oder nöthigenfalls, besonders bei jüngern Schülern, körperliche Strafe außer oder in der Classe oder vor der Lehrerconferenz, ferner auch außerordentliche Mittheilungen über die schlechte Aufführung an Eltern und Vormünder an.

Sollte ein Schularrest wirksamer erscheinen, sey es in der Classe oder im Hause eines Lehrers, so wird zu dieser Strafe geschritten. Wer den ihm angewiesenen Ort gewissenlos verließe und dadurch das schonende Zutrauen der Lehrer täuschte, hat Einschluß in den Carcer zu erwarten.

Die Carcerstrafe kann von einer Stunde an bis auf mehrere Tage, mit oder ohne die gewöhnliche Bequemlichkeit und Kost, stattfinden, und außerdem muß nach Ablauf der Strafe eine Vergütigung für den Schuldiener in dem Maße entrichtet werden, wie dieß jede Anstalt bestimmt haben wird.

Reichen die Schulstrafen zur Besserung nicht mehr aus, oder wird das Beispiel und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern gefährlich, so tritt die Entfernung von der Schule ein; jedoch wird sie zur möglichsten Schonung in drei Graden festgesetzt:

a. Der erste derselben, die stille Entfernung, besteht darin, daß der Director, oder in dessen Auftrage der Classenlehrer, die Angehörigen von der Aufführung des Zöglings amtlich benachrichtigt und den Rath ertheilt, daß derselbe möge zurückgenommen werden. Wenn die Angehörigen diesem Rathe nicht folgen, so trifft den Straffälligen fürs Erste noch eine angemessene Schulstrafe, doch mit der Ankündigung, daß er bei nicht erfolgter Besserung mit der

b. Ausschließung werde bestraft werden; und die Angehörigen haben es sich dann selbst zuzuschreiben, sobald zu diesem zweiten Strafgrade geschritten werden muß. In diesem Falle sollen die Angehörigen von seiner Ausschließung unter schriftlicher Mittheilung des Conferenzbeschlusses eben so, wie die Mitschüler, in Kenntniß gesetzt werden. Ist er ein Fremder, so wird auch noch der Polizei eine besondere Anzeige gemacht, damit er nicht länger als zur Schule gehörig und unter ihrer Aufsicht stehend angesehen werde.

c. In außerordentlichen Fällen, wenn die Vergehungen eines Schülers von wirklicher Bösartigkeit zeugen, und es bedenklich scheinen muß, daß er in eine andere Anstalt zur Gefahr seiner neuen Mitschüler aufgenommen würde, soll die höchste aller Schulstrafen, die öffentliche Verweisung, eintreten. Es findet dabei dasselbe Verfahren wie bei der Ausschließung, außerdem aber noch die Bekanntmachung an alle Gymnasien und höheren Schulen der Provinz statt, deren keine den Verwiesenen aufnehmen oder zur Abiturientenprüfung zulassen wird.

Wer auf eine der drei Arten aus einer Anstalt entfernt ist, kann zwar noch ein Abgangszeugniß erhalten; doch soll es der strengsten Wahrheit gemäß auch die Art der Entfernung ausdrücklich bemerken.

§. 15.

Entfernung unfähiger Schüler.

Mangel an natürlichen Anlagen zu wissenschaftlicher Ausbildung kann zwar, wenn er nicht zugleich mit Unfleiß verbunden ist, an sich einem Schüler nicht zum Vorwurfe gereichen, auf der andern Seite ist ein solcher Schüler aber auch, wenn er mit Eigensinn eine Bahn verfolgen will, die ihm nun einmal von der Natur verschlossen ist, eine große Last für die Schule. Es wird daher außer den Bestimmungen, die schon anderweitig wegen der Freischüler getroffen sind, hierdurch festgesetzt, daß ein jeder Schüler, wenn er den vollständigen Cursus seiner Classe zweimal durchgemacht hat, und doch nicht reif zum Aufsteigen befunden wird, eben dadurch als un-

geeignet zu dem fernern Besuche der Anstalt erklärt werde und dieselbe verlassen müsse, ohne daß dieses jedoch als Strafe zu betrachten sey.

§. 16.

Abgang von der Schule.

Von den Eltern oder dem Vormunde eines Schülers wird mit Recht erwartet, daß, wenn derselbe die Schule verlassen soll, sie sich deßhalb mit dem Lehrer benehmen, wenigstens die bestimmte Anzeige davon machen werden. Besonders muß es ihnen wichtig seyn, den auf die genauere Kenntniß des Schülers gegründeten Rath der Lehrer über seine Reife zu der Abiturientenprüfung zu vernehmen und zu befolgen.

Der Schüler, dessen Abgang nicht vor dem Anfang eines neuen Semesters, wo das Schulgeld halbjährig, oder eines neuen Vierteljahrs, wo es vierteljährig bezahlt wird, angezeigt worden, bleibt in dem Verzeichnisse der Schüler und muß das Schulgeld für den nächsten Termin entrichten.

Die wirkliche Entlassung und das darüber auszustellende Zeugniß kann nicht erfolgen, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule, wohin wir auch die Rückgabe der aus der Bibliothek geliehenen Werke rechnen, zu erfüllen, oder wenn er bis zur Einhändigung seines Zeugnisses sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches Strafe verdient. Er wird erst jene abtragen oder diese erleiden müssen.

Jeder Schüler ist verpflichtet, bei seinem Abgange von der Schule von seinen Lehrern und dem Director Abschied zu nehmen. Die Unterlassung dieser dem gutgearteten Gemüthe so natürlichen Pflicht soll im nächsten Programm nach dem Befinden der Umstände bemerkt werden.

§. 17.

Gegenwärtige, von dem hohen königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 1 April c. genehmigte Disciplinar-Ordnung tritt bei den einzelnen Anstalten von dem Tage ihrer Bekanntmachung

an in Kraft und Wirkung. Jede Anstalt kann derselben, mit unserer Genehmigung, noch zusätzliche Bestimmungen nach der besondern Oertlichkeit anfügen.

Münster, den 24 April 1833.

Königliches Provincial-Schul-Collegium von Westphalen.

Beilage P.

Bericht

des

Hrn. Directors Sockeland

über

die von ihm im Auftrage des hochlöblichen königlichen Provincial-Schul-Collegiums gemachte Reise nach Dortmund, um dem naturhistorischen Unterrichte des Oberlehrers Dr. Suffrian beizuwohnen.

Gemeinschaftlich mit dem Hrn. Consistorialrath Wagner traf ich am 16 Mai um 1 Uhr in Dortmund ein. Nach dem Mittagessen führte uns der Director Thiersch zum Oberlehrer Dr. Suffrian, bei welchem wir den Rest des Tages hauptsächlich mit der Besichtigung der ausgezeichneten Käfersammlung desselben zubrachten. Wir begaben uns von da in die Wohnung des Directors Thiersch, der die Mitglieder des Lehrercollegiums, des Curatoriums und einige andere Freunde bei sich versammelt hatte.

Am 17 begleitete ich nach dem Gottesdienste den Hrn. Consistorialrath Wagner zu einem Besuche bei dem Berghauptmann und Oberbergamtsdirector Hrn. v. Charpentier — der literarischen Welt als Verfasser der horae entomologicae bekannt — der die Güte hatte, seine Sammlung brasilianischer Käfer und seine sehr schönen Zeichnungen europäischer Libellen, von denen er mehrere neue Species entdeckt hat, vorzuzeigen und zu erklären. Es wurden dann noch Vormittags das Local, die Sammlungen und die Bibliothek des Gymnasiums besichtigt.

Der Nachmittag verschwand in der Gesellschaft des Directors Thiersch und des Dr. Suffrian, welcher letztere gesprächsweise

seine Ansichten über den naturhistorischen Unterricht auseinandersetzte, die Eigenthümlichkeit seiner Methode erläuterte und unsere Fragen und Einwürfe beantwortete. Außer dem Hrn. Consistorialrath Wagner war auch der unterdeß angekommene Director Stieve aus Recklinghausen und der Schulamtscandidat Heidekamp aus Hamm zugegen. Erst als es Nacht geworden, begaben wir uns in das Local des Gymnasiums, um die Wirksamkeit des demselben gehörenden Frauenhofer'schen Fernrohrs durch Aufsuchen des Saturns am gestirnten Himmel zu erproben.

Am 18 wohnten wir zuerst dem gemeinschaftlichen Morgengebet der Gymnasiasten, und darauf von 7 bis 9 Uhr dem naturhistorischen Unterricht in der vereinigten Sexta und Quinta bei, von 9 bis etwa 10½ Uhr demselben Unterricht in Quarta; von da bis gegen 12 Uhr dem mathematischen Unterricht in Secunda. Nachmittags von 2 bis 3½ Uhr besuchten wir abermals den naturhistorischen Unterricht in Quarta, und von da an bis gegen 5 Uhr den mathematischen Unterricht in derselben Classe.

Am 19 wohnte ich noch bis gegen 10 Uhr theils der Lösung einer den Quartanern aufgegebenen mathematischen Aufgabe, theils der durch den Hrn. Consistorialrath Wagner geleiteten Prüfung der Sextaner über lateinische Sprache bei, und trat dann meine Rückreise an.

Da der mir gewordene Auftrag bloß dahin ging, dem naturhistorischen Unterrichte des Oberlehrers Dr. Suffrian beizuwohnen, und über die Methode desselben Bericht zu erstatten, so glaube ich diesen Bericht auf diesen Gegenstand beschränken zu müssen, und erlaube mir, mit der Darlegung der Verfahrungsweise des Dr. Suffrian den Anfang zu machen, um die Resultate meiner Unterredungen mit demselben und meine eigenen Bemerkungen dieser Darstellung anzuschließen.

1. Erster Cursus. Sexta und Quinta vereinigt. Zwei Jahre. Uebung im Beschreiben der Individuen.

(⅘ von 7 bis 9 Uhr. Die beiden Classen zählen zusammen ungefähr 50 Schüler.)

Der Dr. Suffrian setzte seinen Unterricht in der gewöhnlichen Weise fort. Einer der Schüler hatte den Auftrag erhalten,

eine Anzahl Exemplare von Glechoma hederaceum mitzubringen und vertheilte dieſelben, ſo daß jeder Schüler ein Exemplar erhielt. Ueberdieß hatte jeder einen Maikäfer mitgebracht. Es begann nun zuerſt die Beſchreibung der Pflanze durch die Schüler, indem jeder der Reihe nach von Primus an abwärts ein Merkmal angab, wobei der Primus, der das Verzeichniß ſämmtlicher Schüler vor ſich hatte, jeden gemachten Fehler durch einen Strich neben den Namen des Gefragten bezeichnete. Bei der Beſchreibung wurden die Merkmale der einzelnen Theile der Pflanze, zuerſt der Wurzel, dann der Wurzelblätter, des Stängels u. ſ. w. in ſtrenger Ordnung angegeben; das Abweichen von dieſer Ordnung, ſo wie die Angabe eines ſchon genannten Merkmals galt für einen Fehler. Es wurde in folgender Weiſe verfahren:

Erſter Schüler: Es iſt kein Wurzelſtock da; die Wurzel beſteht bloß aus Faſern und Zaſern.

Anmerkung. Es ſcheint mir kaum nöthig zu bemerken, daß ich in dem Folgenden nicht buchſtäblich die gehörten Antworten wiedergeben kann, auch nicht die Beſchreibung von Glechoma hederaceum liefere, ſondern nur die Verfahrungsweiſe des Dr. Suffrian darlegen will.

Der Lehrer: Gut, weiter.

Zweiter Schüler: Die Faſern kommen unmittelbar aus dem Stengel hervor.

Der Lehrer: Der folgende.

Dritter Schüler: Die Faſern ſind oben dicker als unten.

Der Lehrer: Weiter.

Vierter Schüler: Sie ſind äſtig.

Der Lehrer: Gut.

Fünfter Schüler: Der Stängel iſt viereckig.

Der Lehrer: Der folgende.

Sechster Schüler: Die Ecken ſind ſcharf.

Der Lehrer: Weiter.

Siebenter Schüler: Der Stengel iſt behaart.

Der Lehrer: Gut, weiter.

Achter Schüler: Die Haare ſind anliegend.

Der Lehrer: Sieh' beſſer zu; die Haare ſind nicht anliegend. — Nun, wenn du nicht ſehen kannſt, der folgende.

Neunter Schüler: Die Haare sind abstehend.
Der Lehrer: Richtig, weiter.
Zehnter Schüler: Sie sind in der Mitte gekrümmt.
Der Lehrer: Nach unten oder nach oben?
Der Schüler: Nach oben.
Der Lehrer: Der folgende.
Eilfter Schüler: Die Haare stehen nach oben dünner.
Der Lehrer: Schon gut; weiter.
Zwölfter Schüler: Der Stängel ist inwendig hohl.
Der Lehrer: Der folgende.
Dreizehnter Schüler: Die Blattstiele sind rinnenförmig.
Der Lehrer: Wer hat dir gesagt, daß Blattstiele da sind? Das ist ein Fehler; der folgende.
Vierzehnter Schüler: Die Blätter sind gestielt.
Der Lehrer: Gut, weiter.
Fünfzehnter Schüler: Die Blattstiele sind rinnenförmig.
Der Lehrer: Richtig; jetzt war es Zeit, dieß Merkmal anzugeben; weiter.
Sechszehnter Schüler: Die Blattstiele sind behaart.
Siebzehnter Schüler: Die Haare stehen — stehen gleichsam in Büscheln.
Der Lehrer: Was für ein Wort haben wir gehabt, um diesen Stand der Haare zu bezeichnen? Nun, weißt du es nicht? Der folgende.
Achtzehnter Schüler: Die Haare sind zottig.
Der Lehrer: Richtig u. s. w. u. s. w.

In dieser Weise wurden nun auch die Merkmale der Blätter nach ihrer Gestalt — Grund, Stütze, Rand — Aderung und Behaarung, dann die des Kelches und der Blumenkrone, der Staubfäden, des Griffels und des Fruchtknotens angegeben. Nachdem alle Schüler der Reihe nach gefragt waren, fing der Primus wiederum an, und es ging so rasch, daß binnen einer Stunde fast alle Schüler zweimal an die Reihe kamen. Ueber hundert Merkmale wurden bei einer und derselben Pflanze angegeben, zum Theil von der Art, daß ein genaues Beobachten und ein geübtes Auge dazu gehörte, sie aufzufinden, übrigens ohne alle Aussonderung der wesentlichen Kennzeichen. Die Beobach-

tung einer strengen Ordnung in dem Fortschreiten von einem Theile der Pflanze zum anderen machte es möglich, daß nur ein oder anderer Schüler ein schon vorgekommenes Merkmal angab. Nach Beendigung der Beschreibung nannte der Lehrer den deutschen und lateinischen Namen der Pflanze und gab den Schülern auf, die Beschreibung derselben nun auch schriftlich in ihren Heften anzufertigen.

Hierauf langte jeder Schüler seinen Maikäfer hervor, der nun ganz auf dieselbe Weise nach den verschiedenen Theilen der Bewegungswerkzeuge und des Leibes von den Zehengliedern bis zu den Fühlern beschrieben wurde. Auch hierbei wurde mit der größten Schärfe und Genauigkeit verfahren und nicht das Mindeste übersehen; was mir aber auffiel, war daß einige Schüler ihren noch lebenden Maikäfern ohne weiteres ein Bein nach dem anderen abbrachen und es auf ihre Nadel steckten, um es besser besehen zu können. Ich würde die Schüler lieber belehren, wie sie solche Thiere vor der Untersuchung auf die zweckmäßigste und schnellste Weise tödten können, und selbst dieß nicht, ohne einige belehrende und ermahnende Worte hinzuzufügen, um jedem übeln Einflusse auf das Mitgefühl vorzubeugen.

Zum Schlusse ließ der Lehrer einige Schüler eine von ihnen zu Hause angefertigte Beschreibung vorlesen.

Die ganze Lection, namentlich die Pünktlichkeit und Ordnung, womit Alles vorging, die rege Thätigkeit, worin die Schüler erhalten wurden, ihre Theilnahme, so wie die Sicherheit ihrer Antworten und die Gelungenheit Ihrer schriftlichen Beschreibungen ließen einen wohlthuenden Eindruck in mir zurück. Allerdings zeigten die Quartaner mehr Gewandtheit und Bestimmtheit in ihren Antworten, als die noch jüngeren und erst seit einem halben Jahre anwesenden Sextaner; aber nur einige wenige Knaben auf der letzten Bank zeigten sich langsam und unbeholfen.

Zweiter Cursus. Quartaner. Ein Jahr. Gattungs- (und — Arten-) Kunde.

(13/8 von 9 bis etwa 10 1/4. Die Classe zählt einige zwanzig Schüler.)

Jeder Schüler erhielt ein Exemplar von zwei Pflanzen, die zur nämlichen Gattung gehören, nämlich von Myosotis palustris und Myosotis stricta. Die Exemplare wurden wieder durch einen Schüler vertheilt, der in der vorigen Lection den Auftrag erhalten hatte, sie mitzubringen. Nach geschehener Vertheilung fragte

der Lehrer: Welche Gattung haben wir bisher beschrieben?

Der gefragte Schüler: Lamium und Prunus.

Der Lehrer: Welches waren die Gattungsmerkmale vom Lamium?

Der Schüler gab die Merkmale mit Präcision und mit Beobachtung einer strengen Ordnung an.

Der Lehrer. Besehet eure Pflanzen, ob sich die Merkmale von Lamium daran finden? —

Die Schüler besichtigten nun ihre Pflanzen und als mehrere zu verstehen gaben, daß sie die Antwort bereit halten (das Aufheben des Fingers ist auch hier Sitte), wurde ein Schüler gefragt, der eine verneinende Antwort und zugleich die Unterschiede seiner Pflanze von Lamium angab.

Der Lehrer einen andern Schüler fragend: Welches waren denn die Gattungsmerkmale von Prunus?

Der Schüler gab sie an.

Der Lehrer: Besehet eure Pflanzen, ob sich die Kennzeichen von Prunus daran finden. Auf die verneinende Antwort und nach geschehener Aufzählung der Unterschiede sagte der Lehrer: Wir haben also eine neue Gattung; sie heißt Myosotis; (diesen Namen schreiben die Schüler auf); laßt uns die Kennzeichen derselben noch einmal aufsuchen. Nun nannte ein gefragter Schüler die durch die Vergleichung bereits aufgefundenen Merkmale von Myosotis, wobei der Lehrer vervollständigend und das Unwesentliche aussondernd nachhalf, bis die Charakteristik von Myosotis vollständig und präcis aufgestellt war. Der Lehrer ließ sie durch verschiedene Schüler zwei- oder dreimal wiederholen, und forderte dann auf, die beiden Exemplare, welche jeder in der Hand hatte, zu vergleichen. Die Gattungsmerkmale fanden sich natürlich an beiden; beide Pflanzen wurden also für Myosotis erklärt und dann rücksichtlich der Blätter, der Be-

haarung u. ſ. w. miteinander verglichen. Durch dieſe Vergleichung ſtellten ſich die ſpecifiſchen Unterſchiede heraus und die Beſchreibung der Species kam zu Stande, wobei der Lehrer durch Ausſcheidung der unweſentlichen Merkmale nachhalf. Dann erſt nannte er die Namen Myosotis palustris und Myosotis stricta und ließ die präciſe Beſchreibung noch einigemal wiederholen. Hierauf zeigten die Schüler einige von ihnen zu Hauſe angefertigte Beſchreibungen (allemal eine Gattung und wenigſtens zwei dazu gehörende Arten) vor. Die äußere und innere Ordnung dieſer Beſchreibungen erfreute mich. Auf die Bemerkung, die ich einem Schüler machte, daß er in ſeine Beſchreibung ein negatives Merkmal: keine Stacheln, aufgenommen habe, antwortete er ganz richtig: es ſey des Gegenſatzes wegen geſchehen, weil andere Arten Stacheln hätten. —

(15/5 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in derſelben Claſſe.)

Hr. Dr. Suffrian hatte die Güte, in dieſer Lection eine Repetition der während des Winters beſchriebenen Gattungen und Arten der Vögel anzuſtellen, vorzüglich um zu zeigen, wie viele Gattungen und Arten behandelt ſeyen und wie weit ſich die poſitiven Kenntniſſe der Schüler erſtreckten. Es überraſchte mich allerdings zu finden, daß die Kenntniß der Schüler ſich dennoch über eine größere Anzahl von Gattungen u. ſ. w. erſtreckte, als ich bei der Gründlichkeit der Methode und dem durch dieſelbe bedingten Zeitaufwand erwartet hatte. Es waren beſchrieben: Psittacus, Alcedo, Motacilla, Fringilla, Coxia, Corvus und andere mehr; in der Regel von jeder Gattung mehrere Arten. Die Sicherheit und Beſtimmtheit, womit die meiſten Schüler die Kennzeichen nach den Füßen, dem Schnabel, und bei den Arten nach dem Gefieder u. ſ. w. angaben, ließ nichts zu wünſchen übrig.

Leider wird der Unterricht in der Naturbeſchreibung im dritten Curſus (Tertia) noch nicht nach dem Plan des Dr. Suffrian ertheilt, weil ſich nach demſelben die Schüler für ſeine Methode von unten auf heranbilden müſſen. Ich mußte mich daher, was die für den dritten Curſus beſtimmte Syſtemkunde betrifft, mit

den mündlichen Mittheilungen des Dr. Suffrian über seinen Plan begnügen.

2. Erläuterungen des Dr. Suffrian über die von ihm befolgte Methode.

Auf die Frage des Hrn. Consistorialraths Wagner, womit er in seinem Unterricht den Anfang mache, ertheilte der Dr. Suffrian die Antwort: der Cursus gehe von Michaeli zu Michaeli; er fange — abgesehen davon, daß er im Herbst noch wohl einige Pflanzen beschreiben lasse — mit Thierbeschreibungen an, und wähle solche Thiere, welche die Schüler, wenn auch nicht mit in die Classe bringen, dennoch zu Hause beobachten könnten. Er nenne vorher das in der nächsten Lection zu beschreibende Thier, und unterrichte die Schüler, worauf sie ihre Aufmerksamkeit zu richten hätten. Zuerst nehme er größere Thiere, gewöhnlich das Pferd; dann die Kuh, den Hund, die Katze; kleinere, wie die Maus, würden von den Schülern mit in die Classe gebracht. Auf meine Frage, weßhalb er nicht mit den Mineralien anzufangen vorziehe, erwiederte er:

Mineralien lasse er überhaupt nur wenige beschreiben; es gebe nur vier bis sechs, von denen sich die Schüler Exemplare beschaffen könnten, und dann böten die Mineralien nur wenige unmittelbar durch die Sinne zu erkennende Unterscheidungsmerkmale dar. Ich fragte weiter, ob er denn nicht irgendwo, etwa in Quarta und sonst bei der Systemkunde in Tertia die Krystallographie etwas ausführlicher behandle; es übe dieselbe im Auffassen der Formen mathematischer Körper. Der Hr. Consistorialrath Wagner setzte hinzu, daß man die Modelle für diesen Unterricht sehr billig haben könne; der Dr. Suffrian erklärte sich jedoch nicht für einen ausführlichen Unterricht in der Krystallographie; es gehöre zu viel dazu, wenn man etwas irgend Befriedigendes leisten wolle; eine genaue Bestimmung der Krystallform eines Minerals setze den Gebrauch von Werkzeugen voraus, die der Schüler weder besitze, noch zu handhaben wisse. Noch weniger als die Krystallformen könnten die chemischen Merkmale Gegenstand einer besondern Berücksichtigung beim Schulunterrichte seyn, und es läge in der Natur der Sache, wenn der Un-

terricht in der Mineralogie gegen den in der Botanik und Zoologie zurückzutreten scheine.

Auf meine Erkundigung, ob er es nicht für nützlich halte, die Schüler von Quinta in der lateinischen Terminologie zu üben, erwiederte der Dr. Suffrian, daß er vielleicht am Ende des Cursus in Quarta, sonst jedenfalls in Tertia, das bisher Vorgekommene aus der Terminologie zusammenstellen und dann auch die lateinische Terminologie einüben werde.

Meine Bitte, sich auch ausführlich über die Art und Weise verbreiten zu wollen, worin er nun in Tertia die Systemkunde zu behandlen gedenke, lehnte Dr. Suffrian ab. Er habe diesen Theil des Unterrichts noch nie ertheilt; das Allgemeine seines Planes und seiner Methode sey mir bekannt; wie er aber im Einzelnen verfahren und mit welcher Ausführlichkeit er Jedes behandeln werde, könne er in der That noch nicht sagen, weil er an die Entwerfung eines speciellen Plans für diesen Theil des Unterrichts noch nicht gedacht habe.

Ich hielt es noch für wichtig, den erfahrnen Lehrer zu fragen, ob die Schüler, zu einer sogenannten Beobachtung des thierischen Körpers angeleitet, diese ihre Beobachtung nicht auch auf die Zeugungsglieder ausdehnten, und ob dadurch nicht ein unzeitiger Vorwitz angeregt und in pädagogischer Rücksicht nachtheilige Folgen veranlaßt würden? Der Dr. Suffrian antwortete hierauf zunächst, daß er die Physiologie von seinem Unterrichte ganz ausschließe; über den innern Bau der Säugethiere nichts sage, nicht einmal zu einer Vergleichung mit dem menschlichen Körper Veranlassung gebe, viel weniger von der Zeugung rede. Er bedaure übrigens, daß nicht in Secunda eine Stunde für den Unterricht in der Physiologie ausgemittelt werden könne: dann würden den Schülern die Augen erst aufgehen. Die Physiologie früher zu behandlen und wohl gar in das Gebiet der vergleichenden Anatomie überzugehen, scheine ihm aus anderen Gründen unzweckmäßig und in pädagogischer Beziehung gefährlich. Was nun die Beschreibung der Pflanzen und Thiere nach ihren äußern Merkmalen betreffe, so sey dabei keine Gefahr für die Sittlichkeit vorhanden; daß es Männchen und Weibchen, männliche und weibliche Blüthen gebe, höre der Schüler, wie er lerne,

daß die Substantiva theils generis masculini, theils feminini oder neutrius seyen. Männchen und Weibchen unterscheiden sich durch andere Kennzeichen, als durch die Zeugungsglieder, deren keine Erwähnung geschehe; dennoch sey es ihm vorgekommen, daß über die Zitzen der weiblichen Thiere gescherzt sey. Uebrigens sey das sittliche Gefühl der Schüler, wenn man es heilig halte, weit größer, als man glaube, und das wissenschaftliche Interesse, wenn man es anzuregen wisse, überwiege und unterdrücke sogar die sträfliche Neugierde.

3. Urtheile über die Methode des Dr. Suffrian.

Der Director Thiersch hatte bereits in der letzten Directorenconferenz ein überaus günstiges Urtheil über den Erfolg der Lehrweise des Dr. Suffrian ausgesprochen, und äußerte sich auch jetzt dahin, daß er überhaupt die Ueberhäufung des Gymnasiums mit Realien und Gedächtnißsachen nicht billige; was daher die Naturbeschreibung angehe, so müsse ihm eine Methode willkommen seyn, welche diese Disciplin aus bloßem Gedächtnißkram in eine anhaltende und bildende Uebung verwandle; der Erfolg des Unterrichts sey sichtbar nicht so sehr in der Masse positiver Kenntnisse, welche die Schüler sich aneigneten, als in der geistigen Anregung, welche sie erführen; Classen, die eine todte Masse gewesen, seyen belebt und thätig geworden; die Theilnahme der Schüler für den Unterricht spreche sich in den Anlagen kleiner Sammlungen aus; ferner hätten sie erst jetzt *sehen und beobachten gelernt*; mit Vergnügen habe er bemerkt, wie sie vor kurzem, als eine Menagerie fremder Thiere zu sehen gewesen, nicht etwa mit schnell befriedigter Neugierde dagestanden, sondern jedes Thier von den Zehen bis zum Scheitel gemustert und durch nachherige Beschreibung bewiesen hätten, daß sie besser beobachtet haben, als er selber zu thun gewohnt sey. Die Ordnung, womit sie im Beobachten wie im Beschreiben verfahren lernten, gewöhne sie an Ordnung in ihrem Denken und Schreiben und trage die besten Früchte.

Nicht minder gefiel es den Mitgliedern des Curatoriums und einigen anderen Herren, die ich gelegentlich hörte, daß die Schüler jetzt ihre Erholungsstunden zum Botanisiren und zum

Anlegen kleiner Insectensammlungen zu benutzen wüßten, wie auch, daß der Dr. Suffrian jeden Sonntag zehn Schüler zu größeren Excursionen mit sich herausführe.

4. Bemerkungen über die in Rede stehende Methode und einige gegen dieselbe gemachten Einwürfe.

Es scheint mir zuerst nöthig, ein Mißverständniß zu beseitigen, welches aus den Benennungen entstanden ist, womit der Dr. Suffrian in dem gedruckten und an die Gymnasien vertheilten Lehrplane die Aufgabe für die verschiedenen Cursus bezeichnet hat. Er hat das Pensum für den ersten Cursus Artenkunde, für den zweiten Gattungskunde, für den dritten Systemkunde genannt. Hieraus scheint die Ansicht entstanden zu seyn, als beabsichtige er in Sexta und Quinta möglichst viele Arten kennen zu lehren; lasse in Quarta die im ersten Cursus kennen gelernten Arten in Gattungen zusammenfassen und die so erhaltenen Gattungen in Tertia zu einem System vereinen. Aus dieser Ansicht sind ein Theil der Einwürfe hervorgegangen, welche in den Gutachten der Fachlehrer über jenen Lehrplan vorgetragen sind, namentlich die Einwürfe derjenigen, welche es für nicht naturgemäß und für unthunlich erklären, die Artenkunde von der Gattungskunde zu trennen, da die Definition der coordinirten Species nicht gegeben werden könne, ohne auf den höheren Gattungsbegriff Rücksicht zu nehmen; da ferner der Schüler durch den nämlichen Act seiner geistigen Thätigkeit, nämlich durch eine einfache Subsumtion zu dem Begriff der Art und der Gattung gelange, wozu denn noch die in der Naturbeschreibung hergebrachte Benennung der Species durch den Gattungsnamen mit einem unterscheidenden Zusatze kommt. Allein jene Ansicht ist in so weit irrig, als angenommen wird, daß in Sexta und Quarta der Begriff der Art zum Bewußtseyn der Schüler gebracht werde, daß überhaupt eine Definition der Species statt finde, und daß endlich das Kennenlernen einer möglichst großen Anzahl von Species bezweckt werde. Es werden vielmehr auf der untersten Stufe nur Individuen beschrieben; ich habe gar nicht bemerkt, daß ein Hervorheben der wesentlichen Merkmale und ein Ausscheiden der

unwesentlichen statt gefunden hätte. Nach der Beschreibung der Individuen, welche freilich jedesmal eine Art repräsentiren, nannte der Lehrer allerdings den Namen der Species, und es läßt sich nicht läugnen, daß der Schüler nach Beendigung des ersten zweijährigen Cursus eine mäßige Anzahl von Arten kennen gelernt haben wird; allein der Begriff der Art ist ihm dadurch noch nicht klar, er weiß seine Species noch nicht zu definiren, und die Anzahl der ihm bekannten Arten ist beschränkt. Ich glaube daher bereits oben die Aufgabe für den ersten Cursus deutlicher durch den Ausdruck: Uebung im Beschreiben von Individuen, bezeichnet zu haben. Zu dem nachfolgenden Unterricht steht diese Uebung ganz in dem Verhältniß einer Vorübung. Erst in Quarta wird der Begriff der Art zugleich mit dem der Gattung dem Schüler klar; erst hier habe ich Beschreibungen von Species als solchen (Definitionen) gehört, und was in Quarta gelernt wird, ist in der That Art und Gattungskunde zugleich, welche auch nicht getrennt werden können.

Was nun die Vorzüge der Methode betrifft, so glaube ich mich darüber kurz fassen zu können, weil ich hoffe, daß sie aus der gegebenen Darstellung derselben von selbst einleuchten werden. Die Stufenfolge des Unterrichts ist naturgemäß und der steigenden Fassungskraft, so wie dem sich ändernden geistigen Bedürfnisse der heranwachsenden Jugend angemessen; das Lernen wird in ein Handeln verwandelt; statt der Anfüllung des Gedächtnisses mit Namen von Gattungen und Arten werden die Sinne geübt, der Schüler lernt beobachten und sich ausdrücken, und im Auffassen sowohl als im Beschreiben nach einer strengen Ordnung verfahren, wodurch er zur Klarheit und Deutlichkeit seiner Vorstellungen sowohl als seines Ausdrucks gelangt. Endlich erwirbt er die Fertigkeit, jedes ihm vorkommende Naturproduct auch kunstgerecht zu beschreiben und ihm seine Stelle im System anzuweisen. Was der Schüler auf diese Weise gelernt hat, wird er nicht vergessen, und jedenfalls wird er so vorbereitet, daß er später ohne Schwierigkeit fortschreiten kann. Einen ganz besondern Vortheil gewährt diese Methode noch dadurch, daß der Unterricht in der Naturbe-

schreibung zur Unterstützung des deutschen Unterrichts dient, indem er nicht bloß geeigneten Stoff für die Uebungen im Beschreiben darbietet, sondern selbst eine beständige Uebung im Beschreiben, Eintheilen u. s. w. ist. Von den Einwürfen ist wohl derjenige der scheinbarste, worin hervorgehoben wird, daß die Schüler durch die in Rede stehende Methode wohl im Beschreiben der Naturproducte geübt werden, aber keine positiven Kenntnisse erlangen könnten. Der Sinn dieses Einwurfs ist offenbar der, daß die Anzahl der Gattungen und Arten, welche die Schüler kennen lernen, beschränkt bleiben werde. Allein ich habe bereits oben Gelegenheit gehabt, bemerklich zu machen, daß die Zahl der in Quarta behandelten Genera und Species so ganz unbedeutend nicht war. Und glaubt man ferner, daß die Schüler, wenn die Liebe zur Naturbeschreibung in ihnen rege gemacht ist, gar keine andern Species kennen lernen würden, als diejenigen, welche in der Classe behandelt werden? Da nicht immer die nämlichen vorkommen, da die Schüler Sammlungen anlegen, oder wenigstens auf Alles, was ihnen vorkommt, Acht geben lernen, so entsteht in ihnen die Wißbegierde, und einer überliefert dem andern, was er weiß. Und was nützt es endlich, wenn die Schüler am Ende des Schuljahrs in der Prüfung mit einigen hundert Namen prangen, welche sie, wie die Erfahrung lehrt, vergessen haben werden, ehe die Ferien vorüber sind? Aus allem Gesagten wünsche ich nun freilich nicht die Folgerung gezogen, daß ich in jedem einzelnen Punkte gerade so verfahren würde, als der vortreffliche Lehrer, dessen Unterricht ich zu meiner eigenen großen Belehrung beigewohnt habe, verfährt. So z. B. würde ich wenigstens in Quarta in der Botanik den Versuch machen, die Gattungen auch lateinisch beschreiben zu lassen, und dazu die lateinische Terminologie etwa nach dem Lehrbuche von Jüngst auswendig lernen lassen. Aehnliche Abweichungen würde ich vielleicht in mehreren Punkten eintreten lassen; allein was die Methode des Dr. Suffrian im Ganzen betrifft, so kann ich nicht umhin, derselben den Vorzug vor allen mir bekannten Lehrweisen einzuräumen.

Die Bedingungen, unter welchen nach der Methode des Dr. Suffrian mit Nutzen unterrichtet werden kann, sind aber

zuerst, daß der naturhistorische Unterricht einem Lehrer übertragen werde, welcher dieses Fach zum Gegenstande seiner Studien gemacht hat und noch macht. Für einen solchen Lehrer kann die Methode selbst keine besondern Schwierigkeiten haben, so vielen Antheil auch die Individualität des Dr. Suffrian an dem Erfolge seines Unterrichts haben mag; wenn aber dieser Unterricht einem Lehrer übertragen werden muß, der seine Zeit und Neigungen andern Studien widmet, so läßt sich freilich nicht erwarten, daß sich derselbe der zeitraubenden Bemühung unterziehen wird, bald die für den Unterricht nöthigen Exemplare herbeizuschaffen, bald die Schüler auf Excursionen zu begleiten, ihre Sammlungen nachzusehen, ihre Beschreibungen zu verbessern, und ihnen überhaupt in dem Geschäfte ihres Selbstlernens überall beizustehen. Dann scheinen mir aber auch zwei wöchentliche Lehrstunden von Sexta bis Tertia einschließlich für den naturhistorischen Unterricht unerläßlich nothwendig.

Ich schließe meinen Bericht mit dem Wunsche, daß der gemachte Fortschritt in der Methode des naturhistorischen Unterrichtes dazu beitragen möge, auch diejenigen mit demselben auszusöhnen, die ihn aus Gründen, welche Friedrich Thiersch im dritten Bande seines Werkes über gelehrte Schulen S. 245 u. ff. mit großer Beredsamkeit vorgetragen hat, von den Gymnasien *fern* gehalten wünschen. Keiner von den hier gegen den naturhistorischen Unterricht erhobenen Einwürfen trifft denselben bei dieser Methode, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß sie bei der Verfahrungsweise einzelner Lehrer gegründet waren.

Gez. **Sockeland.**

Gymnasialdirector.

Beilagen

zum Abschnitt über den öffentlichen Unterricht in Holland.

Bei dem vielen Eigenthümlichen und Belehrenden, was die Ordnung und Führung des öffentlichen Unterrichts in Holland bietet, und der unter uns nicht eben großen Bekanntschaft mit jenen Einrichtungen scheint es zweckmäßig, die zwei Gesetze über denselben vollständig zu liefern, nämlich Q, das Gesetz von 1806 aus den Zeiten der batavischen Republik über den Elementarunterricht mit dem Reglement, den Verordnungen und den Instructionen, und das Gesetz von 1815 über die lateinischen Schulen, die Athenäen und die Universitäten, um so mehr, da ein Zusammenhang des Werkes zum Behufe der Beurtheilung nur in übersichtlicher Darstellung konnte gegeben werden. Die Originale sind holländisch oder niederdeutsch, die Uebersetzung in das Hochdeutsch hat auf meinen Wunsch Hr. Klund, Lehrer der lateinischen Schule in Kaiserslautern, übernommen, welcher in Utrecht seine theologischen Studien gemacht und sich dem Geschäft dieser Verdeutschung mit allem Eifer unterzogen hat.

Beilage Q.

Gesetze

über

den niedern Unterricht mit den erläuternden und ergänzenden Verordnungen.

Den 3 April 1806.

---

1. Bekanntmachung.

Ihre Hochmögenden, die Vertreter der batavischen Republik allen denen, die Gegenwärtiges sehen oder lesen hören werden, ihren Gruß! thun zu wissen:

I.

Daß durch Uns, nach Vernehmung und Begutachtung des Vortrags des Rathspensionärs, dazu gethan und in Folge dessen beschlossen worden zu erlassen, wie hiermit erlassen wird, nachfolgendes

Gesetz in Betreff des niedern Schulwesens und Unterrichts in der batavischen Republik.

Art. 1. Die besondere Aufsicht über den Stand und über die Richtung der niedern Schulen, wie auch über den ganzen niedern Unterricht ist, unter Oberaufsicht des Rathspensionärs oder des Staatssecretärs des Innern Namens desselben, und unter Mitaufsicht der Departemental- und Provincial-Verwaltung überall in dieser Republik Personen unter dem Namen von Schulinspectoren übertragen, welche, wo solches nöthig ist, diese Aufsicht ausüben, unter Mitwirkung von oder in Verbindung mit andern

Personen und Commissionen oder Collegien, nach Art der Schulen.

Art. 2. Die Departements-Verwaltungen sorgen, daß überall, so viel möglich, in ihrem Departement Gelegenheit gegeben sey, der Jugend gehörigen Unterricht zu verschaffen, daß aber gleichwohl durch eine unbeschränkte Zulassung von Schülern oder Lehrern, besonders auf dem platten Lande, deren Anzahl sich nicht zu sehr vermehre.

Art. 3. Ferner suchen sie nebst den respectiven Gemeindeverwaltungen, nach den in ihre Hand gelegten, oder nöthigenfalls durch die Regierung ihnen zu verschaffenden Mitteln, die Subsistenz und das Loos der Schullehrer zu verbessern und zu sichern, dabei auch bessere Schuleinrichtung und Unterricht, so wie die Gründung von Arbeits- oder Industrieschulen, bei den öffentlichen Schulen und denen in den Gotteshäusern aufzumuntern und auszubreiten.

Art. 4. Die Schulinspectoren, wohnhaft in demselben Departement oder derselben Provinz Drenthe, machen mit einander die Unterrichts-Commission für dieß Departement oder diese Provinz aus; doch sollen in dem Departement Holland zwei oder drei solche Commissionen sich bilden.

Art. 5. Außer der Befugniß der Departements- und der Provinz-Verwaltung, in ihrem Gebiet die Mitaufsicht über das Schulwesen einer besondern Commission aus ihrer Gesammtheit zu übertragen, ernennen sie je ein Glied aus ihrer Mitte; welches Glied mehr besonders damit beauftragt seyn und in einer mehr unmittelbaren Beziehung zu den respectiven Unterrichtscommissionen und Schulinspectoren stehen soll, in der Art, daß diese an gedachtes Glied in allen das Schulwesen betreffenden Fällen als erste Instanz sich sollen zu wenden haben. In dem Departement Holland sollen aus der Verwaltung zwei oder drei solche Mitglieder ernannt werden: nämlich eines für jede der daselbst bestehenden Unterrichts-Commissionen.

Art. 6. Der Rathspensionär bestimmt die Total-Summe, welche sämmtlichen Gliedern jeder Commission soll verabreicht werden, und bezahlt dieselbe, nebst allen andern durch die verschiedenen Schulinspectoren in dieser Eigenschaft im Auftrag des

Staatssecretärs des Innern gehabten Auslagen und Unkosten aus dem hierzu bestimmten Posten für Vermehrung der Staatsbedürfnisse.

Art. 7. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder jeder Commission, wie auch die Districtszutheilung und Vertheilung der Totalsumme unter dieselben, soll durch den Rathspensionär geschehen, und nach Bedarf veränderter Umstände revidirt und verändert werden können.

Art. 8. Die erste Anstellung der Glieder jeder Commission, wie auch die der neuen bei etwa eintretender Vermehrung der Anzahl derselben, soll durch den Rathspensionär geschehen.

Art. 9. Hinsichtlich der verschiedenen, in den drei vorigen Art. enthaltenen Anordnungen macht der Staatssecretär des Innern dem Rathspensionär die nöthigen Vorschläge.

Art. 10. Zur Ergänzung der im Verlauf der Zeit erledigten Schulinspectorstellen liefern die respectiven Commissionen die Namen zweier Personen bei der Departemental-Verwaltung ein, welche dieselben, versehen mit solchen Bemerkungen, als sie für dienlich mag erachten, und überdieß, nach Gutdünken vermehrt mit einer oder zwei Personen, einsendet an den Staatssecretär des Innern, der diese Vorschläge dem Rathspensionär vorträgt, um daraus einen Schulinspector zu erwählen.

Art. 11. Die Unterrichtscommissionen, Schulinspectoren und solche örtliche Schulcommissionen, als in Folge näherer Bestimmungen sollen eingesetzt werden, sorgen, daß die Gesetze und Verordnungen, allgemeine und besondere, hinsichtlich des niedern Schulwesens und Unterrichts in ihren Departementen, Districten, Städten oder Orten befolgt und unter keinerlei Vorwand entkräftet und umgangen werden; in welchem Falle sie darüber ihre Klagen, nach Art der Sache, an die örtliche, Departemental- oder Nationalverwaltung einsenden.

Art. 12. Keine niedere Schule soll übrigens, unter welchem Namen auch immer, bestehen oder errichtet werden dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß der respectiven Departemental-, Provinz- oder Gemeindeverwaltung, oder ohne vorherige Ein-

holung der Erklärung und des Gutachtens des Distrietsschulinspectors oder der Ortsschulcommission.

Art. 13. Niemand soll innerhalb der batavischen Republik irgend niedern Unterricht ertheilen, als wer die vier nachfolgenden Erfordernisse besitzt:

Erstens, daß er sein gutes bürgerliches und sittliches Betragen durch eines oder mehrere genügende Zeugnisse beweisen könne.

Zweitens, daß er die allgemeine Zulassung, Unterricht zu ertheilen, erlangt habe.

Drittens, daß er nach und bei dieser allgemeinen Zulassung eine specielle Berufung, Anstellung oder Zulassung (admissio) an diese oder jene Schule gesetzlich erlangt habe.

Viertens, daß er sich, nach Erlangung einer speciellen Berufung, Anstellung oder Zulassung mit den darauf bezüglichen Beweisstücken dem Schulinspector des Districts oder der Ortsschulcommission persönlich oder schriftlich gestellt habe.

Hierunter sind nicht begriffen die Lehrer, welche in Privathäusern wohnen und den in dieses Haus gehörigen Kindern Unterricht geben.

Art. 14. Diejenigen, welche sich, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten, sollten beigehen lassen, in Widerspruch mit den Bestimmungen in beiden vorhergehenden Artikeln, eine niedere Schule zu errichten oder niedern Unterricht zu ertheilen, unter welchem Namen und auf welche Weise auch immer, sollen für das erstemal gebüßt werden um die Summe von fünfzig Gulden, für das zweitemal um hundert Gulden, wovon ein Drittheil dem hierzu competenten Beamten, welcher die Strafe vollziehen wird, und zwei Drittheile dem Vortheil des Ortsschulwesens heimfallen, wobei dem Richter freigestellt bleibt, falls sie unvermögend seyn sollten, die angeführten Bußen zu bezahlen, über die Uebertreter eine willkürliche Strafe zu verhängen, wie es nach Maßgabe der Personen und Umstände für angemessen wird befunden werden, und das drittemal soll ihnen der Aufenthalt an dem Orte für die Zeit von sechs Jahren untersagt werden.

Art. 15. Von den im vierzehnten Artikel aufgestellten Bestimmungen sind ausgenommen alle jetzt gesetzlich fungirenden Lehrer, so lange sie nicht die Schule oder den Ort wechseln, mit Vorbehalt jedoch näherer Untersuchung im Fall offenbaren schlechten Betragens oder weitgehender Unwissenheit.

Art. 16. Die allgemeine Zulassung zur Ertheilung irgend eines niedern Unterrichts kann nur erlangt werden durch Bestehung eines gehörigen Examens vor dazu befugten Collegien oder Personen.

Art. 17. Die speciellen Berufungen, Anstellungen und Zulassungen finden statt durch dazu befugte Personen oder Collegien, in der Art, wie es in der Schulordnung wird näher bestimmt werden; so zwar, daß keine Berufung, Anstellung oder Zulassung soll stattfinden dürfen, ohne gehöriges Vor- und Mitwissen des Districtschulinspectors oder der Ortsschulcommission und vorausgegangene Darlegung der Beweise allgemeiner Zulassung an dieselben.

Art. 18. Alle, die, wenn sie die allgemeine Zulassung zum Unterrichtgeben erhalten haben, sich der Pflichtversäumung, Uebertretung oder Auflehnung gegen das allgemeine Gesetz oder eines offenbaren schlechten Betragens schuldig machen, sollen fürs erstemal mit der Suspendirung ihres Zeugnisses allgemeiner Zulassung für die Zeit von sechs Wochen, und fürs zweitemal mit der vollkommenen Entziehung dieses Zeugnisses gestraft werden, indem sie damit zugleich das Recht und den Genuß ihrer speciellen Berufung, Anstellung oder Zulassung verlieren, und wenn sie nichtsdestoweniger fortfahren, Unterricht zu ertheilen, in dieselben Bußen und Strafen verfallen werden, die Art. 14. festgesetzt sind.

Art. 19. Diese Suspendirung und Entziehung des Zeugnisses allgemeiner Zulassung soll auf Antrag der Unterrichts- oder Ortsschulcommission statt finden durch die dazu befugten Gemeinde-, Departemental- oder Nationalverwaltungen, und, wo dieß nöthig seyn dürfte, unter Rücksprache mit den besondern Personen oder Collegien, die mit solchen Lehrern in der nächsten Beziehung stehen.

Art. 20. Alle näheren und besonderen Bestimmungen über Alles, was das niedere Schulwesen und den niedern Unterricht in den verschiedenen Departementen und den einzelnen Provinzen erfordert, werden durch eine Schulordnung geregelt, welche durch jede Commission mit Bezugnahme der Anordnungen des Art. 5. zu entwerfen und der Departemental- oder Provincial-Verwaltung zu überreichen ist, damit sie durch dieselbe, nach vorgängiger Berathung mit dem Staatssecretär des Innern, erlassen werde.

Art. 21. Der Rathspensionär bestimmt alle diejenigen Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen, die zur regelmäßigen und wirksamen Einführung dieses Gesetzes insbesondere und zur Beförderung des niedern Schulwesens und Unterrichts im Allgemeinen dienlich und nöthig sollten erachtet werden.

Und werden hiermit alle Anschläge, Statuten, Ordonnanzen, Gutachten oder Vorschriften, die in dieser Republik über das Schulwesen herausgekommen sind, und alle Schulordnungen, wie auch immer genannt, auch speciell die Bekanntmachung vom 29 Julius 1803, nebst allen daraus hervorgegangenen allgemeinen und besonderen Verordnungen und Schulvorschriften, weß Namens auch immer, abgeschafft und außer Kraft gesetzt mit dem Zeitpunkt, der in Folge der vollständigen Einführung dieses Gesetzes durch den Rathspensionär dem Volk wird bekannt gemacht werden.

II.

Daß kraft der Bestimmung des Art. 21 des voranstehenden Gesetzes das Reglement, die Verordnungen und die Instruction, wie sie hier unter A, B, C folgen und auseinandergesetzt sind, festgestellt sind und durch Gegenwärtiges festgestellt werden.

A.

Reglement für das niedere Schulwesen und den niedern Unterricht in der batavischen Republik.

Art. 1. Niedere Schulen (Art. 1 und 12 des Gesetzes) sind alle diejenigen, wo, unter welcher Benennung immer,

sey es die von Schulen, Collegien, Instituten oder dergleichen, die Jugend von verschiedenem Alter und beiderlei Geschlechts, entweder beisammen oder jedes besonders, in den ersten Elementen von Lehre und Bildung, als Lesen, Schreiben, Rechnen und holländische Sprache, oder in derselben ferneren Hülfsmitteln, als in der französischen und andern neueren oder auch gelehrten Sprachen, der Geographie, Geschichte und dergleichen, unterrichtet, oder überhaupt für eine höhere Bildung vorbereitet wird. Bloß die gewöhnlichen lateinischen Schulen oder sogenannten Gymnasien sind davon ausgenommen.

Art. 2. Die niederen Schulen werden unterschieden in solche, die aus irgend einer öffentlichen, sey es nun Landes-, Departements-, Orts-, geistliche, kirchliche oder eine andere öffentliche Casse jedes Namens, ganz oder zum Theil unmittelbar unterhalten oder unterstützt werden, oder zu einer Stiftung gehören, die auf irgend eine Weise aus einer öffentlichen Casse Unterhalt oder festen Bestand erhält, — und in solche, deren Unterhalt, ohne Beitrag und Zuschuß aus irgend einer öffentlichen Casse, aus Privat-Cassen, Fonds, Zuschüssen oder Pfenningen fließt. Die ersten heißen öffentliche und die letzten Privat-Schulen; auch werden deren Lehrer unterschieden in öffentliche und Privatschullehrer.

Art. 3. Die im vorigen Art. erwähnten Privatschulen sind von zweierlei Art:

1. Solche, die entweder ausschließlich, sey es zu irgend einer Diakonie oder Kirche jeder Confession, oder zur Gesellschaft zum Nutzen des Allgemeinen, oder auch zu einer andern ganz für sich selbst bestehenden Stiftung gehören, — oder mit einemmale entstehen auf Kosten und Lasten einer oder mehrerer Privatpersonen, die sich zu deren Errichtung und regelmäßiger und zureichender Unterhaltung verbunden und unter sich vereinigt haben.

2. Solche, die, ohne irgend festen Bestand oder Besoldung, ihren Unterhalt ganz und allein aus dem Ertrag der Schul- und Kostgelder der ab- und zugehenden Zöglinge schöpfen.

Art. 4. Der niedere Unterricht (Art. 1 und 13 des Gesetzes) in der batavischen Republik wird gegeben theils durch die Lehrer beiderlei Geschlechts in den Art. 2 und 3 beschriebenen

öffentlichen und Privat-Schulen, wozu auch alle diejenigen Personen gerechnet werden, welche dem wirklichen Schulinhaber oder der Schulinhaberin unter- oder beigeordnet sind, oder auch unter dem Namen Unterlehrer, Unterlehrerin oder anderswie in einer dieser Schulen mit einem besondern Fach des niederen Unterrichts bestimmt beauftragt sind; — theils durch solche Lehrer beiderlei Geschlechts, die unter dem Titel von Hauslehrern, Sprachlehrern, Aufsagern, oder einigen andern, entweder in ihren eigenen oder in fremden Häusern, einem oder mehreren Schülern in einem Theil des oben in Art. 1 bezeichneten niederen Unterrichts Unterweisung geben.

Diese alle sind in dem allgemeinen Gesetz begriffen, und werden von einander unterschieden durch die allgemeinen Benennungen Schullehrer, Schullehrerinnen und Hauslehrer. Nur die sogenannten Hofmeister, und Gouvernanten sind davon ausgenommen (vergl. Art. 15 des Gesetzes).

Art. 5. Jeder der Schulinspectoren (Art. 1 des Gesetzes) hat seinen besondern District, über welchen die Aufsicht ihm persönlich anbefohlen ist, und in welchem er so viel möglich seinen festen Wohnsitz haben muß. Die Functionen derselben werden durch eine zu erlassende Instruction für die Unterrichts-Commissionen bestimmt.

Art. 6. Die Unterrichtscommissionen (Art. 4 des Gesetzes) werden zur Abhaltung ihrer Versammlungen durch die respective Departements- oder Provinzverwaltung mit Localen, Feuer, Licht, Schreibmaterial und anderen Erfordernissen versorgt.

Art. 7. Einmal des Jahrs soll eine allgemeine Versammlung, aus den respectiven Commissionen, durch den Staatssecretär des Innern, wann er es für nöthig erachtet, ausgeschrieben und im Haag unter dessen Leitung gehalten werden, zur Erwägung und Beförderung der allgemeinen Interessen des niederen Schulwesens und Unterrichts.

Art. 8. Zu dieser allgemeinen Versammlung soll jede Commission eines ihrer Mitglieder abordnen, das, nach einem zu bestimmenden Tarif, deßwegen schadlos gehalten werden soll.

Art. 9. In solchen kleinern Städten, Dörfern, Flecken, Gehöften oder Strecken wo — jedes Dorf, Gehöft oder Strecke

für sich allein genommen — neben einer öffentlichen Schule (Art. 2.) keine zwei oder mehr Privatschulen der zweiten Art. (Art. 3. Nro. 2), Frauenschulen nicht einbegriffen, sich vorfinden, ist der Districts-Schulinspector befugt, mit Zuziehung und unter sofortiger Anordnung der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo eine solche besteht, einer oder mehreren ihm bekannten und vertrauten Personen eine örtliche und ihm untergeordnete Mitaufsicht (Art. 1 des Gesetzes) über die Schule oder Schulen, wie auch über alle zu diesem Ort gehörigen Lehrer beiderlei Geschlechts, aufzutragen.

Art. 10. In allen größeren Städten oder Ortschaften, wo — jeder Ort für sich genommen — neben einer oder mehreren öffentlichen Schulen (Art. 2) zwei oder mehrere Privatschulen der zweiten Art (Art. 3, Nro. 2), Frauenschulen nicht mit gerechnet, sich vorfinden, soll, mit Zuziehung des Districts-Schulinspectors (Art. 5), durch die Gemeindeverwaltung eine örtliche Aufsicht über die niederen Schulen und den Unterricht angeordnet werden, bestehend, je nach Art der Umstände und der Verhältnisse der Stadt oder des Ortes, aus einer oder mehreren Personen, so zwar, daß bei einer größeren Zahl derselben die Stadt oder der Ort derartig in Bezirke oder Schulen abgetheilt werde, daß jedes Mitglied seinen besondern Bezirk oder Schulen habe, worüber die Aufsicht ihm persönlich anbefohlen ist; welche Personen alle zusammen und in Verbindung (Art. 1 des Gesetzes) mit dem Districts-Schulinspector die Ortsschulcommission (Art. 11 des Gesetzes) ausmachen, deren Functionen, insofern sie nicht in den Verordnungen für die Prüfungen oder der Instruction für die Unterrichtscommissionen bestimmt sind, in den Departements (Art. 29 des Gesetzes) oder auch örtlichen, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen zu verfassenden, Schulordnungen sollen festgesetzt werden.

Art. 11. In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten größern Städten oder Ortschaften wird die Aufsicht über die öffentlichen Schulen (Art. 2) — insofern sie jetzt noch etwa unter der Leitung besonderer Collegien von Vorstehern, Inspectoren oder dergleichen stehen, und noch nicht wirklich unter die all-

gemeine Ortsschulinspection gebracht sind oder nicht ganz darunter können gebracht werden — von der Ortsschulcommission, oder auch wohl von zwei oder mehr dazu ernannten Mitgliedern derselben (Art. 10) in Verbindung mit einer immer gleichen Anzahl Mitgliedern aus den ebengenannten Collegien geführt; so daß diese dann zusammen die Ortsschulcommission für die öffentlichen niederen Schulen bilden, und untereinander, unter Leitung und Beistimmung der Gemeindeverwaltung, ihre Einrichtung und Functionen nach dem Bedürfniß der Umstände abmessen, so zwar, daß denselben die Sorge für den Unterricht auf genannten Schulen und für alles darauf Bezügliche verbleibe.

Art. 12. Die Einführung der allgemeinen Ortsschulcommission (Art. 10), und die Bildung der mehr besondern Ortsschulcommissionen für die öffentlichen Schulen, wo dieselben möchten erforderlich seyn (Art. 11), soll längstens in zwei Monaten nach Verkündigung dieses stattfinden, und davon unmittelbar von Seite der respectiven Gemeindeverwaltungen der betreffenden Departementsverwaltung, wie auch der Unterrichtscommission Bericht erstattet werden, und sollen während der Zeit, daß eine solche Ortsschulinspection nicht sollte zu Stande gekommen seyn, die Districtsschulinspectoren deren Functionen versehen.

Art. 13. Die Beaufsichtigung der Privatschulen der ersten Art (Art. 3, Nro. 1) ist, insofern keine bestimmte Aufsicht darüber besteht, dem Districtsschulinspector (Art. 5) oder der Ortsschulcommission (Art. 10) übertragen, bleibt aber, insofern eine bestimmte Aufsicht darüber schon vorhanden ist, dieser anvertraut; so jedoch, daß dem Districtsschulinspector oder der Ortsschulcommission da, wo eine solche sich vorfindet, Gelegenheit gegeben würde, den Stand und die Einrichtung dieser Schulen kennen zu lernen, damit sie davon jährlich gehörigen Orts den nöthigen Bericht einliefern können; ferner sind genannte Schulinspectoren oder Ortsschulcommissionen gehalten, der über diese Privatschulen bestellten Aufsicht solche Bemerkungen und Belehrungen zugehen zu lassen, als zur Emporbringung dieser Schulen dürften dienlich seyn können; während die Schulinspectoren

selbst für die Befolgung der, für das niedere Schulwesen und die Einrichtung und den Unterricht der niederen Schulen aufgestellten oder noch aufzustellenden, allgemeinen oder besonderen Gesetze und Verordnungen verantwortlich bleiben.

Art. 14. Alle diejenigen, die zur Zeit niederen Unterricht ertheilen, und oben Art. 4 bezeichnet sind, sollen, im Verlauf des Monats Julius dieses Jahrs, in Person oder schriftlich bei dem Districtsschulinspector oder der Ortsschulcommission, wo eine solche besteht, einkommen; da denn jene, die alsdann zugleich ein Zeugniß früherer Berufung, Anstellung oder Zulassung einsenden, sofort ein Zeugniß allgemeiner Zulassung erhalten sollen, so wie auch diejenigen, welche, ohne irgend ein Zeugniß der Art zu besitzen, dazu aus irgend einem Grunde von dem Schulinspector oder der Ortsschulcommission, unter Genehmigung der dazu befugten Verwaltung, berechtigt erachtet werden, und fallen dann Alle, die auf diesem Weg ein Zeugniß allgemeiner Zulassung erlangen, unter die Rubrik der Art. 15 des Gesetzes aufgeführten, zur Zeit gesetzlich functionirenden Lehrer.

Art. 15. Im Fall weitgehender Unwissenheit (Art. 15 des Gesetzes) soll, nach vorhergehender Ermahnung und Warnung durch den Schulinspector oder die Ortsschulcommission, eine bestimmte Zeit von wenigstens sechs Monaten festgesetzt werden, nach deren Ablauf sie entweder vor der Unterrichtscommission, oder vor der Ortsschulcommission (Art. 10), falls sie unter einer solchen stehen, Beweise ihrer beginnenden Fortschritte sollen ablegen müssen, oder bei Ermangelung derselben auf die Art. 18 und 19 des Gesetzes bestimmte Weise in ihrem Posten suspendirt oder dessen entsetzt werden.

Art. 16. Von den Art. 13 des Gesetzes aufgestellten Bestimmungen sind jedoch ausgenommen solche Personen, die in dieser Republik von irgend einem dazu befugten Collegium die Befähigung zum öffentlichen Lehramt erlangt haben, und jungen Leuten zur Heranbildung und Vorbereitung für höhere Wissenschaften einigen niederen Unterricht zu ertheilen sich verstehen sollten, mögen nun diese bei ihnen wohnen oder nicht; sie haben jedoch, wenn sie bei ihnen wohnen, in jedem Fall, ferner,

wenn sie nicht bei ihnen wohnen, dann, wenn die Zahl ihrer Schüler vier übersteigen sollte, die Unterrichts- oder die Ortsschulcommission schriftlich davon in Kenntniß zu setzen, und sollen sich zur Unterweisung ihrer Zöglinge in einem besondern Fach des niedern Unterrichts (Art. 1 und 4) nur solcher Personen bedienen, welche die Art. 13 des Gesetzes bestimmten Erfordernisse besitzen.

Art. 17. Ohne die allgemeine Zulassung zur Ertheilung niederen Unterrichts (Art. 13, Nr. 2 und Art. 16 des Gesetzes) erlangt zu haben, soll es Niemanden gestattet seyn, sich öffentlich um eine erledigte oder die Gründung einer neuen Schule oder Ertheilung von Privat-Unterricht zu bewerben. Auch soll es durchaus Niemanden freistehen, einen anderen Theil des niederen Unterrichts zu übernehmen, als zu dessen Ertheilung er oder sie die allgemeine Zulassung erlangte.

Art. 18. Bei der Erledigung einer Lehrerstelle (Art. 4) soll durch diejenigen, welche über die Anstellung und Berufung verfügen oder die Zulassung verleihen müssen (Art. 17 des Gesetzes) der Districtsschulinspector oder die Ortsschulcommission, mit Angabe der mit der Stelle verbundenen Besoldung und Accidentien, in Kenntniß gesetzt werden, damit diese, in Uebereinstimmung mit Art. 14 mehrgenannter Instruction, die öffentliche Bekanntmachung gehörigen Orts bewerkstelligen können.

Art. 19. Bei jeder speciellen Berufung, Anstellung oder Zulassung (Art. 13, Nr. 3 und Art. 17 des Gesetzes) soll durch diejenigen, welche die Berufung oder Anstellung verfügen oder die Zulassung verleihen, dem, sey es nun als öffentlicher oder Privat-Schullehrer oder Schullehrerin, oder als Hauslehrer (Art. 4), Berufenen, Angestellten oder Zugelassenen ein schriftliches Zeugniß darüber zugestellt werden müssen, das genau den Umriß der demselben übertragenen Functionen enthält; welche Functionen jedoch, was den Unterricht betrifft, sich in keinem Fall weiter sollen erstrecken dürfen, als wozu der Berufene, Angestellte oder Zugelassene die allgemeine Zulassung (Art. 13, Nr. 2 und Art. 16 des Gesetzes) erlangte, und welches Zeugniß demselben, was den Unterricht angeht, keine weitere Befähigung gibt, als die, welche ihn berufen, anstellen, oder zulassen, zu ertheilen berechtigt sind.

Es sind nun besonders diese Decrete, welche, so oft sie empfangen werden, in Folge Nr. 4, Art. 13 des Gesetzes, dem Districtsschulinspector oder der Ortsschulcommission müssen vorgezeigt werden, ehe und bevor ein Berufener, Angestellter oder Zugelassener von seiner Berufung, Anstellung oder Zulassung kann Gebrauch machen, auch damit von dieser Berufung, Anstellung oder Zulassung die öffentliche Bekanntmachung gehörigen Orts statt finde.

Art. 20. Neben und außer einer speciellen Berufung, Anstellung oder Zulassung als Hauslehrer ist auch eine gleiche specielle Berufung, Anstellung oder Zulassung als Schullehrer erforderlich, und umgekehrt, und ist jede derselben bloß darauf hin von Kraft für den Ort oder die Schule, für welche sie empfangen wurden; doch bleibt es jeder Gemeindeverwaltung unbenommen, an, übrigens jedoch in demselben Departement oder District zugelassene (vergl. Art. 21 der Verordnungen über die Prüfungen) und ansässige, Schul- und Hauslehrer nebenbei die specielle Zulassung zur Ertheilung von Privatunterricht in ihrem Bezirk zu ertheilen, mit Beachtung jedoch der Art. 17 des Gesetzes aufgestellten Bestimmungen und des am Schlusse des vorhergehenden Art. dieser Vorschrift Angegebenen.

Art. 21. Auf allen Schulen soll eine allgemeine Schulordnung eingeführt und beobachtet werden, welche durch den Staatssecretär des Innern zu entwerfen und zu erlassen ist und überdieß eine besondere, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen nach den verschiedenen Bedürfnissen und Umständen der unterschiedlichen Schulen eingerichtete, welche durch die bezügliche darüber bestellte Aufsicht zu entwerfen, und, insofern dieß erforderlich ist, nach Art der Umstände, entweder durch die Orts- oder durch die Departementalverwaltung, zu verfügen ist, unter Einsendung alles dieses an die Unterrichtscommission, von welcher es dem Staatssecretär des Innern zugeschickt wird.

Art. 22. Aller Schulunterricht soll so eingerichtet werden müssen, daß unter dem Aneignen passender und nützlicher Kenntnisse das Verstandesvermögen der Kinder entwickelt, und sie selbst zu allen gesellschaftlichen und christlichen Tugenden angeleitet werden.

Art. 23. Während die Ergreifung von Maßregeln festgesetzt wird, um es den Schulkindern an dem Unterrichte in den Lehrsätzen der Kirchengemeinschaft, wozu sie gehören, in keiner Art fehlen zu lassen, soll die Ertheilung dieses Unterrichts nicht durch den Schullehrer statt finden.

Art. 24. Die Schullehrer und Schullehrerinnen sollen, nach Verlauf einer näher zu bestimmenden Zeit in ihren Schulen keine andern Lehr- oder Lesebücher gebrauchen dürfen, als die in einer allgemeinen, durch den Staatssecretär des Innern zu entwerfenden und auszugebenden Bücherliste aufgenommen sind, aus welcher allgemeinen Liste jede Unterrichtscommission eine besondere Liste von Schulbüchern soll bilden können, die, mit Ausschließung aller andern, in den unter ihnen stehenden Schulen gebraucht werden sollen, in dem Sinne (mit der Rücksicht jedoch, daß den Lehrern der Privatschulen der ersten Classe (Art. 3, Nr. 1) die Freiheit gelassen sey, sich — mit Genehmigung der für dieselben respectiv verordneten Aufsicht und unter Berichterstattung davon entweder an den Schulinspector, oder an die Ortsschulcommission, wo solche besteht — auf ihren Schulen auch solcher anderer Lehr- oder Lesebücher zu bedienen, als die Art ihrer Schulen erfordern sollte; und daß es ferner den Lehrern der Privatschulen der zweiten Art (Art. 13, Nr. 2) freistehen soll, dem Districtsschulinspector oder der Ortsschulcommission, wo eine solche sich vorfindet, solche höhere und für besondere Wissenschaften eingerichtete Lehr- und Lesebücher, zum Gebrauch auf ihren Schulen zur Genehmigung vorzuschlagen, als für deren höhere und besondere Einrichtung und Bedarf möchten erforderlich seyn; da dann hiervon, sowohl in Ansehung der Privatschulen der ersten, als in Ansehung deren der zweiten Art bei der nächstfolgenden Versammlung der Unterrichtscommission durch den Districtsschulinspector, und dann durch diese dem mehrgenannten Staatssecretär Vorlage geschehen soll.

Art. 25. Alle diejenigen, welche nachlässig oder unbereitwillig sind, den Bestimmungen in den vorhergehenden Artikeln zu entsprechen, verfallen in die Art. 18 des Gesetzes festgestellten Strafen.

Art. 26. Unbeschadet der in Betreff der Suspension

und Zurücknahme des Zeugnisses allgemeiner Zulassung Art. 18 und 19 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen, behalten diejenigen besondern Personen und Collegien, welche zu den Privatschulen der ersten Art (Art. 3, Nr. 1) in nächster Beziehung stehen, die Befugniß, deren Lehrern im betreffenden Falle das Recht und den Genuß ihrer speciellen Berufung oder Anstellung auf so lange oder kurze Zeit oder auch ganz zu entziehen, als sie billiger Weise im Interesse ihrer Schule sollten etwa nöthig erachten, haben jedoch davon, wie auch von den Beweggründen dazu, sogleich den Districtsschulinspector oder die Ortsschulcommission in Kenntniß zu setzen, um, sofern es nöthig erachtet wird, einen oder den andern amtlichen Bericht gehörigen Orts zu erstatten.

Art. 27. In Ansehung aller übrigen Lehrer, namentlich der öffentlichen Schullehrer, der Privatschullehrer der zweiten Art, der Schullehrerinnen und der Hauslehrer, soll keine Suspension oder Zurücknahme der speciellen Berufung, Anstellung oder Zulassung statt finden können ohne gleichzeitige Suspension und Zurücknahme ihres Zeugnisses allgemeiner Zulassung, gemäß Art. 1 und 19 des Gesetzes, und soll hiervon die öffentliche Bekanntmachung gehörigen Orts stattfinden.

Art. 28. Auf allen Privatschulen der ersten Art (Art. 3, Nr. 1) sollen nur solche Kinder aufgenommen und unterrichtet werden dürfen, die selbst oder deren Eltern zu der Diakonie, Kirche, Gesellschaft oder Stiftung, womit die Schulen in Beziehung und Verband stehen, oder unter deren Aufseher oder Unterzeichner gehören.

Art. 29. Auf solchen öffentlichen Schulen, die bloß für die Kinder Bedürftiger gegründet sind, sollen auch nur solche aufgenommen und unterrichtet werden, während an solchen Orten, wie auch auf dem platten Lande, wo keine derartigen Schulen bloß zum Bedürfniß armer Kinder sich vorfinden, durch die dazu befugte Verwaltung Sorge getragen werden soll, daß diese entweder auf Kosten der Diakonie, wozu sie gehören, oder irgend einer andern Casse, nach Umstand und Verhältniß des Ortes, auf der vorhandenen Schule gehörigen und regelmäßigen Unterricht erhalten.

Art. 30. Den Departements- und Gemeindeverwaltungen wird anbefohlen, auf die Bestimmung und Ergreifung passender Maßregeln bedacht zu seyn:

1. Zu einer solchen Regulirung der Einkünfte des Schullehrers, besonders auf dem platten Lande, daß er nach der Art seiner Bedürfnisse, bei genauer Erfüllung seines Berufes darin seinen hinreichenden Unterhalt finde, und zwar so wenig als möglich unmittelbar abhängig von den Eltern, deren Kinder seine Schule besuchen (Art. 3 des Gesetzes).

2. Zur Sorge für so viel möglich ununterbrochenes Schulhalten und Schulgehen das ganze Jahr hindurch.

Von allen diesen Maßregeln, sey es nun bereits getroffenen oder noch zu treffenden, wie auch von deren Folgen, soll durch den Districtsschulinspector dem Staatssecretär des Innern Bericht erstattet werden, um davon solchen Gebrauch machen zu können, als zum Nutzen des allgemeinen Schulwesens etwa sollte dienlich erachtet werden.

Art. 31. Der Staatssecretär des Innern bestimmt und legt vor alle passenden Maßregeln zur Förderung geeigneter Gegenstände für den niedern Unterricht, zur Aufmunterung verdienstvoller Lehrer, zur Verbesserung und Sicherstellung des Unterhaltes und Zustandes der öffentlichen Lehrer; wie auch zur regelmäßigsten und fruchtbringendsten Unterrichtung und Erziehung der batavischen Jugend; und macht sofort, wie auch die Departements- und Gemeindeverwaltungen, von allen in ihre Hand gelegten Mitteln (Art. 3 des Gesetzes) den besten und angemessensten Gebrauch, um das verbesserte niedere Schulwesen und Unterricht aufs kräftigste zu befördern, und die darüber herausgekommenen Gesetze und Verordnungen zu handhaben, und zu sorgen, daß ihnen nachgelebt wird.

Art. 32. Der Rathspensionär behält sich vor, diese Vorschrift so zu erklären (interpreteren), zu verändern (altereren) und zu erweitern, als im Lauf der Zeit nützlich und nöthig wird erachtet werden.

Zeit zu dem Mitglied der Unterrichts- oder Ortsschulcommission verfügen, in dessen District oder Bezirk (Art. 5 und 10 der Vorschrift) man wohnhaft ist, oder, wenn es ein Ausländer, sich niederlassen will, und zugleich eins oder mehrere genügende Zeugnisse guten bürgerlichen und sittlichen Betragens vorlegen (Art. 13, Nr. 1 des Gesetzes); welches Mitglied alsdann bestimmen wird, wo und wann das Examen soll gehalten werden.

Art. 7. Das Examen soll nicht allein die Untersuchung der Fähigkeit hinsichtlich der Kenntnisse, worin der Unterricht, den man zu geben wünscht, sich bewegt, sondern auch die der Geschicklichkeit, die Kenntnisse auf die beste Weise Andern und besonders Kindern mitzutheilen im Auge haben.

Art. 8. Bevor das eigentliche Examen beginnt, soll man dadurch, daß man denjenigen, der sich zu demselben erbietet, auf eine ungezwungene Weise ausfragt und mit demselben ein vertrauliches Gespräch anknüpft, so viel möglich dessen sittlichen und religiöse Gesinnung und Grundsätze, den Umriß seiner Kenntnisse, sowohl in Ansehung der nöthigsten Fächer des niederen Unterrichts, als in Hinsicht auf solche andere Sprachen und Wissenschaften, in denen er Unterricht zu ertheilen wünschen sollte, und überdieß den Grad seiner Tüchtigkeit, Kinder gehörig zu behandeln, zu unterrichten und zu bilden — zu erforschen suchen.

Art. 9. Die Aufgaben des Examens, doch immer modificirt und ausgewählt gemäß der verschiedenen Classen der Schullehrer, und im Allgemeinen nach den verlangten Kenntnissen der sich demselben unterziehenden Personen sollen folgende seyn:

1) Eine Probe ablegen lassen von Fertigkeit im richtigen, natürlichen und mit der nöthigen Betonung versehenen Lesen von allerlei gedruckter und geschriebener Schrift, und zugleich die Kenntniß im Gebrauch der Unterscheidungs- und Sinneszeichen untersuchen.
2) Einzelne Wörter, oder auch einen Aufsatz, worin die Regeln des Rechtschreibens nicht beachtet sind, zur Verbesserung vorlegen, und nach den Ursachen der gemachten Veränderungen fragen, um die Tüchtigkeit in der Rechtschreibung zu prüfen.

3) Als Probe der Forderungen in der niederdeutschen Sprachkunde einen Satz aufgeben, worin die Redetheile anzugeben und die Kenntniß der Wortbeugung, Wortfügung ꝛc. zu zeigen ist.

4) Einige Zeilen großer, mittlerer und kleinerer Schrift schreiben, und die Federn, welche dazu gebraucht werden, von ihnen selber schneiden lassen.

5) Einige Rechenbeispiele zur Auflösung geben, welche so viel möglich im täglichen Leben vorkommende Fälle betreffen sollen, und woraus zugleich die Uebung in der arithmetischen Behandlung ganzer und gebrochener Zahlen soll erkannt werden können; ferner Fragen über den theoretischen Theil der Rechenkunst und besonders über die Decimalbrüche.

6) Einige Fragen vorlegen, in Bezug auf die Theorie des Gesanges.

7) Verschiedene Fragen und Aufgaben aus der Geographie, Geschichte, Naturkunde und Mathematik, und dergleichen Wissenschaften, in welchen man verlangen sollte Unterricht zu geben.

8) Irgend ein Stück in der französischen oder derjenigen andern Sprache, in welcher man geprüft zu werden verlangt, erst zum Vorlesen und dann zum Uebersetzen aufgeben, wie auch ein Aufsatz aus einer andern Sprache in diese übertragen oder auch aus dem Kopf in dieser Sprache einen Aufsatz, in Form eines Briefes, einer Erzählung oder dergleichen, verfertigen lassen; aus welchem allem die Aussprache, orthographische und grammatische, so wie überhaupt das Maß der Kenntniß dieser Sprache soll beurtheilt werden können.

Art. 10. Wenn die Untersuchung der Tüchtigkeit und Kenntnisse zu Ende ist, soll übergegangen werden zur Prüfung der Fähigkeit im Unterrichten, zu welchem Ende Fragen zu stellen sind über die Art, wie man den Schülern die Kenntniß der Buchstaben, Ziffern und ersten Grundbegriffe und weiter die Kunst des Lesens, Schreibens und Rechnens soll suchen beizubringen; worauf dann die Mittheilung einer Geschichte oder eine Erzählung aufgegeben wird als Probe der Fähigkeit, Kindern eine Sache deutlich und klar vorzustellen; wobei Sorge zu tragen wäre, wo

die Gelegenheit dieß zuläßt und es dienlich erachtet wird, daß Kinder von verschiedenen Jahren und Fortschritten gegenwärtig seyen, um eine thatsächliche Probe der Fortschritte in der Unterrichtskunst anstellen zu können.

Art. 11. Endlich sollen einige Fragen gestellt werden über die Anwendung der Grundregeln in Bezug auf Belohnen und Strafen, und überhaupt über die dienlichsten Mittel, nicht allein den Verstand der Kinder zu entwickeln und zu bilden, sondern auch ihn anzuleiten zu christlicher Tugendübung (Art. 23 der Vorschrift).

Art. 12. Wenn das Examen zu Ende ist, soll dem als Schullehrer Examinirten, falls er genügende Beweise von Befähigung geliefert hat, nach dem Grad dieser Befähigung ein Zeugniß oder Acte zugestellt werden, worin von desselben, im Examen an den Tag gelegten Kenntnissen und Fähigkeiten in ihrer Art und Umfang so viel möglich Meldung gethan und zugleich erklärt wird, daß er in die erste, zweite, dritte oder vierte Classe der Schullehrer aufgenommen sey, und somit die allgemeine Zulassung (Art. 13, Nr. 2, und Art. 16 des Gesetzes) erhalten habe, sich in dem ihm zugewiesenen Rang um eine Schullehrerstelle zu bewerben (Art. 17 der Vorschrift), mit beigefügter Angabe endlich der verschiedenen Fächer und Sprachen, zu deren Unterricht ihm die allgemeine Zulassung ertheilt wird (vrgl. oben Art. 2 und 3, so wie Art. 17 der Vorschrift).

Art. 13. Auch den als Schullehrerinnen oder Hauslehrer Examinirten soll, falls sie genügende Beweise von Befähigung geliefert haben, ein Zeugniß ausgestellt werden, enthaltend, außer der Angabe von Art und Umfang der im Examen an den Tag gelegten Kenntnisse und Fähigkeiten, die Erklärung, daß die oder der Examinirte die allgemeine Zulassung entweder als Schullehrerin oder als Hauslehrer erhalten habe (Art. 17 der Vorschrift), wie auch die ausdrückliche Bezeichnung der verschiedenen Fächer und Sprachen, für deren Unterricht der oder die Examinirte in der oder jener Eigenschaft die allgemeine Zulassung erhält (vrgl. oben Art. 4, wie auch Art. 17 der Vorschrift).

Art. 14. Alle in den zwei vorigen Artikeln genannten Zeugnisse oder Acten sollen, was deren respective sowohl innere als äußere

Form betrifft, durch die ganze Republik dieselben seyn, und insofern sie von einer Unterrichtscommission (Art. 2, 3 und 4) ausgestellt werden, durch deren Vorsitzer und Secretär unterzeichnet und mit dem Versammlungssiegel bekräftigt werden; die, welche von einem Schulinspector (Art. 4) oder einer Ortsschulcommission (Art. 3 und 4) ausgestellt werden, sollen bloß von diesem Schulinspector oder dem Secretär der Ortsschulcommission unterzeichnet werden.

Art. 15. Die Zeugnisse der ersten und zweiten Classe (Art. 1 und 12), ausgestellt von einer Unterrichtscommission (Art. 3), berechtigen gleicher Weise zu allerlei, sowohl öffentlichen als Privatschulen beider Classen (Art. 2 und 3 der Vorschrift) an allen Orten ohne Unterschied, in der ganzen Republik, jedoch von einer Ortsschulcommission ausgestellt (Art. 3) nur zu den verschiedenen Schulen in einer solchen Stadt selbst oder deren Gerichtsbarkeit.

Art. 16. Die Zeugnisse der dritten, wie auch die der vierten oder letzten Classe (Art. 1 und 12) berechtigen nur zu den verschiedenen Schulen oder Orten, deren Bedürfniß der Classe und Befähigung solcher Schullehrer entspricht, und welche innerhalb des Bezirks der Unterrichtscommission oder der Ortsschulcommission gelegen sind (Art. 3).

Art. 17. Damit man den in den beiden vorhergehenden Artikeln niedergelegten Bestimmungen besser nachkommen könne, sollen die Schulen der Art. 9 der Vorschrift näher bezeichneten kleineren Städte und Orte von den bezüglichen Schulinspectoren und Unterrichtscommissionen, nach einer näher zu bestimmenden Norm, in Schulen erster, mittlerer und letzter Classe eingetheilt, und diese Classification dem Gutachten der Departementsverwaltungen unterworfen werden; und soll dieselbe bloß dazu dienen, um zu verhüten, daß die vorzüglicheren Schulen nicht durch Lehrer von zu geringer Fähigkeit besetzt werden, und volle Freiheit lassen, selbst an die allergeringste Schule den tüchtigsten Mann zu setzen.

Art. 18. In größeren Städten oder Orten (Art. 10 der Vorschrift genauer bezeichnet) soll weder an einer öffentlichen noch an einer Privatschule ein Lehrer der vierten oder letzten

Classe an- oder aufgenommen werden, und es wird der Ortsschulcommission überdieß anbefohlen zu sorgen, daß so viel möglich der Schulunterricht in ihrer Stadt oder Ort gegeben werde durch Schullehrer der ersten oder zweiten Classe.

Art. 19. Das den Schullehrern der ersten oder höchsten Classe ausgestellte Zeugniß trägt zur Unterscheidung und ausnahmsweise den Namen vollkommenes Zeugniß; dasselbe wird nur solchen verliehen, die das Alter von 25 Jahren erreicht haben, während ferner in Ertheilung solcher vollkommener Zeugnisse mit der größten Strenge zu Werke gegangen wird, und diese sich auch selbst in der äußern Form auf eine ehrende (auszeichnende) Weise unterscheiden.

Art. 20. Der Werth von bereits, in Folge früherer allgemeiner Schulgesetze, ausgestellten vollkommenen Zeugnissen soll für jedes Departement in der Schul-Ordnung bestimmt werden, so jedoch, daß der Besitz derselben zu dem kostenfreien Ablegen des Examens berechtigt, welchem die, die sie erlangten, sich zur Erwerbung einer höheren Note, mit den damit verbundenen Vorrechten, später etwa sollten unterziehen wollen.

Art. 21. Die Zeugnisse allgemeiner Zulassung als Schullehrerin und Hauslehrer (Art. 1 und 13) sind nur innerhalb des Bezirks derjenigen, von welchen sie ausgestellt worden sind, gültig (Art. 4, und vrgl. Art. 20 der Vorschrift).

Art. 22. Die allgemeine Zulassung als Schullehrer, welcher Classe auch immer, berechtigt, sich um Erlangung einer speciellen Berufung, Anstellung oder Zulassung sowohl als Schullehrer, als auch als Hauslehrer zu bewerben; dagegen gibt die allgemeine Zulassung als Hauslehrer kein Recht, eine specielle Berufung, Anstellung oder Zulassung als Schullehrer nachzusuchen, ohne überdieß die allgemeine Zulassung als Schullehrer erhalten zu haben. (Vrgl. Art. 20 der Vorschrift).

Art. 23. Während es Jedem aus den drei letzten Classen der Schullehrer frei steht, sich zur Erlangung einer bessern Note jederzeit aufs neue zum Examen bei der Com-

mission, unter der er etwa steht (Art. 3), zu erbieten, sollen besonders die besten aus den zwei letzten Classen von dem Districtsschulinspector oder der Ortsschulcommission ersucht und aufgemuntert werden, sich, wenigstens nach Verlauf von je zwei Jahren, aufs neue durch die Commission examiniren zu lassen, unter welche sie wirklich gehören (Art. 3), so lange bis sie ein Zeugniß als Schullehrer zweiter Classe erhalten haben; da ihnen dann jedesmal ein neues Zeugniß (Art. 12) der erlangten höheren Note gemäß ausgestellt wird.

Art. 24. Die Namen aller, welche die allgemeine Zulassung als Schullehrer, Schullehrerin oder Hauslehrer erlangt haben, sollen in der ihnen angewiesenen Classe und Eigenschaft, so wie in dem Grade ihrer Fähigkeit, mittelst der Beiträge zur Statistik und zur Verbesserung des Schulwesens immer öffentlich bekannt gemacht werden, mit Beifügung des Weges, auf welchem sie die allgemeine Zulassung erlangten. Hiervon sind indessen ausgenommen die sogenannten Schulmeisterinnen oder Unterhalterinnen von Kleinkinderschulen.

Art. 25. Jene, welche die allgemeine Zulassung als Lehrer, von welcher Art oder Classe auch immer, erlangt haben, bleiben nichtsdestoweniger gehalten, sich, bei der Bewerbung um eine specielle Berufung, Anstellung oder Zulassung (Art. 17 des Gesetzes), so oft dieß gefordert wird, einem engern oder zweiten Examen zu unterziehen, entweder vor der Ortsschulcommission, oder vor solchen Collegien und Personen, die dazu durch diejenigen, welche das Recht der Berufung, Anstellung oder Zulassung haben oder ausüben, etwa ermächtigt seyn oder werden sollten.

Art. 26. Was für die abzulegenden Examina (Art. 2, 3 und 4) entrichtet werden muß, soll in den Departements- (Art. 20 des Gesetzes) und städtischen (Art. 10 der Vorschrift) Schulordnungen bestimmt werden, in der Weise übrigens:

1) daß dabei eine Steigerung in der für jeden erlangten Grad als Schullehrer zu entrichtenden Summe beobachtet werde, wie auch ein gewisses Verhältniß zwischen dem, was von den verschiedenen Classen der Schullehrer und von den Schullehrerinnen und Hauslehrern verlangt wird;

2) daß der, welcher bei Erlangung eines niedern Grades als Schullehrer die darauf gesetzte Summe entrichtet hat, bei jeder Erlangung eines höhern (Art. 23) nicht mehr bezahle, als den Ueberschuß der für diesen höhern Grad bestimmten Summe über das, was er bei Erlangung des niedern Grades bereits bezahlt hat;

3) daß der Hauslehrer, der irgend einen Rang als Schullehrer erlangt, als vorher noch nichts entrichtet habend angesehen werde;

4) daß jene, die in Folge früherer allgemeiner Schulgesetze ein Examen bestanden und dafür bezahlt haben, für die Examina zur Erlangung dieses oder jenes, in diesem neuen Schulgesetze eingeführten Grades, nicht mehr bezahlen, als den Mehrbetrag der jetzt bestimmten Summe, gegenüber dem, was bereits von ihnen bei genanntem vorigem Examen ist bezahlt worden. Hiervon sind jedoch ganz und durchaus ausgenommen und frei alle diejenigen, welche früher ein vollkommenes Zeugniß erlangt haben (Art. 20);

5) daß die Gelder für die Examina von den Schulinspectoren erhoben (Art. 2 und 4), der Casse der bezüglichen Unterrichtscommissionen anheimfallen.

Art. 27. Der Rathspensionär behält sich vor, diese Verordnungen so zu erklären, zu ändern und zu erweitern, als im Laufe der Zeit nützlich und nöthig sollte erachtet werden.

C.

Instruction der Schulinspectoren und Unterrichtscommissionen in den respectiven Departementen der batavischen Republik.

Art. 1. Die Schulinspectoren sollen die höchstmögliche Sorgfalt anwenden, daß der Unterricht der Jugend auf einen geregelten Fuß gebracht, verbessert und mit wesentlicherem oder ausgedehnterem Nutzen betrieben werde; daß die Lehrer solchen Unterricht zu ertheilen im Stande seyen, deren Eifer und Verdienste aufgemuntert und belohnt und ihr Loos verbessert werde; ferner, daß die bereits erlassenen oder näher zu bestimmenden Gesetze für niederes Schulwesen und Unterricht zur Kenntniß

und Ausführung kommen (Art. 11 des Gesetzes); daß alle Hindernisse, die sich hierbei ergeben, mit Menschenkenntniß und Umsicht aus dem Wege geräumt werden; und endlich, daß die Verbesserung des Schulwesens von Seite des Volks als nützlich und erfolgreich betrachtet werde und Anklang finde; alles auf solche Art und Weise, als in folgenden Artikeln bestimmt wird.

Art. 2. Jeder derselben soll sich mit Anzahl und Stand der niedern Schulen, wie auch mit dem Zustande des gesammten niedern Unterrichts (Art. 1 bis 4 der Vorschrift) innerhalb seines Districts (Art. 5 der Vorschrift) bekannt machen, und helfen Sorge tragen (Art. 2 und 12 des Gesetzes), daß neben den erforderlichen gewöhnlichen Schulen eine zureichende Anzahl so passend als möglich eingerichteter Kleinkinderschulen und wo dieß geschehen kann, von Arbeits- oder Industrieschulen (Art. 3 des Gesetzes), wie auch Gelegenheit, Unterricht in den verschiedenen Fächern des niedern Unterrichts zu erhalten (Art. 1 der Vorschrift), vorhanden sey; Alles nach Verhältniß der Art und Bedürfnisse der verschiedenen Städte und Orte.

Art. 3. Er soll sich bekannt machen mit dem Charakter und den verschiedenen Fähigkeiten aller Lehrer (Art. 4 der Vorschrift) in seinem Districts, und davon gehörige Notiz nehmen, und solchen, die Rath und Belehrung in Sachen der Ausübung ihres Berufs verlangen oder bedürfen, es stets frei stellen, oder in besondern Fällen die Verpflichtung auflegen, sich in Person oder schriftlich zu dem Ende an ihn zu wenden.

Art. 4. Insonderheit soll er sich angelegen seyn lassen, durch Belehrung und Aufmunterung den Eifer der Lehrer anzuregen und zu unterhalten, und sie zu dem Ende in größerer oder geringerer Anzahl, zu bestimmten Zeiten, entweder an seinem Wohnort oder an andern Orten des Districts so viel möglich wiederhole um sich versammeln, um sich mit ihnen zu besprechen über Zweck und Obliegenheiten ihres wichtigen Berufs, und über die vorgeschriebene und beste Weise, denselben treu und zum größten Nutzen der Jugend zu erfüllen.

Art. 5. Jeder derselben ist gehalten, alle Schulen seines

Districts, sofern sie unmittelbar unter seiner Verantwortlichkeit stehen (vergl. Art. 9 der Vorschrift und Art. 11 dieser Instruction, wie auch Art. 13 der Vorschrift), wo möglich zweimal jedes Jahr zu besuchen; sie sind jedoch nichtsdestoweniger aufgefordert, theils im Fall der Noth oder bedeutender Ersprießlichkeit, oder auch, wenn solches ohne ihre merkliche Beschwerde geschehen kann, sich auf die Zahl zweier jährlichen Schulbesuche nicht zu beschränken, sondern dieselben mehrmals zu wiederholen; theils auch die übrigen Schulen innerhalb seines Districts (Art. 10, 11 und 13 der Vorschrift und Art. 12 dieser Instruction) von Zeit zu Zeit zu besuchen, doch darin, insofern die Schulen unter einer besonders dafür bestimmten Aufsicht stehen (Art. 13 der Vorschrift), nichts vorzunehmen, ohne vorhergehende gehörige Rücksprache mit derselben.

Art. 6. Bei dem Besuch der Schulen, die unmittelbar unter seiner Verantwortlichkeit stehen, soll er den Lehrer in seiner Gegenwart Schülern verschiedener Classen und Fortschritte Unterricht geben lassen; jedenfalls so weit es nöthig ist, um über die Methode und Einrichtung des Unterrichts urtheilen zu können; ferner soll er anmerken, ob die erlassenen Bestimmungen in Betreff des Schulwesens (Art. 11 des Gesetzes), wie auch die allgemeinen und besondern Schulregeln (Art. 21 der Vorschrift) gehörig beobachtet und befolgt werden, und weiter Alles beachten, was ihm von Bedeutung erscheinen sollte. Nach Verlauf dieser Visitation soll er dem Schullehrer oder der Schullehrerin persönlich und unter vier Augen über Alles, was von ihm bei dem Schulbesuch angemerkt wurde, seine Ansicht mittheilen, und ihm oder ihr, nach Befund der Sachen, das verdiente Lob ertheilen, sie belehren, ermahnen oder strafen über das, was er gesehen oder gehört hat; während endlich jeder Schulinspector seine Beobachtungen und Bemerkungen gehörig aufzuzeichnen hat, um dienlich zu seyn zu dem, was unten Art. 24 und 25 dieser Instruction angegeben wird.

Art. 7. Beim Besuch der übrigen Schulen (Art. 5) soll der Schulinspector die Ansichten und Bemerkungen, welche er dürfte gesammelt haben, nicht dem Lehrer, sondern nach Art

der Schulen entweder der Ortsschulcommission oder der über diese Schulen besonders bestehenden Inspection bescheiden vortragen.

Art. 8. In allen Fällen, wo die Schulinspectoren zur Beförderung des niedern Schulwesens und Unterrichts den Beistand und die Mitwirkung der bürgerlichen Gewalt bedürfen, sollen sie sich zu dem Ende, nach Art der Sachen, an die örtliche, Departements- oder Nationalverwaltung wenden (Art. 11 des Gesetzes).

Art. 9. Sie sollen speciell die Verbesserung der Schulzimmer, den Unterricht armer Kinder, besonders auf dem platten Lande (Art. 29 der Vorschrift), die angemessenere Regulirung und Verbesserung der Einkünfte der Lehrer (Art. 30, Nro. 1 der Vorschrift), und so viel möglich ununterbrochenes Schulhalten und Schulgehen das ganze Jahr hindurch (Art. 30, Nro. 1 der Vorschrift) ernstlich ins Auge fassen und darüber die nöthigen Vorschläge machen bei solchen constituirten Behörden oder auch bei solchen andern Collegien oder Personen (Art. 10, 11 und 13 der Vorschrift), als hierin zu sorgen und zu entscheiden befugt sind; mit Beachtung übrigens, was die Bestimmungen in diesem und dem vorhergehenden Artikel betrifft, der Anordnungen Art. 5 des Gesetzes.

Art. 10. Sie sollen darauf achten, daß jeder Lehrer, bevor er Unterricht zu ertheilen beginnt, mit dem nöthigen Patent versehen sey, und sich zu dem Ende immer, zugleich mit den auf specielle Berufung, Anstellung oder Zulassng bezüglichen (Art. 13 Nr. 4 des Gesetzes) Documenten die Patentsurkunde vorzeigen lassen, sodann aber die Sorge wegen jährlicher Erneuerung derselben denen überlassen, die dazu gesetzlich bestimmt sind.

Art. 11. Wenn gleich jeder Schulinspector in den Art. 9 der Vorschrift bestimmten Fällen und auf die dortige Weise befugt ist, einer oder mehreren Personen eine örtliche Mitaufsicht über die Schule oder die Schulen zu übertragen, bleibt er selber nichtsdestoweniger durchaus verantwortlich für diese Schulen und den Unterricht auf denselben, und gehalten, auch in Beziehung auf diese Schulen die wesentlichsten Obliegenheiten seines Amtes in Person zu versehen, da die Aufstellung einer solchen örtlichen

ten werden, in der Woche nach Ostern und in der zweiten vollen Woche der Monate Julius und October, auf solche Tage und Stunden, als die Mitglieder untereinander für gut finden werden; doch haben sie davon in der batavischen Staatszeitung (Staats-Courant) die gehörige Anzeige zu machen.

Im Departement Holland sollen die Versammlungen für den nördlichen Theil zu Haarlem, und für den südlichen Theil zu Rotterdam gehalten werden, oder an solchen andern Orten, als die Departements-Verwaltung für gut finden wird.

Art. 19. Die außerordentlichen Versammlungen sollen gehalten werden:

1) Wenn dieselben zur Vornahme einer oder mehrerer Prüfungen erforderlich sind, und alsdann auf den Fuß, wie in Folge Art. 27 der Verordnung für die Examina in den Schulordnungen bestimmt werden wird.
2) Auf ausdrückliche Einberufung entweder des Staatssecretärs des Innern oder der Departements-Verwaltung, deren jedes alsdann selber für die Kosten auf eine billige Weise zu sorgen hat.
3) Wenn die Mitglieder unter sich eine solche außerordentliche Zusammenkunft für nöthig und rathsam erachten, übrigens alsdann auf ihre eigenen Kosten.

Art. 20. Alle Mitglieder der Unterrichtscommissionen sind verpflichtet, diesen Versammlungen (Art. 18 und 19) beizuwohnen, und können sich aus keinen andern Gründen davon ausnehmen, als die durch die unumgängliche Nothwendigkeit gerechtfertigt sind.

Art. 21. Die Mitglieder der Versammlung versehen der Reihe nach den Posten als Vorsitzer und Secretär, so übrigens, daß derselbe auch ihrer einem auf längere Zeit übertragen werden kann; doch muß solches geschehen mit dessen vollkommener Einwilligung.

Art. 22. Falls eine Commission einen bestimmten Secretär außer ihren Mitgliedern verlangen sollte, soll sie bei der Departements-Verwaltung darum einkommen, und derselbe seine Anstellung durch den Rathspensionär erhalten; doch soll keine Erhöhung der jeder Commission ausgesetzten Totalsumme aus diesem Grunde gefordert werden dürfen.

Art. 23. Die gewöhnlichen und außerordentlichen Versammlungen sollen sich nicht eher auflösen, als bis alle derselben aufgetragenen Arbeiten, und welche Erledigung fordern, gehörig zu Ende gebracht sind.

Art. 24. Jedes der Mitglieder der Unterrichtscommissionen bringt bei jeder gewöhnlichen Versammlung zur Tafel derselben eine schriftliche Angabe:

1) Der Schulen, welche er seit der letztverflossenen Versammlung besucht hat (Art. 5), mit Erwähnung der Zeit wann, und Darstellung des Befundes und der Beobachtungen über deren Bestand in verschiedener Hinsicht. (Art. 6 und 7.)
2) Der den Lehrern durch ihn gebotenen Gelegenheiten, sich mit ihm über ihren Posten zu besprechen. (Art. 4.)
3) Der Prüfung von Schullehrern der letzten Classe und anderer Lehrer (Art. 2 und 4 der Verordnungen), wie auch von Schullehrern höherer Classen, durch solche Ortsschulcommissionen, als dazu nach Art. 3 der Vorschrift berechtigt sind, alles mit Erwähnung solcher Einzelnheiten, als von Bedeutung mögen erachtet werden.
4) Der Veränderungen und besondern Fälle, welche in seinem District, in Ansehung einer Schule oder Lehrerstelle, seit der letzten Versammlung stattgefunden haben, insonderheit:

Die Erledigung von Lehrerstellen, und die Ertheilung von Zeugnissen specieller Berufung, Anstellung oder Zulassung an Lehrer jeder Art und Classe, beides mit Erwähnung wichtiger darauf bezüglicher Einzelnheiten.

Die Anordnung örtlicher Mitaufsicht an kleineren Orten (Art. 9 der Vorschr.) und bei Ortsschulcommissionen (Art. 10 der Vorschr.) vorgefallene Veränderungen.

Die neue Errichtung einer niederen oder auch Industrieschule, und die neue Einsetzung eines Hauslehrers.

Die Anfertigung einer besondern Schulregel (Art 21 der Vorschr.), die Einführung von Lehr- und Lesebüchern außer der allgemeinen Bücherliste auf den Privatschulen beider Arten (Art. 24 der Vorschr.)

Die Maßregeln zur Verbesserung und Ordnung der Einkünfte von Lehrern (Art. 9, wie auch Art. 30 Nr. 1 der Vorschr.)

4) Eine spezifische Liste derjenigen allgemeinen und besonderen, aus denen ihrer Mitglieder (Art. 25) entnommenen oder sonst entstandenen Anträge und Vorschläge, von denen jede Commission verlangen sollte, daß sie bei der folgenden allgemeinen Jahresversammlung (Art. 7 der Vorschr.) in Erwägung gezogen, oder beschlossen würde, sie an ihre Departementsverwaltung einzuliefern.

Art. 30. Eine gleiche beglaubigte Abschrift der allgemeinen Jahresübersicht (Art. 27) wird zu gleicher Zeit von der Commission an die respective Departemental- oder Provincial-Verwaltung gesandt, während ferner von allen übrigen Stücken, auf Verlangen derselben, wie auch dem Mitglied derselben, welches speciell mit der Sorge für das niedere Schulwesen und Unterricht beauftragt ist (Art. 5 des Gesetzes), Vorlage geschieht, zu welchem Ende alle im Original an den Staatssecretär des Innern eingesandten Stücke, namentlich die schriftlichen Angaben der verschiedenen Schulinspectoren (Art. 24), deren Jahresberichte (Art. 25), so wie die jährlichen schriftlichen Angaben der verschiedenen Ortsschulcommissionen (Art. 26), nachdem davon bei dem Departement des Innern der nöthige Gebrauch ist gemacht worden, und längstens zwei Monate nach dem Empfang, an den Secretär der letztgehaltenen Versammlung sollen zurückgesandt werden, um bei den Acten und Papieren der respectiven Commissionen niedergelegt und aufbewahrt zu werden.

Art. 31. Der Rathspensionär behält sich die Freiheit vor, gegenwärtige Instruction so zu erklären, zu ändern und zu erweitern, als es gehörig wird befunden werden.

Drittens, daß, gemäß Art. 21 des im ersten Abschnitt dieses Gegenwärtigen enthaltenen Schulgesetzes, durch den Rathspensionär dem Volke der Zeitpunkt wird bekannt werden, da alle vorigen Plakate, Statuten, Ordonnanzen, Gutachten oder Vorschriften, die in dieser Republik über das Schulwesen herausgekommen sind, und alle Schulordnungen, wie auch immer genannt, speciell die Bekanntmachung vom 29 Julius 1803, nebst allen daraus hervorgegangenen allgemeinen und besondern Verordnungen und Schulvorschriften abgeschafft und außer Kraft gesetzt werden sollen.

Demzufolge verordnen und befehlen wir, daß Gegenwärtiges soll verkündigt und angeschlagen werden überall da solches gehört; mit Auftrag an Alle, die es angeht, zu sorgen, daß der Inhalt dieses pünktlich vollzogen werde.

Geschehen im Haag, den 3 April 1806.

(gez.) **R. J. Schimmelpenninck,**
Rathspensionär
(darunter)
Zur Verordnung (für die Vollziehung)
der allgemeine Staatssecretär
(unterz.) **C. G. Hultman.**

Beilage K.

Gesetz

über

den höhern Unterricht.

Den 2 August 1815.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach Prüfung des Berichtes der durch unsern Beschluß vom 18 Januar 1814, Nro. 66, mit der Entwerfung einer Organisation des höheren Unterrichts beauftragten Commission; welcher Bericht begleitet war von einem darauf basirten Entwurf und von den Bemerkungen, sub dato 31 Mai 1814 bei der Commission eingereicht, sowohl durch deren Mitglieder Muntinghe und Camper zusammen, als durch letztgemeldeten besonders;

Nach Ansicht des Gutachtens Unsers Staatssecretärs des Innern;

Nach Vernehmung des Staatsraths; haben beschlossen und beschließen:

Art 1. Unter dem Namen „höherer Unterricht" wird solcher Unterricht verstanden, der zum Zweck hat, den Schüler nach Vollendung des niederen und mittleren Unterrichts zu einem gelehrten Stand in der Gesellschaft vorzubereiten.

Art. 2. Es steht jedem, der sich dazu tüchtig fühlt, frei, in den Gegenständen dieses Unterrichts Anderen Unterweisung zu geben; doch soll bei der Zeitberechnung der Studien nur der auf

den durch allgemeine öffentliche Autorität bestätigten und anerkannten Anstalten genossene Unterricht in Betracht kommen.

Art. 3. Als solche Anstalten werden anerkannt die durch diesen Beschluß bestätigten lateinischen Schulen, Athenäen und Hochschulen (Universitäten), und zwar gemäß der in Betreff derselben respective in den folgenden Hauptstücken enthaltenen Bestimmungen.

1.

Erstes Hauptstück.

Die lateinischen Schulen *).

Art. 4. Die lateinischen Schulen müssen als die erste Stufe des höheren Unterrichts betrachtet werden, und als insonderheit für diejenigen bestimmt, welche nach der ersten Bildung durch den niederen und mittleren Unterricht nun weiter zu einem höhern oder gelehrten Stand in der Gesellschaft sollen verbreitet werden.

Art. 5. Kein Schüler kann an einer lateinischen Schule zugelassen werden, von dem nicht bei einem vorhergehenden Examen sich sollte gezeigt haben, daß er im Lesen, Schreiben, Rechnen, den Anfangsgründen der holländischen Sprache und den Elementen der Geographie und Geschichte wohl bewandert ist. In Fällen jedoch, wo die Forderung der Kenntniß letztgenannter Elemente etwas hart scheinen möchte, wird den Curatoren freigestellt, darin nach Billigkeit zu handeln.

Art. 6. Dieses Examen soll zweimal des Jahrs, und zwar kurz vor dem Beginn jedes halbjährigen Cursus, von einer durch die städtische Verwaltung dazu ernannten oder qualificirten Commission vorgenommen werden.

Art. 7. Hat diese Commission einen Schüler fähig befunden, so soll sie ihm darüber ein Zeugniß ausstellen, damit er darauf hin bei dem Rector der lateinischen Schule sich als Schüler an derselben könne einschreiben lassen.

Art. 8. Aller Orten, wo durch hohe Autorität Schulen mittleren Unterrichts sollten errichtet oder anerkannt seyn, kann

*) Unsere Gymnasien.

geben müssen, indem sie eine lateinische Rede halten, oder ein von ihnen selbst verfertigtes lateinisches Gedicht vortragen.

Art. 34. Die Curatoren sollen zweimal des Jahrs, nach jedem Halbjahrs-Examen, von dem Stand ihrer Schule Unserm Staatssecretär des Innern Bericht erstatten.

Art. 35. Zur Besetzung einer erledigten Lehrerstelle an diesen Schulen soll, im Fall sie von Seite des Landes einigen Zuschuß genießen, ein Vorschlag an vorgenannten Staatssecretär eingesandt werden, der daraus die Wahl zu treffen hat.

2.

Zweites Hauptstück.

Die Athenäen.

Art. 36. Es soll in jeder Provinz oder Landschaft der vereinigten Niederlande, mit Ausnahme von Utrecht, Groeningen und Drenthe, ein Athenäum seyn können, dessen Zweck ist:

1) so viel möglich allgemeine Verbreitung von Geschmack, Bildung, Wissenschaft ꝛc.;
2) der wenigstens theilweise Ersatz der Hochschulen (Univ.) und des akademischen Unterrichts zum Behuf derjenigen jungen Leute, welche durch ihre Verhältnisse verhindert werden, die zu einer akademischen Laufbahn nöthige Zeit ganz an einer Hochschule zuzubringen.

Art. 37. Genannte Athenäen sollen sich befinden können:

Für Geldern, zu Harderwyk.
Für Holland, zu Amsterdam.
Für Seeland, zu Middelburg.
Für Friesland, zu Franeker.
Für Overyssel zu Deventer.
Für Brabant, zu Breda.

Art. 38. Die Kosten der Athenäen sollen von den Städten getragen werden, in welchen dieselben ihren Sitz haben, mit Ausnahme derer von Harderwyk und Franeker, welche auf Kosten des Landes sollen unterhalten werden.

Art. 39. In Folge dieses Unterschiedes soll dann auch die Verwaltung der von Seite der Stadt unterhaltenen

Athenäen, die Anstellung der Curatoren und die Berufung der Professoren ganz städtisch bleiben, unbeschadet der Aufsicht des Ministeriums des Innern, während, mit Vorbehalt derselben Aufsicht, die Leitung der aus den allgemeinen Cassen bezahlten Athenäen durch Uns zu ernennenden Curatoren verbleiben soll.

Art. 40. Die Ernennung der Professoren an den letztgenannten Athenäen geschieht durch Uns aus einem von den Curatoren des Ministeriums des Innern einzureichenden doppelten Vorschlag (d. h. zweier Candidaten).

Art. 41. Die Zahl der ordentlichen Professoren an den Athenäen soll der Regel nach fünf nicht übersteigen, von welchen einer die Vorbereitung zu den theologischen Studien, einer die Vorbereitung zu den juridischen Studien, einer die speculative und Naturphilosophie und Mathematik, einer die griechische und lateinische Literatur und Geschichte, und einer die orientalische Literatur übernehmen soll.

Und sollen die Athenäen, welche in der Hauptstadt einer Provinz oder Landschaft ihren Sitz haben, überdieß einen Professor der niederdeutschen Sprache und Literatur haben.

Art. 42. Die Verwaltungen von Städten, welche ihre Athenäen selber unterhalten und von jeher die Zahl der Professoren und die Lehrfächer nach Belieben haben bestimmen können, sollen auch fortan, mit Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Innern, von den im vorhergehenden Artikel vorkommenden Bestimmungen abweichen können.

Art. 43. In der Medicin und den damit verwandten Wissenschaften der Naturgeschichte, Chemie und Botanik soll wegen des Kostenaufwandes der damit in Verbindung stehenden Anstalten und der Mangelhaftigkeit dieses Unterrichts ohne diese Anstalten an den Athenäen kein Unterricht erheilt werden, als nur insofern in derselben Stadt von Seite der Provinz oder Stadt einiger Unterricht in der Heilkunde sollte angeordnet seyn, zum Behuf von Wundärzten, Apothekern und Hebammen, in welchem Falle auch Professoren an dem Athenäum sollen seyn dürfen, die einen vorbereitenden Unterricht in der Medicin sollen geben können, ohne daß jedoch dadurch die Studirenden der Medicin

der Verpflichtung enthoben werden, wenigstens zwischen zwei Jahren den Vorlesungen an einer der Hochschulen beizuwohnen.

Art. 44. Unbeschadet der Bestimmungen Art. 41 sollen gleichwohl an den Athenäen von Harderewyk und Franeker, aus Rücksicht der alten Verdienste der vormals daselbst bestandenen Akademien, auch zwei Professoren zur Vorbereitung für Erlangung der medicinischen Grade seyn, von denen der erste sich mit den eigentlich sogenannten medicinischen Studien, und zwar namentlich mit der Anatomie und Physiologie soll beschäftigen, während der andere die Grundlehren der vorbereitenden Wissenschaften, Botanik, Chemie und Pharmacie, vortragen soll; und soll jedoch auch dieß die Verpflichtung nicht aufheben können, wenigstens zwei Jahre an einer der Universitäten den Vorlesungen beizuwohnen.

Art. 45. Die Bestimmung Art. 40 soll gleichfalls nicht anwendbar seyn auf den Fall, wo entweder wegen Alters oder Kränklichkeit, oder zufolge der Vertheilung bei der Anordnung (verdeeling by schikking) ein zweiter Professor, nebst und mit einem andern in demselben Fach, ohne Ausdehnung des Unterrichts sollte berufen werden; jedoch soll hierzu, auch bei den Athenäen, die auf Kosten der Städte, wo sie ihren Sitz haben, bestehen, die Autorisation des Ministeriums des Innern nöthig seyn.

Art. 46. Der Unterricht, welcher an den Athenäen als Vorbereitungsanstalten zur Erlangung der akademischen Grade soll gegeben werden müssen, besteht:

1. Für die Theologie, in einem Collegium über die Kirchengeschichte, einem über die Anfangsgründe der biblischen Exegese, einem über die natürliche Theologie
2. Für die Jurisprudenz, in einem Collegium über die Institutionen, einem über die Pandekten, einem über das Naturrecht und einem über das heutige Civilrecht.
3. Für die Medicin, wo dieses Unterrichtsfach nach Art. 43 und 44 besteht, in einem Collegium über Anatomie und einem über Physiologie.
4. Für die mathematischen und Naturwissenschaften, in einem Collegium über Mathematik, einem über Physik (natuur-

kunde), einem über Botanik und einem über Chemie, Pharmacie und Arzneimittellehre.

5. Für die speculative Philosophie und die Philologie, in einem Collegium über Logik und Metaphysik, einem über lateinische Literatur, einem über römische Alterthümer, einem über griechische Literatur, einem über morgenländische Literatur und Alterthümer, einem über die Anfangsgründe des Arabischen, einem über Geschichte und einem über holländische Sprache und Literatur, da wo dieser Unterrichtszweig nach Art. 41 eingeführt ist.

Art. 47. Es soll übrigens den Professoren der Athenäen freistehen, ihre Vorlesungen auch weiter auszudehnen, ohne daß jedoch die, welche nach dem Doctorgrad streben, dadurch der Verpflichtung sollten enthoben seyn, für Theologie und Medicin zwei, und für die übrigen Fächer mindestens ein Jahr, und zwar das letzte oder die letzten, an einer der Universitäten den Vorlesungen beigewohnt zu haben.

Art. 48. Von dieser letzten Verpflichtung sollen jedoch frei seyn diejenigen, welche, ohne sich für den rechtsgelehrten Stand zu bestimmen, nach dreijährigem Studium der Jurisprudenz, bloß als Frucht ihrer Mühen einen wissenschaftlichen Titel wünschen sollten; und sollen diese, auch ohne an einer der Hochschulen einige Zeit zugebracht zu haben, nach gehörigem Examen das juridische Doctordiplom bekommen können, so wie dieß weiter unten für Fremde wird bestimmt werden.

Art. 49. Ingleichen soll diese Verpflichtung nicht anwendbar seyn auf solche Zöglinge der Athenäen, welche sich während ihres Aufenthalts allda so tüchtig ausgebildet haben, daß sie bereit sind, sich der schwereren Aufgabe einer öffentlichen Promotion zu unterwerfen.

Art. 50. Die Sprache, in der an diesen Athenäen der Unterricht ertheilt wird, soll nach Verhältniß der Lehrgegenstände verschieden seyn und für die eigentlichen gelehrten Wissenschaften auch da die lateinische Sprache in Anwendung bleiben, während zur Erreichung des ersten Zweckes der Athenäen holländisch vorgetragen werden müssen:

1. Das heutige (neuere) Recht.

2. Die Mathematik.
3. Die Physik.
4. Die Chemie.
5. Die Naturgeschichte.
6. Die vaterländische Geschichte.
7. Die holländische Literatur.

Und soll ferner der Unterricht in der Anatomie und Physiologie an den Orten, wo derselbe bisher holländisch gegeben wurde, auch ferner in dieser Sprache können, und an den Orten, wo dieser Unterricht mit einer städtischen Anstalt mediciniſchen oder heilkundigen Unterrichts verbunden ist, müssen gegeben werden.

Art. 51. Das Minimum der Besoldung der Professoren an den Athenäen wird auf 1600 fl. festgesetzt; und werden die städtischen Verwaltungen derorts, wo die Athenäen ganz auf Kosten der Städte bestehen, angewiesen, diese Grundlage im Auge zu behalten.

Art. 52. Die Curatoren der Athenäen zu Harderwyk und Franeker sollen jährlich den Betrag der Summen berechnen, welche für das folgende Jahr nöthig seyn sollten, und an das Ministerium des Innern einsenden, um Uns zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

3.

Drittes Hauptstück.

Die Hochschulen.

Art. 53. Im gegenwärtigen Gebiet der vereinigten Niederlande sollen drei Hochschulen seyn, an welchen nicht allein die Studien zur Erlangung wissenschaftlicher Grade betrieben werden, sondern an welchen auch in dessen Folge in allen Hauptzweigen des menschlichen Wissens Unterricht ertheilt werden soll.

Art. 54. Diese Hochschulen sollen ihren Sitz zu Leyden, Utrecht und Groeningen haben.

Art. 55. Die Hochschulen sollen von den Athenäen unterschieden seyn

1. Durch den Unterricht.
2. Durch das Recht, Grade zu ertheilen.

3. Durch die Rechte der Professoren.
4. Durch die Rechte der Studirenden.
5. Durch besondere Anordnungen zur Handhabung der akademischen Disciplin.
6. Durch die materiellen Hülfsmittel für alle Zweige des Unterrichts.
7. Durch bedeutendere von Staats wegen zur Aufmunterung und Beförderung der Studien, und
8. Durch die Art ihrer Verwaltung.

Erster Abschnitt
Ueber den Unterricht.

Art. 56. Die Lehrgegenstände sollen in fünf Facultäten vertheilt seyn:

1. Die der Theologie zur Bildung der Candidaten für den reformirten Gottesdienst.
2. Die der Jurisprudenz.
3. Die der Medicin.
4. Die der mathematischen und Naturwissenschaften.
5. Die der theoretischen Philosophie und der Philologie.

Art. 57. Der Rang der Facultäten untereinander wechselt jährlich ab, und soll die Facultät als präsidirend betrachtet werden (den Vorrang haben), zu welcher der zeitliche Rector gehört.

Art. 58. Dem Bedürfnisse des höheren Unterrichts für den römisch-katholischen Gottesdienst soll subsidiär durch Seminarien auf dem gegenwärtigen Fuß entsprochen werden.

Art. 59. Deßgleichen sollen Aushülfsanstalten errichtet werden behufs des höheren Unterrichts für den Gottesdienst der Lutheraner, Wiedertäufer (wörtlich Taufgesinnten) und Remonstranten.

Art. 60. In jeder der fünf Facultäten soll in allen zu jeder derselben gehörigen Wissenschaften Unterricht ertheilt werden. Jeder Wissenschaft soll eine kurze Uebersicht aller Theile dieser Wissenschaft, Nachweis und Angabe der besten Quellen jedes dieser Theile, und eine kurze Anweisung, das Studium dieser Theile oder wenigstens der vorzüglichsten derselben über eine akademische Laufbahn zu vertheilen, vorausgeschickt werden (Ency-

klopädie und Methodologie). Bei jeder Wissenschaft oder jedem Zweig derselben soll man auch davon eine kurze Geschichte geben.

Art. 61. Die Professoren sollen nicht für eines oder mehrere besondere Fächer, sondern nur für die Facultät, zu der sie bestimmt sind, ernannt werden, und davon den Titel führen. Die Vertheilung der Fächer unter das Personal der Professoren wird den Curatoren überlassen, die jedoch zu sorgen haben, daß keines der hiernächst Art. 63 aufzuzählenden Fächer übergangen werde.

Art. 62. Die eben genannte Vertheilung soll jedoch nicht verhindern, daß Professoren auch in den Fächern ihrer Facultät Collegien lesen dürfen, welche ihnen nicht übertragen sind; ja, es soll selbst keinem Professor in irgend einer Facultät ohne sehr billige Beschwerde freistehen, sich den Vorlesungen über einen besondern Theil des ihm von den Curatoren zugetheilten Faches seiner Wissenschaft zu entziehen, sobald er dazu von wenigstens zehn Studenten in Anspruch genommen wird.

Art. 63. Die Collegien, welche jedes Jahr an jeder der Universitäten in besondern Vorlesungen gehalten werden müssen, sind:

1. In der theologischen Facultät;
   a. Die natürliche Theologie (Religionsphilosophie), welche jedoch auch in der Facultät der theoretischen Philosophie und Philologie soll gelesen werden können.
   b. Die Kirchengeschichte.
   c. Die Grundsätze der biblischen Exegese.
   d. Die Dogmatik.
   e. Die christliche Moral; und
   f. Die Homiletik und Pastoralwissenschaft.

   Und sollen die Professoren der theologischen Facultät, außer in den Ferien, als concionatores academici (akademische Prediger) den Predigtdienst versehen, und ihnen insgesammt dafür die mit einer Predigerstelle verbundene Besoldung, und nicht mehr, gereicht werden.
2. In der juridischen Facultät:
   a. Die Institutionen.
   b. Die Pandekten.
   c. Das Naturrecht.

d. Das Staats- und Völkerrecht.
e. Das heutige (neuere) Civilrecht und
f. Das heutige (neuere) peinliche Recht.

Und überdieß an der Universität zu Leyden:

g. Die europäische Staatengeschichte.
h. Die Statistik.
i. Die Diplomatik.

Die zwei letzten abwechselnd, entweder allgemein oder besonders mit Beziehung auf unser Vaterland.

3. In der medicinischen Facultät:
a. Die Anatomie.
b. Die Physiologie.
c. Die Pathologie.
d. Die Praxis.
e. Die Pharmacie und Arzneimittellehre.
f. Die Wundarzneikunde.
g. Die Geburtshülfe.
h. Die Diätetik, und gerichtliche Medicin.

4. In der Facultät der mathematischen und Naturwissenschaften:
a. Die Elementarmathematik.
b. Die höhere Mathematik.
c. Die Mathematik auf (Wasserlauf- und) Wasserbaukunde angewandt.
d. Die Experimentalphysik.
e. Die mathematische Physik.
f. Die physische Astronomie.
g. Die mathematische Astronomie, in Verbindung mit dem Unterricht in astronomischen Beobachtungen und in der Schifffahrt.
h. Die Chemie, sowohl allgemeine als angewandte.
i. Die Botanik und Physiologie der Pflanzen.
j. Die Naturgeschichte der Thiere und Mineralien.
k. Die Landwirthschaft.

5. In der Facultät der theoretischen Philosophie und der Philologie:
a. Die Logik.

b. Die Metaphysik.
c. Die Geschichte der Philosophie.
d. Die Moralphilosophie.

Die beiden letzten sollen jedoch auch abwechselnd gelesen werden können.

e. Die lateinische Literatur.
f. Die römischen Alterthümer.
g. Die griechische Literatur.
h. Die griechischen Alterthümer.
i. Die hebräische Literatur.
j. Die arabische, syrische und chaldäische Literatur.
k. Die jüdischen Alterthümer.
l. Die allgemeine Geschichte.
m. Die vaterländische Geschichte.
n. Die holländische Literatur und Beredsamkeit.

Art. 64. Falls die Professoren über die Vertheilung der Vorlesungen, welche jährlich gehalten werden müssen, unter einander nicht übereinkommen sollten, soll die Entscheidung darüber durch die Curatoren stattfinden.

Art. 65. Die Abtheilung der Wissenschaften nach ihrer Art in Art. 63 hindert nicht, daß die Curatoren einen Professor, dessen Lehrfächer ihn auf diesen Artikel hin an diese oder jene Facultät zu binden scheinen, nicht zu einer andern Facultät, mit der seine Lehrfächer in der genauesten Verbindung stehen, sollten versetzen können, ohne daß jedoch diese Versetzung ihn zu irgend anderm akademischen Unterricht ermächtigen soll, als zu der Facultät gehört, für die er ausdrücklich berufen ist.

Niemand kann übrigens zugleich Mitglied zweier Facultäten seyn. Die gegenwärtigen Professoren behalten ihre Rechte.

Art. 66. Die Sprache, deren sich die Professoren in den Facultäten, mit Ausnahme bloß der Professoren in der Literatur und den ökonomischen Wissenschaften, bedienen müssen, bleibt fortwährend ausschließlich die lateinische; doch können hierin, auch in Ansehung anderer Fächer, worin dieß nützlich sollte erachtet werden können, die Curatoren die nöthige Erlaubniß ertheilen.

Art. 67. Die gewöhnliche Zahl der Professoren in jeder der Facultäten soll an jeder der Hochschulen verschieden, übrigens folgende seyn:

	zu Leyden,	zu Utrecht,	zu Groeningen.
Für die Theologie . .	4	3	3
„ „ Rechte . .	4	3	3
„ „ Medicin . .	4	3	3
„ „ mathematischen und Naturwissenschaften	4	4	4
„ „ theoretische Philosophie und die Philologie	5	5	5

Art. 68. In außergewöhnlichen Fällen, wenn das Interesse der Wissenschaften dieß fordert, soll diese Zahl auch erhöht, oder ein Professor über die gewöhnliche Zahl können berufen werden; doch muß in diesem Fall Unsere Genehmigung (autorisatie) nachgesucht und erlangt seyn.

Art. 69. Außer den ordentlichen Professoren an der Universität zu Leyden sollen überdieß, wenn man es entweder für die Wissenschaften und die Universität oder wegen Beibehaltung eines oder des andern ausgezeichneten Gegenstandes für Literatur und Wissenschaften nöthig erachten sollte, auch außerordentliche Professoren (professores extraordinarii) in einem der Fächer des höheren Unterrichts angestellt werden können. Diese Anstellung gibt jedoch kein Recht der Nachfolge bei Erledigung einer ordentlichen Professur, und sollen sogar die außerordentlichen Professoren nicht als Nachfolger können vorgeschlagen werden ohne motivirten Bericht (avis); auf den andern Hochschulen können diese außerordentlichen Professoren angestellt werden, wenn anhaltende Kränklichkeit oder eine andere ähnliche Beschwerde den ordentlichen Professor verhindern sollte, die Pflichten seines Berufes dem Bedürfniß gemäß zu erfüllen.

Art. 70. Jede Wissenschaft, die Gegenstand einer besondern Vorlesung ist, soll der Regel nach in einem Jahre vorgetragen werden müssen; und werden die Curatoren vorläufig beauftragt, diesen Punkt vor Allem im Auge zu haben.

Art. 71. Es soll so viel möglich in allen Collegien respondirt *) werden, und bleiben überdieß die Professoren gehalten, die andern akademischen Uebungen in Disputcollegien ꝛc. wie von jeher fortzusetzen.

Art. 72. Die Vorlesungen bleiben Privatsache. Sie können in den Häusern der Professoren gehalten werden, und soll in dieser Hinsicht an jeder der Hochschulen der Stand der Sachen bleiben, wie es im Jahre 1810 hier zu Lande war.

Art. 73. Niemand wird zu den Facultätsvorlesungen der Theologie, Jurisprudenz und Medicin zugelassen, ohne für die erste und zweite Facultät den Grad eines Candidaten der Literatur (letteren, litterarum) und für die dritte Facultät den eines Candidaten der mathematischen und Naturwissenschaften erlangt zu haben; und sollen hievon nur die Vorlesungen über die Anatomie, Osteologie und Physiologie ausgenommen seyn, welche man wegen der Ausdehnung des medicinischen Curfus mit den vorbereitenden Studien soll verbinden dürfen.

Art. 74. In Ansehung der Reihenfolge der Studien (Collegien) soll keine bestimmte Regel seyn; doch soll niemand zu dem definitiven Examen, wodurch er einen Stand in der Gesellschaft bekommt, zugelassen werden, ohne zu beweisen, daß er, nach Erlangung des vorbereitenden Grades, in der Theologie drei Jahre lang, in den Rechten drei Jahre lang, in der Medicin vier Jahre lang (oder drei Jahre, wenn man die Vorlesungen über Anatomie, Osteologie und Physiologie mit den Vorbereitungsstudien vereinigt hatte), in der Philosophie drei Jahre, in der Philologie drei Jahre studirt habe, und außer den Fächern, worin er bestimmt und in jedem Falle muß examinirt werden, noch überdieß die bei jedem der verschiedenen Grade unten näher angegebenen Hülfs-Collegien gehört haben.

*) Eine Art von Repetitorium; jeder Studirende ist gehalten, sich des Jahres mehrere Male (je mehr, desto besser) auf den Zettel der übrigens beliebigen Respondenten zu setzen, die dann von dem Professor der Reihe nach aufgefordert werden.

Doch sollen die Bestimmungen dieses Artikels nicht auf diejenigen anwendbar seyn, die in den Facultäten, in denen sie studiren müssen, schon in einem früheren Cursus vor Einführung dieses Beschlusses Collegien gehört haben.

Art. 75. Auch soll die Verpflichtung des vorigen Artikels auf die nicht anwendbar seyn, die sich zu der größeren Aufgabe einer öffentlichen Promotion bereit erklären; diese sollen, ebenso wenig als Ausländer, verbunden seyn, Zeit oder Gang ihrer Studien zu beweisen.

Art. 76. Die Curatoren der verschiedenen Hochschulen sollen die Maßregeln vorschlagen, die ihnen am dienlichsten vorkommen sollten, den Unterricht in den neueren Sprachen, und in der Zeichen-, Reit- und Fechtkunst auf die bisherige Weise fortbestehen zu lassen, oder zu verbessern und auszudehnen durch Ernennung von Lectoren oder andern Lehrern.

Zweiter Abschnitt.
Ueber die akademischen Grade.

Art. 77. In jeder Facultät sollen zwei Grade seyn, der eines Candidaten und der eines Doctors.

Art. 78. Keiner dieser Grade soll erlangt werden können ohne die weiter unten festgesetzten Examina; übrigens soll es, wie von jeher, den Hochschulen frei stehen, Männern von ausgezeichneten Verdiensten, sowohl im Aus- als Inland, den Doctortitel als Ehrenbezeugung zuzuerkennen oder anzubieten; doch soll in diesem Fall die Sache, auf den Antrag der Facultät, in welcher der Grad ertheilt wird, von dem ganzen dazu besonders versammelten Senat verhandelt werden müssen, und sollen in diesem Fall die Gebühren ebensowenig als die Examina verlangt werden.

Art. 79. Der Grad eines Candidaten gibt keine Rechte nach außen, als insofern davon ausdrückliche Ausnahmen weiter unten vorkommen. Es ist nur ein akademischer Grad, vorbereitend zu dem eines Doctors, und wird nur durch einen Auszug aus den Acten der Facultät bezeugt. Er soll durch diejenigen, welche den akademischen Gang der Studien verfolgen, immer, wichtige Verhinderungen allein ausgenommen, ein Jahr

vor Erlangung des Doctorgrads nachgesucht werden müssen, ohne daß dieß jedoch auf Ausländer oder auf die, welche Art. 85 denselben gleichgestellt sind, soll anwendbar seyn.

Art. 80. Der Doctorgrad berechtigt ohne besonderes Examen zur Ausübung aller in dem Diplom benannten Functionen, insofern dieß in diesem Document nicht ausdrücklich näher modificirt ist.

Art. 81. Art und Umfang (der Grade nämlich) soll nach Verhältniß des Zwecks, den man dabei im Auge hat, verschieden seyn. Sie sollen zweierlei seyn, einer für die Candidatschaft und einer für das Doctorat.

Art. 82. In der Facultät der Theologie ist für den Grad eines Candidaten erforderlich:

1. Ein Examen in der natürlichen Theologie (Religionsphilosophie), Kirchengeschichte und allgemeinen christlichen Religionslehre.
2. Ein Zeugniß, daß man außerdem den Vorlesungen über Metaphysik, Moralphilosophie (entweder bei dem Professor des Naturrechts oder bei dem Professor der Philosophie) und morgenländische Literatur außer dem Hebräischen habe beigewohnt.

Art. 83. Zu dem theologischen Doctorexamen wird erfordert:

1. Ein Examen in der Dogmatik, der christlichen Moral (Sittenlehre), der Theorie der Exegese und in der Pastoralwissenschaft.
2. Die Erklärung einer Stelle aus dem alten und einer aus dem neuen Testament, welche zu dem Ende von der Facultät bei günstigem Verlauf des vorigen Examens sollen aufgegeben werden. Dieses Examen soll den Tag nach dem obgemeldeten statt finden.
3. Das Zeugniß, daß man außerdem die Vorlesungen über Experimentalphysik, physische Astronomie, die allgemeinen Grundsätze der Landwirthschaft und besonders über den holländischen Styl und Beredsamkeit mit Nutzen beigewohnt habe.

Art. 84. In der Facultät der Jurisprudenz ist zum Grad eines Candidaten erforderlich:

1. Ein Examen über die Institutionen und das römische Recht.
2. Das Zeugniß, daß man außerdem die Vorlesungen über die Encyklopädie der juridischen Studien, über die Geschichte des Rechts, die vaterländische Geschichte und das Naturrecht gehört habe.

Art. 85. Der Doctorgrad in der Facultät der Rechte soll doppelter Art seyn: *doctoratus juris romani et hodierni* (beider Rechte), für diejenigen, welche die unzweifelhaftesten Proben ihrer Tüchtigkeit abgelegt haben, und auf diesen Titel ihre Ansprüche auf die Aemter, zu deren Erlangung ein akademischer Grad erforderlich ist, und das einfache *doctoratus juris*, für Ausländer und die, welche einen wissenschaftlichen Titel verlangen.

Art. 86. Zu dem Doctorexamen dieser letzten Art wird nach dem Candidatenexamen nichts erfordert, als nur die schriftliche Interpretation eines Gesetzes aus den Pandekten und eines aus dem Codex, mit Vertheidigung derselben gegen die Einwendungen der Professoren.

Art. 87. Zu dem Doctorexamen in dem römischen und neueren Recht (jus romanum et hodiernum) wird verlangt:

1. Ein Examen über das neuere Civil- und peinliche Recht.
2. Die Interpretation zweier Stellen, einer aus dem römischen und einer aus dem neueren Recht, auf gleiche Weise, wie dieß oben bei der Theologie bestimmt ist.
3. Das Zeugniß, daß man außerdem die Vorlesungen über die Pandekten, über Staats- und Völkerrecht, über Statistik des Vaterlands, über europäische Staatengeschichte, über Staatswirthschaft, medicina legalis et forensis, und über holländischen Styl und Beredsamkeit besucht habe, insofern diese Collegien an der Akademie, wo der Grad nachgesucht wird, gelesen werden.

Art. 88. In der Facultät der Medicin wird zum Examen eines Candidaten erfordert:

1. Ein Examen über Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pharmacie und materia medica.

2. Eine anatomische Demonstration.
3. Das Zeugniß, daß man außerdem die Vorlesungen über die Naturgeschichte und vergleichende Anatomie besucht habe.

Art. 89. Zum Doctoreramen in der Medicin wird verlangt:

1. Ein Examen über die medicinische Praxis (Klinik) und über die Theorie der Wundarzneikunde und Geburtshülfe (ars obstetricia).
2. Eine Erklärung zweier gegebenen praktischen Fälle oder Aphorismen des Hippokrates, wobei dasselbe zu beachten ist, was Art. 83 für die Theologie bestimmt ist.
3. Das Zeugniß, daß man außerdem auch den Vorlesungen über Diätetik und medicina politica et forensis und dem klinischen Unterricht mit Erfolg beigewohnt habe.

Art. 90. Wenn jemand, nachdem er den Grad eines Doctors der Medicin (medicinae doctor) erlangt hat, sich später besonders für die Wundarzneikunde, die Pharmaceutik oder die Geburtshülfe bestimmen will, soll es ihm frei stehen, wie jeder Doctor der Medicin, der sich aus dem Auslande dazu erbietet, den besondern Titel: chirurgiae, artis obstetriciae oder artis pharmaceuticae doctor nachzusuchen, in welchem Fall:

1. Durch den Wundarzt (chirurgus), außer einem besondern theoretischen Examen in der Wundarzneikunde, einige ihm aufgegebene Operationen am Cadaver sollen vorgenommen werden müssen.
2. Durch ihn als Geburtshelfer (obstetricator), außer einem besondern Examen über sein Fach, einige Entbindungen am Phantom sollen verrichtet werden müssen, mit beigefügtem Zeugniß, daß er unter den Augen eines tüchtigen Geburtshelfers oder in einer oder der andern klinischen Anstalt eine hinreichende und der Facultät genügende Anzahl natürlicher und unnatürlicher Entbindungen vorgenommen habe.
3. Durch ihn als Pharmaceuten, außer einem besondern Examen in der Chemie und Pharmacie, eine ihm gestellte chemische oder pharmaceutische Aufgabe (Präparate, Analysis) soll gelöst werden.

Art. 91. Zu dem Grad eines Candidaten in den mathematischen und Naturwissenschaften sind die Forderungen verschieden, je nachdem man diesen Grad als Vorbereitung für das Doctorat in den mathematischen und Naturwissenschaften, oder als vorbereitenden Grad für die medicinischen Studien ansprich.

Art. 92. Zu der Candidatur als vorbereitendem Grad für das Doctorat der mathematischen und Naturwissenschaften ist erforderlich:

1. Ein Examen in der Mathematik, Experimentalphysik, Astronomie und den allgemeinen Principien der Naturgeschichte und Botanik.
2. Das Zeugniß, daß man außerdem die Vorlesungen über lateinische und griechische Literatur und die über Logik mit Erfolg besucht habe.

Art. 93. Zu derselben Candidatur als vorbereitendem Grad für das Studium der Medicin wird verlangt:

1. Ein Examen in der Mathematik, Physik und Botanik, und den Principien der allgemeinen Chemie.
2. Das Zeugniß, daß man außerdem die Vorlesungen über lateinische und griechische Literatur und über die Logik mit Erfolg gehört habe.

Art. 94. Zu dem Doctorexamen in der Facultät der mathematischen und Naturwissenschaften, wodurch der Titel erlangt wird: matheseos magister, philosophiae naturalis Doctor, wird erfordert:

1. Ein Examen in der angewandten Mathematik, der mathematischen Physik, der mathematischen Astronomie, der angewandten Chemie und der Geologie.
2. Die Auflösung einer mathematischen und physikalischen Frage.
3. Das Zeugniß, daß man außerdem den Vorlesungen über Metaphysik und Geschichte der Philosophie mit Erfolg beigewohnt habe.

Art. 95. Die Diplome in dieser Facultät sollen besonders den Theil der Wissenschaft hervorheben, dem jemand sich vorzugsweise widmen will, und worin er also vorzugsweise examinirt wurde.

Art. 96. Zu dem Grad eines Candidaten der Philologie

ſind die Erforderniſſe wie in Art. 91 verſchieden nach Verhältniß des Zweckes.

Art. 97. Als vorbereitender Grad für das Doctorat der Philologie betrachtet, wird zu dieſer Candidatur erfordert:

1. Ein Examen über die Theorie der griechiſchen und lateiniſchen Sprachkunde (philoſophiſche Sprachlehre), die römiſchen und griechiſchen Alterthümer, die allgemeine Geſchichte und die Logik.
2. Das Zeugniß, daß man außerdem mit Erfolg die Vorleſungen über Mathematik, Exparimentalphyſik und holländiſche Literatur beſucht habe.

Art. 98. Als vorbereitender Grad für das Studium der Theologie ſetzt dieſe Candidatur voraus:

1. Ein Examen in der holländiſchen, griechiſchen, lateiniſchen und hebräiſchen Literatur, und den griechiſchen und hebräiſchen Alterthümern.
2. Das Zeugniß, daß man außerdem mit Erfolg die Vorleſungen über Mathematik und Logik und allgemeine Geſchichte gehört habe.

Art. 99. Als vorbereitender Grad für das Studium der Jurisprudenz bedingt dieſe Candidatſchaft:

1. Ein Examen über die Kenntniß der griechiſchen und lateiniſchen Sprache und über die römiſchen Alterthümer und die allgemeine Geſchichte.
2. Das Zeugniß, daß man außerdem die Vorleſungen über Mathematik und Logik mit Erfolg gehört habe.

Art. 100. Zu dem Grad eines Doctors der Philologie, welcher den Titel gewährt: philosophiae theoreticae magister, literarum humaniorum doctor, iſt erforderlich:

1) Ein Examen über die höhere griechiſche und lateiniſche Sprachkunde, über die alte Geſchichte, die Metaphyſik und die Geſchichte der alten Philoſophie.
2) Die Interpretation zweier dunkeln oder die Emendation zweier verdorbenen Stellen, einer aus einem griechiſchen und einer aus einem lateiniſchen Schriftſteller.
3) Das Zeugniß, daß man außerdem die Vorleſungen über die Inſtitutionen, die Geſchichte des römiſchen Rechts,

die vaterländische Geschichte und die physische Astronomie mit Erfolg besucht habe.

Art. 101. Die Examina, von denen in den vorigen Artikeln die Rede ist, müssen alle im Beisein der ganzen Facultät, in welcher der Grad ertheilt wird, und deren Mitglieder zu dem Ende im Ornat zur Versammlung berufen werden, statt finden, und zwar ohne ausdrückliche Erlaubniß der Curatoren, nur in lateinischer Sprache. Um den Bestimmungen über die Anwesenheit der Facultätsmitglieder mehr Nachdruck zu geben, soll bei jeder Facultät eine Geldbuße auf die Nichterscheinung gesetzt werden.

Art. 102. Die, welche den akademischen Gang nicht eingehalten haben und also die Art. 82 ꝛc. verlangten Certificate nicht beibringen können, sollen auch von den in diesen Artikeln genannten Kenntnissen bei den Prüfungen für jeden der Grade Beweise geben müssen.

Art. 103. Ausländer jedoch, die anderswoher kommen und zugleich erklären, sich auch in der Folge nicht hier niederlassen zu wollen, sollen an diese Verpflichtung sowohl, als an die Zeugnisse über den Besuch genannter Vorlesungen nicht gebunden seyn. Aendern sie ihr Vorhaben, so sollen sie sich in keinem Falle zur Ausübung der Wissenschaft, in welcher sie den Grad erlangt haben, hier zu Lande niederlassen dürfen, ohne auf gleiche Weise, wie alle Inländer, den Verpflichtungen, an welche diese gehalten sind, genügt zu haben.

Art. 104. Alle Examina ohne Unterschied müssen eine volle Stunde dauern, und die Art. 102 angegebenen zwei Stunden; sie müssen so viel möglich über die Gegenstände gleich vertheilt werden und für jedermann zugänglich seyn, zu welchem Ende jedes Examen Tags zuvor ad valvas academiae soll bekannt gemacht werden. Wenn mehr als einer um das Examen einkommt, sollen die Candidaten gleichwohl immer besonders examinirt werden müssen. Vereinigung der Examina ist nicht gestattet.

Art. 105. Wenn man allen Punkten dieser Examina genügt hat, soll man endlich zu der Promotion selbst zugelassen werden.

Art. 106. Diese Promotion soll doppelter Art seyn, öffentlich und privatim. Auch soll die Promotion mit dem Hut oder

Beschlusses schon wirklich dem Predigtamte angehören oder angehört haben.

Art. 118. Ueber ähnliche Verpflichtungen der Religionslehrer anderer Confessionen sollen später Bestimmungen getroffen werden.

Art. 119. Der Grad eines Candidaten der Rechte gibt durchaus keine Rechte nach außen. Der eines Doctors beider Rechte, wie es zum Behuf der Ausländer Art. 85 besonders angegeben ist, gibt nur wissenschaftliche und solche in dem Diplom angegebene Rechte, deren Ausübung keine nähere Zulassung oder Vocation erfordert.

Art. 120. Die Zulassung vor einem unserer Gerichtshöfe oder Richterstühle als Advocat aufzutreten, soll von Ausfertigung dieses unseres Beschlusses an nur denen verliehen werden, die das Doctorat im heutigen sowohl als römischen Recht bekommen haben. Hiervon sind nur die ausgenommen, die vor dieser Zeit das Diplom als Doctor oder Licenciat der Rechte erlangt haben.

Art. 121. Die Bedienungen, Aemter und Würden, zu denen fortan das erste oder zweite Doctorat der Rechte soll erforderlich seyn, sollen in besondern Verordnungen bestimmt werden. Dem Antritt derselben soll immer die Vorlegung der Diplome vorausgehen müssen.

Art. 122. Der Grad eines Doctors der Medicin berechtigt ohne näheres Examen zur vollen Ausübung der innern Heilkunde. Dasselbe gilt von dem Grad eines Doctors der Chirurgie, der Geburtshülfe und der Pharmaceutik (chirurgiae doctor, doctor artis obstetriciae et artis pharmaceuticae), welche ohne näheres Examen überall zur Ausübung der Wundarzneikunst, Geburtshülfe und Apothekerkunst berechtigen.

Art. 123. Keine Ausübung eines dieser Zweige der medicinischen Wissenschaften steht jemanden frei, der nicht den damit in Verbindung stehenden Grad erlangt hat, außer im Fall dringender Nothwendigkeit, und unbeschadet der hierüber in den jetzt bestehenden Verordnungen festgesetzten oder später festzusetzenden Bestimmungen.

Art. 124. Der Grad eines matheseos magister, philosophiae naturalis doctor entbindet aller näheren Examina in den im Diplom angegebenen Fächern, bei Erlangung von Posten, wozu anders dergleichen Examina sollten nöthig seyn können.

Wenn jedoch das Doctordiplom das Fach, worin er sucht angestellt zu werden, nicht ausdrücklich und besonders angibt, soll er die Wahl haben, entweder sein Doctordiplom in diesem Punkt durch ein näheres Examen zu erweitern, oder sich dem gewöhnlichen Examen durch die dazu bestimmten Collegien zu unterziehen. Dieser Grad wird von allen Inländern gefordert, die auf eine Professur oder ein Lectorat in den mathematischen und Naturwissenschaften Anspruch machen.

Art. 125. Die philologischen Grade berechtigen, ohne näheres Examen, zu dem Unterricht in den bei Angabe der Examina zu diesen Graden bezeichneten Fächern. Dieselben werden bei allen verlangt, denen der Unterricht an den lateinischen Schulen zugetheilt wird, nach Art. 16, 17 und 18.

Art. 126. Die Bestimmung des vorigen Artikels ist nicht anwendbar auf diejenigen, welche vor Ausfertigung dieses Beschlusses schon wirklich für den Unterricht in Anspruch genommen sind oder waren.

Art. 127. Die Gebühren der in diesem Abschnitt genannten Grade sollen für jeden derselben, außer dem, was davon als Landesrecht entweder jetzt gefordert wird oder je sollte gefordert werden, und außer dem, was in der Beziehung den Pedellen der Akademie als Emolument soll verabreicht werden, folgende seyn:

1) Die der Candidatschaft der Literatur, der mathematischen und Naturwissenschaften und der Theologie 30 fl.
2) Die der Candidatur der Rechte und der Medicin . 50 fl.
3) Die des Doctorats in der Facultät der Theologie und Literatur . . . . . 60 fl.
4) Die des Doctorats in den übrigen Facultäten . . 100 fl.

Während überdieß von denen, welche die außerordentlichen Examina zu bestehen haben, wovon Art. 90, 102 und 124 dieser Verordnung die Rede ist, für jedes der Examina gleicherweise zu entrichten, sind 30 fl.

denselben gewöhnlichen Cursus dafür auch zwei- und dreimal hören können.

Art. 138. Es soll jedem Professor an einer unserer Hochschulen freistehen, darum nachzusuchen, als Emeritus erklärt zu werden:

1) Auf den Grund einer angegriffenen Gesundheit, daß er die Pflichten seines Amtes nicht länger erfüllen könne.
2) Auf den Grund seines Alters, wenn er 60 Jahre erreicht hat, und zugleich 35 Dienstjahre als akademischer Lehrer in diesem Lande zählt.

Art. 139. Die Genehmigung dieses Emeritats berechtigt:

1) Zur Beibehaltung des Ranges als Professor, und zur Beisitzung im akademischen Senat, ohne daß man jedoch darauf hin einigen Anspruch auf die Fortdauer des Rechtes an die Emolumente sollte machen können.
2) Zu einer Pension von 500 fl., und Erhöhung für jedes Dienstjahr über fünf Jahre um $^1/_{35}$ der Besoldung, die man beim Ansuchen um Pensionirung bezieht, es sey denn, daß man im Fall des Art. 133 die Erhöhung um $^1/_4$ schon erlangt hat, da die Pension nur nach der ursprünglichen Besoldung berechnet werden soll; auch darf die Pension die Summe der Besoldung nie übersteigen.

Art. 140. Wenn ein Professor das Alter von 70 Jahren erreicht hat, soll er auf gleiche Weise, wie es im vorigen Artikel angegeben ist, doch mit Beibehaltung seines vollen Gehaltes und der mit seiner Stelle verbundenen Emolumente, eo ipso Emeritus seyn, mit der Freiheit jedoch, die Vorlesungen noch fortzusetzen; doch soll nichtsdestoweniger in diesem Fall immer zur Erleichterung der Function ein zweiter entweder ordentlicher oder außerordentlicher Professor in derselben Facultät berufen werden.

Art. 141. An den Genuß des Ruhestandsgehaltes ist bei Inländern die Bedingung geknüpft, auf dem Gebiet der vereinigten Niederlande wohnhaft zu bleiben.

Art. 142. Wenn die Professoren oder Lectoren bei ihrem Tode Wittwen oder minderjährige Kinder zurücklassen, sollen erstere bis zu ihrer Wiederverehlichung und letztere bis zu ihrer Volljährigkeit oder Eröffnung einer früheren Erwerbsquelle eine

Pension von 500 fl. genießen, vermehrt mit der Hälfte der Zulage, worauf ihr verstorbener Gatte oder Vater hätte Anspruch machen können; so übrigens, daß diese Pension niemals das Doppelte der ursprünglichen Summe übersteige.

Art. 143. Die aus den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels für die öffentliche Schatzkammer sich ergebende Last soll so viel möglich durch Errichtung einer Wittwencasse vermindert werden, in gleicher Weise, wie dieß für die ministeriellen Beamten der Fall ist; und zwar aus den Beiträgen, welche die Professoren und andere Interessenten jährlich von ihren Emolumenten oder sonst entrichten.

Art. 144. Stirbt die Wittwe, so sollen die Kinder die Pension bis zu ihrer Volljährigkeit oder sonstigem Erwerb fortgenießen.

Art. 145. Auch für die Wittwen und Kinder gilt die Bestimmung Art. 141.

Art. 146. Die Bestimmungen Art. 138 bis 141 sind auch auf die außerordentlichen Professoren, so wie auf den gegenwärtigen Lector der Mathematik an der Universität zu Leyden anwendbar.

Art. 147. Der Ornat der ordentlichen und außerordentlichen Professoren soll seyn ein passender schwarzer Rock und darüber die Toga, wie sie 1810 gebräuchlich war.

Die Lectoren haben als Ornat einen schwarzen Rock und einen aufgekrempten Spitzhut.

Vierter Abschnitt

Von den Studenten.

Art. 148. Niemand soll als Student an einer der Hochschulen betrachtet werden, der sich nicht, ehe er die akademischen Vorlesungen besucht, bei dem zeitlichen Rector der Akademie als Student in die Studentenrolle hat einschreiben lassen.

Art. 149. Diese Immatriculation soll von dem Rector nicht vorgenommen werden dürfen, ohne daß von dem Studirenden ein gehöriges Zeugniß beigebracht und in Abschrift abgegeben wird, woraus hervorgeht, daß er, nach absolvirtem erstem Grad des höheren Unterrichts, von einer dazu befugten Schulbehörde an

einer der lateinischen Schulen für fähig erklärt ist zum Besuch der akademischen Vorlesungen.

Art. 150. Wenn jemand sich, entweder durch Privatunterricht oder im Auslande oder auch durch eigenes Studium zum Besuch der akademischen Vorlesungen vorbereitet hat, und also außer Stand ist, das im vorigen Artikel erwähnte Zeugniß beizubringen, soll er sich zur Erlangung desselben bei der Facultät der Literatur (Philologie) melden können, welche ihm in den Kenntnissen, die gemäß dem ersten Capitel dieser Verordnung von einem, der die daselbst genannten sechs Classen absolvirt hat, vorausgesetzt werden können, ein Examen abnehmen soll.

Art. 151. Ein Studirender, der bereits einige Zeit an einer andern Akademie, sey es im In- oder Auslande, studirt hat, und sich an eine andere Universität begibt, soll daran nicht gebunden seyn, sondern in diesem Fall soll ein gehörig legalisirtes Zeugniß dieses anderweitigen Studiums genügen.

Art. 152. Zu der Immatriculation sollen die nicht zugelassen werden, welche, durch einen legalen Ausspruch von einer andern Akademie wegen schlechter Aufführung entfernt wurden. Das bloße consilium abeundi schließt nicht nothwendig aus, sondern in diesem Fall wird die Aufnahme oder Abweisung dem Rector mit den Assessoren überlassen.

Art. 153. Die Bestimmungen obiger Artikel, bloß mit Ausnahme des letzten, wenn nämlich die darin angegebene Relegation bekannt seyn sollte, sind nicht auf Fremde anwendbar, die vom Auslande kommen, und erklären, nach Verlauf ihrer Studien wieder in die Heimath zurückkehren zu wollen, obgleich auch diese immer, um als Studirende zu gelten, sollen immatriculirt werden müssen.

Art. 154. Für diese Immatriculation sollen an allen unsern Universitäten drei Gulden entrichtet werden, außerdem, was als Nebenverdienst den Pedellen für die ihrer Instruction gemäßen Dienstverrichtungen soll verabreicht werden müssen.

Art. 155. Es wird der Umsicht und dem Urtheil der Rectoren anheimgestellt, auf welche Weise sie, bei Gelegenheit dieser Immatriculation, dem Studirenden die Art seines neuen Verhältnisses, und die daraus sowohl als aus den akademischen

Statuten hervorgehenden Verpflichtungen glauben vorstellen oder ins Gedächtniß rufen zu müssen. Die akademischen Eide und die jährliche Vorlesung der Gesetze werden abgeschafft, doch sollen dagegen die akademischen Statuten jederzeit bei dem Universitätsbuchdrucker zu bekommen seyn und bei der Immatriculation unterschrieben werden müssen.

Art. 156. Die Immatriculation ist nur gültig für das laufende akademische Jahr. Nach Verlauf dieser Zeit soll es übrigens jedem freistehen, sich aufs neue immatriculiren oder recensiren zu lassen, um aufs neue für ein Jahr als Studirender betrachtet zu werden.

Art. 157. Diese Recension oder Erneuerung der Matrikel der akademischen Bürger soll jedes Jahr, in den ersten vierzehn Tagen nach dem Amtsantritt des neuen Rectors und Secretärs statt finden. Sie soll in ihrem Beiseyn vorgenommen werden, und soll dafür äußer dem Mehrbetrag für die Dienstverrichtungen der Pedellen ein Gulden entrichtet werden. Nach Verlauf der zur Erneuerung anberaumten Zeit sollen die Gebühren dieser Erneuerung das Dreifache betragen.

Art. 158. Außer den eigentlichen Studirenden, welche wirklich die Vorlesungen der Professoren besuchen, und als solche diesen bekannt sind, soll niemand als akademischer Bürger immatriculirt oder die Immatriculation als solcher erneuert werden, mit Ausnahme:

1) der Lectoren und anderen oben Art. 76 angegebenen akademischen Lehrer; und
2) des eigentlichen und wirklichen Dienstpersonals der Universität.

Wenn früher einem oder dem andern dieser akademischen Bürger Privilegien sollten ertheilt worden seyn, für die später Entschädigungen gegeben wurden, so sollen diese Entschädigungen von heute (vom Datum des Gegenwärtigen) an für die jetzigen Besitzer zur Besoldung gehören, und später niemanden weiter verabreicht werden.

Art. 159. Um allen Mißbrauch des Namens Student zu verhüten, soll der Senatssecretär jedes Jahr einige Tage vor der Matrikelerneuerung dem Dekan jeder der Facultäten ein Verzeich-

niß der in der Matrikel verzeichneten Studirenden, welche zu seiner Facultät gehören, zustellen, während auch jeder Professor dem zeitlichen Dekan seiner Facultät die Studenten bezeichnen soll), welche wirklich bei ihm die Vorlesungen besuchen; da dann jeder, welcher bei keiner dieser Angaben sich findet, in einer Zusammenkunft des Rectors und der Assessoren den Tag vor der Erneuerung von der Matrikel gestrichen wird und das Recht der Erneuerung verliert.

Art. 160. Jeder Student ist verpflichtet sich gemäß den Gesetzen und Statuten der Universität, zu der er gehört, zu betragen. Nichtbeachtung dieser Verpflichtung zieht die Folgen nach sich, die in den Statuten dafür festgesetzt sind.

Art. 161. Er ist dem Rector unbedingten Gehorsam schuldig, unbeschadet jedoch seines Rechts der Klage bei dem Universitätsrath, wenn er glauben sollte, daß ihm Unrecht geschehen sey; Verweigerung des Gehorsams soll, wenn der Universitätsrath der Ansicht ist, daß der Rector seine Gewalt nicht überschritten habe, nach Betreff der Umstände, entweder das consilium abeundi oder Relegation nach sich ziehen.

Art. 162. Die unmittelbare Ueberwachung über Betragen und Sitten der Studirenden steht dem Universitäts-Rector zu. Er soll dieselben wegen jedes Verstoßes gegen die akademische Zucht und Ordnung zur Rede stellen können, und verfügt auch über die etwaige Versäumniß der Vorlesungen.

Art. 163. Er soll nach wiederholter fruchtloser Warnung die Sache vor die Conferenz des Rectors und der Assessoren bringen können, welche letztere respectiv aus den vier Facultäten gewählt werden, mit Ausschluß der Facultät, zu welcher der Rector gehört.

Art. 164. In Betreff des forum privilegiatum, das wirkliche Studenten an allen Universitäten haben sollen, wird den Generalstaaten ein Vorschlag gemacht werden.

Fünfter Abschnitt.

Ueber die materiellen äußeren Hülfsmittel des akademischen Unterrichts.

Art. 165. Die dem Staat angehörigen, bereits zum Gebrauch für den höheren Unterricht hergerichteten oder im Lauf

der Zeit dafür abzutretenden Gebäude sollen den respectiven Curatoren überwiesen werden und ohne unsere specielle Ermächtigung genanntem Gebrauch nicht entzogen werden dürfen.

Art. 166. Die Aufführung eines neuen Universitätsgebäudes zu Leyden soll begonnen werden, sobald die Verhältnisse es nur einigermaßen erlauben, und indessen sollen die Curatoren die Plane und Abrisse verfertigen lassen, um darnach die Größe der dazu benöthigten Summe berechnen zu können.

Art. 167. Die zur Zeit an den Hochschulen und Athenäen befindlichen Bibliotheken bleiben bei den Stiftungen, zu denen sie jetzt gehören. Die Athenäen zu Franeker und Harderwyk bleiben im Besitz der Bibliotheken, welche früher zu den in Friesland und Geldern bestehenden Akademien gehört haben.

Art. 168. An jeder der Universitäten zu Leyden, Utrecht und Groeningen soll in dem jährlichen Ausgabebudget eine angemessene Summe aufgenommen werden zum Ankauf der wichtigsten Werke, die sowohl im In- als Auslande herausgekommen sind oder noch herauskommen werden.

Art. 169. Von dieser Summe soll ein Drittel für die Naturwissenschaften (alle Zweige der Naturgeschichte mit inbegriffen) verwendet werden, während die übrigen zwei Drittel zu gleichen Theilen für die Bedürfnisse der vier übrigen Facultäten sollen verausgabt werden können; nach Abzug jedoch der nöthigen Summen für die acta academiarum et societatum in allen Sprachen, die Journale und Werke allgemeinen Inhalts, die man nöthig erachten sollte.

Die Curatoren wachen über die billige Vertheilung im Geiste dieses Artikels.

Art. 170. Jede Facultät soll zu dem Ende jährlich dem ersten Bibliothekar angeben, was, nach ihrem Urtheil, anzukaufen am dringendsten sey. Sie kann auch bei vorkommenden öffentlichen Auctionen bis zum Betrag ihres Antheils an genannter ausgesetzter Summe ankaufen, doch immer mit Beachtung, daß der ihr zukommende Antheil nicht überschritten werde, und nach vorgängigem Benehmen mit dem ersten Bibliothekar.

während ihres folgenden Aufenthalts bis zur Wiederherstellung ihrer Kräfte für den klinischen Unterricht von keinem weitern Nutzen sind.

Art. 182. Da diese akademischen Krankenhäuser besonders für den Unterricht dienen sollen, so haben die Curatoren darüber zu wachen, daß dieselben nicht ganz gegen den Zweck ihrer Einrichtung in bloße milde Stiftungen ausarten, wo für den Unterricht ganz unwichtige oder mindestens wenig bedeutende Kranke aus Gunst aufgenommen werden.

Art. 183. Für diese Krankenhäuser sollen an der Universität zu Leyden 10,000 fl., und an denen zu Utrecht und Groeningen je 4500 fl. in Rechnung gebracht werden können, alles mit eingeschlossen, auch die Besoldung des Controleurs dieser Stiftungen, welche von den Curatoren gegen einen Gehalt von 200 fl. anzustellen sind.

Art. 184. Die Anordnungen über die innere Verwaltung dieser Anstalten bleiben den Curatoren überlassen; sie sollen darüber wachen, daß bei diesem klinischen Unterricht möglichst gleichmäßig für den Unterricht in der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshülfe gesorgt sey.

Art. 185. An jedem dieser Krankenhäuser sollen jederzeit die nöthigen chirurgischen und geburtshülflichen Instrumente vorhanden seyn zur Vornahme der Operationen, welche die Umstände erfordern sollten. Es soll eine der Sorgen der Verwaltung dieser Krankenhäuser seyn, darauf zu achten, daß diese Instrumente immer beim Stand bleiben, daß sie jederzeit, wenn es nöthig ist, können gebraucht werden. Die nöthigen Ankäufe dazu sollen von Zeit zu Zeit aus dem für diese Stiftungen ausgesetzten Fonds bestritten werden.

Art. 186. Behufs des Unterrichts in den Naturwissenschaften soll an jeder der Hochschulen ein Cabinet von physikalischen Instrumenten sowohl, als Modellen der wichtigsten Maschinen sich befinden; die Curatoren sollen zu deren Aufstellung ein trockenes und passendes Local anweisen. In Ansehung der Universität zu Leyden soll hier, wie in Betreff aller Cabinette, als wiederholt gelten, was oben Art. 166 gesagt ist.

Art. 187. Die Oberaufsicht über dieses Cabinet und die Wahl der Instrumente, welche jährlich angekauft werden, steht dem Professor oder den Professoren der Physik zu.

Art. 188. Für den astronomischen Unterricht sollen an jeder der Hochschulen die nöthigen astronomischen Instrumente vorhanden seyn.

Art. 189. Die Disposition über diese Instrumente hat der Professor der Astronomie; zu Leyden und Utrecht sollen die Instrumente in den allda bestehenden Observatorien, zu Groeningen bei dem physikalischen Apparat ihre Stelle finden, falls die Curatoren über die Aufstellung keine anderen Anordnungen treffen, wo man dieß füglich erachtet.

Art. 190. Ferner soll an jeder der Hochschulen ein chemisches Laboratorium seyn. Die Curatoren sollen für das nöthige passende Local Sorge tragen, und an den bestehenden Laboratorien von Zeit zu Zeit solche Verbesserungen vornehmen, als sie nach dem Benehmen mit dem Professor der Chemie sollten für am dienlichsten halten.

Art. 191. Mit diesen Laboratorien soll eine möglichst vollständige Sammlung chemischer Instrumente und alles, was dazu nöthig ist, verbunden seyn.

Art. 192. Die Schlüssel zu diesem chemischen Laboratorium und den dazu gehörigen Sammlungen sind in der Hand der Professoren der Chemie.

Art. 193. Zum Behuf des Unterrichts in der Naturgeschichte, und besonders in der Zoologie soll an allen Universitäten ein Cabinet seyn für die Naturgeschichte der Thiere und für die vergleichende Anatomie derselben.

Art. 194. Deßgleichen soll an allen Universitäten, besonders in Beziehung auf den geologischen Unterricht eine Stein- und Mineraliensammlung vorhanden seyn.

Art. 195. Die Oberaufsicht dieser Cabinette gebührt dem Professor der Naturgeschichte. Die Curatoren der respectiven Universitäten sollen die gehörigen Locale dazu anweisen.

Art. 196. An jeder der Universitäten soll ein botanischer Garten seyn. Die Curatoren sollen unverweilt dazu thun, sich

von dem Professor der Botanik die Verbesserungen an denselben, welche höchst nothwendig seyn und wozu die jährlich angesetzten Ausgaben schwerlich ausreichen sollten, angeben zu lassen, damit die dazu nöthigen Ausgaben von ihnen auf das Budget des folgenden Jahres können gebracht werden.

Art. 197. Die Oberaufsicht über den botanischen Garten sowohl als die dazu gehörige Sammlung getrockneter Pflanzen bleibt dem Professor der Botanik anvertraut. Die Holzsammlung welche sich jetzt in der Bibliothek zu Leyden befindet, soll unter dieselbe Aufsicht gestellt werden.

Art. 198. Zur Anlage und Unterhaltung aller in diesem Capitel genannten Institute sollen jährlich, wie dieß bereits von den Bibliotheken angegeben ist, auf das Ausgabebudget jeder Hochschule so viele besondere Posten, als es Anstalten sind, gebracht werden können, mit Einschluß gewisser Summen, welche für kleinere Ausgaben und Auslagen zu physikalischen, chemischen und landwirthschaftlichen Experimenten den respectiven Professoren unter deren Verantwortlichkeit müssen überlassen werden.

Art. 199. Die verschiedenen Conservatoren sollen verpflichtet seyn zu sorgen, daß von allen ihrer Obhut anvertrauten Sammlungen vollständige Inventarien oder Kataloge, wissenschaftlich und alphabetisch geordnet, vorhanden seyen. Von diesen soll immer ein Exemplar oder Copie im Local der Sammlung vorliegen, und jedes neue Stück soll sogleich in diesen Katalog aufgenommen werden. Der abtretende Rector soll verpflichtet seyn, jedes Jahr vor der Niederlegung seines Amtes diese Nachträge zu revidiren, und davon den Curatoren Bericht erstatten, welchen auch von den Conservatoren jährlich ein Verzeichniß der angekauften Gegenstände zugestellt werden soll.

Art. 200. Der Conservator jedes Cabinettes oder Sammlung ist für die Stücke, welche gemäß den Inventarien seiner Bewahrung müssen anvertraut seyn, verantwortlich. Wenn ein Professor oder auch der Conservator des Cabinettes selbst zu wissenschaftlichem Gebrauch oder zum Behuf des Unterrichts irgend etwas aus dieser Sammlung nöthig haben sollte, soll er zu dem Ende zwar eines der Cabinette oder Sammlungen in Anspruch nehmen können, doch soll er in diesem Falle immer dem Professor,

dem es anvertraut ist, einen Empfangschein abgeben müssen wodurch allein der Conservator von seiner Verantwortlichkeit befreit wird, falls nämlich constatirt ist, daß die Zurückforderung von ihm nicht versäumt wurde.

Art. 201. Dieß Letzte gilt auch von dem Bibliothekar oder den Bibliothekaren, hinsichtlich der Bücher, die von Professoren aus der Bibliothek nach Hause genommen wurden.

Art. 202. Die Zahl der untergeordneten Bediensteten an diesen Stiftungen und ihre Besoldung wird den Curatoren überlassen, die darin solche Anordnungen treffen können, als sie für nöthig und nützlich halten sollten. Alles mit Beachtung der Bestimmungen, welche darüber in den jährlichen Budgets sollten enthalten seyn.

Art. 203. Alle diese im vorigen Artikel erwähnten niederen Angestellten sind als bloß für ein Jahr angenommen zu betrachten. Sie können nach Verlauf des Jahres beibehalten werden, wenn sie bei ihrem Ansuchen darum ein Zeugniß des Professors oder der Professoren, denen die Sorge für die Anstalt übertragen ist, beilegen, worin erklärt ist, daß man fortwährend mit ihrem Fleiß und gutem Betragen wohl zufrieden ist.

Sechster Abschnitt.

Ueber die Vorkehrungen zur Aufmunterung und Unterstützung der akademischen Studien.

Art. 204. Es soll zur Belohnung ausgezeichneten Verdienstes sowohl, als zur Unterstützung fähiger, doch mit Mitteln sparsam versehener Jünglinge jährlich eine bestimmte Summe aufgewendet werden.

Art. 205. Zur Erreichung des ersten Zweckes sollen jährlich an der Universität zu Leyden zehn, und an denen zu Utrecht und Groeningen je sechs goldene Medaillen, jede im Werth von 50 fl. oder der Geldeswerth derselben ausgesetzt werden, woran bloß die eigentlichen Studirenden unserer Hochschulen und Athenäen ein Recht haben sollen, doch immer in der Art, daß um jede dieser Medaillen, wo auch immer ausgesetzt, ohne Unterschied alle Studirenden, an welcher Universität oder Athenäum sie sich auch befinden mögen, sollen mitbewerben können.

Art. 206. Die Ertheilung dieser Preise findet jährlich durch den Rector öffentlich statt, nach der Rede, womit er seine Würde an den Nachfolger überträgt.

Art. 207. Sie sollen für die beste lateinisch geschriebene Beantwortung einer Preisfrage ausgesetzt seyn, deren zu Leyden

1 aus dem Gebiet der Theologie, auszuschreiben durch die theologische Facultät,
1 aus dem Gebiet der Jurisprudenz, auszuschreiben durch die juridische,
1 aus dem Gebiet der Medicin, auszuschreiben durch die mediciniſche,
1 aus dem Gebiet der Physik,
1 aus dem Gebiet der Mathematik,
1 aus dem Gebiet der Astronomie,
1 aus dem Gebiet der Naturgeschichte,
1 aus dem Gebiet der Chemie,
} auszuschreiben durch mathematische und naturwissenschaftliche,

1 aus dem Gebiet der theoretischen Philosophie,
1 aus dem Gebiet der Philologie
} auszuschreiben durch die philosophische und philologische;

zu Utrecht und Groeningen:

1 aus dem Gebiet der Theologie, auszuschreiben durch die theologische Facultät,
1 aus dem Gebiet der Jurisprudenz, auszuschreiben durch die juridische,
1 aus dem Gebiet der Medicin, auszuschreiben durch die mediciniſche,
2 aus dem Gebiet der Mathematik und Physik, } auszuschreiben durch die mathematische und naturwissenschaftl.
1 aus dem Gebiet der Philologie und theoretischen Philosophie, } auszuschreiben durch die philosophische und philologische,

soll genommen werden müssen.

Art. 208. Man soll diese Preisfragen abwechselnd so einrichten, daß sie nach einer bestimmten Anzahl Jahre das ganze Gebiet des Unterrichts umfaßt haben, und besonders beachten,

daß unter dem Wort Preisfrage für die philologische Facultät auch solche Proben der Beredsamkeit und Dichtkunst, worauf von Zeit zu Zeit ein Preis gesetzt werden soll, zu verstehen sind, um den holländischen Ruhm in lateinischer Beredsamkeit und Dichtkunst auch dadurch zu heben.

Art. 209. Man soll diese Preisfragen insgemein so zu stellen suchen, daß die Beantwortung derselben nicht sowohl natürliche Gewandtheit, als vielmehr besonders gründliches Studium des genossenen Unterrichts voraussetze.

Art. 210. Wenn eine eingereichte Abhandlung preiswürdig erkannt ist, soll die Facultät, durch welche die Preisfrage ausgeschrieben wurde, vor der öffentlichen Zuerkennung des Preises den Verfasser, dessen beiliegendes Namensbillet, durch dasselbe Motto unterschieden mit dem die Abhandlung unterzeichnet ist, jetzt geöffnet wird, auffordern, sich auf eine bestimmte Zeit vor der Facultät zu stellen, um während einer halben Stunde seine Abhandlung gegen die Einwendungen der Facultätsmitglieder zu vertheidigen. Wenn nach Oeffnung des Namensbillets sich ergeben sollte, daß die Abhandlung von dem Verfasser nicht eigenhändig geschrieben war, soll dieser dadurch unmittelbar das Recht an den Preis verlieren.

Art. 211. Wenn dieß Examen sollte bewiesen haben, daß das eingesandte Stück in der That das Werk des Einsenders hat seyn können, soll ihm die goldene Medaille zuerkannt, und dieß in allen Journalen und Zeitschriften ausgeschrieben werden, mit Angabe des Tages, an dem die Medaille gemäß Art. 206 ihm öffentlich wird überreicht werden.

Art. 212. Die Gewinnung einer oder mehrerer solcher Medaillen soll von Uns, beim Ansuchen um Beförderung oder um diese oder jene Stelle, berücksichtigt werden.

Art. 213. Die gekrönten Preisschriften sollen in den Jahrbüchern der Universitäten, wovon unten näher gesprochen wird, gedruckt werden.

Art. 214. Außer den Art. 205 genannten 1100 fl. zur Aufmunterung soll jährlich von Staats wegen eine bestimmte Summe ausgeworfen werden zur Unterstützung solcher jungen

Leute von Talent, deren Vermögensumstände ihnen nicht erlauben, auf eigene Kosten die Vorlesungen an der Universität zu besuchen.

Art. 215. Diese Unterstützung soll in 70 auf die drei Universitäten in der Art zu vertheilenden Stipendien bestehen, daß 30 derselben der Universität zu Leyden und je 20 denen zu Utrecht und Groeningen zukommen.

Diese Stipendien ersetzen die gegenwärtig bestehenden oder bis 1810 bestandenen wohlthätigen Stiftungen von Staats wegen zum Behuf wenig bemittelter Studirender, als welche alle, weß Namens auch immer, durch diese Verordnung aufgehoben und abgeschafft erklärt werden. Wenn etwa durch diese Aufhebung jemand in seinem gesetzlich erhaltenen Recht sollte gekränkt werden, sollen die Curatoren denselben aus dem Stipendienfonds zum voraus eine billige Entschädigung zusagen können.

Art. 216. Der Betrag jeder dieser Unterstützungen oder Stipendien soll zu Leyden 300 fl., zu Utrecht und zu Groeningen 200 fl. seyn, und die Gesammtsumme der Unterstützungsgelder sich also auf 17,000 fl. belaufen.

Art. 217. Die Vertheilung dieser Stipendien unter die verschiedenen Facultäten soll folgendermaßen stattfinden:

	Leyden,	Utrecht,	Groeningen.
Für die Theologie . . .	10	5	5
„ „ Jurisprudenz . .	2	2	2
„ „ Medicin . . .	4	4	4
„ „ mathematischen und Naturwissenschaften . .	4	4	4
„ „ Philosophie und Philologie	10	5	5

Art. 218. Wenn in einer Facultät keine genügende Zahl von Individuen sich vorfinden sollte, welche billigerweise auf die ausgesetzten Stipendien Anspruch machen können, soll es in diesem Falle den Curatoren freistehen, wenn in einer Facultät sich welche vorfinden sollten, die zwar ein Stipendium verdienten, aber nach dem vorhergehenden Artikel keinen Anspruch mehr darauf machen konnten, auf diese den Ueberschuß ganz oder zum Theil überzutragen.

Art. 219. In Betreff der Aufsicht über diese Stipendiaten sowohl hinsichtlich ihres Betragens, als ihrer Studien, sollen die Curatoren das Nöthige verfügen, so viel möglich ohne den Staat in Anspruch zu nehmen; indessen bleibt der jetzo etwa fungirende Inspector im Genuß seiner Besoldung und Accidenzien bestätigt.

Art. 220. Die Vergebung der Stipendien steht den Curatoren an jeder der Universitäten zu; doch soll es jeder Facultät freistehen, verdienstliche junge Leute, die sich bereits an der Universität durch Fleiß, gutes Betragen und Talent ausgezeichnet haben, den Curatoren zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Art. 221. Jedes der obengenannten Stipendien oder Unterstützungen wird nur für Ein Jahr vergeben; sie sollen indessen jedesmal für ein Jahr erneuert, doch nie länger als sechs Jahre genossen werden können.

Art. 222. Diese Verlängerung soll nicht statt finden dürfen ohne das einstimmige Zeugniß der Professoren, als deren Zuhörer fraglicher Studirende, nach den obigen Bestimmungen, muß angesehen werden, daß er die Vorlesungen genau eingehalten hat, und ohne das schriftliche Zeugniß der Facultät, wozu er gehört, daß er durch Fortgang und gutes Betragen die Verlängerung verdient.

Art. 223. Die an einer der Hochschulen zu Leyden, Utrecht und Groeningen jetzo bestehenden Stipendien, welche aus einem Vertrag oder einer testamentlichen Verfügung von Privatpersonen ihren Ursprung herschreiben, bestehen den Verträgen und Verfügungen der Stifter gemäß fort; wenn an den ehemaligen Universitäten zu Franeker und Harderwyk solche Unterstützungsfonds bestanden haben, bleiben dieselben mit den Athenäen für Friesland und Geldern verbunden.

Art. 224. Diese Privatstipendien sollen jedoch nicht zugleich mit den in diesem Abschnitt aufgeführten Staatsstipendien genossen werden können, es müßte denn die Unterstützung aus einem solchen Privatstipendium die Summe von 100 fl. nicht übersteigen.

Art. 225. Keinem Studirenden soll deßhalb ein Stipendium aus der Staatscasse von den Curatoren ertheilt werden, ohne eingereichtes Gesuch des Studirenden, worin dieser zugleich

erklärt, kein anderes Stipendium in Genuß zu haben, als etwa das im vorigen Artikel angegebene.

Art. 226. Wenn es sich später ergeben sollte, daß ein Studirender hierin nicht ganz redlich zu Werk gegangen, oder nach Eingabe seines Gesuches ein anderes mehr als 100 fl. betragendes Stipendium, es sey nun auf oder ohne sein Ansuchen, bekommen habe, soll er dadurch unmittelbar alles Recht auf Unterstützung vom Staat aus nicht allein für dieses Jahr, sondern für seine ganze akademische Studienzeit verlieren.

Art. 227. Zur Anspornung des Eifers sowohl als zur Probe, in wie weit die in diesem Abschnitt niedergelegten Bestimmungen den gewünschten Erfolg gehabt haben, sollen an jeder Unserer Hochschulen akademische Jahrbücher ausgegeben werden, mit deren Redaction der Senatssecretär dieses Jahres soll beauftragt werden.

Art. 228. Diese Jahrbücher sollen enthalten:

1) die Rede, mit welcher der Rector jährlich sein Amt niederlegt, wie dieß unten (Art. 251) näher angegeben wird;
2) die in diesem Abschnitt bezeichneten gekrönten Preisfragen, und
3) ein Verzeichniß der Inaugural- oder anderer sub praesidio geschriebenen Dissertationen, welche dasselbe Jahr an der Akademie erschienen waren.

In den Jahrbüchern der Leydner Universität sollen überdieß aufgenommen werden die Reden und Angabe der Dissertationen an den Athenäen von Amsterdam und Middelburg; in denen von Utrecht die Reden und Angabe der Dissertationen aus Harderwyk und Breda und in den Jahrbüchern von Groeningen die Reden und Angabe der Dissertationen von Franeker und Deventer.

Diesen Jahrbüchern soll immer ein Verzeichniß der activen Professoren und ein Programm der Vorlesungen, welche an jeder der Universitäten und Athenäen gehalten wurden, vorangeschickt werden.

Siebenter Abschnitt

Ueber die akademische Verwaltung.

Art. 229. An jeder der Universitäten zu Leyden, Utrecht und Groeningen soll ein Collegium von Curatoren bestehen, zu-

sammengesetzt aus fünf, eben so sehr durch ihren Eifer für höhere Bildung (letteren, litterae humaniores) und Wissenschaft, als durch ihren Stand in der Gesellschaft ausgezeichneten Männern.

Art. 230. Diese Curatoren sollen unmittelbar durch Uns angestellt werden, und wenigstens zu drei Fünftheilen aus der Provinz, in der die Universität gelegen ist, genommen seyn, während die zwei übrigen auch aus angränzenden Provinzen können gewählt werden.

Art. 231. In den Sitzungen der Curatoren sollen die Mitglieder die Sitze nach der Reihenfolge ihrer Anstellung einnehmen.

Art. 232. Der Vorstand der städtischen Verwaltung, wo die Universität ihren Sitz hat, ist kraft dieser Würde zugleich Mitglied des Curatorencollegiums. Er bleibt nicht länger Curator, als die Stellung dauert, die ihn dazu berechtigt. Die übrigen Curatoren bleiben Mitglieder des Collegiums, so lange sie von Uns keine andere Bestimmung erhalten, mit der das Amt eines Curators vereinbar ist.

Art. 233. Die Mitglieder dieses Collegiums sollen in dieser Eigenschaft keinen Gehalt beziehen; aber für jede Sitzung soll eine Entschädigung, zu Leyden von 75 fl., zu Utrecht und Groeningen von je 50 fl., unter die gegenwärtigen Mitglieder vertheilt werden. Die Reisekosten sind nach der zweiten Classe des durch Beschluß vom 1 Mai 1808, Nr. 3, ausgegebenen Tarifs, oder nach dem, was später von Uns dürfte verfügt werden, zu berechnen.

Bei akademischen Feierlichkeiten oder Versammlungen hat das Collegium der Curatoren den ersten Rang.

Art. 234. Die den Curatoren übertragenen Functionen und Befugnisse sind:

1) die Sorge und Obhut, daß alle Gesetze und Verordnungen über den höhern Unterricht, mit Einschluß dieses akademischen Statuts, von Allen, die es angeht, gehörig beachtet werden;
2) die Sorge und Obhut, daß alle Fächer des Unterrichts nicht nur gehörig besetzt seyen und bleiben, sondern daß auch die in diesem Statut ausgesprochenen Bestimmungen gehörig in Acht genommen werden;

3) die Sorge und Obhut über alle akademischen Gebäude, Sammlungen, Cabinette und Alles, was mittelbar oder unmittelbar zu der Universität gehört;

4) Entwurf und Abschluß, oder Veränderung und Erweiterung aller Instructionen der von der Universität abhängigen Angestellten; doch soll hierin immer vorher das Gutachten des Senats, wenn es die Pedellen betrifft, und das Gutachten der Conservatoren der Sammlungen und Cabinette, wenn es die dabei Angestellten betrifft, und endlich das des Professors der Botanik, wenn es die am botanischen Garten Angestellten angeht, müssen eingeholt werden;

5) die Mitaufsicht über die richtige Verwaltung nicht nur der Fonds, Einkünfte und sonstigen Eigenthums der Universitäten, sondern auch der Vermächtnisse und Schenkungen jeder Art, die zum Vortheil der Universitäten sollten gestiftet oder gemacht seyn, oder auch noch gestiftet und gemacht werden, mit Ausschluß der Schenkungen oder Vermächtnisse allein, deren Verwaltung ausdrücklich einem andern Collegium oder Privaten von dem Stifter übertragen wurde;

6) die Anfertigung eines jährlichen Budgets, worin alle muthmaßlichen Ausgaben für das folgende Jahr sollen aufgenommen seyn, um daraus, nach Abzug der eigenen Einkünfte jeder Hochschule, die nämlich solche hat, bestimmen zu können, wie viel aus der Staatscasse zu deren Bedarf muß beigelegt werden. Dieses Budget senden sie an den Staatssecretär des Innern ein, um Uns, mit dessen Bemerkungen, zur Genehmigung vorgelegt zu werden; da es denn, nach Unserer Anerkennung, zur Richtschnur der jeder Universität auszuzahlenden Summen dienen soll, mit deren Besorgung vorgenanntes Ministerium fortwährend soll beauftragt seyn;

7) die sorgfältige Beachtung alles dessen, was, nach ihrem eigenen Urtheil zur Erhaltung und Vermehrung des Verdienstes und Ruhmes der Hochschule, die ihrer Obhut anvertraut ist, sollte dienen können.

Art. 235. Bei Erledigung eines akademischen Lehrstuhls sollen die Curatoren zwei Vorschläge zur Besetzung, mit An-

gabe der Beweggründe ihrer Wahl, an das Ministerium des Innern einsenden, die definitive Ernennung aber von Uns ausgehen.

Art. 236. Wenn die Curatoren der Ansicht sind, daß es angemessen wäre, einen neuen Lehrstuhl zu gründen, oder auch einen erledigten eingehen zu lassen oder zu vertheilen, sollen sie darüber einen wohl begründeten Vorschlag an das Ministerium des Innern einsenden.

Art. 237. Die Vergebung der Stipendien wird in der Art und Weise, wie im sechsten Abschnitt angegeben ist, den Curatoren überlassen.

Art. 238. Die Curatoren sollen verpflichtet seyn, zweimal des Jahrs in der Stadt, wo die Universität sich befindet, zusammenzukommen, nämlich bei dem Wechsel des Rectorats am Jahrestag der Gründung der Universität, und im Monat October zur Anfertigung des Budgets für das folgende Jahr. Im Uebrigen sollen sie, auf Veranlassung des Vorsitzers, so oft zusammenkommen, als die Umstände es erfordern.

Art. 239. Die Curatoren der Hochschulen legen nach ihrer Ernennung in Unsere Hände folgenden Eid nieder:

„Ich schwöre Treue dem Vaterland und dem König.
„Ich schwöre, die Gesetze und Beschlüsse über aka-
„demische Anordnungen, insofern dieselben mit meinem
„Amte als Curator der Universität zu . . . in Ver-
„bindung stehen, beobachten, und ferner so viel an
„mir ist, zu deren Blüthe und Glanz mitwirken zu wollen."

Art. 240. Auch sollen bei dem Curatorencollegium der Universität zu Leyden ein Secretär und ein Rentmeister seyn, mit dem Gehalt, wie er bis 1810 bestimmt war. Die Instructionen dieser Beamten sollen von den Curatoren revidirt und festgesetzt werden. Die gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen bleiben, wenn keine billigen Gründe der Entfernung obwalten, an ihren Posten, welche jedoch bei dem Tod oder Rücktritt eines der gegenwärtigen Inhaber in derselben Person als Secretär sollen vereinigt werden.

Bei jedem der Curatorencollegien zu Utrecht und Groeningen soll ein Secretär mit einem Gehalt von 600 fl., und nicht

mehr angestellt seyn, und mit solchen Instructionen, wie von den Curatoren wird festgesetzt werden.

Art. 241. Der Universitätskörper wird repräsentirt durch die Gesammtheit des Rectors und der unter dessen Vorsitz versammelten ordentlichen Professoren.

Diese Versammlung soll den Titel „senatus academicus" führen.

Art. 242. Wenn die Curatoren für nöthig erachten, über die höheren Interessen der Universitäten mit dem ganzen akademischen Senat Rathes zu pflegen, soll der Rector, auf Verlangen derselben, eine zusammengesetzte Versammlung berufen, welche den Titel führt: senatus amplissimus. Wenn der Senat eine solche vereinigte Versammlung für nöthig hält, soll der Vorschlag von dem Rector an die Curatoren ergehen, welche über deren Nothwendigkeit entscheiden sollen. Diese Versammlung soll jährlich einmal vor dem Wechsel des Rectorats stattfinden, wenn die Curatoren, nach der mit den Rectoren und Assessoren in ihrer Sitzung vorgenommenen Wahl eines Secretärs für das folgende Jahr, sich in den akademischen Senat begeben, um für die jährlichen akademischen Würden die Eide abzunehmen.

Art. 243. Die akademische Disciplin und Beaufsichtigung der Studien ist dem akademischen Senat unter Vorsitz des Rectors übertragen. Der Senat soll auch den Curatoren solche Vorschläge machen dürfen, als das Interesse der Universität erfordern sollte. Der Rector soll zu obigem Zweck den Senat so oft versammeln, als er für gut finden dürfte.

Art. 244. Der Senat hat das Recht, zur Handhabung der Ordnung und Sitte alle mit dem allgemeinen Gesetz nicht streitenden Edicte und Statuten zu erlassen, welche das Interesse der Hochschule erheischen dürfte. Diese Edicte und Statute sollen im Namen des Rectors und Senats erlassen werden, sie sollen von dem Rector unterzeichnet und von dem Senatssecretär contrasignirt werden. Die Hochschulen sollen sich gegenseitig ihre Statute mittheilen, und sie den Curatoren in Abschrift zustellen, mit Angabe der Ursachen, welche jedes Edict oder Statut veranlaßt haben.

Art. 245. Die Edicte und Statute, welche nicht bloß eine momentane und vorübergehende Bedeutung haben, sollen gedruckt und den akademischen Gesetzen beigefügt werden, und allgemein zu haben seyn.

Art. 246. Den Senatssitzungen beizuwohnen, gehört unter die Verpflichtungen jedes ordentlichen Professors, der nicht ausdrücklich davon ausgenommen ist. Man soll dafür keine besondere Vergütung ansprechen können. Die nöthigen Kosten dieser Sitzungen sollen von den Pedellen dem Rector, und von diesem der Universität in Rechnung gebracht werden.

Art. 247. Es bleibt jedem Senat an den verschiedenen Hochschulen überlassen, über Ordnung, Folge der Plätze und innere Einrichtung ihrer Sitzungen, so wie über Geheimhaltung der Verhandlungen in jeder Sitzung, solche mit den allgemeinen Gesetzen nicht streitenden Anordnunge zu treffen, als er für geeignet halten dürfte.

Die Sprache indessen, deren sich der Senat bei feierlichen Verhandlungen, und mit gehöriger Einschränkung auch bei Abfassung der Statute und Edicte oder in wichtigen Amtsbriefen bedient, bleibt fortdauernd an allen Unsern Hochschulen die lateinische, deren man sich auch bei den Protokollen der Senatsversammlung bedienen soll.

Art. 248. Die Leitung und Einberufung der Versammlung bleibt übrigens immer Sache des Rectors, oder, bei Abwesenheit und gesetzlicher Verhinderung desselben, des Prorectors, d. h. desjenigen der anwesenden und nicht verhinderten ordentlichen Professoren, der unmittelbar vorher Rector gewesen war, und auf den bei Verhinderung oder Abwesenheit des Rectors alle Rechte und Pflichten des Rectorats übergehen.

Art. 249. Die Würde eines Universitäts-Rectors, welcher den Titel führt: rector magnificus, ist nicht beständig; sie geht jährlich auf den von Alters her dazu bestimmten Jahrestag der Hochschule von einer Facultät an die andere über, zu welchem Ende jährlich vierzehn Tage vor diesem Jahrestag, oder so viel früher als nöthig seyn sollte, um vor dem Jahrestag der Akademie füglich Antwort erwarten zu können, Uns vier Professoren zur Auswahl von dem Senat vorgeschlagen werden; in diesem Vor-

schlag wird die Facultät, zu welcher der abtretende Rector gehört, übergangen, die Facultät, welche während der längsten Zeit keinen Rector geliefert hat, obenangestellt, die darauf folgende die zweite, und so fort, während aus jeder Facultät der Professor vorgeschlagen wird, welcher die längste Zeit nicht Rector gewesen war, oder diese Würde überhaupt noch nicht bekleidet hatte.

Art. 250. Wenn der Professor, der nach dem vorigen Artikel der erste in Vorschlag kommen müßte, noch kein volles akademisches Jahr an der Universität sollte gewesen seyn, so soll nicht er, sondern der nach der Bestimmung des vorigen Artikels auf ihn folgende in den Vorschlag aufgenommen werden.

Art. 251. Wenn der Rector nach Verlauf seines Jahres abtritt, übergibt er seine Würde dem Nachfolger mit einer feierlichen lateinischen Rede im großen Auditorium der Hochschule; diese Rede, die immer in den akademischen Jahrbüchern aufgenommen wird, muß enthalten:

1) eine historische Uebersicht der Schicksale der Universität im verflossenen Jahre;
2) Die Erwähnung der in diesem Jahre verstorbenen Professoren, mit einem Bericht über ihr Leben und ihre literarischen Verdienste. —

Zur Vervollständigung der akademischen Literärgeschichte soll jeder Rede, worin eine solche Erwähnung vorkommt, ein vollständiges Verzeichniß und Beilage aller vom gedachten Professor herausgegebenen oder zur Herausgabe veranstalteten Schriften hinzugefügt werden. Die ausführlichere oder gedrängtere Behandlung dieser Stoffe, und die Beurtheilung, ob dieser historische Bericht für sich allein zu einer Rede hinreichend sey, oder mit einem andern Stoffe nach der Wahl des Redners vereinigt werden könne oder müsse, ist willkürlich.

Art. 252. Der ernannte Rector tritt auf den Jahrestag der Hochschule sein Amt an. Er legt, ehe das Rectorat ihm feierlich übertragen wird, in die Hände des präsidirenden Curators folgenden Eid ab:

„Ich schwöre, daß ich die für den höheren Unterricht „erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze und Beschlüsse, und

„zwar namentlich auch die akademischen Statute und Edicte „beobachten und handhaben will; daß ich den darin mir über„tragenen Pflichten nachkommen und ferner Alles thun will, „was ich in dieser Eigenschaft zum Nutzen des Landes, des „Königs und der Akademie sollte thun können.

Art. 253. Außer dem oben angegebenen ausschließenden Recht der Versammlung, Leitung und Präsidirung des Senates ist das Rectorat auch die oberste Universitäts-Polizeibehörde. Der Rector hat darauf hin nicht nur das Recht, jeden Studirenden zu sich zu entbieten, um solche Erklärungen von ihm zu verlangen, und solche Zurechtweisungen an ihn zu richten, als er für geeignet finden sollte, sondern auch, wo dieß nöthig seyn dürfte, einem Studirenden Hausarrest zu geben, oder ihn in sichern Gewahrsam bringen zu lassen. Im letztern Falle soll jedoch der Rector verpflichtet seyn, die Sache binnen 24 Stunden vor die Commission des Rectors und der Assessoren zu bringen, damit diese über Fortdauer oder Aufhebung des Arrestes beschließe, und sogleich von der Sache, die Veranlassung dazu gegeben hat, Kenntniß nehme.

Art. 254. Die Decrete, Edicte und Statute sollen immer so eingeleitet werden müssen: Wir Rector und Senat. Sie sollen, wie jede nach außen wirkende akademische Acte, lateinisch geschrieben, von dem Rector unterzeichnet und von dem Senatssecretär contrasignirt werden.

Art. 255. Die fasces academiae sowohl, als das große Universitätssiegel sind dem Rector in Verwahr gegeben. Wenn dieser sich in seiner Eigenschaft nach der Akademie begibt, geht ihm einer der Pedellen mit dem Scepter voran; wenn der Senat bei feierlichen Gelegenheiten öffentlich erscheint, treten ihm die beiden Universitätspedellen, jeder mit einem der akademischen Scepter, voran.

Art. 256. Die Auslagen und Darlehen des Rectors sowohl, als die Kosten des akademischen Senats sollen jährlich von dem Rector liquidirt und den Curatoren behändigt werden, welche nach Prüfung und Befund, daß dieselben mit den Vorschriften des Budgets übereinkommen, die nöthige Anfrage wegen der Zahlung an das Ministerium des Innern einsenden.

Art. 257. Die mit dem Rectorat verbundenen Vortheile sind:

1) Das Recht der Immatriculation.
2) Das Recht der Matrikelerneuerung, zugleich mit dem Senatssecretär.
3) Das Recht des Antheils an den Emolumenten der Promotionen, bei denen er präsidirt, und zwar gleichen Antheils mit den übrigen Gliedern der Facultät, wenn er kein Mitglied derselben ist, und doppelten, sobald die Promotion in der Facultät stattfindet, deren Mitglied er ist. Ueberdieß soll dem Rector auf der jährlichen Rechnung seiner Unkosten und Auslagen noch eine Summe von 150 fl. genehmigt werden für kleinere Ausgaben, Schreibmaterial, Briefporto ꝛc.

Art. 258. Der akademische Senat soll einen Secretär haben, der damit beauftragt ist:

1) Das gewöhnliche Siegel und die Archive in Verwahr zu nehmen, welche letztere nach und mit einem numerirten und immer täglich eingehaltenen Verzeichniß jährlich beim Wechsel des Secretariats von dem abtretenden Secretär seinem Nachfolger in Gegenwart des neuen Rectors sollen überantwortet werden.
2) Alle Protokolle der Sitzungen des Senats und des Rectors mit den Assessoren sowohl, als des senatus amplissimus zu führen.

   Der Inhalt dieser Verhandlungen, welche, wie Alles, was in das akademische Archiv einschlägt, lateinisch geschrieben werden müssen, soll von nun an von dem Secretär kurz in einem allgemeinen „alphabetischen Register akademischer Verhandlungen" verzeichnet werden; dieses Register soll von jedem folgenden Secretär gehörig fortgeführt und dem Nachfolger in Gegenwart des neuen Rectors behändigt werden.
3) Das akademische Register gehörig in Ordnung zu halten, und was ihm in der Hinsicht Nr. 2 aufgetragen ist.
4) Alle Acten, Beschlüsse, Diplome ꝛc., die in Folge der akademischen Verhandlungen sollten ausgefertigt werden müssen

oder verlangt werden könnten, zu schreiben oder schreiben zu lassen, zu expediren oder expediren zu lassen. Alle Ausfertigungen sollen demzufolge nicht allein von dem Rector unterzeichnet, sondern auch von dem Secretär contrasignirt seyn.

5) Die Redaction und Besorgung der Herausgabe obengenannter Jahrbücher.

Art. 259. Auch dieser Secretär soll jährlich auf gleiche Weise gewählt werden, wie oben bei dem Rector angegeben ist. Doch soll diese Wahl aus dem eingereichten Vorschlag durch die Curatoren in Verbindung mit Rector und Assessoren vorgenommen werden.

Art. 260. Die mit dem Secretariat verbundenen Vortheile sind:

1) Das Recht der Matrikelerneuerung, zugleich mit dem Rector der Hochschule.

2) Das Recht gleichen Antheils an den Sporteln der Promotionen, wie oben vom Rector gesagt ist. Außer diesem gleichen Antheil der Beiwohnungsgebühren sollen ihm für die Ausfertigung des Diploms 7 fl. zum voraus verabreicht werden.

Ueberdieß sollen für den Secretär im jährlichen Kostenverzeichniß des Rectors für Schreibmaterial, Copirlohn, Briefporto ꝛc. in runder Summe 200 fl. ausgesetzt werden.

Art. 261. Die Assessoren, in der Zahl und Art gewählt, wie oben Art. 163 angegeben ist, und jährlich abwechselnd, sollen auf Einberufung und unter Vorsitz des Rectors diesem in Abfertigung und Besorgung aller laufenden Sachen behülflich seyn, und ihn, wenn er es verlangt, mit ihrem Rath unterstützen. Diese Functionen der Assessoren gehören zu den Obliegenheiten der Professoren und begründen keinen Anspruch auf Vergütung oder Gehalt.

Art. 262. Außer dieser Senatsversammlung und der Commission von Rector und Assessoren sollen auch die Professoren jeder Facultät sich zu einer Sitzung vereinigen können, welche der Reihe nach jeder Professor dieser Facultät ein Jahr lang als Dekan zu

Frankreich.

Aus der vielumfassenden Gesetzgebung von Frankreich über den öffentlichen Unterricht schien es nöthig, diejenigen Actenstücke für unsern Zweck zu wählen, aus welchen die gegenwärtige Lage der Anstalten, ihre Stellung, Einrichtung und Führung bestimmt erkannt wird, und welche zugleich den Erörterungen des Abschnittes über Frankreich zu Grunde liegen. Es folgen daher das erste Gesetz über den öffentlichen Unterricht aus der Zeit des Consulats, in welchem das Gesetz über die Universität eingeleitet wird (S), hierauf das Gesetz über die allgemeine Organisation der kaiserlichen Universität (T), wie es ursprünglich gegeben wurde und in seinen wesentlichen Theilen nach jetzo besteht.

An diese schließt sich das ergänzende Gesetz über den Elementarunterricht vom 16 Julius 1833 (U) und der Gesetzentwurf über den Secundärunterricht, wie er aus den Berathungen der zweiten Kammer hervorgegangen ist (V). Die ursprüngliche Fassung des Entwurfs der Regierung ist unter dem Texte angeführt. Das von der Kammer der Abgeordneten berathene und mit Modificationen angenommene Gesetz ist zwar in der Kammer der Pairs nach dem Wechsel des Ministeriums nicht zur Berathung gekommen, indeß ist eine bedeutende Umänderung desselben nicht zu erwarten, und deßhalb sowohl, als weil es den Erörterungen über den öffentlichen Unterricht in der Kammer, welche die Meinungen der verschiedenen Parteien und die Lage desselben enthüllen, so wie unsern Nachweisungen darüber zum Grunde liegt, konnte es hier nicht übergangen werden.

Über die Organisation des höhern Unterrichts ist ein Gesetzentwurf noch gar nicht eingeleitet.

Dagegen bestehen über die Bildung von Lehrern für den mittleren Unterricht in der Normalschule und über ihre Prüfungen umfassende Verordnungen, aus welchen die zwei wesentlichsten ausgehoben werden: das Studienreglement der Normalschule vom Jahr 1834 (VV) und das Prüfungsreglement für das Lehramt in den Mittelschulen vom Jahr 1831 (X); letzteres mit den Anmerkungen des französischen Herausgebers über die seit 1831 eingetretenen Veränderungen. Beide Stücke sind aus dem Manuel des aspirans au professorat, Paris 1835 genommen.

Beilage 8.

Loi sur l'organisation de l'instruction publique *).

Titre premier.

Division de l'instruction.

Art. I. L'instruction sera donnée,

1. Dans les écoles primaires établies par les communes;
2. Dans les écoles secondaires établies par des communes ou tenues par des maîtres particuliers.
3. Dans des lycées et des écoles spéciales entretenues aux frais du trésor public.

Titre II.

Des écoles primaires.

Art. II. Une école primaire pourra appartenir à plusieurs communes à la fois, suivant la population et les localités de ces communes.

Art. III. Les instituteurs seront choisis par les maires et les conseils municipaux. Leur traitement se composera, 1) du logement fourni par les communes, 2) d'une rétribution fournie par les parens, et déterminée par les conseils municipaux.

Art. IV. Les conseils municipaux exempteront de la rétribution ceux des parens qui seraient hors d'état de la payer; cette exemption ne pourra néanmoins excéder le cinquième des enfans reçus dans les écoles primaires.

Art. V. Les sous-préfets seront spécialement chargés de l'organisation des écoles primaires; ils rendront compte de leur état une fois par mois aux préfets.

*) Moniteur du 2 Floréal, an X.

Titre III.

Des écoles secondaires.

Art. VI. Toute école établie par les communes, ou tenue par les particuliers, dans laquelle on enseignera les langues latine et française, les premiers principes de la géographie, de l'histoire et des mathématiques, sera considérée comme école secondaire.

Art. VII. Le gouvernement encouragera l'établissement des écoles secondaires, et récompensera la bonne instruction qui y sera donnée, soit par la concession d'un local, soit par la distribution de places gratuites dans les lycées, à ceux des élèves de chaque département qui se seront le plus distingués, et par des gratifications accordées aux cinquante maîtres de ces écoles qui auront eu le plus d'élèves admis aux lycées.

Art. VIII. Il ne pourra être établi d'écoles secondaires sans l'autorisation du gouvernement. Les écoles secondaires, ainsi que toutes les écoles particulières, dont l'enseignement sera supérieur à celui des écoles primaires, seront placées sous la surveillance et l'inspection particulière des préfets.

Titre IV.

Des lycées.

Art. IX. Il sera établi des lycées pour l'enseignement des lettres et des sciences. Il y aura un lycée, au moins, par arrondissement de chaque tribunal d'appel.

Art. X. On enseignera dans les lycées les langues anciennes, la rhétorique, la logique, la morale et les élémens des sciences mathématiques et physiques.

Le nombre des professeurs des lycées ne sera jamais au-dessous de huit; mais il pourra être augmenté par le gouvernement, ainsi que celui des objets d'enseignement, d'après le nombre des élèves qui suivront les Lycées.

Art. XI. Il y aura dans les lycées des maîtres d'étude, des maîtres de dessin, d'exercices militaires, et d'arts d'agrément.

Art. XII. L'instruction y sera donnée:

à des élèves que le gouvernement y placera;

aux élèves des écoles secondaires qui y seront admis par un concours;

à des élèves que les parens pourront y mettre en pension;

à des élèves externes.

Art. XIII. L'administration de chaque lycée sera confiée à un proviseur; il aura immédiatement sous lui un censeur des études, et un procureur gérant les affaires de l'école.

Art. XIV. Le proviseur, le censeur et le procureur de chaque lycée, seront nommés par le premier consul. Ils formeront le conseil d'administration de l'école.

Art. XV. Il y aura, dans chacune des villes où sera établi un lycée, un bureau d'administration de cette école: ce bureau sera composé du préfet de département, du président du tribunal d'appel, du commissaire du gouvernement près ce tribunal, du commissaire du gouvernement près le tribunal criminel, du maire et du proviseur.

Dans les villes où il n'y aurait point de tribunal d'appel, le président du tribunal criminel fera partie du bureau d'administration du lycée; dans celles où il n'y aurait ni tribunal d'appel ni tribunal criminel, les membres du bureau seront nommés par le premier consul.

Art. XVI. Les fonctions de ce bureau seront gratuites. Il s'assemblera quatre fois par an, et plus souvent s'il le trouve convenable, ou si le proviseur du lycée l'y invite; il sera chargé de la vérification des comptes et de la surveillance générale du lycée.

Le proviseur rendra compte au bureau d'administration de l'état du lycée; il y portera les plaintes relatives aux fautes graves qui pourraient être commises par les professeurs dans l'exercice de leurs fonctions et par les élèves dans leur conduite. Dans le premier cas, la plainte sera communiquée au professeur contre lequel elle sera dirigée; elle sera ensuite adressée, ainsi que la réponse, au ministre de l'intérieur qui en fera son rapport au gouvernement.

Dans le cas d'inconduite et d'indiscipline, l'élève pourra être exclu du lycée par le bureau, à la charge par celui-ci d'en rendre compte au ministre.

Art. XVII. Il sera nommé par le premier consul trois inspecteurs-généraux des études, qui visiteront une fois au moins l'année les lycées, en arrêteront définitivement la comptabilité, examineront toutes les parties de l'enseignement et de l'administration, et en rendront compte au gouvernement.

Art. XVIII. Après la première formation des lycées, les proviseurs, censeurs et procureurs des lycées devront être mariés, ou l'avoir été. Aucune femme ne pourra néanmoins demeurer dans l'enceinte des bâtimens occupés par les pensionnaires.

Art. XIX. La première nomination des professeurs des lycées sera faite de la manière suivante: les trois inspecteurs-généraux des études, réunis à trois membres de l'institut national désignés par le premier consul, parcourront les départemens, et y examineront les citoyens qui se présenteront pour occuper les différentes places de professeurs. Ils indiqueront au gouvernement et pour chaque place deux sujets, dont l'un sera nommé par le premier consul.

Art. XX. Lorsqu'il vaquera une chaire dans les lycées une fois organisés, les trois inspecteurs-généraux des études présenteront un sujet au gouvernement; le bureau réuni au conseil d'administration et aux professeurs des lycées, en présentera un autre; le premier consul nommera l'un des deux candidats.

Art. XXI. Les trois fonctionnaires chargés de l'administration, et les professeurs des lycées, pourront être appelés, d'après le zèle et le talent qu'ils apporteront dans leurs fonctions, des lycées les plus faibles dans les plus forts, des places inférieures aux supérieures: cette promotion sera proposée au premier consul sur le rapport des trois inspecteurs-généraux des études.

Art. XXII. Les lycées correspondans aux arrondisse-

sons des tribunaux d'appel, devront être entièrement organisés dans le cours de l'an 13 de la république.

A mesure que les lycées seront organisés, le gouvernement déterminera celles des écoles centrales qui devront cesser leurs fonctions.

Titre V.

Des écoles spéciales.

Art. XXIII. Le dernier dégré d'instruction comprendra, dans les écoles spéciales, l'étude complète et approfondie, ainsi que le perfectionnement des sciences et des arts utiles.

Art. XXIV. Les écoles spéciales qui existent seront maintenues, sans préjudice des modifications que le gouvernement croira devoir déterminer pour l'économie et le bien du service; elles continueront d'être sous la surveillance immédiate du ministre de l'intérieur; quand il y vaquera une place de professeur, ainsi que dans l'école de droit qui sera établie à Paris, il y sera nommé par le premier consul, entre trois candidats qui lui seront présentés; le premier, par une des classes de l'institut national; le second, par les inspecteurs-généraux des études, et le troisième par les professeurs de l'école où la place sera vacante.

Art. XXV. De nouvelles écoles spéciales seront instituées comme il suit:

1. Il pourra être établi dix écoles de droit; chacune d'elles aura quatre professeurs au plus.
2. Il pourra être créé trois nouvelles écoles de médecine, qui auront au plus chacune huit professeurs, et dont une sera spécialement consacrée à l'étude et au traitement des maladies des troupes de terre et de mer.
3. Il y aura quatre écoles d'histoire naturelle, de physique et de chimie, avec quatre professeurs dans chacune.
4. Les arts mécaniques et chimiques seront enseignés dans deux écoles spéciales: il y aura trois professeurs dans chacune de ces écoles.
5. Une école de mathématique transcendante, aura trois professeurs.

6. Une école spéciale de géographie, d'histoire et d'économie publique, sera composée de quatre professeurs.
7. Outre les écoles des arts du dessin, existantes à Paris, Dijon et Toulouse, il en sera formé une quatrième avec quatre professeurs.
8. Les observatoires actuellement en activité, auront chacun un professeur d'astronomie.
9. Il y aura près de plusieurs lycées des professeurs de langues vivantes.
10. Il sera nommé huit professeurs de musique et de composition.

Art. XXVI. La première nomination des professeurs de ces nouvelles écoles spéciales sera faite de la manière suivante:

Les classes de l'institut correspondantes aux places qu'il s'agira de remplir, présenteront un sujet au gouvernement; les trois inspecteurs-généraux des études en présenteront un second; le premier consul choisira l'un des deux.

Après l'organisation des nouvelles écoles spéciales, le premier consul nommera aux places vacantes, entre trois sujets qui lui seront présentés, comme il est dit à l'article XXIV.

Art. XXVII. Chacune ou plusieurs des nouvelles écoles spéciales seront placées près d'un lycée, et régies par le conseil administratif de cet établissement.

Titre VI.

De l'école spéciale militaire.

Art. XXVIII. Il sera établi dans une des places fortes de la république, une école spéciale militaire, destinée à enseigner à une portion des élèves sortis des lycées, les élémens de l'art de la guerre.

Art. XXIX. Elle sera composée de cinq cents élèves, formant un bataillon, et qui seront accoutumés au service de la discipline militaire; elle aura au moins dix professeurs chargés d'enseigner toutes les parties théoriques, pratiques et administratives de l'art militaire, ainsi que l'histoire des guerres et des grands capitaines.

Art. XXX. Sur les cinq cents élèves de l'école spéciale militaire, deux cents seront pris parmi les élèves nationaux des lycées, en proportion de leur nombre dans chacune de ces écoles, et trois cents parmi les pensionnaires et les externes, d'après l'examen qu'ils subiront à la fin de leurs études. Chaque année il y sera admis cent des premiers et cent cinquante des seconds; ils seront entretenus pendant deux ans aux frais de la république, dans l'école spéciale militaire; ces deux années leur seront comptées pour tems de service.

Le gouvernement, sur le compte qui lui sera rendu de la conduite et des talens des élèves de l'école spéciale militaire, pourra en placer un certain nombre dans les emplois de l'armée qui seront à sa nomination.

Art. XXXI. L'école spéciale militaire aura un régime différent de celui des lycées et des autres écoles spéciales, et une administration particulière: elle sera comprise dans les attributions du ministre de la guerre. Les professeurs en seront immédiatement nommés par le premier consul.

Titre VII.

Des élèves nationaux.

Art. XXXII. Il sera entretenu, aux frais de la république, six mille quatre cents élèves pensionnaires dans les lycées et dans les écoles spéciales.

Art. XXXIII. Sur ces six mille quatre cents pensionnaires, deux mille quatre cents seront choisis par le gouvernement parmi les fils de militaires ou de fonctionnaires de l'ordre judiciaire, administratif ou municipal, qui auront bien servi la république; et pendant dix ans seulement, parmi les enfans des citoyens des départemens réunis à la France, quoiqu'ils n'aient été ni militaires ni fonctionnaires publics.

Ces deux mille quatre cents élèves devront avoir au moins neuf ans, et savoir lire et écrire.

Art. XXXIV. Les quatre mille autres seront pris dans un nombre double d'élèves des écoles secondaires, qui seront présentés au gouvernement d'après un examen et un concours.

Chaque département fournira un nombre de ces derniers élèves proportionné à sa population.

Art. XXXV. Les élèves entretenus dans les lycées ne pourront pas y rester plus de six ans aux frais de la nation. A la fin de leurs études, ils subiront un examen, d'après lequel un cinquième d'entr'eux sera placé dans les diverses écoles spéciales, suivant les dispositions de ces élèves, pour y être entretenus, de deux à quatre années, aux frais de la république.

Art. XXXVI. Le nombre des élèves nationaux placés près des lycées pourra être distribué inégalement par le gouvernement dans chacune de ces écoles, suivant les convenances de localité.

Titre VIII.

Des pensions nationales et de leur emploi.

Art. XXXVII. Le terme moyen des pensions sera de sept cents francs. Elles seront fixées pour chaque lycée par le gouvernement, et serviront tant aux dépenses de nourriture et d'entretien des élèves nationaux qu'aux traitemens des fonctionnaires et professeurs, et autres dépenses des lycées.

Art. XXXVIII. Le prix des pensions payées par les parens qui placeront leurs enfans dans les lycées, ne pourra excéder celui qui aura été arrêté par le gouvernement pour chacune de ces écoles.

Les élèves externes des lycées et des écoles spéciales paieront une rétribution qui sera proposée pour chaque lycée par son bureau d'administration, et confirmée par le gouvernement.

Art. XXXIX. Le gouvernement arrêtera, d'après le nombre des élèves nationaux qu'il placera dans chaque lycée, et d'après le taux de leurs pensions, la portion fixe du traitement des fonctionnaires et professeurs, laquelle portion sera prélevée sur le produit de ces pensions. Il en sera de même de la portion supplétive de traitement, qui devra être fixée par le gouvernement, d'après le nombre des pensionnaires et des élèves externes de chaque lycée.

1. Les facultés, pour les sciences approfondies, et la collation des grades;
2. Les lycées, pour les langues anciennes, l'histoire, la rhétorique, la logique et les élémens des sciences mathématiques et physiques.
3. Les colléges (écoles secondaires communales) pour les élémens des langues anciennes, et les premiers principes de l'histoire et des sciences;
4. Les institutions, écoles tenues par des instituteurs particuliers, où l'enseignement se rapproche de celui des colléges;
5. Les pensions, pensionnats, appartenant à des maîtres particuliers, et consacrés à des études moins fortes que celles des institutions;
6. Les petites écoles, écoles primaires, où l'on apprend à écrire, et les premières notions du calcul.

Titre II.

De la composition des facultés.

Art. 6. Il y aura dans l'université impériale cinq ordres de facultés; savoir:

1. Des facultés de théologie;
2. — — de droit;
3. — — de médecine;
4. — — des sciences mathématiques et physiques;
5. — — des lettres.

Art. 7. L'évêque ou l'archevêque du chef-lieu de l'académie, présentera au grand-maître, les docteurs en théologie, parmi lesquels les professeurs seront nommés. Chaque présentation sera de trois sujets au moins, entre lesquels sera établie le concours, sur lequel il sera prononcé par les membres de la faculté de théologie.

Le grand-maître nommera, pour la première fois, les doyens et professeurs entre les docteurs présentés par l'archevêque ou l'évêque, ainsi qu'il est dit ci-dessus.

Les doyens et professeurs des autres facultés seront nommés, pour la première fois, par le grand-maître.

Après la première formation, les places de professeurs vacantes dans ces facultés seront données au concours.

Art. 8. Il y aura autant de facultés de théologie que d'églises métropolitaines. Il y en aura une à Strasbourg et une à Genève, pour la religion réformée.

Chaque faculté de théologie sera composée de trois professeurs au moins; le nombre pourra en être augmenté, si celui des élèves paraît l'exiger.

Art. 9. De ces trois professeurs l'un enseignera l'histoire ecclésiastique, l'autre le dogme, et le troisième la morale évangélique.

Art. 10. Il y aura à la tête de chaque faculté de théologie un doyen, qui sera choisi parmi les professeurs.

Art. 11. Les écoles actuelles de droit formeront douze facultés du même nom, appartenant aux académies dans les arrondissemens desquelles elles sont situées. Elles resteront organisées comme elles le sont par la loi du 22 ventose an 12 et le décret impérial du 4 jour complémentaire de la même année.

Art. 12. Les cinq écoles actuelles de médecine formeront cinq facultés du même nom, appartenant aux académies dans lesquelles elles sont placées.

Elles conserveront l'organisation déterminée par la loi du 19 ventose an 11.

Art. 13. Il sera établi auprès de chaque lycée, chef-lieu d'une académie, une faculté des sciences. Le premier professeur de mathématiques du lycée en fera nécessairement partie. Il sera ajouté trois professeurs, l'un de mathématiques, l'autre d'histoire naturelle, et le troisième de physique et de chimie. Le proviseur et le censeur y seront adjoints.

L'un des professeurs sera doyen.

Art. 14. A Paris, la faculté des sciences sera formée de la réunion de deux professeurs du collége de France, de deux du muséum d'histoire naturelle, de deux de l'école polytechnique, et de deux professeurs de mathématiques de ces lycées.

Un de ces professeurs sera nommé doyen.

Le lieu où elle siégera, ainsi que celui de la faculté des lettres, sera déterminé par le chef de l'université.

Art. 15. Il y aura auprès de chaque lycée, chef-lieu d'une académie, une faculté des lettres: elle sera composée du professeur de belles-lettres du lycée et de deux autres professeurs.

Le proviseur et le censeur pourront leur être adjoints.

Le doyen sera choisi parmi les trois premiers membres.

A Paris, la faculté des lettres sera formée de trois professeurs du collége de France et de trois professeurs de belles-lettres des lycées.

Le lieu où elle siégera, ainsi que celui où se tiendront les actes de la faculté des sciences de Paris, sera déterminé par le chef de l'université.

Titre III.

Des grades des facultés, et des moyens de les obtenir.

§. *I. Des grades en général.*

Art. 16. Les grades dans chaque faculté seront au nombre de trois; savoir, le baccalauréat, la licence, le doctorat.

Art. 17. Les grades seront conférés par les facultés, à la suite d'examens et d'actes publics.

Art. 18. Les grades ne donneront pas le titre de membre de l'université; mais ils seront nécessaires pour l'obtenir.

§. *II. Des grades de la faculté des lettres.*

Art. 19. Pour être admis à subir l'examen du baccalauréat dans la faculté des lettres, il faudra:

1. Etre âgé au moins de seize ans; 2. répondre sur tout ce qu'on enseigne dans les hautes classes des lycées.

Art. 20. Pour subir l'examen de la licence dans la même faculté, il faudra: 1. produire ses lettres de bachelier, obtenues depuis un an; 2. composer en latin et en français sur un sujet et dans un tems donnés.

Art. 21. Le doctorat, dans la faculté des lettres, ne pourra être obtenu qu'en présentant son titre de licencié, et en soutenant deux thèses, l'une sur la rhétorique et la logique,

l'autre sur la littérature ancienne: la première devra être écrite et soutenue en latin.

§. *III. Des grades de la faculté des sciences mathématiques et physiques.*

Art. 22. On ne sera reçu bachelier dans la faculté des sciences, qu'après avoir obtenu le même grade dans celle des lettres, et qu'en répondant sur l'arithmétique, la géométrie, la trigonométrie rectiligne, l'algèbre et son application à la géométrie.

Art. 23. Pour être reçu licencié dans la faculté des sciences, on répondra sur la statique et sur le calcul différentiel et intégral.

Art. 24. Pour être reçu docteur dans cette faculté, on soutiendra deux thèses, soit sur la mécanique et l'astronomie, soit sur la physique et la chimie, soit sur les trois parties de l'histoire naturelle, suivant celle des sciences à l'enseignement de laquelle on déclarera se destiner.

§. *IV. Des grades des facultés de médecine et de droit.*

Art. 25. Les grades des facultés de médecine et de droit continueront à être conférés d'après les lois et réglemens établis pour ces écoles.

Art. 26. A compter du 1 octobre 1815, on ne pourra être admis au baccalauréat dans les facultés de droit et de médecine, sans avoir au moins le grade de bachelier dans celle des lettres.

§. *V. Des grades de la faculté de théologie.*

Art. 27. Pour être admis à subir l'examen du baccalauréat en théologie, il faudra: 1. être âgé de vingt ans; 2. être bachelier dans la faculté des lettres; 3. avoir fait un cours de trois ans dans une des facultés de théologie. On n'obtiendra les lettres de bachelier qu'après avoir soutenu une thèse publique.

Art. 28. Pour subir l'examen de la licence en théologie, il faudra produire ses lettres de bachelier obtenues depuis un an au moins.

On ne sera reçu licencié dans cette faculté qu'après avoir

soutenu deux thèses publiques, dont l'une sera nécessairement en latin.

Pour être reçu docteur en théologie, on soutiendra une dernière thèse générale.

Titre IV.

De l'ordre qui sera établi entre les membres de l'université; des rangs et des titres attachés aux fonctions.

§. 1. *Des rangs parmi les fonctionnaires.*

Art. 29. Les fonctionnaires de l'université impériale prendront rang entr'eux dans l'ordre suivant:

Rangs.

D'administration.	*D'enseignement.*
Rangs.	
1. Le grand-maître.	
2. Le chancelier.	
3. Le trésorier.	
4. Les conseillers à vie.	
5. Les conseillers ordin.	
6. Les inspec. de l'université.	
7. Les recteurs des académies.	
8. Les inspect. des académies.	
9. Les doyens des facultés.	
10.	Les professeurs des facultés.
11. Les proviseurs } des	
12. Les censeurs } lycées	
13.	Les professeurs des lycées.
14. Le principaux (des colléges)	
15.	Les agrégés.
16.	Les régens des colléges.
17. Les chefs d'institution.	
18. Les maîtres de pension.	
19.	Les maîtres d'étude.

Art. 30. Après la première formation de l'université impériale, l'ordre des rangs sera suivi dans la nomination

des fonctionnaires, et nul ne pourra être appelé à une place qu'après avoir passé par les places inférieures.

Les emplois formeront aussi une carrière qui présentera au savoir et à la bonne conduite, l'espérance d'aspirer aux premiers rangs de l'université impériale.

Art. 31. Pour remplir les diverses fonctions énumérées ci-dessus, il faudra avoir obtenu, dans les différentes facultés, des grades correspondans à la nature et à l'importance de ces fonctions.

1. Les emplois des maîtres d'étude et de pension ne pourront être occupés que par des individus qui auront obtenu le grade de bachelier dans la faculté des lettres.
2. Il faudra être bachelier dans les deux facultés des lettres et des sciences pour devenir chef d'institution.
3. Les principaux et les régens des colléges, les agrégés et professeurs des 6 et 5, des 4 et 3 classes des lycées, devront avoir le grade de bachelier dans les facultés des lettres ou des sciences, suivant qu'ils enseigneront les langues ou les mathématiques.
4. Les agrégés et professeurs des 2 et de 1 classes, dans lycées, devront être licenciés dans les facultés relatives à leurs classes.
5. Les agrégés et professeurs des belles lettres et de mathématiques transcendantes dans les lycées, devront être docteurs dans les facultés des lettres ou des sciences.
6. Les censeurs seront licenciés dans ces deux facultés.
7. Les proviseurs, au grade de docteurs dans les lettres, joindront celui de bachelier dans les sciences.
8. Les professeurs des facultés et les doyens devront être docteurs dans leurs facultés respectives.

§. *II. Des titres attachés aux fonctions.*

Art. 32. Il est créé parmi les gradués fonctionnaires de l'université, des titres honorifiques destinés à distinguer les fonctions éminentes et à recompenser les services rendus à l'enseignement.

Ces titres seront au nombre de trois: savoir,

1. Les titulaires, 2. les officiers de l'université, 3. les officiers des académies.

Art. 33. A ces titres seront attachées: 1. des pensions qui seront données par le grand-maître; 2. une décoration qui consistera dans une double palme brodée sur la partie gauche de la poitrine. La décoration sera brodée en or pour les titulaires, en argent pour les officiers de l'université, et en soie bleue et blanche pour les officiers des académies.

Art. 34. Seront titulaires de l'université impériale, dans l'ordre suivant,

1. Le grand-maître de l'université,
2. Le chancelier idem,
3. Le trésorier idem,
4. Les conseillers à vie idem.

Art. 35. Seront, de droit, officiers de l'université, les conseillers ordinaires de l'université, les inspecteurs de l'université, les recteurs, les inspecteurs de l'académie, les doyens et professeurs des facultés.

Le titre d'officier de l'université pourra aussi être accordé par le grand-maître aux proviseurs, censeurs et aux professeurs de deux premières classes des lycées, les plus recommandables par leurs talens et par leurs services.

Art. 36. Seront, de droit, officiers des académies, les proviseurs, censeurs et professeurs des deux premières classes des lycées, et les principaux des colléges.

Le titre d'officier des académies pourra aussi être accordé, par le grand-maître, aux autres professeurs des lycées, ainsi qu'aux régens des colléges et aux chefs d'institution, dans les cas où ces divers fonctionnaires auraient mérité cette distinction par des services éminens.

Art. 37. Les professeurs et agrégés des lycées, les régens des colléges et les chefs d'institution qui n'auraient pas les titres précédens, porteront, ainsi que les maîtres de pension et les maîtres d'étude, le seul titre de membres de l'université.

Titre V.

Des bases de l'enseignement dans les écoles de l'université.

Art. 38. Toutes les écoles de l'université impériale prendront pour base de leur enseignement.

1. Les préceptes de la religion catholique;
2. La fidelité à l'empereur, à la monarchie impériale, dépositaire du bonheur des peuples et à la dynastie napoléonienne, conservatrice de l'unité de la France et de toutes les idées libérales proclamées par les constitutions;
3. L'obéissance aux statuts du corps enseignant, qui ont pour objet l'uniformité de l'instruction et qui tendent à former, pour l'état, des citoyens attachés à leur religion, à leur prince, à leur patrie et à leur famille;
4. Tous les professeurs de théologie seront tenus de se conformer aux dispositions de l'édit de 1682, concernant les quatre propositions contenues dans la déclaration du clergé de la-dite année.

Titre VI.

Des obligations que contractent les membres de l'université.

Art. 39. Aux termes de l'art. 2 de la loi du 10 mai 1806, les membres de l'université impériale, lors de leur installation, contracteront par serment les obligations civiles, spéciales et temporaires qui doivent les lier au corps enseignant.

Art. 40. Ils s'engageront à l'exacte observation des statuts et réglemens de l'université.

Art. 41. Ils promettront obéissance au grand-maître dans tout ce qu'il leur commandera pour notre service et pour le bien de l'enseignement.

Art. 42. Ils s'engageront à ne quitter le corps enseignant et leurs fonctions, qu'après en avoir obtenu l'agrément du grand-maître, dans les formes qui vont être prescrites.

Art. 43. Le grand-maître pourra dégager un membre de l'université de ses obligations, et lui permettre de quitter le corps: en cas de refus du grand-maître, et de persistance de la part d'un membre de l'université dans la résolution de quitter le corps, le grand-maître sera tenu de lui délivrer une

lettre *d'exeat* après trois demandes consécutives, réitérées de deux mois en deux mois,

Art. 44. Celui qui aura quitté le corps enseignant sans avoir rempli ces formalités, sera rayé du tableau de l'université, et encourra la peine attachée à cette radiation.

Art. 45. Les membres de l'université ne pourront accepter aucune fonction publique ou particulière et salariée, sans la permission authentique du grand-maître.

Art. 46. Les membres de l'université seront tenus d'instruire le grand-maître et ses officiers de tout ce qui viendrait à leur connaissance de contraire à la doctrine et aux principes du corps enseignant, dans les établissemens d'instruction publique.

Art. 47. Les peines de discipline qu'entraînerait la violation des devoirs et des obligations, seront,

1. Les arrêts;
2. La réprimande en présence d'un conseil académique;
3. La censure en présence du conseil de l'université;
4. La mutation pour un emploi inférieur;
5. La suspension des fonctions pour un tems déterminé, avec ou sans privation, totale ou partielle, du traitement;
6. La réforme ou la retraite donnée avant le tems de l'émérita, avec un traitement moindre que la pension des émérites;
7. Enfin, la radiation du tableau de l'université.

Art. 48. Tout individu qui aura encouru la radiation, sera incapable d'être employé dans aucune administration publique.

Art. 49. Les rapports entre les peines et les contraventions aux devoirs, ainsi que la graduation de ces peines d'après les différens emplois, seront établis par des statuts.

Titre VII.

Des fonctions et attributions du grand-maître de l'université.

Art. 50. L'université impériale sera régie et gouvernée par le grand-maître, qui sera nommé et révocable par nous.

Art. 51. Le grand-maître aura la nomination aux places

administratives et aux chaires des colléges et des lycées, il nommera également les officiers des académies et ceux de l'université, et il fera toutes les promotions dans le corps enseignant.

Art. 52. Il instituera les sujets qui auront obtenu les chaires des facultés, d'après des concours dont le mode sera déterminé par le conseil de l'université.

Art. 53. Il nommera et placera dans les lycées, les élèves qui auront concouru pour obtenir des bourses entières ou partielles.

Art. 54. Il accordera la permission d'enseigner et d'ouvrir des maisons d'instruction aux gradués de l'université qui la lui demanderont, et qui auront rempli les conditions exigées par les réglemens, pour obtenir cette permission.

Art. 55. Le grand-maître nous sera présenté par notre ministre de l'intérieur, pour nous soumettre chaque année 1) le tableau des établissemens d'instruction, et spécialement des pensions, institutions, colléges et lycées, 2) celui des officiers des académies et des officiers de l'université; 3) le tableau de l'avancement des membres du corps enseignant qui l'auront mérité par leurs services. Il fera publier ces tableaux à l'ouverture de l'année scolaire.

Art. 56. Il pourra faire passer d'une académie dans une autre, les régens et prinicpaux des colléges entretenus par les communes, ainsi que les fonctionnaires et professeurs des lycées, en prenant l'avis de trois membres du conseil.

Art. 57. Il aura le droit d'infliger les arrêts, la réprimande, la censure, la mutation et la suspension des fonctions (art. 47) aux membres de l'université qui auront manqué assez gravement à leurs devoirs pour encourir ces peines.

Art. 58. D'après les examens, et sur les rapports favorables des facultés, visés par les recteurs, le grand-maître ratifiera les réceptions. Dans le cas où il croira devoir refuser cette racification, il en sera référé à notre ministre de l'intérieur, qui nous en fera son rapport, pour être pris par nous, en notre conseil-d'état, le parti qui sera jugé con-

venable. Lors qu'il jugera utile au maintien de la discipline, le grand-maître pourra faire recommencer les examens pour l'obtention des grades.

Art. 59. Les grades, les titres, les fonctions, les chaires, et en général tous les emplois de l'université impériale, seront conférés aux membres de ce corps par des diplômes donnés par le grand-maître, et portant le sceau de l'université.

Art. 60. Il donnera aux différentes écoles les réglemens de discipline qui seront discutés par le conseil de l'université.

Art. 61. Il convoquera et présidera ce conseil, et il en nommera les membres, ainsi que ceux des conseils académiques, comme il sera dit aux titres suivans.

Art. 62. Il se fera rendre compte de l'état des recettes et des dépenses des établissemens d'instruction, et il le fera présenter au conseil de l'université par le trésorier.

Art. 63. Il aura droit de faire afficher et publier les actes de son autorité, et ceux du conseil de l'université; ces actes devront être munis du sceau de l'université, représentant un aigle portant une palme, suivant le modèle annexé au présent décret.

Titre VIII.

Des fonctions et attributions du chancelier et du trésorier de l'université.

Art. 64. Il y aura immédiatement après le grand-maître, deux titulaires de l'université impériale; l'un aura le titre de chancelier, et l'autre celui de trésorier.

Art. 65. Le chancelier et le trésorier seront nommés et révocables par nous.

Art. 66. En l'absence du grand-maître, ils présideront le conseil suivant l'ordre de leur rang.

Art. 67. Le chancelier sera chargé du dépôt et de la garde des archives et du sceau de l'université; il signera tous les actes émanés du grand-maître et du conseil de l'université; il signera également les diplômes donnés pour toutes

les fonctions. Il présentera au grand-maître les titulaires, les officiers de l'université et des académies, ainsi que les fonctionnaires qui devront prêter le serment. Il surveillera la rédaction du grand registre, dont il sera parlé au titre des dispositions générales.

Art. 68. Le trésorier sera spécialement chargé des recettes et des dépenses de l'université; il veillera à ce que les droits perçus dans tout l'empire, au profit de l'université, soient versés fidèlement dans son trésor; il ordonnancera les traitemens et pensions des fonctionnaires de l'université. Il surveillera la comptabilité des lycées, des collèges et de tous les établissemens des académies; il en fera son rapport au grand-maître et au conseil de l'université.

Titre IX.

Du conseil de l'université.

§. I. *De la formation du conseil.*

Art. 69. Le conseil de l'université sera composé de trente membres.

Art. 70. Dix de ces membres, dont six choisis parmi les inspecteurs, et quatre parmi les recteurs, seront conseillers à vie ou conseillers titulaires de l'université. Ils seront brevetés par nous.

Les conseillers ordinaires, au nombre de vingt, seront pris parmi les inspecteurs, les doyens et professeurs des facultés, et les proviseurs des lycées.

Art. 71. Tous les ans, le grand-maître fera la liste des vingt conseillers ordinaires qui doivent compléter le conseil pendant l'année.

Art. 72. Pour être conseiller à vie, il faudra avoir au moins dix ans d'ancienneté dans le corps de l'université, avoir été cinq ans recteur ou inspecteur, et avoir siégé en cette qualité au conseil.

Art. 73. Un secrétaire général, choisi parmi les con-

seillers ordinaires, et nommé par le grand-maître, rédigera les procès-verbaux des séances du conseil.

Art. 74. Le conseil de l'université s'assemblera au moins deux fois par semaine, et plus souvent si le grand-maître le trouve nécessaire.

Art. 75. Le conseil sera partagé pour le travail en cinq sections:

La première s'occupera de l'état et du perfectionnement des études;

La seconde, de l'administration et de la police des écoles;

La troisième, de leur comptabilité;

La quatrième, du contentieux;

Et la cinquième, des affaires du sceau de l'université.

Chaque section examinera les affaires qui lui seront renvoyées par le grand-maître, et en fera le rapport au conseil qui en délibérera.

§. II. *Des attributions du conseil.*

Art. 76. Le grand-maître proposera à la discussion du conseil tous les projets de réglemens et de statuts qui pourront être faits pour les écoles de divers degrés.

Art. 77. Toutes les questions relatives à la police, à la comptabilité et à l'administration générale des facultés, des lycées et des colléges, seront jugées par le conseil, qui arrêtera les budgets de ces écoles sur le rapport du trésorier de l'université.

Art. 78. Il jugera les plaintes des supérieurs et les réclamations des inférieurs.

Art. 79. Il pourra seul infliger aux membres de l'université les peines de la réforme et de la radiation (art. 47) d'après l'instruction et l'examen des délits qui emporteront la condamnation à ces peines.

Art. 80. Le conseil admettra ou rejetera les ouvrages qui auront été ou devront être mis entre les mains des élèves, ou placés dans les bibliothèques des lycées et des colléges: il examinera les ouvrages nouveaux qui seront proposés pour l'enseignement des mêmes écoles.

Art. 81. Il entendra le rapport des inspecteurs, au retour de leur mission.

Art. 82. Les affaires contentieuses relatives à l'administration générale des académies et de leurs écoles et celles qui concerneront les membres de l'université en particulier par rapport à leurs fonctions, seront portées au conseil de l'université. Ses décisions prises à la majorité absolue des voix, et après une discussion approfondie, seront exécutées par le grand-maître. Néanmoins il pourra y avoir recours à notre conseil d'état contre les décisions, sur le rapport de notre ministre de l'intérieur.

Art. 83. D'après la proposition du grand-maître, et sur la présentation de notre ministre de l'intérieur, une commission du conseil de l'université pourra être admise à notre conseil-d'état pour solliciter la réforme des réglemens et les décisions interprétatives de la loi.

Art. 84. Les procès-verbaux des séances de l'université seront envoyés, chaque mois, à notre ministre de l'intérieur; les membres du conseil pourront faire insérer dans ces procès-verbaux les motifs de leurs opinions, lors qu'elles différeront de l'avis adopté par le conseil.

Titre X.

Des conseils académiques.

Art. 85. Il sera établi au chef-lieu de chaque académie un conseil composé de dix membres, désignés par le grand-maître parmi les fonctionnaires et officiers de l'académie.

Art. 86. Les conseils académiques seront présidés par les recteurs; ils s'assembleront au moins deux fois par mois, et plus souvent si les recteurs le jugent convenable. Les inspecteurs des études y assisteront, lorsqu'ils se trouveront dans les chefs-lieux des académies.

Art. 87. Il sera traité dans les conseils académiques, 1) de l'état des écoles, de leurs arrondissemens respectifs; 2) des abus qui pourraient s'introduire dans leur discipline,

leur administration économique, ou dans leur enseignement, et des moyens d'y remédier; 3) des affaires contentieuses relatives à leurs écoles en général, ou aux membres de l'université résidant dans leurs arrondissemens; 4) des délits qui auraient pu être commis par ces membres; 5) de l'examen des comptes des lycées et des colléges, situés dans leurs arrondissemens.

Art. 88. Les procès-verbaux et rapports de ces conseils seront envoyés par les recteurs, au grand-maître, et communiqués par lui au conseil de l'université, qui en délibérera, soit pour remédier aux abus dénoncés, soit pour juger les délits et contraventions d'après l'instruction écrite, comme il est dit à l'article 79. Les recteurs pourront joindre leur avis particulier aux procès-verbaux des conseils académiques.

Art. 89. A Paris, le conseil de l'université remplira les fonctions du conseil académique.

Titre XI.

Des inspecteurs de l'université et des inspecteurs des académies.

Art. 90. Les inspecteurs-généraux de l'université seront nommés par le grand-maître, et pris parmi les officiers de l'université; leur nombre sera de vingt au moins et ne pourra excéder trente.

Art. 91. Ils seront partagés en cinq ordres, comme les facultés; ils n'appartiendront à aucune académie en particulier; ils les visiteront alternativement et sur l'ordre du grand-maître, pour reconnaître l'état des études et de la discipline dans les facultés, les lycées et les colléges, pour s'assurer de l'exactitude et des talens des professeurs, des régens et des maîtres d'étude, pour examiner les élèves, enfin pour en surveiller l'administration et la comptabilité.

Art. 92. Le grand-maître aura le droit d'envoyer dans les académies, et pour des inspections extraordinaires, des membres du conseil, autres que les inspecteurs de l'université, lorsqu'il y aura lieu d'examiner et d'instruire quelque affaire importante.

Art. 93. Il y aura, dans chaque académie, un ou deux inspecteurs particuliers qui seront chargés par ordre du recteur, de la visite et de l'inspection des écoles de leurs arrondissemens, spécialement des colléges, des institutions, des pensions et des écoles primaires. Ils seront nommés par le grand-maître, sur la présentation des recteurs.

Titre XII.

Des recteurs des académies.

Art. 94. Chaque académie sera gouvernée par un recteur, sous les ordres immédiats du grand-maître qui le nommera pour cinq ans, et le choisira parmi les officiers des académies.

Art. 95. Les recteurs pourront être renommés autant de fois que le grand-maître le jugera utile.

Ils résideront dans les chefs-lieux des académies.

Art. 96. Ils assisteront aux examens et réceptions des facultés. Ils viseront et délivreront les diplômes des gradués, qui seront de suite envoyés à la ratification du grand-maître.

Art. 97. Ils se feront rendre compte par les doyens des facultés, les proviseurs des lycées et les principaux des colléges, de l'état de ces établissemens; et ils en dirigeront l'administration, surtout sous le rapport de la sévérité dans la discipline, et de l'économie dans les dépenses.

Art. 98. Ils feront inspecter et surveiller, par les inspecteurs particuliers des académies, les écoles et surtout les colléges, les institutions et les pensions, et ils feront eux-mêmes des visites le plus souvent qu'il leur sera possible.

Art. 99. Il sera tenu, dans chaque école, par l'ordre des recteurs, un registre annuel sur lequel chaque administrateur, professeur, agrégé, régent, et maître d'étude inscrira lui-même, et par colonnes, ses nom, prénom, âge, lieu de naissance, ainsi que les places qu'il a occupées, les emplois qu'il a remplis dans les écoles.

Les chefs des écoles enverront un double de ces registres

aux recteurs de leurs académies, qui les feront parvenir au chancelier de l'université. Le chancelier fera dresser, avec ces listes académiques, un registre général pour chaque année, lequel sera déposé aux archives de l'université.

Titre XIII.

Des réglemens à donner aux lycées, aux colléges, aux institutions, aux pensions et aux écoles primaires.

Art. 100. Le grand-maître fera revoir, discuter et arrêter au conseil de l'université les réglemens existans aujourd'hui pour les lycées et les colléges. Les changemens ou modifications qui pourront y être faits, devront s'accorder avec les dispositions suivantes.

Art. 101. A l'avenir, et après l'organisation complète de l'université, les proviseurs et censeurs des lycées, les principaux et régens des colléges, ainsi que les maîtres d'étude de ces écoles, seront astreints au célibat et à la vie commune.

Les professeurs des lycées pourront être mariés et dans ce cas ils logeront hors du lycée. Les professeurs célibataires pourront y loger et profiter de la vie commune.

Aucun professeur de lycée ne pourra ouvrir de pensionnat, ni faire des classes publiques hors du lycée; chacun d'eux pourra néanmoins prendre chez lui un ou deux élèves qui suivront les classes du lycée.

Art. 102. Aucune femme ne pourra être logée ni reçue dans l'intérieur des lycées et des colléges.

Art. 103. Les chefs d'institution et les maîtres de pension ne pourront exercer, sans avoir reçu du grand-maître de l'université, un brevet portant pouvoir de tenir leur établissement. Le brevet sera de dix années, et pourra être renouvelé. Ils se conformeront les uns et les autres aux réglemens que le grand-maître leur adressera après les avoir fait délibérer et arrêter au conseil de l'université.

Art. 104. Il ne sera rien imprimé et publié pour annoncer les études, la discipline, les conditions des pensions, ni sur les exercices des élèves dans les écoles, sans que le

divers prospectus et programmes aient été soumis aux recteurs et au conseil des académies, et sans en avoir obtenu l'approbation.

Art. 105. Sur la proposition des recteurs, l'avis des inspecteurs, et d'après une information faite par les conseils académiques, le grand-maître, après avoir consulté le conseil de l'université, pourra faire fermer les institutions et pensions où il aura été reconnu des abus graves et des principes contraires à ceux que professe l'université.

Art. 106. Le grand-maître fera discuter par le conseil de l'université la question relative aux degrés d'instruction qui devront être attribués à chaque genre d'école, afin que l'enseignement soit distribué le plus uniformément possible dans toutes les parties de l'empire, et pour qu'il s'établisse une émulation utile aux bonnes études.

Art. 107. Il sera pris par l'université des mesures pour que l'art d'enseigner à lire, à écrire, et les premières notions du calcul dans les écoles primaires, ne soit exercé désormais que par des maîtres assez éclairés pour communiquer facilement et sûrement ces premières connaissances nécessaires à tous les hommes.

Art. 108. A cet effet, il sera établi auprès de chaque académie, et dans l'intérieur des colléges ou des lycées, une ou plusieurs classes normales, destinées à former des maîtres pour les écoles primaires. On y exposera les méthodes les plus propres à perfectionner l'art de montrer à lire, à écrire et à chiffrer.

Art. 109. Les frères des écoles chrétiennes seront brevetés et encouragés par le grand-maître, qui visera leurs statuts intérieurs, les admettra au serment, leur prescrira un habit particulier, et fera surveiller leurs écoles.

Les supérieurs de ces congrégations pourront être membres de l'université.

Titre XIV.

Du mode de renouvellement des fonctionnaires et professeurs de l'université.

§. 1. *Des aspirans et de l'école normale.*

Art. 110. Il sera établi à Paris un pensionnat normal destiné à recevoir jusqu' à trois cents jeunes gens qui y seront formés à l'art d'enseigner les lettres et les sciences,

Art. 111. Les inspecteurs choisiront, chaque année, dans les lycées, d'après des examens et des concours, un nombre déterminé d'élèves, âgés de 17 ans au moins, parmi ceux dont les progrès et la bonne conduite auront été les plus constans, et qui annonceront le plus d'aptitude à l'administration ou à l'enseignement.

Art. 112. Les élèves qui se présenteront à ce concours, devront être autorisés, par leur père ou par leur tuteur, à suivre la carrière de l'université. Ils ne pourront être reçus au pensionat normal, qu'en s'engageant à rester dix années, au moins, dans le corps enseignant.

Art. 113. Ces aspirans suivront les leçons du collège de France, de l'école polytechnique ou du Muséum d'histoire naturelle, suivant qu' ils se destineront à enseigner les lettres ou les divers genres de sciences.

Art. 114. Les aspirans, outre ces leçons, auront dans leur pensionnat, des répétiteurs choisis parmi les plus anciens et les plus habiles de leurs condisciples, soit pour revoir les objets qui leur seront enseignés dans les écoles spéciales ci-dessus désignées, soit pour s'exercer aux expériences de physique et de chimie, et pour se former à l'art d'enseigner.

Art. 115. Les aspirans ne pourront pas rester plus de deux ans au pensionnat normal. Ils y seront entretenus aux frais de l'université, et astreints à une vie commune, d'après un réglement que le grand-maître fera discuter au conseil de l'université.

Art. 116. Le pensionnat normal sera sous la surveillance immédiate d'un des quatre recteurs conseillers à vie, qui y résidera et aura sous lui un directeur des études.

Art. 117. Le nombre des aspirans à recevoir chaque année dans les lycées, et à envoyer au pensionnat normal de Paris, sera réglé par le grand-maître d'après l'état et le besoin des colléges et des lycées.

Art. 118. Les aspirans, dans le cours de leurs deux années d'études, au pensionnat normal ou à leur terme, devront prendre leurs grades à Paris dans la faculté des lettres ou dans celle des sciences. Ils seront de suite appelés par le grand-maître pour remplir des places dans les académies.

§. II. *Des agrégés.*

Art. 119. Les maîtres d'étude des lycées, et les régens des colléges, seront admis à concourir entr' eux pour obtenir l'agrégation au professorat des lycées.

Art. 120. Le mode d'examen nécessaire pour le concours des agrégés sera déterminé par le conseil de l'université.

Art. 121. Il sera reçu successivement un nombre d'agrégés suffisant pour remplacer les professeurs des lycées. Ce nombre ne pourra excéder le tiers de celui des professeurs.

Art. 122. Les agrégés auront traitement annuel de 400 fr. qu'ils toucheront jusqu' à ce qu'ils soient nommés à une chaire de lycée; ils seront répartis par le grand-maître dans les académies; ils remplaceront les professeurs malades.

Titre XV.

De l'éméritat et des retraites.

Art. 123. Les fonctionnaires de l'université compris dans les quinze premiers rangs à l'art. 29, après un exercice de trente années sans interruption, pourront être déclarés émérites, et obtenir une pension de retraite qui sera déter-

minée, suivant les différentes fonctions, par le conseil de l'université.

Chaque année d'exercice au-dessus de trente ans, sera comptée aux émérites, et augmentera leur pension d'un vingtieme.

Art. 124. Les pensions d'émérite ne pourront pas être cumulées avec les traitemens attachés à une fonction quelconque de l'université.

Art. 125. Il sera établi une maison de retraite où les émérites pourront être reçus et entretenus aux frais de l'université.

Art. 126. Les fonctionnaires de l'université attaqués, pendant l'exercice de leurs fonctions, d'une infirmité qui les empêcherait de les continuer, pourront être reçus dans la maison de retraite avant l'époque de leur émérita.

Art. 127. Les membres des anciennes corporations enseignantes, âgés de plus de soixante ans, qui se trouveront dans le cas indiqué par les articles précédens, pourront être admis dans la maison de retraite de l'université, ou obtenir une pension d'après la décision du grand-maître, auquel ils adresseront leurs titres.

Titre XVI.

Des Costumes.

Art. 128. Le costume commun de tous les membres de l'université sera l'habit noir, avec une palme brodée en soie bleue sur la partie gauche de la poitrine.

Art. 129. Les régens et professeurs feront leurs leçons en robe d'étamine noire. Par-dessus la robe, et sur l'épaule gauche, sera placée la chausse, qui variera de couleur suivant les facultés, et de bordure seulement suivant les grades.

Art. 130. Les professeurs de droit et de médecine conserveront leur costume actuel.

Titre XVII.

Des revenus de l'université impériale.

Art. 131. Les 400,000 Fr. de rentes inscrites sur le grand-livre, et appartenant à l'instruction publique, formeront l'apanage de l'université impériale.

Art. 132. Toutes les rétributions payées pour collation des grades dans les facultés de théologie, des lettres et des sciences, seront versées dans le trésor de l'université.

Art. 133. Il sera fait, au profit du même trésor, un prélèvement d'un dixième sur les droits perçus dans les écoles de droit et de médecine, pour les examens et réceptions. Les neuf autres dixièmes continueront à être appliqués aux dépenses de ces facultés.

Art. 134. Il sera prélevé, au profit de l'université et dans toutes les écoles de l'empire, un vingtième sur la rétribution payée par chaque élève pour son instruction.

Ce prélèvement sera fait par le chef de chaque école qui en comptera, tous le trois mois au moins, au trésorier de l'université impériale.

Art. 135. Lorsque la rétribution payée pour l'instruction des élèves sera confondue avec leurs pensions, les conseils académiques détermineront la somme à prélever sur chaque pensionnaire pour le trésor de l'université.

Art. 136. Il sera établi sur la proposition du conseil de l'université, et suivant les formes adoptées pour les réglemens d'administration publique, un droit du sceau pour tous les diplômes, brevets, permissions, signés par le grand-maître, et qui seront délivrés par la chancellerie de l'université. Le produit de ce droit sera versé dans le trésor de l'université.

Art. 137. L'université est autorisée à recevoir les donations et legs qui lui seront faits, suivant les formes prescrites pour les réglemens d'administration publique.

Titre XVIII.

Des dépenses de l'université impériale.

Art. 138. Le chancelier et trésorier auront chacun un traitement de . . . . . 15000 fr.

Le secrétaire du conseil	. . .	10000 ,,
Les conseillers à vie	. . . .	10000 ,,
Les conseillers ordinaires	. . .	6000 ,,
Les inspecteurs et recteurs	. . .	6000 ,,

Les frais de tournée seront payés à part.

Art. 139. Il sera alloué, pour l'entretien annuel de chacune des facultés des lettres et des sciences qui seront établies dans les académies, une somme de 5000 à 10,000 fr.

Art. 140. Il sera fait un fonds annuel de 300,000 fr. pour l'entretien de trois cents élèves aspirans, et, pour le traitement des professeurs, ainsi que pour les autres dépenses de l'école normale.

Art. 141. La somme destinée à l'entretien de la maison de retraite et à l'acquittement des pensions des émérites, est fixée, pour la première année, à 100,000 fr.

Pour chacune des années suivantes, ce fonds sera réglé par le grand-maître, en conseil d'université.

Art. 142 Le grand-maître emploîra la portion qui pourra rester des revenus de l'université impériale après l'acquittement des dépenses, 1) en pensions pour les membres de ce corps qui se seront le plus distingués par leurs services et leur attachement à ses principes; 2) en placemens avantageux pour augmenter la dotation de l'université.

Titre XIX.

Dispositions générales.

Art. 143. L'université impériale et son grand-maître, chargés exclusivement par nous du soin de l'éducation et de l'instruction publique dans tout l'empire tendront sans relâche à perfectionner l'enseignement dans tous les genres, à favoriser la composition des ouvrages classiques; ils veilleront surtout à ce que l'enseignement des sciences soit toujours au niveau

des connaissances acquises, et à ce que l'esprit de système ne puisse jamais en arrêter les progrès.

Art. 144 et dernier. Nous nous réservons de reconnaître et de récompenser d'une manière particulière les grands services, qui pourront être rendus par les membres de l'université pour l'instruction de nos peuples, comme aussi de réformer, et ce par des décrets pris en notre conseil, toute décision, statut ou acte émané du conseil de l'université ou du grand-maître, toutes les fois que nous le jugerons utile au bien de l'état.

Donné en notre palais des Tuileries le 17 mars 1808.

Signé, **Napoléon**

Par l'Empereur
Le ministre secrétaire d'état, signé.

H. B. Maret.

Beilage U.

Loi sur l'instruction primaire.

Louis Philippe, *Roi des Français,*

A tous présens et à venir, salut.

Nous avons proposé, les chambres ont adopté, nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit.

Titre I.

De l'instruction primaire et son objet.

Art. 1. L'instruction primaire est élémentaire ou supérieure. L'instruction primaire élémentaire comprend nécessairement l'instruction morale et religieuse, la lecture, l'écriture, les élémens de la langue française et du calcul, le système légal des poids et mesures.

L'instruction primaire supérieure comprend nécessairement, en outre, les élémens de la géometrie et ses applications usuelles, spécialement le dessin linéaire et l'arpentage, des notions des sciences physiques et de l'histoire naturelle applicables aux usages de la vie; le chant, les élémens de l'histoire et de la géographie et surtout de l'histoire et de la géographie de la France.

Selon les besoins et les ressources des localités, l'instruction primaire pourra recevoir les développemens qui seront jugés convenables.

Art. 2. Le vœu des pères de famille sera toujours consulté et suivi en ce qui concerne la participation de leurs enfans à l'instruction religieuse.

Art. 3. L'instruction primaire est privée ou publique.

Titre II.

Des écoles primaires privées.

Art. 4. Tout individu âgé de dix-huit ans accomplis pourra exercer la profession d'instituteur primaire et diriger tout établissement quelconque d'instruction primaire sans autres conditions que de présenter préalablement au maire de la commune où il voudra tenir école:

1) Un brevet de capacité obtenu, après examen, selon le degré de l'école qu'il veut établir;
2) Un certificat constatant que l'impétrant est digne, par sa moralité, de se livrer à l'enseignement. Ce certificat sera délivré, sur l'attestation de trois conseillers municipaux, par le maire de la commune ou de chacune des communes où il aura résidé depuis trois ans.

Art. 5. Sont incapables de tenir école:

1) Les condamnés à des peines afflictives ou infamantes;
2) Les condamnés pour vol, escroquerie, banqueroute, abus de confiance ou attentat aux mœurs, et les individus qui auront été privés par jugement de tout ou partie des droits de famille mentionnés aux paragraphes 5 et 6 de l'article 42 du code pénal;
3) Les individus interdits en exécution de l'article 7 de la présente loi.

Art. 6. Quiconque aura ouvert une école primaire en contravention à l'article 5, ou sans avoir satisfait aux conditions prescrites par article 4 de la présente loi, sera poursuivi devant le tribunal correctionnel du lieu du délit, et condamné à une amende de cinquante à deux cents francs: l'école sera fermée.

En cas de récidive, le délinquant sera condamné à un emprisonnement de quinze à trente jours et à une amende de cent à quatre cents francs.

Art. 7. Tout instituteur privé, sur la demande du comité mentionné dans l'article 19 de la présente loi, ou sur la poursuite d'office du ministère public, pourra être traduit, pour cause d'inconduite ou d'immoralité, devant le tribunal civil de l'arrondissement, et être interdit de l'exercice de sa profession à temps ou à toujours.

Le tribunal entendra les parties, et statuera sommairement en chambre du conseil. Il en sera de même sur l'appel qui devra être interjeté dans le délai de dix jours, à compter du jour de la notification du jugement, et qui, en aucun cas, ne sera suspensif.

Le tout sans préjudice des poursuites qui pourraient avoir lieu pour crimes, délits ou contraventions prévus par les lois.

Titre III.

Des écoles primaires publiques.

Art. 8. Les écoles primaires publiques sont celles qu' entretiennent en tout ou en partie les communes, les départemens ou l'état.

Art. 9. Toute commune est tenue, soit par elle-même, soit en se réunissant à une ou plusieurs communes voisines; d'entretenir au moins une école primaire élémentaire.

Dans le cas où les circonstances locales le permettraient, le ministre de l'instruction publique pourra, après avoir entendu le conseil municipal, autoriser, à titre d'écoles communales, des écoles plus particulièrement affectées à l'un des cultes reconnus par l'état.

Art. 10. Les communes, chefs-lieux de départemens, et celles dont la population excède six mille âmes, devront avoir en outre une école primaire supérieure.

Art. 11. Tout département sera tenu d'entretenir une école normale primaire, soit par lui-même, soit en se réunissant à un ou plusieurs départemens voisins.

Les conseils généraux délibéreront sur les moyens d'assurer l'entretien des écoles normales primaires. Ils délibéreront également sur la réunion de plusieurs départemens pour l'entretien d'une seule école normale. Cette réunion devra être autorisée par ordonnance royale.

Art. 12. Il sera fourni à tout instituteur communal:

1) Un local convenablement disposé, tant pour lui servir d'habitation que pour recevoir les élèves;
2) Un traitement fixe, qui ne pourra être moindre de deux

cents francs pour une école primaire élémentaire, et de quatre cents francs pour une école primaire supérieure,

Art. 13. A défaut de donations, fondations ou legs, qui assurent un local et un traitement, conformément à l'article précédent, le conseil municipal délibérera sur les moyens d'y pourvoir.

En cas d'insuffisance des revenus ordinaires pour l'établissement des écoles primaires communales élémentaires et supérieures, il y sera pourvu au moyen d'une imposition spéciale, votée par le conseil municipal, ou, à défaut du vote de ce conseil, établie par ordonnance royale. Cette imposition, qui devra être autorisée chaque année par la loi des finances, ne pourra excéder trois centimes additionnels au principal des contributions foncière, personnelle et mobilière.

Lorsque des communes n'auront pu, soit isolément, soit par la réunion de plusieurs d'entre elles, procurer un local et assurer le traitement au moyen de cette contribution de trois centimes, il sera pourvu aux dépenses reconnues nécessaires à l'instruction primaire, et, en cas d'insuffisance des fonds départementaux, par une imposition spéciale votée par le conseil général du département, ou, à defaut du vote de ce conseil, établie par ordonnance royale. Cette imposition, qui devra être autorisée chaque année par la loi des finances, ne pourra excéder deux centimes additionnels au principal des contributions foncière, personnelle et mobilière.

Si les centimes ainsi imposés aux communes et aux départemens ne suffissent pas aux besoins de l'instruction primaire, le ministre de l'instruction publique y pourvoira au moyen d'une subvention prélevée sur le crédit qui sera porté annuellement pour l'instruction primaire au budget de l'état.

Chaque année il sera annexé, à la proposition du budget, un rapport détaillé sur l'emploi des fonds alloués pour l'année précédente.

Art. 14. En sus du traitement fixe, l'instituteur communal recevra une rétribution mensuelle dont le taux sera réglé par le conseil municipal, et qui sera perçue dans la

même forme et selon les mêmes règles que les contributions publiques directes.

Le rôle en sera recouvrable, mois par mois, sur un état des élèves, certifié par l'instituteur, visé par le maire, et rendu exécutoire par le sous-préfet.

Le recouvrement de la rétribution ne donnera lieu qu'au remboursement des frais par la commune, sans aucune remise au profit des agens de la perception.

Seront admis gratuitement, dans l'école communale élémentaire, ceux des élèves de la commune, ou des communes réunies, que les conseils municipaux auront désignés comme ne pouvant payer aucune rétribution.

Dans les écoles primaires supérieures, un nombre de places gratuites, déterminé par le conseil municipal, pourra être réservé pour les enfans qui, après concours, auront été désignés par le comité d'instruction primaire, dans les familles, qui seront hors d'état de payer la rétribution.

Art. 15. Il sera établi, dans chaque département, une caisse d'épargne et de prévoyance en faveur des instituteurs primaires communaux.

Les statuts de ces caisses d'épargne seront déterminés par des ordonnances royales.

Cette caisse sera formée par une retenue annuelle d'un vingtième sur le traitement fixe de chaque instituteur communal. Le montant de la retenue sera placé au compte ouvert au trésor royal pour les caisses d'épargne et de prévoyance; les intérêts de ces fonds seront capitalisés tous les six mois. Le produit total de la retenue exercée sur chaque instituteur lui sera rendu a l'époque où il se retirera, et, en cas de décès dans l'exercice de ses fonctions, à sa veuve ou à ses heritiers.

Dans aucun cas, il ne pourra être ajouté aucune subvention, sur les fonds de l'état, à cette caisse d'épargne et de prévoyance; mais elle pourra, dans les formes et selon les règles prescrites pour les établissemens d'utilité publique, recevoir des dons et legs dont l'emploi, à défaut de dispositions des donateurs ou des testateurs, sera réglé par le conseil général.

Art. 16. Nul ne pourra être nommé instituteur com-

munal, s'il ne remplit les conditions de capacité et de moralité prescrites par l'article 4 de la présente loi, ou s'il se trouve dans un des cas prévus par l'article 5.

Titre IV.

Des autorités préposées à l'instruction primaire.

Art. 17. Il y aura près de chaque école communale un comité local de surveillance composé du maire ou adjoint, président, du curé ou pasteur, et d'un ou plusieurs habitans notables désignés par le comité d'arrondissement.

Dans les communes dont la population est répartie entre différens cultes reconnus par l'état, le curé ou le plus ancien des curés, et un des ministres de chacun des autres cultes, désigné par son consistoire, feront partie du comité communal de surveillance.

Plusieurs écoles de la même commune pourront être réunies sous la surveillance du même comité.

Lorsqu'en vertu de l'article 9 plusieurs communes se seront réunies pour entretenir une école, le comité d'arrondissement désignera, dans chaque commune, un ou plusieurs habitans notables pour faire partie du comité. Le maire de chacune des communes fera en outre partie du comité.

Sur le rapport du comité d'arrondissement, le ministre de l'instruction publique pourra dissoudre un comité local de surveillance et le remplacer par un comité spécial, dans lequel personne ne sera compris de droit.

Art. 18. Il sera formé dans chaque arrondissement de sous-préfecture un comité spécialement chargé de surveiller et d'encourager l'instruction primaire.

Le ministre de l'instruction publique pourra, suivant la population et les besoins des localités, établir dans le même arrondissement plusieurs comités dont il déterminera la circonscription par cantons isolés ou agglomérés.

Art. 19. Sont membres des comités d'arrondissement:

Le maire du chef-lieu ou le plus ancien des maires du chef-lieu de la circonscription;

Le juge de paix ou le plus ancien des juges de paix de la circonscription;

Le curé ou le plus ancien des curés de la circonscription;

Un ministre de chacun des autres cultes reconnus par la loi, qui exercera dans la circonscription, et qui aura été désigné comme il est dit au second paragraphe de l'article 17.

Un proviseur, principal de collége, professeur, régent, chef d'institution, ou maître de pension, désigné par le ministre de l'instruction publique, lorsqu'il existera des colléges, institutions ou pensions dans la circonscription du comité.

Un instituteur primaire, résidant dans la circonscription du comité, et désigné par le ministre de l'instruction publique;

Trois membres du conseil d'arrondissement ou habitans notables désignés par le dit conseil;

Les membres du conseil général du département qui auront leur domicile réel dans la circonscription du comité.

Le préfet préside de droit tous les comités de département, et le sous-préfet tous ceux de l'arrondissement; le procureur du roi est membre, de droit, de tous les comités de l'arrondissement.

Le comité choisit tous les ans son vice-président et son secrétaire; il peut prendre celui-ci hors de son sein. Le secrétaire, lorsqu'il est choisi hors du comité, en devient membre par sa nomination.

Art. 20. Les comités s'assembleront au moins une fois par mois. Ils pourront être convoqués extraordinairement sur la demande d'un délégué du ministre: ce délégué assistera à la délibération.

Les comités ne pourront délibérer s'il n'y a au moins cinq membres présens pour les comités d'arrondissement, et trois pour les comités communaux; en cas de partage, le président aura voix prépondérante.

Les fonctions des notables qui font partie des comités dureront trois ans; ils seront indéfiniment rééligibles.

Art. 21. Le comité communal a inspection sur les écoles publiques ou privées de la commune. Il veille à la salubrité des écoles et au maintien de la discipline, sans préjudice des attributions du maire en matière de police municipale.

Il s'assure qu'il a été pourvu à l'enseignement gratuit des enfans pauvres.

Il arrête un état des enfans qui ne reçoivent l'instruction primaire ni à domicile, ni dans les écoles privées ou publiques.

Il fait connaître au comité d'arrondissement les divers besoins de la commune sous le rapport de l'instruction primaire.

En cas d'urgence, et sur la plainte du comité communal, le maire peut ordonner provisoirement que l'instituteur sera suspendu de ses fonctions, à la charge de rendre compte, dans les vingt-quatre heures, au comité d'arrondissement, de cette suspension et des motifs qui l'ont déterminée.

Le conseil municipal présente au comité d'arrondissement les candidats pour les écoles publiques, après avoir préalablement pris l'avis du comité communal.

Art. 22. Le comité d'arrondissement inspecte, et au besoin fait inspecter, par les délégués pris parmi ses membres ou hors de son sein, toutes les écoles primaires de son ressort. Lorsque les délégués ont été choisis par lui hors de son sein, ils ont droit d'assister à ses séances avec voix délibérative.

Lorsqu'il le juge nécessaire, il réunit plusieurs écoles de la même commune sous la surveillance du même comité, ainsi qu'il a été prescrit à l'article 17.

Il envoie chaque année au préfet et au ministre de l'instruction publique l'état de situation de toutes les écoles primaires du ressort.

Il donne son avis sur les secours et les encouragemens à accorder à l'instruction primaire.

Il provoque les réformes et les améliorations nécessaires.

Il nomme les instituteurs communaux sur la présenta-

tion du conseil municipal, procède à leur installation, et reçoit leur serment.

Les instituteurs communaux doivent être institués par le ministre de l'instruction publique.

Art. 23. En cas de négligence habituelle, ou de faute grave de l'instituteur communal, le comité d'arrondissement ou d'office, ou sur la plainte adressée par le comité communal, mande l'instituteur inculpé, après l'avoir entendu ou dûment appelé, il le réprimande ou le suspend pour un mois avec ou sans privation de traitement, ou même le révoque de ses fonctions.

L'instituteur frappé d'une révocation pourra se pourvoir devant le ministre de l'instruction publique, en conseil royal. Ce pourvoi devra être formé dans le délai d'un mois, à partir de la notification de la décision du comité, de laquelle notification il sera dressé procès-verbal par le maire de la commune. Toutefois, la décision du comité est exécutoire par provision.

Pendant la suspension de l'instituteur, son traitement, s'il en est privé, sera laissé à la disposition du conseil municipal, pour être alloué, s'il y a lieu, à un instituteur remplaçant.

Art. 24. Les dispositions de l'article 7 de la présente loi, relatives aux instituteurs privés, sont applicables aux instituteurs communaux.

Art. 25. Il y aura dans chaque département une ou plusieurs commissions d'instruction primaire, chargées d'examiner tous les aspirans aux brevets de capacité, soit pour l'instruction primaire élémentaire, soit pour l'instruction primaire supérieure, et qui délivreront les dits brevets sous l'autorité du ministre. Ces commissions seront également chargées de faire les examens d'entrée et de sortie des élèves de l'école normale primaire.

Les membres de ces commissions seront nommés par le ministre de l'instruction publique.

Les examens auront lieu publiquement et à des époques déterminées par le ministre de l'instruction publique.

La présente loi, discutée, délibérée et adoptée par la chambre des pairs et par celle des députés, et sanctionnée par nous ce jourd'hui, sera exécutée, comme loi de l'état.

Donnons en mandement à nos cours et tribunaux, préfets, corps administratifs et tous autres, que les présentes ils gardent et maintiennent, fassent garder, observer et maintenir, et, pour les rendre plus notoires à tous, ils les fassent publier et enrégistrer partout où besoin sera, et, afin que ce soit chose ferme et stable à toujours; nous y avons fait mettre notre sceau.

Fait à Paris, le vingt-huitième jour du mois de juin 1833.

Louis-Philippe.

Par le roi:

Le ministre secrétaire d'état au departement de l'instruction publique.

Guizot.

Vu et scellé du grand sceau, le garde des sceaux de France, ministre secrétaire d'état au departement de la justice,

Barthe.

Ordonnance du Roi.

Pour l'exécution de la loi du 28 juin 1833, sur l'instruction primaire.

Louis Philippe, *Roi des Français,*

A tous présens et à venir, salut.

Vu la loi du 28 juin 1833, sur l'instruction primaire;

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'état au département de l'instruction publique;

Notre conseil de l'instruction publique entendu;

Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Titre I.

De l'organisation des écoles primaires publiques.

Art. 1. Les conseils municipaux délibéreront chaque année, dans leur session du mois de mai, sur la création ou l'entretien des écoles primaires communales, élémentaires ou supérieures, sur le taux de la rétribution mensuelle et du traitement fixe à accorder à chaque instituteur, et sur les sommes à voter, soit pour acquitter cette dernière dépense, soit pour acquérir, construire, réparer ou louer des maisons d'école.

Ils dresseront annuellement, dans leur session du mois d'août, l'état des élèves qui devront être reçus gratuitement à l'école primaire élémentaire.

Ils détermineront, s'il y a lieu, dans cette même session, le nombre des places gratuites qui pourront être mises au concours pour l'école primaire supérieure.

Art. 2. Dans le cas où des communes limitrophes ne pourraient entretenir, chacune pour son compte, une école primaire élémentaire, les maires se concerteront pour établir une seule école à l'usage des dites communes.

La réunion des communes, à cet effet, ne pourra être opérée que du consentement formel des conseils municipaux, et avec l'approbation de notre ministre de l'instruction publique.

A défaut de conventions contraires de la part des conseils municipaux, les dépenses auxquelles l'entretien des écoles donnera lieu, seront réparties entre les communes réunies, proportionnellement au montant de leurs contributions foncière, personnelle et mobilière. Cette répartition, sera faite par le préfet.

Une réunion de communes ainsi opérée pourra être dissoute par notre ministre de l'instruction publique, sur la demande motivée d'un ou plusieurs conseils municipaux, mais à condition que ces conseils prendront l'engagement de pourvoir, sans délai, à l'établissement et à l'entretien des écoles de leurs communes respectives.

Art. 3. Les maires des communes qui ne possèdent point de locaux convenablement disposés tant pour servir d'habitation à leurs instituteurs communaux, que pour recevoir les élèves, et qui ne pourraient en acheter ou en faire construire immédiatement, s'occuperont sans délai de louer des bâtimens propres à cette destination. Les conditions du bail seront soumises au conseil municipal et à l'approbation du préfet.

Pendant la durée du bail, qui ne pourra excéder six années, les conseils municipaux prendront les mesures nécessaires pour se mettre en état d'acheter ou de faire construire des maisons d'école, soit avec leur propre ressources, soit avec les secours qui pourraient leur être accordés par le département ou par l'état.

Art. 4. Lorsqu'une commune, avec ses ressources ordinaires, ainsi qu'avec le produit des fondations, donations ou legs qui pourraient être affectés aux besoins de l'instruction primaire, ne sera pas en état de pourvoir au traitement des instituteurs et de procurer le local nécessaire, le conseil municipal sera appelé à voter, jusqu'à concurrence de trois centimes additionnels au principal des contributions foncière, personnelle et mobilière, une imposition spéciale, à l'effet de pourvoir à ses dépenses.

Art. 5. Les délibérations par lesquelles les conseils municipaux auront réglé le nombre des écoles communales, fixé le traitement des instituteurs, arrêté les mesures ou les conventions relatives aux maisons d'école et voté les fonds, seront envoyées, avant le 1 juin, pour l'arrondissement chef-lieu au préfet, et pour les autres arrondissemens aux sous-préfets, qui les transmettront dans les dix jours au préfet avec leurs avis.

Art. 6. Les préfets inséreront sommairement les résultats de ces délibérations sur un tableau, dont le modèle leur sera transmis par notre ministre de l'instruction publique, et qui indiquera les sommes qu'ils jugeront devoir être fournies par le département pour assurer le traitement des instituteurs communaux, et pour procurer des locaux convenables.

Ces tableaux seront présentés aux conseils généraux, dans leur session ordinaire annuelle.

Art. 7. Dès que l'ordonnance royale de convocation des conseils généraux et des conseils d'arrondissement, pour leur session ordinaire annuelle, aura été publiée, les préfets enverront à notre ministre de l'instruction publique une copie de ces tableaux.

Ils enverront en même temps l'état des communes qui n'auraient pas encore fixé le traitement de leurs instituteurs communaux, ni assuré un local pour l'école, avec indication des revenus de chaque commune, du produit annuel des fondations, donations ou legs, et de la portion de ce produit et de ces revenus que la commune pourrait affecter à cette dépense.

Art. 8. Dans le cas où les votes des communes n'auraient pas pourvu au traitement de l'instituteur et à l'établissement de la maison d'école, une ordonnance royale autorisera, s'il y a lieu, dans les limites fixées par la loi, une imposition spéciale sur ces communes, à l'effet de pourvoir à ces dépenses.

La somme ainsi recouvrée ne pourra, sous aucun prétexte, être employée à d'autres dépenses qu'à celles de l'instruction primaire.

Art. 9. Si des conseils généraux de département ne votaient pas, en cas d'insuffisance de leurs revenus ordinaires, l'imposition spéciale destinée à couvrir, autant qu'il se pourra, les dépenses nécessaires pour procurer un local et assurer un traitement aux instituteurs, cette imposition sera établie, s'il y a lieu, par ordonnance royale, dans les limites fixées par la loi.

Art. 10. Lorsque, dans le cas d'insuffisance, des revenus ordinaires des communes et des départemens, et des impositions spéciales qu'ils sont autorisés à voter, l'état devra concourir au payement du traitement fixé des instituteurs, ce traitement ne pourra excéder le minimum fixé par l'art. 12 de la loi du 28 juin dernier.

Art. 11. Au commencement de chaque mois, l'instituteur communal remettra au maire l'état des parens des élèves

qui auront fréquenté son école pendant le mois précédent, avec l'indication du montant de la rétribution mensuelle due par chacun d'eux.

Le recouvrement de ce rôle sera poursuivi par les mêmes voies que celui des contributions directes.

Tous les frais, autres que ceux de poursuites, seront remboursés par la commune.

Les réclamations auxquelles la confection du rôle pourrait donner lieu, seront rédigées sur papier libre et déposées au secrétariat de la sous-préfecture.

Elles seront jugées par le conseil de préfecture sur l'avis du comité local et du sous-préfet, lorsqu'il s'agira de décharges et de réductions; par le préfet, sur l'avis du conseil municipal et du sous-préfet, lorsqu'il s'agira de remises et de modérations.

Art. 12. Les dépenses des écoles primaires et les diverses ressources qui y sont affectées font partie des recettes et dépenses des communes; elles doivent être comprises dans les budgets annuels et dans les comptes des receveurs municipaux; elles sont soumises à toutes les règles qui régissent la comptabilité communale.

Art. 13. Divers plans d'école primaires pour les communes rurales, accompagnés de devis estimatifs détaillés, seront dressés par les soins de notre ministre de l'instruction publique, et déposés au secrétariat des préfectures, des sous-préfectures, des mairies des chefs-lieux de canton, et des comités d'arrondissement, ainsi qu'au secrétariat de chaque académie.

Art. 14. Le tableau de toutes les communes du royaume, avec l'indication de leur population et de leurs revenus ordinaires et extraordinaires, divisé par départemens, arrondissemens et cantons, sera addressé tous les cinq ans, par notre ministre du commerce et des travaux publics, à notre ministre de l'instruction publique.

Art. 15. Chaque année notre ministre de l'instruction publique fera dresser un état des communes qui ne possèdent point de maisons d'école, de celles qui n'en ont pas en nombre

suffisant, à raison de leur population et enfin de celles qui n'en ont point de convenablement disposées.

Cet état fera connaître les sommes votées par les communes et par les départemens, en exécution des articles 1 et suivans de la présente ordonnance, soit pour les instituteurs, soit pour les maisons d'école. Il indiquera généralement tous les besoins de l'instruction primaire, et sera distribué aux chambres.

Titre II.

Des écoles primaires privées.

Art. 16. Aussitôt que le maire d'une commune aura reçu la déclaration à lui faite, aux termes de l'article 4 de la loi, par un individu qui remplira les conditions prescrites et qui voudra tenir une école, soit élémentaire, soit supérieure, il insérera cette déclaration sur un régistre spécial, et en délivrera récépissé au déclarant.

Il enverra au comité de l'arrondissement et au recteur de l'académie des copies de cette déclaration, ainsi que du certificat de moralité que doit présenter l'instituteur.

Art. 17. Est considérée comme école primaire toute réunion habituelle d'enfans de différentes familles, qui a pour but l'étude de tout ou partie des objets compris dans l'enseignement primaire.

Art. 18. Tout local destiné à une école primaire privée sera préalablement visité par le maire de la commune ou par un des membres du comité communal, qui en constatera la convenance et la salubrité.

Art. 19. Les instituteurs privés qui auront bien mérité de l'instruction primaire seront admis comme les instituteurs communaux, sur le rapport des préfets et des recteurs, à participer aux encouragemens et aux récompenses que notre ministre de l'instruction publique distribue annuellement.

Titre III.

Des écoles normales primaires.

Art. 20. Les préfets et les recteurs prépareront chaque année un aperçu des dépenses auxquelles donnera lieu l'école

normale primaire que chaque département est obligé d'entretenir, soit par lui-même, soit en se réunissant à un ou plusieurs départemens voisins.

Cet aperçu sera présenté aux conseils généraux dans leur session ordinaire annuelle.

Art. 21. Lorsque plusieurs départemens se réuniront pour entretenir ensemble une école normale primaire, les dépenses de cette école, autres que celles qui seront couvertes par le produit des bourses fondées par les communes, les départemens ou l'état, seront réparties entre eux dans la proportion de la population, du nombre des communes, et du montant des contributions foncière, personnelle et mobilière.

Cette répartition sera faite par notre ministre de l'instruction publique.

Art. 22. Lorsqu'un conseil général n'aura pas compris, dans le budget des dépenses du département, la somme nécessaire pour l'entretien de l'école normale primaire, une ordonnance royale prescrira de l'y porter d'office, au chapitre des dépenses variables ordinaires.

Art. 23. Dans les départemens d'une étendue considérable ou dont les habitans professent différens cultes, notre ministre de l'instruction publique, sur la demande des conseils généraux ou sur celle des conseils municipaux qui offriraient de concourir au payement des dépenses nécessaires, et sur la proposition des préfets et des recteurs, pourra autoriser, après avoir pris l'avis du conseil royal, outre les écoles normales, l'établissement d'écoles modèles qui seront aussi appelées à former des instituteurs primaires.

Titre IV.

Des autorités préposées à l'instruction primaire.

Art. 24. Les comités d'arrondissement fixeront anuellement, dans leur réunion du mois de janvier, l'époque de chacun des autres mois où ils s'assembleront.

La séance ainsi indiquée aura lieu sans qu'aucune convocation spéciale soit nécessaire.

Art. 25. En l'absence du président de droit, et du vice-président nommé par le comité d'arrondissement, le comité est présidé par le doyen d'âge.

Art. 26. Tout membre élu d'un comité, qui, sans avoir justifié d'une excuse valable, n'aura point paru à trois séances ordinaires consécutives, sera censé avoir donné sa démission, et sera remplacé conformement à la loi.

Art. 27. Les frais de bureau des comités communaux sont supportés par la commune, et ceux des comités d'arrondissement par le département.

Art. 28. Lorsque le comité d'arrondissement nommera un instituteur, il enverra immédiatement au recteur l'arrêté de nomination avec l'avis du comité local, la délibération du conseil municipal, la date du brevet de capacité et une copie du certificat de moralité.

Le recteur transmettra ces pièces à notre ministre de l'instruction publique, qui donnera l'institution s'il y a lieu.

L'instituteur ne sera installé et ne prêtera serment qu'après que notre ministre de l'instruction publique lui aura conféré l'institution, mais le recteur pourra l'autoriser provisoirement à exercer ses fonctions.

Titre V.

Dispositions transitoires.

Art. 29. Les conseils municipaux délibéreront, dans leur session ordinaire du mois d'août prochain, sur l'organisation de leurs écoles primaires publiques pour 1834. Ils s'occuperont de tous les objets sur lesquels, aux termes du paragraphe 1 de l'article 1 de la présente ordonnance, ils devront annuellement délibérer dans la session du mois de mai.

Les délibérations seront envoyées immédiatement aux préfets et aux sous-préfets, au plus tard avant le 20 août.

Art. 30. Les divers états que les préfets sont tenus d'adresser à notre ministre de l'instruction publique, aux termes de l'article 7 de la présente ordonnance, aussitôt que l'ordonnance royale de convocation des conseils généraux et d'arrondissement aura été publiée, lui seront envoyés en 1833, avant le 5 septembre.

Art. 31. Les préfets présenteront aux conseils généraux, dans la prochaine session, un aperçu des sommes nécessaires pour aider les communes à procurer un local et à assurer un traitement à leur instituteur pendant l'année 1834.

Les conseils généraux seront appelés à voter, conformément à l'article 13 de la loi du 28 juin dernier sur l'instruction primaire, un crédit ou une imposition destinée à l'acquittement de cette dépense.

Art. 32. Les conseils généraux délibéreront également dans leur prochaine session sur les projets de statuts des caisses d'épargne et de prévoyance, qui doivent être établies dans chaque département, en faveur des instituteurs primaires communaux.

Art. 33. Dans le délai de trois mois, notre ministre de l'instruction publique réglera, conformément à l'article 18 de la loi du 28 juin dernier, le nombre et la circonscription des comités d'arrondissement.

Dans les trois mois qui suivront l'installation des comités d'arrondissement, il sera procédé à l'organisation des comités communaux.

Jusqu'à l'installation des nouveaux comités, les comités actuels continueront leurs fonctions.

Art. 34. Pareillement jusqu'à l'installation des nouveaux comités, et lorsqu'il s'agira de nommer un instituteur communal, le conseil municipal présentera les candidats au comité placé au chef-lieu de l'arrondissement, après avoir pris l'avis du comité dont la commune ressort immédiatement. Le comité du chef-lieu d'arrondissement nommera l'instituteur, et se conformera aux dispositons de l'article 29 de la présente ordonnance.

Art. 35. Dans le cas prévu par l'article 23 de la loi du 28 juin dernier, le droit de suspension et de révocation sera de même exercé par le comité placé au chef-lieu de l'arrondissement, ou d'office, ou sur la plainte adressée par le comité dont ressortira immédiatement l'instituteur inculpé.

Art. 36. Nos ministres de l'instruction publique, du commerce et des travaux publics et des finances, sont chargés, chacun en ce qui les concerne, de l'exécution de la présente ordonnance.

Donné à Paris, au palais des Tuileries, le 16 juillet 1833.

Signé **Louis Philippe.**

Par le Roi:
Le ministre secrétaire d'état au département de l'instruction publique.
Signé **Guizot.**

Beilage V.

Loi sur l'instruction secondaire.

Louis Philippe, *Roi des Français.*

A tous présents et à venir, salut.
Nous avons etc.

Titre I.

Des institutions et pensions.

Art. 1. Tout Français âgé de vingt-cinq ans au moins, et n'ayant encouru aucune des incapacités comprises dans l'art. 5 de la loi du 28 juin 1833, sur l'instruction primaire, pourra former et diriger un établissement d'instruction secondaire, sous la condition de déposer dans les mains du recteur de l'académie, dans le ressort de laquelle il viendra s'établir, les pièces suivantes, dont le recteur lui remettra récépissé:*)

1) Un brevet de capacité délivré dans la forme déterminée ci-après.
2) Un certificat du maire de la commune ou de chacune des communes où il aura résidé depuis trois ans, délivré

*) Art. I. Im Entwurf der Regierung heißt es: — — — — sous la condition de déposer dans les mains du recteur de l'académie *qui lui en remettra récépissé, les pièces suivantes:*

1) Un brevet etc.
2) *Un certificat constatant qu'il est digne, par ses mœurs et sa conduite, de diriger une maison d'éducation; ledit certificat délivré, sur l'attestation de trois conseillers municipaux, par le*

dans la circonscription académique par le ministre de l'instruction publique;

5) De quatre membres choisis par le ministre de l'instruction publique parmi les fonctionnaires supérieurs de l'enseignement, les professeurs ou agrégés, les magistrats et les citoyens notables.

En cas de partage d'opinion, la voix du président sera prépondérante.

Art. 5. Des ordonnances royales régleront la matière et la forme des examens.

Les examens auront lieu publiquement à des époques déterminées par le ministre de l'instruction publique.

Art. 6. L'aspirant pour être admis à se présenter devant le jury devra

1) Être français, âgé de vingt-un ans au moins,
2) Produire un certificat de moralité, délivré par le maire de la commune;
3) Produire les diplômes de bachelier ès-lettres et de bachelier ès-sciences.

Tout élève de l'école polytechnique, déclaré admissible dans les services publics, sera dispensé de produire le diplôme de bachelier ès-sciences.

---

5) Im Entw. d. Reg. 4).

Die Worte En cas de partage bis ans Ende des Artikels sind Zusatz der Kammer.

Art 5 ist Zusatz der Kammer.

Art. 6. Im Entw. der Reg.: *Pour être admis à l'examen devant ladite commission, il faudra, indépendamment des justifications d'âge et de qualités prescrites par l'article 1, produire les diplômes de licencié ès-lettres et de bachelier ès-sciences, ou le diplôme de licencié ès sciences, si l'aspirant veut obtenir le brevet de capacité pour le titre de chef d'institution, ou seulement le diplôme de bachelier ès-lettres, si l'aspirant ne prétend qu'au brevet de capacité pour le titre de maître de pension.*

La commission délivrera lesdits brevets sous l'autorité du ministre, en la forme d'une déclaration générale de capacité, sans désignation de lieu ni d'établissement spécial.

Art. 7. Deux mois au moins avant de se présenter devant le jury, l'aspirant sera tenu d'adresser au recteur de l'académie une déclaration portant qu' il a l'intention de se présenter à la prochaine session du jury. Il joindra à cette déclaration les pièces exigées par l'art. 6.

Deux jours au moins avant l'ouverture de la session du jury, l'aspirant devra s'inscrire lui-même au secrétariat de l'académie et signer sur le registre d'inscription.

Art. 8. Le brevet de capacité cessera d'avoir son effet, s'il n'en est fait usage dans les dix années.

Art. 9. Aucun étranger ne pourra former et diriger un établissement d'instruction secondaire, s'il n'a été préalablement autorisé à établir son domicile en France, et s'il n'obtient une autorisation spéciale du ministre de l'instruction publique. Cette autorisation sera révocable.

Art. 10. Quiconque, sans avoir satisfait aux conditions prescrites par les art. 1, 3 et 9 de la présente loi, ou, après avoir été interdit, conformément aux art. 2 et 7 de la présente loi, aurait ouvert ou continué un établissement d'instruction secondaire, sera poursivi devant le tribunal correctionnel du lieu du délit et condamné à une amende de 100 fr. à 1000 fr. L'établissement sera fermé.

En cas de récidive, le délinquant sera condamné à un emprisonnement de quinze à trente jours, et à une amende de 1000 fr. à 3000 fr.

Art. 11. Quiconque voudra enseigner dans des établissements privés, soit la philosophie, soit les sciences physiques et mathématiques, soit les langues anciennes, soit l'histoire et la géographie, devra produire un brevet de capacité.

Ce brevet sera délivré par le jury institué au chef-lieu

Art. 7, 8 und 9 sind Zusätze der Kammer.

Art. 10. Im Entw. d. Reg. Art. 7. — — — — par les articles 1 et 5 de la présente loi, *aurait ouvert une institution ou une pension*, sera poursuivi etc.

Art. 11. Zusatz d. Kammer.

de chaque académie, et dont les membres seront désignés par le ministre de l'instruction publique.

Le candidat subira un examen spécial sur les matières qu'il déclarera vouloir enseigner.

Tout élève de l'école polytechnique, déclaré admissible dans les services publics, sera dispensé de l'examen pour l'enseignement des sciences physiques et mathématiques.

Les dispositions de l'art. 9 sont applicables aux professeurs particuliers.

Art. 12. Tout chef d'établissement d'instruction secondaire, toute personne attachée à l'enseignement, à la surveillance d'une maison d'éducation pourra, tant sur les poursuites d'office du ministère public, que sur la plainte du recteur de l'académie, être traduit, pour cause d'inconduite ou d'immoralité, devant le tribunal civil de l'arrondissement, et être interdit de sa profession à tems ou à toujours.

La procédure et le jugement auront lieu dans les formes déterminées par l'art. 7 de la loi du 28 juin 1833 sur l'instruction primaire, sans préjudice des poursuites qui pourraient être intentées pour crimes, delits ou contraventions prévus par les lois.

Art. 13. L'obligation imposée aux chefs d'établissements d'instruction secondaire d'envoyer leurs élèves aux classes des colléges royaux et communaux, est abolie.

Art. 14. Les incapacités résultant de l'art. 5 de la loi du 28 juin 1833 sont applicables à toutes personnes attachées à l'enseignement ou à la surveillance d'un établissement privé d'instruction secondaire.

Le chefs d'établissements ne pourront recevoir aucun

Art. 12. Im Entw. d. Reg. *Art.* 8. Tout chef *d'institution ou maître de pension,* sur *la* poursuite d'office du ministère public, *ou* sur la plainte du recteur de l'acad., *pourra* être etc.

Art. 13. Im Entw. der Reg. *Art.* 9. *Les chefs d'institution et maîtres de pension, établis conformément à la présente loi, seront libres d'envoyer ou de ne pas envoyer leurs élèves aux classes des coll. roy. et com.*

Art. 14. Zuſ. d. Kammer.

professeur ou maître d'étude sans envoyer immédiatement au recteur ses nom, prénoms, le titre du brevet qu'il aura obtenu, l'indication de sa demeure précédente, un certificat de moralité délivré par le maire de la commune.

Art. 15. Le ministre de l'instruction publique pourra, toutes les fois qu'il le jugera convenable, faire visiter et inspecteur les établissements.

Art. 16. Tout chef d'établissement qui refuserait de se soumettre à cette surveillance, pourra être traduit devant le tribunal correctionnel de l'arrondissement, et condamné à une amende de 100 fr. à 1,000 fr.

Le procès-verbal des inspecteurs fera foi jusqu'à inscription de faux.

En cas de récidive, l'amende sera de 500 fr. à 3000 fr., et le tribunal pourra, en outre, prononcer la fermeture de l'établissement.

Art. 17. En cas de négligence grave dans les études et de désordres constatés dans le régime de l'établissement, le chef dudit établissement pourra, sur le rapport des inspecteurs, être appelé à comparaître devant le conseil académique, et réprimandé, s'il y a lieu, sauf recours devant le conseil royal de l'instruction publique.

Les décisions académiques, lorsqu'elles seront devenues définitives, pourront être rendues publiques par la voie de l'impression.

Le chef d'établissement deux fois réprimandé pourra,

Art. 15. Im Entw. d. Reg. *Art.* 10. — — — — inspecter *les institutions et les pensions.*

Art. 16. Im Entw. d. Reg. *Art.* 11. Tout chef *d'institution ou maître de pension, qui etc.*

Die Worte Le procès-verbal bis de faux ſind Zuſatz d. Kammer. Der dritte Abſatz lautet im Entw. der Reg. En cas de récidive, *l'établissement sera fermé.*

Art. 17. Im Entw. d. Reg. *Art.* 12. Nach den Worten des inspecteurs ſtehen im Entw. d. Reg. noch die Worte *d'académie.*

Die Worte Les décisions acad. bis ans Ende des Artikels ſind Zuſatz der Kammer.

pour la troisième fois, être traduit devant le tribunal civil de l'arrondissement, dans les formes déterminées par l'art. 11; il sera passible des peines qui y sont portées.

Titre II.

Des colléges communaux.

Art. 18. Il y a deux sortes d'établissements publics d'instruction secondaire: les colléges royaux et les colléges communaux.

Art. 19. Les colléges royaux sont fondés et entretenus par l'état. Néanmoins, les villes où ils sont placés, sont tenues de fournir un local approprié à cette destination, et de faire toutes les réparations qui ne sont pas purement locatives.

Art. 20. Les colléges communaux sont fondés et entretenus par les communes.

Il y a deux ordres de colléges communaux:

1) Ceux où les élèves reçoivent une instruction secondaire complète et analogue à celle des colléges royaux;
2) Ceux où les élèves ne reçoivent qu'une partie de cette instruction.

Art. 21. A l'avenir, dans les colléges communaux de premier ordre, les professeurs devront avoir pour chaque chaire les mêmes grades que les professeurs des colléges royaux.

Art. 22. L'enseignement des langues anciennes cessera d'être obligatoire dans les colléges communaux de second

---

Art. 18 und 19 ſind Zuſätze d. Kammer.

Art. 20. Im Entw. d. Reg. *Art.* 13 und 14. Art. 13 lautet: *Tout établissement d'instruction secondaire qui reçoit de la commune soit un local, soit une allocation destinée à pourvoir, en tout ou en partie, à l'acquittement de ses dépenses, est réputé collége communal.* Art. 14: Il y a deux ordres de colléges communaux: 1) ceux *qui offrent* une instruction secondaire etc.; 2) ceux *qui n'offrent qu'un degré inférieur de l'instruction secondaire.*

Art. 21. Im Entw. d. Reg. Art. 15. Ebenda ſtatt les professeurs devront avoir: les *régents* d. a.

Art. 22. Im Entw. der Reg. *Art.* 16. *Dans les colléges communaux de second ordre, l'enseignement des langues anciennes ne*

ordre; dans ceux de ces colléges, où les langues anciennes continueront d'être enseignées, l'enseignement ne pourra excéder les classes de grammaire.

Le collége communal de second ordre devra avoir au moins quatre professeurs gradués, y compris le principal.

Art. 23. Nulle ville ne peut établir ou conserver un collége communal de premier ou second ordre, si elle ne remplit les conditions suivantes:

1) Fournir un local approprié à cet usage, et en assurer la réparation et l'entretien.
2) Placer et entretenir dans ce local le mobilier nécessaire à la tenue des cours;
3) Garantir pour cinq ans au moins le traitement fixe du principal et des régents, lequel sera considéré comme dépense obligatoire pour la commune, en cas d'insuffisance des revenus propres du collége, de la rétribution collégiale payée par les externes, et des produits du pensionnat.

Art. 24. Le conseil municipal réglera pour cinq ans, le montant de la rétribution collégiale, après avoir pris l'avis du bureau d'admission du collège et sous l'approbation du ministre de l'instruction publique.

Art. 25. Le pensionnat des colléges communaux pourra être géré, soit directement pour le compte des villes, soit par entreprises, d'après toutes conventions passées par le maire, après délibération du conseil municipal, et sous l'approbation du ministre de l'instruction publique.

Art. 26. L'état continuera à fonder et à entretenir des bourses dans les colléges royaux. Les départemens, des

---

pourra excéder les classes dites de grammaire. Cet enseignement et celui de l'histoire et de la géographie, des sciences mathématiques et physiques, devront être donnés au moins par quatre régents gradués, y compris le principal.

Art. 23. Im Entw. d. Regierung. *Art.* 17.
Art. 24. Im Entw. d. Reg. *Art.* 18.
Art. 25. Im Entw. d. Reg. *Art.* 19.
Art. 26. Zusatz der Kammer.

leur ensemble, et en les fortifiant, les études faites au collége, excepté l'histoire, qui, pour être étudiée de nouveau avec solidité dans toute son étendue, comprend deux années.

L'enseignement de la première année comprend:

1) Un cours de langue et littérature grecques, où le professeur exposera la grammaire, y compris la prosodie et la métrique, et en appliquera les règles, soit à l'application approfondie des principaux auteurs classiques grecs, soit à des traductions du grec en français, et particulièrement du français en grec. Ce cours aura trois leçons par semaine.

2) Un cours de langue et littérature latines, où le professeur, en faisant expliquer des textes de toutes les époques, présentera une histoire de la langue aussi complète que le tems le permettra, tandis que, par des analyses et des traductions, il fera connaître les principaux chefs-d'œuvre de la littérature en prose et en vers. Il exercera en outre les élèves par de fréquentes compositions, telles que thèmes, vers latins, narrations, discours et développemens latins et français. Il donnera trois leçons par semaine.

3) Un cours d'histoire ancienne, où le professeur, en rappelant les principaux événemens dans un ordre chronologique, insistera particulièrement sur les institutions, les mœurs et les usages, la religion, les arts et en général les antiquités des peuples. Ce cours aura trois leçons par semaine et sera rédigé par les élèves.

4) Un cours de philosophie, qui, sans entrer dans l'histoire, présentera un enseignement aussi complet, mais déjà plus élevé que celui des colléges. Ce cours sera rédigé comme le précédent, et se composera également de trois leçons par semaine.

5) Les élèves des lettres de la première année suivront, en outre, des cours de mathématiques, de physique générale et d'histoire naturelle, destinés à résumer et à fortifier les notions scientifiques qu'ils ont dû acquérir

dans le cours d'études des colléges. Chacun de ces cours aura, par semaine, une leçon, dont les élèves feront la répétition entre eux dans une seconde séance.

6) Les élèves de cette année formeront entre eux, sous la direction d'un de leurs camarades, des conférences libres sur la langue allemande, la langue anglaise et les autres idiomes modernes que plusieurs se trouveraient connaître. Dans le cas où il n'y aurait aucun élève sachant assez à fond l'allemand pour l'enseigner, le directeur de l'école pourra, avec l'autorisation du conseiller chargé de la haute surveillance de l'école normale, faire venir un maître du dehors.

7) A la fin de la première année, les élèves des lettres subiront des examens intérieurs et spéciaux sur toutes les parties de l'enseignement, d'après les programmes donnés par les professeurs avant l'ouverture des cours. Ces examens seront faits par des inspecteurs généraux des études, et d'autres personnes que désignera le ministre.

8) D'après les résultats des examens, les élèves seront admis à passer en seconde année, ou cesseront de faire partie de l'école. Ceux des élèves qui seront admis à passer en seconde année pourront être autorisés à se présenter, devant la faculté des lettres, aux épreuves de la licence.

Deuxième année.

Art. 9. Dans la deuxième année, les études de la section des lettres seront purement littéraires. Toutefois, ceux des élèves qui auraient de la vocation pour la philosophie pourront suivre certains cours de sciences.

Art. 10. Au lieu de porter, comme durant la première année, sur la partie technique des langues, de l'éloquence, de la poésie, et sur les élémens de la philosophie, l'enseignement intérieur de la seconde année présentera la philosophie et la littérature dans leur développement historique. Quant à l'histoire proprement dite, l'étude de l'histoire ancienne y

sera remplacée par celle de l'histoire du moyen âge et de l'histoire moderne.

Cet enseignement comprendra les cours suivans, qui auront chacun deux leçons par semaine:

1) Un cours d'histoire de la littérature grecque qui sera rédigé par les élèves, dans toute son étendue, et auquel se rattacheront des exercices littéraires; tels que des analyses, commentaires et traductions d'ouvrages et de morceaux choisis des auteurs grecs;
2) Un cours d'histoire de la littérature latine, également rédigé par les élèves, et accompagné d'exercices analogues, dont les compositions en prose et en vers feront une partie essentielle;
3) Un cours d'histoire de la littérature française, également rédigé par les élèves, et où le professeur s'attachera particulièrement à former leur goût et leur style, soit par des exercices de critique littéraire, tels que des lectures ou analyses raisonnées, soit par des compositions en français:
4) La continuation du cours d'histoire, c'est-à-dire l'histoire du moyen âge et l'histoire moderne, présentées et rédigées sur le même plan que l'année précédente;
5) Un cours d'histoire de la philosophie que le professeur fera rédiger par les élèves, en leur indiquant de tems en temps des questions à traiter, tantôt par écrit, tantôt de vive voix.

Art. 11. A la fin de cette seconde année, les élèves seront examinés sur les programmes de chacun de ces cours par des membres du conseil royal, des inspecteurs généraux des études et autres personnes au choix du ministre. Les professeurs de la faculté des lettres prendont part à cet examen.

Art. 12. Ceux des élèves qui, l'année précédente, n'auront pas obtenu le grade de licencié, seront tenus de se présenter cette année aux épreuves de la licence. Tout élève qui, à la fin de cette seconde année, ne serait pas reçu li-

cencié, cesserait par cela même de faire partie de l'école. Les autres passeront en troisième année.

Troisième année.

Art. 13. La troisième année aura pour objet de former des professeurs, en inculquant aux élèves l'esprit de critique et en les exerçant à la pratique des méthodes.

Art. 14. L'enseignement, jusqu'ici commun à tous les élèves de la section des lettres, deviendra de plus en plus spécial. Chaque élève sera appliqué aux études et aux exercices les plus conformes à son aptitude particulière, reconnue et constatée par les examens. La section des lettres se partagera donc en autant de divisions ou classes qu'il y a de parties distinctes dans le cours d'études littéraires des colléges royaux, savoir: grammaire, humanités et rhétorique, histoire, philosophie.

Art. 15. Les élèves qui composeront chaque division ne seront pas tenus de suivre les autres cours, si ce n'est comme assistants.

Art. 16. L'enseignement de la troisième année comprend:

1) Un cours correspondant aux classes de grammaire des colléges. Le maître de conférences y proposera aux élèves et leur fera traiter, de vive voix ou par écrit, les questions les plus importantes que présentent les grammaires particulières, soit grecque, soit latine. Il leur expliquera en outre et leur fera expliquer d'une manière approfondie, sous le point de vue grammatical et philologique, un certain nombre de textes choisis dans les auteurs latins et grecs. Enfin il les exercera à la critique et à la méthode d'enseigner, en exigeant d'eux des compositions qu'ils examineront réciproquement, et en leur faisant faire sous ses yeux de véritables classes;
2) Un cours correspondant aux classes supérieures des lettres. Les maîtres de conférences chargés de ce cours, pour les littératures grecque, latine et française, soumettront également à l'examen et à la discussion des élèves un certain nombre de questions de critique et d'his-

toire littéraire. Ils approfondiront avec eux les règles de l'interprétation des auteurs et celles de la traduction, les principes généraux de l'art d'écrire et de la composition, soit en prose, soit en vers; leur feront appliquer ces principes et ces règles à des sujets ou des textes choisis, et les formeront à l'art d'enseigner, par le moyen de leçons *ex professo*, qu'ils leur feront faire devant eux. Le maître de conférences pour la littérature française aura soin, en outre, d'instituer des comparaisons fréquentes des grands monumens de cette littérature avec ceux des littératures étrangères ;

3) Un cours d'histoire générale où le professeur, en proposant aux recherches des élèves des points particuliers choisis dans toutes les parties de l'histoire ancienne et moderne, les formera à la critique historique, et leur fera connaître les travaux les plus importans, qui peuvent être regardés comme les modèles en ce genre. Toutefois, il ne négligera pas l'art de l'exposition si essentiel à l'enseignement de l'histoire;

4) Un cours de philosophie où l'enseignement des deux premières années sera rappelé et reproduit sous la forme de problèmes puisés, soit dans la science, soit dans son histoire, et que le professeur donnera à débattre aux élèves, en leur faisant rapprocher les différentes solutions qui en ont été proposées, et critiquer les résultats des recherches antérieures. Il insistera particulièrement sur la méthode, et, comme ses collègues, fera faire aux élèves des leçons, à propos desquelles il leur donnera toutes les directions et tous les conseils nécessaires pour former en eux des professeurs aussi sages qu'éclairés.

Art. 17. Chaque maître de conférences de troisième année donnera par semaine une séance de deux heures.

Art. 18. Les élèves de la trosième année, indépendamment des conférences obligatoires, suivront les cours des facultés des lettres et des sciences qui leur seront désignés, d'après leur instruction spéciale. Ils se tiendront prêts à

répondre sur toutes les questions que pourront leur adresser les professeurs. Ils fréquenteront aussi les cours du collége de France et des divers établissemens publics; avec l'agrément du directeur, ils pourront aller, dans l'intérêt de leurs études, et à des heures convenues, travailler aux bibliothèques, consulter les manuscrits, visiter les musées et les collections des monumens. Tous les moyens d'introduction dans ces établissemens leur seront donnés.

Art. 19. Il y aura pour cette année, comme pour les précédentes, des examens spéciaux, qui se feront au mois de juillet. Les élèves seront en outre invités à se présenter aux épreuves du concours de l'agrégation, chacun selon son aptitude et la division d'études dont il fait partie.

Titre III.

Section des sciences.

Art. 20. Les études de la section des sciences sont communes à tous les élèves de cette section, dans chacune des trois années du cours normal.

Art. 21. Le plan d'études pour la section des sciences est réglé conformément au tableau ci-après:

Première année.

Pendant les deux semestres:

1) Géométrie descriptive comprenant la perspective et les ombres (une conférence par semaine);
2) Chimie (deux leçons à la faculté et trois conférences par semaine, dont une pour les manipulations).

Pour le premier semestre:

3) Complément de l'analyse algébrique et de l'application de l'algèbre à la géométrie (deux conférences par semaine).

Pour le deuxième semestre:

4) Astronomie (deux leçons à la faculté et deux conférences par semaine). Dans ces conférences, les élèves seront exercés aux applications numériques;
5) Calcul des probabilités (une leçon par un maître de conférences);

6) Botanique (*idem*).

Pendant toute l'année: dessin (deux séances par semaine).

Deuxième année.

Pendant les deux semestres:

1) Analyse infinitésimale (deux leçons à la faculté, deux conférences par semaine);
2) Physique (deux leçons à la faculté et trois conférences par semaine, dont une pour les manipulations).

Pour le premier semestre:

3) Minéralogie (deux leçons à la faculté, une conférence par semaine).

Pour le second semestre:

4) Physiologie végétale (deux leçons à la faculté, une conférence par semaine).

Pendant toute l'année, dessin (deux séances par semaine).

Troisième année.

Pendant les deux semestres:

1) Mécanique (deux leçons à la faculté et deux conférences par semaine),
2) Manipulations de physique et construction des instruments (une conférence par semaine);
3) Manipulations chimiques et analyses chimiques (une conférence par semaine);
4) Géologie et complément des études de minéralogie et de botanique (le cours de géologie de la faculté pendant un semestre, et une conférence; pendant l'autre semestre deux conférences).
5) Zoologie, anatomie comparée et physiologie (les cours de la faculté des sciences et du muséum, et deux conférences par semaine).

Continuation du dessin (une séance par semaine).

Les élèves de cette troisième année, tout en continuant et complétant leurs études mathématiques, pourront être autorisés à se livrer d'une manière plus spéciale, leur aptitude particulière une fois reconnue, aux études de

physique, de chimie et d'histoire naturelle. Ils suivront tous les mêmes conférences; mais ils ne seront pas tenus de suivre également les mêmes cours au dehors, excepté celui de mécanique. Ils pourront en outre, avec l'agrément du directeur de l'école, aller étudier dans les établissements et les cabinets hors de l'école, et prendre part, dans les beaux temps, aux herborisations et autres courses d'histoire naturelle, sous la direction de leurs professeurs et maîtres de conférences.

Art. 22. Les conférences seront faites d'après les programmes concertés avec les professeurs de la faculté, donnés par les maîtres de conférences avant l'ouverture des cours, communiqués au conseil royal de l'instruction publique.

Art. 23. A la fin du premier semestre de la première année d'études, les élèves seront examinés dans l'intérieur de l'école sur l'analyse algébrique et l'application de l'algèbre à la géométrie. A la fin du second semestre, ils le seront sur la géométrie descriptive, l'astronomie et le calcul des probabilités. Les élèves qui n'auront pas répondu d'une manière satisfaisante à ces examens cesseront de faire partie de l'école.

Art. 24. Les épreuves pour la licence ès-sciences physiques se composeront, pour les élèves de l'école normale, de deux examens: l'un sur la chimie, à la fin de la première année d'études; l'autre sur la physique, à la fin de la seconde année. Les épreuves pour la licence ès-sciences mathématiques se composeront de même de deux examens; l'un sur le calcul différentiel et intégral, à la fin de la seconde année; l'autre sur la mécanique, à la fin de la troisième. Ces quatre examens auront lieu devant la faculté des sciences de Paris. Les élèves qui, au jugement de la faculté, n'auront pas répondu d'une manière satisfaisante à l'un de ces examens ne seront point admis aux cours de l'année suivante, et cesseront de faire partie de l'école. Indépendamment de ces quatre examens, il y aura, à la fin de chaque année, des examens sur les dif-

férentes parties de l'histoire naturelle, qui se feront aussi devant la faculté des sciences.

Art. 25. Indépendamment des cours scientifiques, les élèves de la section des sciences, et particulièrement ceux de première année pourront suivre des cours de philosophie, d'histoire, de littérature et de langues vivantes, dans l'intérieur de l'école. Parmi ces cours, celui de philosophie sera obligatoire pour les élèves de la première année des sciences, comme pour ceux de la première année des lettres. L'examen sur ce cours sera commun aux uns et aux autres.

Le conseiller exerçant les fonctions de vice-Président,

Signé **Villemain.**

Le conseiller remplissant les fonctions de secrétaire,

Signé **V. Cousin.**

Approuvé conformément à l'article 21 de l'ordonnance royale du 26 mars 1829.

Le ministre de l'instruction publique,

Signé **Guizot.**

Beilage X.

Réglement général des concours d'agrégation *).

EXTRAIT DU REGISTRE DES DÉLIBERATIONS DU CONSEIL ROYAL DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE.

Séance du 27 mai 1851.

Le conseil royal de l'instruction publique,

Vu les articles 119 et suivants du décret du 17 mars 1808, concernant les agréges des colléges.

Vu l'arrêté du conseil de l'université, en date du 24 août 1810, les statuts des 6 février 1821, 22 juin 1822, 12 juillet 1825, 1 décembre 1827, 24 mai 1828, 11 septembre, 19 novembre 1830, et 19 mars 1831;

Considérant qu'il importe de réunir dans un seul réglement toutes les dispositions relatives aux divers concours de l'agrégation des colléges, et d'y coordonner les modifications successivement introduites par l'expérience;

Arrête ce qui suit:

Titre premier.

Ordres d'agrégation, époque des concours.

Art. 1. Il y a un concours spécial pour chacun des ordres d'agrégation, savoir:

Pour la philosophie;

Pour les sciences;

*) Nous indiquerons en note les modifications successives qu'a subies ce réglement depuis 1851.

Pour les classes supérieures des lettres;

Pour les études d'histoire et de géographie;

Pour les classes de grammaire.

On peut être à la fois agrégé dans divers ordres d'agrégation.

Art. 2. Le concours a lieu tous les ans dans celles des académies que le conseil a désignées, et pour le nombre des places qu'il a fixé d'avance; il s'ouvre du 20 août au 15 septembre.

Titre II.

Conditions requises pour concourir.

Art. 3. Sont admis à concourir:

1) Les élèves de l'école normale qui auront terminé leurs cours d'études;
2) Les régens des colléges communaux et les maîtres d'études des colléges royaux, qui auront exercé l'une ou l'autre fonction pendant deux ans, en vertu d'un titre émané du grand-maître;
3) Ceux qui, à défaut d'agrégés, auront été chargés d'un cours dans un collége pendant deux ans.

Art. 4. Seront aussi admissibles les maîtres qui auront exercé pendant trois ans les fonctions de répétiteurs dans les institutions ou pensions d'une même académie, en vertu d'un brevet délivré par le recteur, et qui justifieront de la continuité de leurs services par certificat des chefs d'établissement.

Art. 5. Le tems de service exigible dans les colléges royaux et communaux, ou dans les institutions et pensions, sera réduit à une année en faveur 1) de ceux qui auront le grade de docteur ès-ciences ou ès-lettres, 2) des élèves de l'école polytechnique qui auront été jugés admissibles dans les services publics, 3) des élèves de l'ancienne école des chartes *).

*) Aucun tems de service dans l'université ne sera exigé, pour l'agrégation de philosophie, de ceux qui sont pourvus du grade de docteur ès-lettres ou ès-sciences.

Art. 6. Les aspirans à l'agrégation doivent avoir obtenu, savoir:

Pour la philosophie, les grades de licencié ès-lettres et de bachelier ès-sciences;

Pour les sciences, les grades de licencié ès-sciences mathématiques et de licencié ès-sciences physiques;

Pour les classes supérieures des lettres, le grade de licencié ès-lettres;

Pour l'histoire, le grade de licencié ès-lettres;

Et pour les classes de grammaire, le grade de bachelier ès-lettres.

Art. 7. Les aspirans se font inscrire, au moins deux mois avant le jour de l'ouverture des concours, au secrétariat de l'académie dans laquelle ils résident. Le recteur doit donner avis de cette inscription dans les huit jours au ministre de l'instruction publique, en y joignant des observations.

Art. 8. Les listes des concurrens sont définitivement arrêtées par le conseil royal et envoyées aux recteurs des académies où le concours doit s'ouvrir.

Ceux qui se trouvent portés sur une liste sont prévenus par les recteurs quinze jours au moins avant l'ouverture du concours.

Titre III.

Juges du Concours.

Art. 9. Les juges du concours sont nommés par le grand-maître, sur la présentation du recteur; ils sont au moins au nombre de quatre, non compris le président, qui est un membre du conseil royal ou un inspecteur-général.

Art. 10. Les droits de présence des juges sont déterminés par le conseil royal *).

Il en sera de même à l'égard des concurrens pour l'agrégation des sciences, qui seront pourvus du grade de docteur ès-sciences, et à l'égard des élèves de l'école polytechnique jugés admissibles dans les services publics. (Arrêté du 27 septembre 1851.)

*) Il est alloué à chaque juge une indemnité de 10 francs par séance; à Paris, 15 francs. On ne compte qu'une seule séance

Titre IV.

Formes générales du concours.

Art. 11. Il y a trois sortes d'épreuves pour chaque concours, savoir:

1) Des compositions écrites;
2) Une argumentation ou explication orale;
3) Une leçon.

Les séances sont publiques pour les deux dernières épreuves.

Avant de commencer chacune de ces dernières épreuves; le président tire au sort le nom de tous les concurrens, pour fixer l'ordre dans lequel ils doivent les subir.

Art. 12. Les concurrens sont tenus, à peine d'exclusion, de subir les épreuves aux jours qui leur sont indiqués et d'assister à toutes celles auxquelles ils doivent prendre part. Aucune excuse ne sera reçue si elle n'est jugée valable à l'unanimité.

Art. 13. Les sujets de composition sont donnés par le président *).

Tout concurrent qui en aurait eu connaissance avant le moment de l'épreuve serait pour ce fait exclu du concours.

Les concurrens ne peuvent s'aider d'aucun ouvrage imprimé ni d'aucun manuscrit, à l'exception de dictionnaires grec et latin: ils n'ont aucune communication au dehors: le tout à peine d'exclusion.

Chaque concurrent, dès que sa composition est terminée, la remet, signée de lui, dans une boîte qui est ensuite scellée du sceau du président.

Art. 14. Les matières de la seconde épreuve qui n'auront pas été déterminées suivant un mode spécial fixé

---

par jour, que la séance ait été ou non suspendue dans le cours de la journée. (Réglement du 11 novembre 1826, art. 235.)

*) En vertu de l'arrêté du 6 novembre 1832, la durée des séances pour chaque composition écrite est de *cinq* heures; l'article 16 du règlement accorde même six heures pour les compositions de philosophie.

ci-après, et toutes les matières de la troisième épreuve seront données par le président, de l'avis des juges.

Elles sont tirées au sort par chaque concurrent, la veille du jour où l'épreuve doit avoir lieu pour lui.

Art. 15. La seconde épreuve, quel qu'en soit le sujet, dure deux heures au moins et trois heures au plus.

La troisième épreuve dure une heure. Pendant une demi-heure, le concurrent expose et développe le sujet de la leçon; puis il fait tour à tour des questions et des réponses sur divers points du même sujet à un autre concurrent désigné par le sort.

Titre V.

Épreuves de philosophie.

Art. 16. Pour la première épreuve, les concurrens composeront deux dissertations en français; l'une sur une question de philosophie, l'autre sur un point de l'histoire de la philosophie. Chacune de ces compositions doit être terminée dans l'espace de six heures.

Art. 17. *) Pour la seconde épreuve, les concurrens soutiendront tour à tour des thèses en français sur un point de philosophie et sur une question de l'histoire de la philosophie. La durée de cet exercice est de deux heures au moins et de trois heures au plus.

Les questions de l'histoire de la philosophie qui font partie de cette épreuve auront été publiées trois mois avant le jour de l'ouverture du concours.

---

*) Par arrêté en date du 30 novembre 1832, le conseil royal a modifié, ainsi qu'il suit, les articles 17 et 18 du réglement du 27 mai 1831, relatifs à l'agrégation de philosophie:

Art. 17. „Dans la seconde épreuve les concurrens soutiendront tour à tour, en français, des thèses qui auront pour objet une ou plusieurs questions de l'histoire de la philosophie, dont le texte, arrêté par le conseil royal, aura été publié six mois au moins avant l'ouverture du concours.

„La durée de cet exercice sera de deux heures au moins, et de trois heures au plus.

Art. 18. Le sujet de la leçon qui forme la troisième épreuve est un point de philosophie; la leçon et l'argumentation qui la suit sont faites en français.

Titre VI.

Épreuves des sciences.

Art. 19. Pour prèmiere épreuve, les concurrens traitent par écrit deux questions; l'une de mathématiques, l'autre de physique ou de chimie.

Art. 20. Pour seconde épreuve, les concurrens, pendant deux heures au moins et trois heures au plus, s'interrogent et se répondent sur les matières qui fond l'objet de l'examen pour les grades de licentié ès-sciences mathématiques et de licencié ès-sciences physiques.

Art. 21. Pour trosième épreuve, chaque concurrent fait une leçon d'une heure sur une matière choisie parmi celles qui sont enseignées dans les classes de sciences des colléges royaux.

Titre VII.

Épreuves pour l'agrégation des classes supérieures des lettres.

Art. 22. Pour première épreuve, les concurrens composent une dissertation latine sur un sujet de littérature ancienne ou moderne, une dissertation française sur un sujet de philosophie, une pièce de poésie latine, et ils traduisent un morceau français en grec *).

Art. 23. Pour seconde épreuve, chaque concurrent explique immédiatement et sans être interrompu un passage grec et un passage latin tirés au sort, à l'ouverture de la séance, et pris dans les auteurs désignés par le conseil royal avant le 1 janvier de chaque année, pour cet ordre d'agrégés **).

Art. 18. „Le sujet de la leçon qui forme la troisième épreuve sera un point de philosophie, tiré au sort par chaque concurrent. Celle leçon sera toujours faite en français.

„La durée de cet exercice sera au moins d'une heure."

*) Voir la note mise à l'article 13, pour la durée des compositions.

**) Par arrêté du 6 novembre 1832, le conseil royal a décidé

Après l'explication, il doit répondre aux questions qui lui sont faites par celui des concurrens que le sort a désigné au commencement de la séance pour argumenter contre lui. Ensuite il peut être interrogé par tout autre concurrent ou par les juges. L'argumentation pourra porter sur les variantes du texte, les règles de métrique, les détails d'antiquités et toutes les notions d'histoire qui se ratachent aux passages expliqués.

Art. 24. Pour troisième épreuve chaque concurrent fera une leçon sur un point de philosophie morale ou de littérature, soit grecque, soit latine*).

Titre VIII.

Épreuves pour l'agrégation des classes d'histoire et de géographie.

Art. 25. Pour première épreuve, les concurrens traiteront par écrit un point d'histoire ou de géographie indiqué.

Art. 26. La seconde épreuve consistera dans un exercice oral, où les concurrens répondront sur plusieurs questions d'histoire, d'antiquités, de géographie ancienne ou moderne, dont le texte, arrêté par une commission spéciale, aura été publié trois mois avant le jour de l'ouverture du concours**).

---

qu'à l'avenir la liste des ouvrages grecs et latins qui doivent servir de texte aux explications, dans les concours pour les classes supérieures des lettres et pour les classes de grammaire, serait publiée du 1 au 15 novembre, dix mois avant l'ouverture desdits concours.

*) Les sujets des leçons publiques, qui forment la troisième épreuve du concours des classes supérieures des lettres, seront, à l'avenir, extraits de quelques questions générales, dont le texte aura été publié d'avance. Les sujets desdites leçons continueront d'être tirés au sort, conformément à l'article 14 du réglement du 27 mai 1831. (Arrêté du 25 octobre 1835.)

**) L'arrêté du 6 novembre 1832, d'après lequel la liste des auteurs grecs et latins à expliquer à la deuxième épreuve des concours de grammaire et des classes supérieures des lettres doit être publiée du 1 au 15 novembre, *dix mois* avant l'ouverture des concours, porte „qu'il en sera de même des

Pendant une heure, chacun des concurrens sera interrogé par les deux concours qui le suivront immédiatement dans l'ordre déterminé par le sort *).

Art. 27. Pour la troisième épreuve, chaque concurrent fera une leçon sur le sujet qui lui sera échu par la voie du sort la veille du jour où l'épreuve doit avoir lieu.

Titre IX.

Épreuves pour l'agrégation des classes de grammaire.

Art. 28. Pour la première épreuve, les concurrens traduisent des morceaux de latin en français, de français en latin, de grec en français, de français en grec, et font une composition en vers latins; chacune de ces compositions doit être achevée dans une séance de quatre heures **).

Art. 29. Pour seconde épreuve, chaque concurrent explique immédiatement et sans être interrompu un passage grec et un passage latin tirés au sort à l'ouverture de la séance et pris dans les auteurs désignés par le conseil royal avant le premier janvier de chaque année pour cet ordre d'agrégés ***). Après l'explication, il est interrogé par celui des concurrens que le sort a désigné au commencement de la séance et par tout autre concurrent ou par les juges. Cette argumentation

---

questions qui doivent être discutées à la seconde épreuve du concours spécial pour les études historiques et géographiques."

*) Dans le concours d'histoire, lorsque le nombre des candidats excédera celui des questions publiées d'avance, le bureau d'examen devra scinder celles des questions proposées qui pourraient être ainsi divisées; de sorte que le nombre définitif des sujets à traiter soit égal à celui des candidats.

Les questions qui devront être traitées dans une séance seront tirées au sort la veille; mais les noms des candidats qui devront les traiter ne seront désignés que le jour même, à l'ouverture de la séance. (Arrêté du 6 novembre 1832, art. 3.)

**) La durée des séances pour le travail des compositions écrites sera désormais de cinq heures, au lieu de quatre. (Arrêté du 6 novembre 1832, article 4.)

***) Voir la note, à article 23.

portera sur la valeur des mots et des synonymes. les règles de la méthode grecque et latine, la prosodie, et sur des notions d'histoire et de géographie relatives aux passages expliqués.

Art. 30. Pour troisième épreuve, chaque concurrent fera une leçon sur une question de grammaire générale ou de grammaire grecque et latine.

Titre X.

Résultat du concours.

Art. 31. Immédiatement après la dernière épreuve, les juges, réunis par le président, discutent, d'après les procès-verbaux qui ont été dressés à la fin de chaque séance, la manière dont chaque concurrent a soutenu les diverses épreuves, et désignent à la majorité absolue ceux qu'ils estiment dignes d'être nommés agrégés.

En cas de partage sur la préférence à établir entre deux concurrens, la voix du président est prépondérante.

En cas de partage sur la question de savoir, si un concurrent, qui se trouve seul en rang pour obtenir une des places mises au concours a fait preuve suffisante de capacité, le rejet sera prononcé de droit.

Art. 32. Le procès-verbal de toutes les opérations du concours est dressé par l'un des juges remplissant les fonctions de secrétaire et signé par tous. Chacun d'eux peut y joindre ses observations particulières.

Le tout est transmis par le recteur au grand-maître.

Art. 33. Un délai de dix jours est fixé, pendant lequel tout concurrent inscrit pourra se pourvoir devant le conseil royal contre les résultats du concours, seulement pour violation des formes prescrites. L'institution ne sera donnée par le ministre qu'après l'expiration de ce terme et le jugement des réclamations qui seraient intervenues.

Art. 34. Le concours ne donne lieu à aucune indemnité pour les concurrens.

ARTICLE TRANSITOIRE.

Pour être admis cette année (1831) à se présenter au concours d'agrégation des classes d'histoire et de géographie il suffira de produire le diplôme de licencié ès-lettres, sans être tenu à justifier d'ailleurs d'aucune année de service, soit dans les colléges, soit dans les institutions particulières.

Le conseiller exerçant les fonctions de vice-président,

Signé **Villemain.**

Pour le conseiller exerçant les fonctions de secrétaire du conseil royal,

Signé **G. de Mussy.**

Approuvé conformément à l'article 21 de l'ordonnance du 26 mars 1829.

Le ministre de l'instruction publique et des cultes.

Signé **Montalivet.**

Belgien.

Die Beilagen zu dem Abschnitte über Belgien enthalten den Gesetzesentwurf über den Elementar- und Secundärunterricht (Y), oder vielmehr die zwei ersten Titel des Gesetzesentwurfes über den Gesammtunterricht, welcher am 31 Julius 1834 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt ward, aber nicht zur Erörterung kam. Er zeigt, was damals die Regierung gewollt und in Aussicht gestellt hat, aber von der vorherrschenden Partei auszuführen gehindert worden ist, und dient darin als Basis und Erläuterung der hierauf bezüglichen Abschnitte unseres Werks. — Daran schließt sich der dritte Titel jenes Gesetzes, aber als selbständiges Gesetz über den höhern Unterricht (Z) und in der Form, die er als solches nach seiner Trennung von den beiden andern unbeachtet gelassenen, in den Berathungen des Jahres 1835 erhalten hat. Da aber die beiden Universitäten des Staats, welche durch dieses Gesetz gegründet wurden, zugleich die Bestimmung erhielten, in ihren Facultäten der exacten Wissenschaften den polytechnischen Schulen als Stützpuncte zu dienen, und diese Verbindung solcher Schulen im Gesetze nur angedeutet ist, so war nöthig, das im Jahre 1836 erschienene Reglement über diese Einrichtung und Verbindung der wissenschaftlichen Facultät mit einer polytechnischen Schule jenem Gesetze beizufügen (Z*). Dann blieb noch übrig, die Verfassung der katholischen Universität (Z**) mit ihrem Studienreglement (Z***) und der freien Universität (Z****) zu geben, um die organischen Bestimmungen über den öffentlichen Unterricht in Belgien, wie sie vom Staat, von Corporationen und Gesellschaften ausgegangen sind, abgeschlossen zu haben.

Beilage V.

Projet de loi sur l'instruction primaire et secondaire.

Bruxelles, le 30 Juillet 1834.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présens et à venir, salut!

De l'avis de notre conseil des ministres, nous avons chargé notre ministre de l'intérieur de présenter aux Chambres, en notre nom, le projet de loi dont la teneur suit:

Titre Premier.

De l'enseignement primaire.

Article Premier. Il y aura dans chaque commune du royaume, au moins une école primaire, établie dans un local convenable.

Toutefois, en cas de nécessité, plusieurs communes seront autorisées à se réunir pour fonder une école.

Art. 2. L'instruction primaire comprend nécessairement l'instruction morale et religieuse, la lecture, l'écriture, le système légal des poids et mesures, les élémens du calcul, de la langue française, de la langue flamande ou allemande, suivant les besoins des localités.

L'enseignement de la religion est donné sous la direction de ses ministres: le vœu des pères de famille sera toujours consulté et suivi en ce qui concerne la participation de leurs enfans à l'instruction religieuse.

Art. 3. Les enfans pauvres reçoivent l'instruction gratuitement.

Art. 4. Une commission d'instruction publique, composée de six membres et nommée par le conseil provincial, veille à l'exécution des articles précédens et remplit les autres fonctions déterminées ci-aprés.

La commission choisit son président et son secrétaire; ce dernier peut être pris hors de son sein: elle est renouvelée par tiers tous les deux ans; les membres sortans sont rééligibles.

Art. 5. Lorsque les communes établissent des écoles à leurs frais, elles jouissent, comme tous les citoyens, d'une liberté entiére, soit pour nommer, suspendre ou révoquer les instituteurs, soit pour fixer leur traitement, soit pour diriger l'instruction.

Art. 6. S'il n'existe pas d'école communale ou d'école privée adoptée par la commune, réunissant les conditions prescrites par les articles 1, 2 et 3, la commission provincial requérera le conseil communal d'en créer une dans un délai prescrit, en l'informant qu'en cas d'insuffisance de ses ressouces, des subsides seront accordés sur les fonds provinciaux.

Art. 7. Si le conseil ne défère pas à cette injonction, la députation permanente, sur le rapport de la commission, portera d'office au budget communal une somme pour l'érection de l'école, et déterminera le subside provincial, s'il y a lieu.

En cas de contestation entre le conseil municipal et la commission, la députation permanente décidera.

Art. 8. Il y aura, près des écoles communales qui reçoivent des subsides de la province, un comité local de surveillance, composé du bourgmestre et de trois citoyens notables choisis par la commission provinciale dans une liste double de candidats, présentée par le conseil communal.

Le curé dans la paroisse duquel l'école est établie, ou le ministre du culte professé par la majorité des habitans de la commune, sera de droit membre du comité.

Art. 9. La vacance des places d'instituteur communal sera publiée dans les journaux de la province, un mois au moins avant la nomination.

Art. 10. La commission provincial, après avoir pris l'avis du comité local, présente au moins trois candidats, de la capacité et de la moralité desquels elle s'est assurée; l'instituteur est choisi par le conseil communal, parmi ces candidats.

Art. 11. Le conseil municipal, sur la plainte du comité local, pourra suspendre l'instituteur pour un terme qui n'excédera pas un mois, avec ou sans privation de traitement.

Art. 12. La commission provinciale pourra révoquer l'instituteur, soit d'office, soit sur la proposition du conseil municipal ou du comité local. Dans tous les cas, le conseil et le comité sont consultés, et l'instituteur entendu ou appelé.

Art. 13. Le traitement de l'instituteur est fixé par le conseil municipal sous l'approbation de la députation permanente. Ce traitement ne peut être moindre de 300 francs. L'instituteur a droit, en outre, à une habitation ou à une indemnité de logement.

Art. 14. Un réglement arrêté par le conseil municipal sur la proposition du comité local, et approuvé par la commission provinciale, déterminera la retribution des élèves, les heures du travail, les vacances, le mode de punition et de récompense.

Art. 15. En cas d'insuffisance des ressources des provinces, il leur sera alloué des subsides sur le trésor public pour contribuer aux dépenses de l'instruction primaire.

Art. 16. Des écoles primaires modèles seront fondées aux frais du gouvernement dans toutes les provinces; il pourra en être établi une dans chaque arrondissement judiciaire. Elles seront placées de préférence, toutes choses égales d'ailleurs, dans les communes qui offriront de fournir un local convenablement disposé.

Art. 17. Outre les objets énoncés dans l'article 2, l'enseignement dans ces écoles comprend:

1. Les langues française et flamande, et au lieu de

celle-ci, la langue allemande dans la province du Luxembourg;

2. L'arithmétique;
3. Le dessin, principalement le dessin linéaire, l'arpentage et les autres applications de la géométrie pratique;
4. Des notions des sciences naturelles applicables aux usages de la vie;
5. La musique et la gymnastique;
6. Les élémens de la géographie et de l'histoire, et surtout de la géographie et de l'histoire de la Belgique.

Art. 18. Des professeurs spéciaux seront nommés pour donner pendant une partie de l'année, dans les écoles modèles, des leçons sur les différentes méthodes d'enseignement.

Art. 19. Il sera immédiatement établi une école normale pour l'enseignement primaire. Le gouvernement pourra en créer successivement deux autres.

Art. 20. Des bourses seront affectées à l'école normale; le gouvernement pourra également en établir pour les écoles modèles,

Les provinces, les communes, les particuliers pourront être autorisés par le gouvernement à fonder des bourses ayant la même destination.

Art. 21. Le gouvernement nomme les instituteurs ou professeurs des écoles modèles et normales, crée un comité local de surveillance et règle tout ce qui concerne ces écoles, après avoir pris l'avis de la commission provinciale. Il les fait inspecter par un fonctionnaire spécial.

Art. 22. Un réglement du conseil provincial déterminera l'indemnité à accorder à la commission provinciale, pour frais de déplacement, de présence, de bureau et pour le traitement du secrétaire.

Ce traitement ne sera pas au-dessous de 1000 francs.

Art. 23. Un mois avant la session ordinaire du conseil provincial, la commission d'instruction fera à la députation permanente, un rapport sur l'état de l'instruction primaire, qui sera imprimé, soumis au conseil et adressé au gouvernement.

Elle signalera dans ce rapport les instituteurs des écoles rétribuées par la province qui se sont distingués, et pourra proposer des moyens de dépense.

Titre II.

De l'enseignement moyen.

Art. 24. Le gouvernement est autorisé à établir trois athénées modèles aux frais de l'État; il en nomme les directeurs et les professeurs, fixe leurs traitemens et autres émolumens, règle tout ce qui concerne ces établissemens, les pourvoit du matériel et des collections nécessaires, et les fait surveiller par ses inspecteurs.

Les professeurs des athénées sont nommés de préférence parmi les personnes qui ont le grade de docteur.

Art. 25. L'enseignement dans ces athénées comprend:

1. L'instruction morale et religieuse;
2. Les langues anciennes et les langues modernes les plus usuelles;
3. La géographie et l'histoire;
4. L'arithmétique, l'algèbre élémentaire, la géométrie, la trigonométrie, la géométrie analytique et descriptive et leurs applications aux arts, à l'industrie et au commerce;
5. Des notions d'histoire naturelle, relatives aux corps employés dans l'agriculture, l'industrie et le commerce;
6. La physique, la mécanique et la chimie appliquées aux arts industriels;
7. Les élémens de l'astronomie physique;
8. Le dessin au crayon, à la plume, au tireligne, au lavis;
9. La calligraphie;
10. La tenue des livres;
11. La musique vocale;
12. La gymnastique.

On pourra y joindre d'autres cours là où l'utilté en sera reconnue.

Art. 26. L'enseignement religieux est donné par les ministres des cultes.

Art. 27. Les cours sont distribués de telle manière que les élèves qui se destinent aux études académiques, puissent suivre toutes les leçons qui préparent à ces études, et, d'autre part, que les élèves qui se destinent au commerce, à l'industrie, aux arts, aux études polytechniques ou à l'état militaire, puissent également profiter de tous les cours utiles à leur profession future.

Art. 28. Il pourra être accordé des subsides sur le trésor public, pour contribuer au premier établissement d'athénées, de colléges, d'écoles industrielles ou d'ouvriers, aux communes qui offriront des garanties d'une institution utile et durable.

La demande de subsides indiquera les causes qui motivent l'érection de l'école et les moyens de faire face aux dépenses. Le plan d'organisation de l'enseignement, et le budget communal y seront annexés.

Art. 29. Indépendamment des subventions provinciales, des subsides annuels sur le trésor public pourront être accordés aux communes pour soutenir ou perfectionner leurs écoles moyennes.

L'état des écoles, sous le rapport le l'enseignement et de la moralité, ainsi que les ressources, locales, seront principalement pris en considération.

A cet effet, on joindra à la demande de subsides, le programme des cours, le tableau des professeurs et des élèves, avec l'indication des traitemens et rétributions, et le budget communal.

Art. 30. Les subsides mentionnés aux articles 28 et 29 ne seront accordés qu'après avoir pris l'avis de la députation permanente, et sur le rapport des inspecteurs de l'enseignement moyen.

Art. 31. Les écoles moyennes communales, même lorsqu'elles reçoivent des subsides de l'État, sont librement administrées par les communes.

Les vacances des chaires secourues par le gouvernement, seront publiées par la voie des journaux de la province et du Moniteur, un mois au moins avant la nomination des

professeurs. Les inspecteurs de l'enseignement moyen seront consultés sur les candidats; ils pourront visiter ces écoles et donner des avis aux administrations communales, pour améliorer l'instruction et la mettre en rapport avec les besoins des localités.

Art. 32. Les inspecteurs de l'enseignement moyen signaleront au gouvernement les professeurs de ces écoles qui se distinguent par leur savoir, leur méthode, leur zèle, et pourront réclamer en leur faveur un supplément de traitement à la charge de l'état.

Art. 33. Les subsides actuellement accordés aux académies des beaux-arts, conservatoires de musique, écoles vétérinaires, et autres écoles spéciales, pourront être continués ou augmentés, en maintenant l'intervention du gouvernement.

Des allocations particulières pourront être proposées à la législature, pour l'établissement ou l'entretien d'écoles semblables, sous des conditions analogues.

Beilage Z.

Loi organique des universités de l'état.

Léopold, *Roi des Belges.*

A tous présens et à venir, salut!

Nous avons de commun accord avec les chambres, décrété et nous ordonnons ce qui suit:

Titre premier.

De l'enseignement supérieur aux frais de l'état.

Chapitre premier.

Des universités.

Art. premier. Il y a deux universités aux frais de l'état, l'une à Gand et l'autre à Liége.

Chaque université comprend les facultés de philosophie et lettres; des sciences mathématiques, physiques et naturelles, de droit et de médecine,

Art. 2. Les facultés des sciences des deux universités sont organisées de manière que la faculté de Gand offre l'instruction nécessaire pour les arts et manufactures, l'architecture civile, les ponts et chaussées; et la faculté de Liége pour les arts et manufactures et les mines.

Art. 3. L'enseignement supérieur comprend,

Dans la faculté de philosophie et lettres:

Les littératures orientales, grecque, latine, française et flamande, les antiquités romaines, l'archéologie, l'histoire ancienne, l'histoire du moyen-âge et celle du pays; l'his-

toire des littératures modernes, la philosophie (logique, anthropologie, métaphysique, esthétique ou théorie du beau, philosophie morale, l'histoire de la philosophie), l'histoire politique moderne, l'économie politique, la statistique, la géographie physique et éthnographique.

Dans la faculté des sciences mathématiques, physiques et naturelles:

L'introduction aux mathématiques supérieures (haute algèbre),
Les mathématiques supérieures, la théorie analytique des probabilités,
L'astronomie,
La physique,
La chimie,
La mécanique analytique,
La mécanique céleste,
La physique, la chimie et la mécanique appliquées aux arts,
La minéralogie,
La géologie,
La zoologie,
L'anatomie et la physiologie comparées,
La botanique et la physiologie des plantes,
La géographie naturelle.
L'anatomie végétale,

Dans la faculté de droit:

L'encyclopédie du droit,
L'histoire du droit,
La philosophie du droit,
Les institutes du droit romain,
Les pandectes,
Le droit public interne et externe,
Le droit administratif,
Les élémens du droit civil moderne,
Le droit civil moderne approfondi,
L'histoire du droit coutumier de la Belgique, et les questions transitoires,

Le droit criminel, y compris le droit militaire,

La procédure civile, l'organisation et les attributions judiciaires,

Le droit commercial.

Dans la faculté de médecine:

L'encyclopédie et l'histoire de la médecine,

L'anatomie (générale, descriptive; pathologie, organogénésie, monstruosités),

La physiologie,

L'hygiène,

La pathologie et la thérapeutique générale des maladies internes,

La pathologie et la thérepeutique spéciale des mêmes maladies,

La pharmacologie et la matière médicale,

La pharmacie théorique et pratique,

La clinique interne,

La pathologie externe (chirurgie) et la médecine opératoire,

La clinique externe,

Le cours théorique et pratique des accouchemens,

La médecine légale et la police médicale.

Art. 4. Dans la faculté des sciences de Gand, on enseignera: l'architecture civile, les constructions nautiques, l'hydraulique, la construction des routes et des canaux, la géométrie descriptive avec des applications spéciales aux machines, aux routes et aux canaux.

Dans la faculté des sciences de Liége, on enseignera: l'exploitation des mines, la métallurgie, la géométrie descriptive avec des applications spéciales à la construction des machines.

Des maîtres de dessin ou d'architecture pourront être attachés à ces deux facultés.

Art. 5. La durée des cours est déterminée par le gouvernement.

Les programmes des cours sont soumis à son approbation.

Art. 6. Les grades légaux sont conférés conformément aux dispositions du tit. III de la présente loi. Néanmoins les universités pourront conférer des diplômes scientifiques, en observant les conditions qui seront prescrites par les réglemens.

Ces diplômes ne confèreront aucun droit en Belgique.

Chapitre II.

Des subsides.

Art. 7. Des subsides seront accordés aux universités pour les bibliothèques, jardins botaniques, cabinets et collections, et pour subvenir à tous les besoins de l'instruction.

Les dépenses pour l'agrandissement, l'amélioration et l'entretien des bâtimens affectés aux universités, sont à la charge des villes où sont fondés ces établissemens.

En cas de contestation sur la nécessité ou l'utilité de ces dépenses, la députation du conseil provincial décide, sauf recours au roi.

Art. 8. Les hospices civils de Gand et de Liége serviront à l'enseignement clinique médical et chirurgical et à l'art pratique des accouchemens.

Chapitre III.

Des professeurs.

Art. 9. Les professeurs portent le titre de professeurs ordinaires ou extraordinaires.

Les professeurs ordinaires jouissent d'un traitement fixe de 6000 fr. et les professeurs extraordinaires d'un traitement de 4000 fr.

Le gouvernement pourra augmenter le traitement des professeurs ordinaires de 1000 à 3000 fr., lorsque la nécessité en sera reconnue, et sans que l'augmentation totale de dépenses résultant de ce chef puisse en aucun cas excéder la somme de 10,000 fr. pour chaque université.

L'arrêté royal qui contiendra cette disposition en donnera les motifs précis.

Art. 10. Pour donner les cours prescrits par les art. 3 et 4, il y a dans chaque université neuf professeurs en

sciences, huit en philosophie, huit en médecine et sept en droit.

En cas de nécessité, un ou deux professeurs de plus peuvent être nommés dans chacune de ces facultés.

Art. 11. Toute nomination de professeur indique la faculté à laquelle il appartient et le cours qu'il est appelé à donner.

Toutefois, les professeurs peuvent, avec l'autorisation spéciale du gouvernement, abandonner une branche d'instruction qui leur avait été confiée, la remplacer par une autre; ou même donner un cours sur une matière qu'un de leurs collègues enseigne pendant un autre semestre.

Art. 12. Les professeurs ne peuvent donner des répétitions rétribuées. Ils ne peuvent exercer une autre profession qu'avec l'autorisation du gouvernement.

Cette autorisation est révocable.

Art. 13. Le roi nomme les professeurs.

Nul ne peut être professeur s'il n'a le grade de docteur ou de licencié dans la branche de l'instruction supérieure qu'il est appelé à enseigner.

Néanmoins des dispenses peuvent encore être accordées par le gouvernement aux hommes qui auront fait preuve d'un mérite supérieur, soit dans leurs écrits, soit dans l'enseignement ou la pratique de la science qu'ils sont chargés d'enseigner.

Art. 14. Des agrégés peuvent être attachées aux universités.

Ils sont nommés par le roi.

Les agrégés peuvent, selon l'autorisation du gouvernement, donner, soit des répétitions, soit des cours nouveaux, soit des leçons sur des matières déjà enseignées.

Ils ne jouissent d'aucun traitement; leurs cours sont rétribuées comme ceux des professeurs.

Art. 15. Les agrégés peuvent remplacer les professeurs en cas d'empêchement légitime.

Ce remplacement ne peut durer plus de quinze jours sans autorisation du gouvernement.

Le suppléant jouit des trois quarts des rétributions payées par les élèves, proportionnellement au temps pendant lequel il aura enseigné.

Chapitre IV.

Des autorités académiques.

Art. 16. Les autorités académiques sont: le recteur de l'université, le secrétaire, les doyens des facultés, le conseil académique, et le collége des assesseurs.

Le conseil académique se compose des professeurs assemblés sous la présidence du recteur.

Le collége des assesseurs se compose du recteur, du secrétaire du conseil académique, et des doyens des facultés.

Art. 17. Les réglemens arrêtés par le roi, pour l'exécution de la présente loi, détermineront les attributions des autorités académiques, le mode de nomination du recteur, de secrétaire de l'université, et des doyens des facultés.

Chapitre V.

Des étudians.

Art. 18. Chaque élève doit prendre annuellement une inscription; le droit d'inscription est de 15 fr.

La somme provenant de ces inscriptions appartient pour un tiers au recteur et pour un tiers au secrétaire de l'université; le reste est partagé également entre les appariteurs.

Art. 19. L'étudiant porté au rôle prend inscription pour les cours qu'il veut fréquenter, près du receveur nommé à cet effet par le conseil académique.

Il paie, pour être inscrit dans la faculté de droit, 50 fr. par cours semestriel et 80 fr. par cours annuel, et dans les facultés des sciences, des lettres et de médecine, 40 fr. par cours semestriel et de 60 fr. par cours annuel.

Art. 20. L'étudiant qui a payé la rétribution pour un cours, peut s'inscrire les années suivantes pour ce cours, sans être tenu à un nouveau paiement.

Art. 21. Chaque professeur a un droit exclusif aux $^3/_4$ de la somme provenant des inscriptions à ses cours, après

déduction de ce qui est alloué au receveur par le conseil académique.

L'autre quart sert à indemniser les professeurs dont les cours, par leurs spécialités, sont moins fréquentés.

Art. 22. Nul n'est admis aux leçons académiques que sur l'exhibition d'une carte délivrée par le receveur de l'université ou par le professeur.

Art. 23. Il y a annuellement deux vacances: l'une du 1er samedi d'août au 1er mardi d'octobre; l'autre du jeudi qui précède le jour de Pâques jusqu'au 2e mardi qui le suit.

Chapitre VI.

Des peines académiques.

Art. 24. Les seules peines académiques sont:

Les admonitions;

La suspension du droit de fréquenter les cours, ou l'un d'eux: le terme de la suspension ne peut excéder un mois;

L'exclusion de l'université.

La première peine peut-être prononcée par le recteur; les deux autres, par le conseil académique. Pour l'exclusion de l'université, il faut la majorité de deux tiers des voix; dans ce cas, une copie du procès-verbal motivé est adressée au gouvernement, et à l'élève exclu.

Chaque université de l'état a le droit de refuser l'inscription de l'élève exclu par l'autre université.

L'élève accusé est toujours préalablement appelé ou entendu.

Chapitre VII.

De la surveillance et de l'administration des universités de l'état.

Art. 25. Il y a près de chaque université un commissaire du gouvernement, sous le titre d'administrateur-inspecteur de l'université. Ce fonctionnaire est nommé par le roi et jouit d'un traitement de 6000 fr.

Il doit résider dans la ville où se trouve l'université.

Art. 26. En sa qualité d'inspecteur, il veille à l'exé-

cution des lois sur l'instruction supérieure et des réglemens faits en conséquence de ces lois, et particulièrement à ce que les leçons soient données avec régularité et les programmes soigneusement observés.

Art. 27. En sa qualité d'administrateur, il veille à la conservation de la bibliothèque, des collections, et généralement de tout le matériel de l'université, il veille également au bon emploi des sommes allouées pour ces objets et pour les besoins journaliers. Il surveille les fonctionnaires et employés que le gouvernement a nommés près de l'université.

De concert avec l'autorité locale, il veille à la conservation et à l'entretien des bâtimens

Chapitre VIII.

Dispositions générales.

Art. 28. Le gouvernement est chargé de la surveillance et de la direction des universités de l'état.

Art. 29. Le gouvernement fait les réglemens, nomme aux divers emplois et fixe les traitemens, le tout conformément à la présente loi.

Art 30. Il est fait annuellement un rapport aux chambres de la situation des universités de l'état.

Un état détaillé de l'emploi des subsides est joint à ce rapport.

Art. 31. Le gouvernement peut conserver les étrangers qui occupent des fonctions dans les universités actuelles, et appeler au professorat des étrangers d'un talent éminent, lorsque l'intérêt de l'instruction publique le réclame.

Titre II.

Des moyens d'encouragement.

Art. 32. Huit médailles en or, de la valeur de 100 fr. pourront être décernées chaque année par le gouvernement aux élèves belges, quel que soit le lieu où ils font leurs études, auteurs des meilleurs mémoires en réponse aux questions mises au concours.

Les élèves étrangers qui font leurs études en Belgique sont admis à concourir.

La forme et l'objet de ces concours sont déterminés par les réglemens.

Art. 33. Soixante bourses de 400 fr. peuvent être décernées annuellement par le gouvernement à de jeunes Belges peu favorisés de la fortune, et qui, se destinant aux études supérieures, font preuve d'une aptitude extraordinaire à l'étude.

Elles sont décernées ou maintenues sur l'avis du jury d'examen.

Elles n'astreignent pas les titulaires à suivre les cours d'un établissement déterminé.

Art. 34. Ces bourses sont conférées par arrêté royal.

Art. 35. Six bourses de 1000 fr. par an peuvent être décernées annuellement par le gouvernement, sur la proposition des jurys d'examen, à des Belges qui ont obtenu le garde de docteur avec la plus grande distinction, pour les aider à visiter des établissemens étrangers.

Ces bourses sont données pour deux ans et réparties de la manière suivante: deux pour des docteurs en droit et en philosophie et lettres, et quatre pour les docteurs en sciences et en médecine.

Celles qui n'ont point été conférées une année peuvent l'être l'année suivante.

Titre III.

Des Grades, des jurys d'examen, et des droits qui sont attachés aux grades.

Chapitre premier.

Des grades et des jurys d'examen.

Art. 36. Il y a, pour la philosophie et les lettres les sciences, le droit et la médecine, deux grades, celui de candidat et celui de docteur.

Art. 37. Nul n'est admis à l'examen de candidat en droit, s'il n'a reçu le titre de candidat en philosophie et lettres.

Art. 38. Nul n'est admis à l'examen de candidat en médecine, s'il n'a reçu le titre de candidat en sciences naturelles, physiques et mathématiques.

Art. 39. Nul n'est admis à subir l'examen doctoral dans une science, s'il n'a déjà été reçu candidat dans la même science.

En outre, nul n'est admis au grade de docteur en médecine, s'il ne prouve qu'il a fréquenté avec assiduité et succès, pendant deux ans au moins, la clinique interne, externe et des accouchemens.

Art. 40. Des jurys, siégeant à Bruxelles, font les examens et délivrent les certificats et les diplômes pour les grades.

Toute personne peut se présenter aux examens et obtenir des grades, sans distinction du temps, du lieu ou de la manière dont elle a fait ses études.

Art. 41. Les membres des jurys d'exàmen sont nommés pour une année; leur nomination doit avoir lieu avant le premier janvier.

Chacun des jurys d'examen est composé de sept membres nommés de la manière suivante:

Deux membres sont désignés par la chambre des représentans; deux par le sénat, et trois par le gouvernement.

La chambre des représentans nomme la première et fait connaître dans les 24 heures son choix au sénat, qui procède ensuite à la nomination qui lui est attribuée. Ces nominations effectuées, le gouvernement fait la sienne.

Il est nommé, de la même manière, un suppléant à chaque juré. Il peut, en cas d'empêchement du juré, être appelé à le remplacer, soit à la demande de celui-ci, soit à la demande du jury.

Un jury distinct pour la philosophie et lettres, et pour les sciences, est chargé de procéder à l'examen de candidat et à celui de docteur.

Pour le droit et la médecine, il y a un jury pour le grade de candidat et un pour le grade de docteur.

Art. 42. Le mode de nomination contenu dans l'article précédent n'est que provisoire et pour trois ans.

Art. 43. Chaque jury nomme dans son sein son président et son secrétaire.

Le jury ne procède à l'examen que lorsque cinq membres au moins sont présens. En cas de partage, la voix du président est décisive.

Art. 44. Il y a annuellement deux sessions des jurys: l'une depuis le troisième mardi d'août jusqu'au 15 septembre; l'autre à partir du mardi après le jour de Pâques jusqu'au samedi de la semaine suivante.

En cas de nécessité, le gouvernement peut prolonger le temps des sessions ou convoquer les jurys en session extraordinaire.

Art. 45. L'examen pour la candidature en philosophie et lettres comprend:

Des explications d'auteurs grecs et latins, la littérature française, les antiquités romaines, l'histoire ancienne, l'histoire du moyen-âge, l'histoire nationale, la logique, l'anthropologie, la philosophie morale et l'histoire élémentaire de la philosophie, l'algèbre jusqu'aux équations du deuxième degré, la géométrie élémentaire, la trigonométrie rectiligne et la physique élémentaire.

Art. 46. L'examen pour le doctorat en philosophie et lettres comprend:

L'archéologie, l'introduction à l'étude des langues orientales, les littératures grecque et latine, l'histoire des littératures modernes, la métaphysique générale et spéciale, le droit naturel, l'histoire de la philosophie, l'économie politique, la statistique, la géographie physique et éthnographique.

Art. 47. Le grade de canditat en sciences est préparatoire, soit à l'étude de la médecine, soit au grade de docteur en sciences naturelles, soit au grade de docteur en sciences mathématiques et physiques.

Dans les deux premiers cas, on ne peut l'obtenir qu'après avoir subi un examen sur la physique expérimen-

tale, les élémens de chimie organique et inorganique, de botanique, de physiologie des plantes, de zoologie et de minéralogie, la géographie physique et éthnographique, l'algèbre jusqu'aux équations du 2e degré, le géométrie élémentaire et la trigonométrie rectiligne.

Dans le dernier cas, l'examen comprend, en outre, l'introduction aux mathématiques supérieures, le calcul différentiel et le calcul intégral.

Nul ne sera admis à l'examen de candidat en sciences, s'il n'a subi devant le jury de philosophie une épreuve préparatoire sur les matères suivantes:

Les langues grecque et latine, la logique, l'anthropologie, la philosophie morale et l'histoire élémentaire de la philosophie.

Art. 48. L'examen pour le doctorat en sciences naturelles comprend:

L'astronomie physique, la botanique, l'anatomie et la physiologie végétales, la zoologie, la minéralogie, la géologie, l'anatomie et la physiologie comparées.

Art. 49. L'examen pour le doctorat en sciences mathématiques et physiques comprend:

Les mathématiques supérieures, la théorie analytique des probalités, la mécanique analytique, la mécanique céleste, la physique mathématique et l'astronomie.

Art. 50. Les examens en médecine et en chirurgie comprennent:

1. Celui de candidat:

L'anatomie et les démonstrations anatomiques, la physiologie, l'hygiène et les élémens de l'anatomie et de la physiologie comparées;

2. Le premier examen pour le doctorat:

La pathologie et la thérapeutique générale et spéciale des maladies internes, la pharmacologie et la matière médicale;

3. Le deuxième examen:

La pathologie externe, les accouchemens, la médecine légale et la police médicale.

4. Pour réunir au grade de docteur en médecine celui de docteur en chirurgie et en accouchemens, il est requis en outre de subir un examen spécial et pratique sur les opérations chirurgicales et les accouchemens.

Le docteur en médecine peut obtenir séparément le grade de docteur en accouchemens en subissant l'examen spécial et pratique sur les accouchemens.

Art. 51. Les examens en droits comprennent:

1. Celui de candidat:

Le droit naturel ou philosophie du droit, l'encyclopédie du droit, l'histoire du droit romain, les institutes du droit romain, les élémens du droit civil moderne, la statistique, l'économie politique et l'histoire politique;

2. Celui de docteur:

Les pandectes, l'histoire du droit coutumier de la Belgique et les questions transitoires, le droit civil moderne, le droit criminel, le droit commercial, le droit public et administratif, la procédure civile et la médecine légale.

Art. 52. Les examens se font par écrit et oralement.

Art. 53. L'examen par écrit précède l'examen oral. Il a lieu à la fois entre tous les récipiendaires qui doivent être examinés sur les mêmes matières.

Il leur est accordé trois heures au moins pour faire leurs réponses.

Il y a au moins une séance par semaine pour l'examen par écrit exigé pour l'obtention de chaque grade.

Les élèves sont examinés oralement suivant l'ordre de priorité déterminé par un tirage au sort, en commençant par les élèves qui ont concouru au premier examen par écrit, et ainsi de suite.

Art. 54. Les questions sont tirées au sort et dictées tout de suite aux récipiendaires. Il y a autant d'urnes différentes que de matières sur lesquelles l'examen se fait.

Chacune de ces urnes contient un nombre de questions triple de celui que doit amener le sort.

penses aux étrangers munis d'un diplôme de licencié ou de docteur, sur un avis conforme du jury d'examen.

Art. 67. Toute disposition légale ou réglémentaire contraire aux art. 64, 65 et 66, est abrogée.

Titre IV.

Dispositions transitoires.

Art. 68. Les examens pour le grade de candidat, la première année, et ceux pour le grade de docteur, les deux premières années à dater de l'exécution de la présente loi, n'auront lieu que sur les matières actuellement enseignées dans les universités existantes, et formant l'objet des cours dont la fréquentation était prescrite.

Les certificats constatant la fréquentation des cours, délivrés par les professeurs des universités, et légalisés par les recteurs avant la mise en vigueur de la présente loi, auront la même valeur devant le jury qu'ils auraient eue devant les facultés.

Art. 69. Les art. 64 et 65 du tit. III ne sont pas applicables à ceux qui exercent ou qui ont acquis le droit d'exercer une fonction ou un état en vertu des lois et réglemens en vigueur.

Les grades de candidat, conférés par les autorités existantes, conservent également leurs effets.

Les commissions médicales provinciales pourront accorder jusqu'au 1 juillet 1836, conformément à la loi du 12 mars 1818, le grade de chirurgien de ville et de celui de campagne aux élèves qui auront trois années d'études.

Art. 70. Les professeurs et autres personnes actuellement attachés aux universités, ainsi que leurs veuves et orphelins, continuent de jouir du bénéfice des dispositions réglémentaires existantes, en ce qui concerne la pension ou l'éméritat, jusqu'à la publication d'une loi nouvelle sur cette matière.

Art 71. Les professeurs et lecteurs actuels qui seront mis à la retraite, feront valoir leurs droits conformément à ces mêmes dispositions.

Art. 72. Les lecteurs actuels peuvent être continués dans leurs fonctions et conserver le traitement dont ils jouissent. Il n'en sera plus nommé à l'avenir.

Art. 73. Les professeurs et lecteurs actuellement attachés aux universités de l'état peuvent être dispensés des conditions prescrites par l'art. 13 de la présente loi.

Mandons et ordonnons que les présentes, revêtues du sceau de l'état, insérées au *bulletin officiel*, soient adressées aux cours, tribunaux et aux antorités administratives, pour qu'il les observent et fassent observer comme loi du royaume.

Donné à Bruxelles, le 27 septembre 1835.

Signé, **Léopold.**

Par le Roi

Le mipistre de l'intérieur.

Signé, **de Theux.**

Beilage Z.

Règlement organique pour l'exécution de second article de la loi des universités de l'état.

Université de Liége.

Règlement organique pour l'exécution de la loi du 27 *septembre* 1835, *en ce qui concerne la faculté des sciences à l'université de Liége.*

Le ministre de l'intérieur,

Vu l'art. 2 de la loi du 27 septembre 1835 sur l'enseignement supérieur, dont la teneur suit:

„Les facultés des sciences des deux universités sont organisées de manière que la faculté de Gand offre l'instuction nécessaire pour ...., et la faculté de Liége, pour les arts et manufactures et pour les mines;"

Vu le 2 paragraphe de l'art. 4, portant:

„Dans la faculté de Liége, on enseignera l'exploitation des mines, la métallurgie, la géométrie descriptive avec des applications spéciales à la construction des machines;"

Vu l'art. 6 de la même loi et l'art. 30 de l'arrêté du 3 décembre 1835,

Arrête:

Art. 1. L'enseignement des branches ci-dessus désignées sera réuni, dans la faculté des sciences de Liége, sous le titre d'École des Arts et Manufactures et des Mines.

Art. 2. Les leçons seront données de manière à terminer les études en quatre ans.

Pendant les deux premières années, elles seront communes aux deux sections et formeront l'école théorique.

Les leçons de la troisième et de la quatrième année formeront l'école d'application.

Celles de la troisième année seront encore communes aux deux sections.

Celles de la quatrième s'appliqueront spécialement à la carrière que les élèves se proposent d'embrasser.

Art. 3. Les élèves de chacune des sections de l'école d'application recevront respectivement une instruction spéciale *théorique* et *pratique*.

L'*instruction théorique* aura pour objet l'étude des sciences mathématiques, physiques, chimiques, et naturelles, considérées dans leurs applications;

1. Aux arts industriels, mécaniques et chimiques, et aux constructions qui en dépendent;
2. A l'exploitation des mines.

L'*instruction pratique* embrassera les travaux graphiques, les levés et le dessin des plans, le nivellement, l'étude des constructions industrielles, les manipulations chimiques, la visite des mines, usines et manufactures de tous genres.

Art. 4. Les études des deux premières années comprendront:

PREMIERE ANNÉE.

1. L'algèbre supérieure, le calcul différentiel, la statique analytique, une partie de la dynamique.
2. La physique.
3. La géométrie descriptive, les épures au trait.

DEUXIÈME ANNÉE.

1. Calcul intégral, dynamique, hydrostatique, hydrodynamique.
2. Chimie.
3. Géométrie descriptive appliquée à la coupe des pierres, à la charpente et aux ombres; épures au trait et au lavis.

Art. 5. A la fin de chacune de ces années, les élèves subiront un examen sur les parties qui auront fait l'objet de l'enseignement de l'année; cet examen sera au moins de deux heures.

Les élèves devront en outre présenter aux examinateurs le cahier de leurs épures, dûment paraphées.

Art. 6. Ces examens se feront sans autres frais que ceux désignés à l'art. 12, devant un jury composé de trois professeurs de la faculté, à désigner annuellement par nous.

Le certificat d'examen constatera le mérite de l'élève.

La session du jury commencera, tous les ans, trois semaines avant l'expiration du semestre d'été.

Art. 7. Après avoir satisfait aux examens des deux premières années, l'élève sera admis aux cours de l'école d'application, qui seront répartis comme suit:

TROISIÈME ANNÉE D'ÉTUDES.

ARTS ET MANUFACTURES ET MINES.

1. La mécanique appliquée aux arts.
2. La physique appliquée aux arts.
3. La minéralogie et la géologie.
4. Les constructions industrielles, et les épures relatives à ces constructions.

Pendant le semestre d'été:

1. Le nivellement et les levés sur le terrain au mètre, à la boussole, au graphomètre, à la planchette, etc.
2. Visites des principaux établissemens industriels de la ville et des environs.

QUATRIEME ANNÉE.

ARTS ET MANUFACTURES.

1. La mécanique appliquée aux arts et spécialement à l'emploi des machines de tous genres, et le dessin des machines.
2. Chimie appliquée aux arts et les manipulations chimiques.
3. Histoire naturelle (animaux utiles aux arts et à l'industrie).
4. Économie sociale et droit administratif.

Pendant le semestre d'été: étude de projets d'usines et visites d'établissemens. Les élèves en feront l'objet de mémoires et de dessins aussi détaillés que possible.

QUATRIÈME ANNÉE.

MINES.

1. La docimasie et les analyses des substances minérales.
2. La métallurgie.
3. La recherche et l'exploitation des mines.
4. La législation des mines.

Levé des plans des travaux des mines, visites des mines et des usines métallurgiques.

Pendant le semestre d'été: cours minéralogiques et géologiques.

Art. 8. Les travaux graphiques et de dessin, les différens levés sur le terrain, les études de projets, seront arrêtés par l'administrateur inspecteur, sur la proposition des professeurs.

Art. 9. Les cours d'application terminés, les élèves de chaque section seront examinés par un jury spécial, de trois membres, nommés annuellement par nous et au nombre desquels devra se trouver au moins un professeur de l'école d'application et un ingénieur des mines, ou un fabricant ou manufacturier, pour la section des arts ou manufactures.

Ces jurys se réuniront à Liége chaque année, trois semaines avant l'expiration du semestre d'été. Ils observeront les formalités prescrites par les art. 52 à 60 de la loi sur l'instruction supérieure.

Art. 10. Les frais d'examen et de diplome seront les mêmes que ceux du grade de docteur en sciences.

L'élève ajourné pourra, sans nouveaux frais, se représenter à la session suivante; mais, cette fois, il sera définitivement accepté ou rejeté.

Art. 11. Les frais d'examen seront versés entre les mains du receveur de l'université, qui en rendra compte à l'administrateur-inspecteur.

Art. 12. Les élèves paieront, pour chaque examen à

subir à la fin des 1, 2 et 4 années d'études, une somme de cinq francs, à répartir entre les appariteurs.

Art. 13. Il sera formé à l'université des collections de modèles et d'instrumens de mathématiques et de précision pour le service de l'école.

Il sera encore formé une collection d'échantillons des produits fabriqués dans le pays, en y comprenant la série des transformations que subissent les matières premières avant d'être livrées au commerce.

Art. 14. Le régime intérieur de l'école sera réglé par l'administrateur-inspecteur, qui est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Bruxelles, le 27 septembre 1836.

Le ministre de l'intérieur,

De Theux.

Université de Gand.

Règlement organique pour l'exécution de la loi du 27 septembre 1835, en ce qui concerne la faculté des sciences à l'université de Gand.

Le ministre de l'intérieur,

Vu l'article 2 de la loi précitée, portant:

„Les facultés des sciences des deux universités sont organisées de manière que la faculté de Gand offre l'instruction nécessaire pour les *arts et manufactures*, *l'architecture civile*, *les ponts et chaussées*;"

Vu les articles 4 et 6 de la même loi, et l'article 30 de l'arrêté du 3 décembre 1835,

Arrête:

Art. 1. L'enseignement des branches ci-dessus désignées est réuni sous le titre d'École du génie civil.

Cette école comprendra trois sections: celle des ponts et chaussées, celle des arts et manufactures, celle d'architecture civile.

Art. 2. Les leçons seront données de manière à terminer les études des trois sections en quatre ans.

Pendant les deux premières années, elles seront communes aux trois sections; dans les deux années suivantes, des études seront spéciales à la carrière que les élèves se proposeront d'embrasser, et formeront l'école d'application.

Art. 3. Les élèves de chacune des sections de l'école d'application recevront une instruction spéciale *théorique et pratique.*

L'*instruction théorique* aura pour objet les diverses applications des sciences mathématiques, physiques, chimiques et naturelles :

1. A la construction des ponts et chaussées, des chemins en fer, des canaux et des ports de mer;
2. A l'architecture civile;
3. Aux arts industriels, mécaniques et chimiques.

L'*instruction pratique* se composera des travaux graphiques ou opérations géodésiques, des levés de plans et de manipulations chimiques.

Elle sera donnée dans les salles d'études et sur le terrain.

Art. 4. Les études des deux premières années comprendront:

PREMIÈRE ANNÉE.

L'algèbre supérieure; les élémens différentiel et intégral; la statique analytique et la dynamique du point matériel; la géométrie descriptive et la physique; l'étude des épures au trait, dans la salle d'études.

DEUXIÈME ANNÉE.

Calcul intégral, la dynamique d'un système des points matériels; l'hydrostatique et l'hydraulique. Continuation de la géométrie descriptive; la chimie. Continuation de l'étude des épures au trait.

Art. 5. A la fin de chacune de ces années, les élèves subiront deux examens, l'un sur les mathématiques, l'autre sur la physique ou la chimie, qui auront été enseignées dans l'année.

Ils devront en outre exécuter trois épures dont les sujets seront déterminés par le jury.

Ces examens se passeront à quelques jours d'intervalle. Néanmoins, à la demande des récipiendaires, ils pourront être réunis en un seul; dans ce cas, l'examen durera au moins deux heures.

Les examens se feront sans autres frais que ceux désignés à lart. 13, et auront lieu devant un jury composé de trois professeurs de la faculté, à désigner annuellement par nous.

La session commencera, tous les ans, trois semaines avant l'expiration du semestre d'été.

Le certificat d'examen constatera le mérite de l'examen subi.

Art. 6. Après avoir satisfait aux examens des deux premières années, l'élève passera à l'école d'application, dont l'enseignement sera réparti de la manière suivante:

Section de ponts et chaussées.

Première année.

Hydraulique; mécanique appliquée aux arts; minéralogie, géologie; travaux graphiques dans la salle d'études.

Pendant le semestre d'été, les élèves seront exercés aux opérations géodésiques, au levé à la planchette et au levé au mètre.

Deuxième année.

Construction; architecture; élémens d'histoire naturelle (animaux utiles aux arts et à l'industrie); économie sociale; droit administratif.

Dans les salles, études topographiques, études des ponts et chaussées, des routes, etc.

Pendant le semestre d'été, levé à la boussole et levé à vue sur le terrain; de plus, les élèves pourront être envoyés sur quelques travaux en activité, pour les étudier et en rendre compte, dans la forme qui sera déterminée par l'administrateur-inspecteur, après avoir entendu les professeurs de l'école que la chose concerne.

Section des arts et manufactures.

Première année.

Mécanique appliquée aux arts; minéralogie, géologie; travaux graphiques relatifs au tracé des machines, dans la salle.

Pendant le semestre d'été, levé au mètre et à la boussole sur le terrain.

Les élèves visiteront les principaux établissemens de la ville.

Deuxième année.

Chimie appliquée aux arts; élémens d'histoire naturelle (animaux utiles aux arts et à l'industrie); économie sociale; droit administratif; études de projets d'usines, dans la salle; manipulations chimiques, dans le laboratoire.

Les élèves visiteront quelques établissemens, les étudieront et en feront l'objet de plusieurs mémoires ou rapports.

Section d'architecture civile.

Première année.

Mécanique appliquée aux arts; architecture; minéralogie; travaux graphiques et de dessin au lavis, dans la salle.

Pendant le semestre d'été, les élèves seront exercés au levé à la planchette et au levé au mètre sur le terrain.

Deuxième année.

Construction; histoire de l'architecture; élémens d'histoire naturelle; économie sociale; droit administratif; études de projets de bâtimens; devis estimatifs etc., dans la salle.

Pendant le semestre d'été, levé à la boussole et à vue sur le terrain.

Art. 7. Les travaux graphiques et de dessin, les différens levés sur le terrain, les études de projets seront arrêtés, chaque année, pour chaque section, par l'administrateur-inspecteur, après avoir entendu les professeurs.

Art. 8. Les élèves de l'école du génie civil fréquenteront les divers cours de la faculté des sciences qui leur seront utiles.

Ils seront réunis au moins quatre fois par semaine, dans une des salles d'études de l'université, pour s'exercer au tracé des épures, aux travaux graphiques, au dessin, au lavis, ou aux manipulations chimiques dans l'un des laboratoires.

Art. 9. Les cours d'application terminés, les élèves de chacune des trois sections seront examinés par un jury spécial formé de trois membres nommés annuellement par nous.

L'un des trois membres sera toujours pris parmi les professeurs de l'école d'application; les deux autres membres seront pris, pour la section des ponts et chaussées, parmi les ingénieurs des ponts et chaussées, parmi les architectes de préférence, pour la section d'architecture; ainsi que parmi les fabricans ou manufacturiers, pour la section des arts et manufactures.

Ces jurys se réuniront à Gand, chaque année, trois semaines avant l'expiration des cours d'été.

Ils délivreront des diplômes de capacité.

Art. 10. Les articles 52 à 60 de la loi sur l'instruction supérieure seront observés par ces jurys spéciaux.

Art. 11. Les frais de l'examen et du diplôme seront les mêmes que pour le grade de docteur en sciences.

L'élève ajourné pourra, sans nouveaux frais, se représenter à la session suivante; mais, cette fois, il sera définitivement accepté ou refusé.

Art. 12. Les frais de l'examen seront payés entre les mains du receveur de l'université, qui en rendra compte à l'administrateur-inspecteur.

Art. 13. Les élèves paieront, pour chaque examen définitif de la 1re. de la 2e. et de la 4me. année, cinq francs aux appariteurs, comme émolument.

Art. 14. Il sera formé, dans une des salles de l'université, trois collections de modèles pour le service de l'école: la 1re. comprendra les modèles en relief des principaux ouvrages hydrauliques et des bâtimens les plus remarquables qui existent dans le royaume et à l'étranger;

la 2e. comprendra les différens modèles des machines simples et composées; la troisième collection sera formée de tous les produits de l'industrie fabricante du pays, en y comprenant la série des transformations que subissent les matières premières, avant d'être parvenues à l'état de produit.

Art. 15. Le régime intérieur de l'école sera déterminé par l'administrateur-inspecteur de l'université, chargé de l'exécution du présent arrêté.

Bruxelles, le 26 septembre 1836.

Le ministre de l'intérieur,

De Theux.

Beilage Z".

Statuts de l'université catholique de Belgique.

Art. 1. L'université comprend les facultés de philosophie et des lettres, des sciences mathématiques, physiques et naturelles, de médecine, de droit et de théologie.

Art. 2. L'enseignement académique comprend:

Dans la *faculté de philosophie et des lettres*, l'introduction à la philosophie, la logique, la métaphysique, la philosophie morale, l'esthétique, l'histoire de la philosophie, l'économie politique, la statistique, la géographie physique et l'éthnographie, l'archéologie, les antiquités grecques et romaines, l'histoire (ancienne, du moyen-âge et moderne), l'histoire nationale, l'histoire de la littérature ancienne et moderne, les langues orientales, la littérature grecque et latine, la littérature nationale et française;

Dans la *faculté des sciences mathématiques, physiques et naturelles*, l'histoire des sciences mathématiques et physiques, l'introduction aux mathématiques supérieures, les mathématiques transcendantes, et appliquées, la physique, l'astronomie, la chimie générale et appliquée, la minéralogie, la géologie, la zoologie, l'anatomie comparée, la botanique et la physiologie des plantes;

Dans la *faculté de médecine*, l'encyclopédie et l'histoire de la médecine, l'anatomie, l'organogénésie, la physiologie,

la pathologie, la thérapeutique, la pharmacologie, et la matière médicale, la clinique interne et externe, la chirurgie, la théorie et la pratique des accouchemens, la médecine légale et l'hygiène.

Dans la *faculté de droit*, l'encyclopédie du droit, l'histoire du droit, le droit naturel, l'histoire et les élémens du droit canonique, les institutes du droit romain, les pandectes, le droit public interne et externe, le droit administratif, le droit civil moderne, le droit criminel y compris le droit militaire, la procédure civile y compris l'organisation et les attributions judiciaires, le droit commercial;

Dans la *faculté de théologie*, les antiquités judaïques et chrétiennes, l'histoire ecclésiastique, les langues orientales, l'écriture sainte, le droit canon, la théologie dogmatique et morale, l'éloquence sacrée.

Art. 3. La direction de l'université est confiée au recteur magnifique, nommé et revocable par le corps épiscopal.

Un vice-recteur, nommé et révocable par le corps épiscopal après avoir entendu l'avis du recteur magnifique, assistera le recteur dans toutes les affaires courantes, et le remplacera provisoirement en cas d'absence, de maladie ou de décès. Il se conformera en tout aux instructions qui lui seront données par le recteur.

Art. 5. Il y aura pour donner les cours, prescrits par l'article 2, tel nombre de professeurs que l'intérêt de l'enseignement exigera.

L'acte de nomination détermine le titre et les droits de professeur ordinaire, de professeur extraordinaire, ou de lecteur.

Toute nomination de professeur indique la faculté à laquelle il appartient, et les cours qu'il est appelé à donner. Cependant le recteur, après avoir pris l'avis de la faculté, pourra de temps à autre autoriser un professeur à faire un cours extraordinaire.

Art. 6. Les professeurs ordinaires de chaque faculté choisissent annuellement à la pluralité des voix leurs doyens et leurs secrétaires.

Art. 7. Les doyens convoquent et président les assemblées de leurs facultés respectives. Dans ces assemblées les professeurs discutent les intérêts de leur faculté et règlent le programme qui annoncera tous les six mois l'ordre et la distribution des leçons. Ce programme devra être soumis à l'approbation du recteur, et une copie en sera adressée aux évêques.

Art. 8. Les doyens des facultés respectives forment, conjointement avec le vice-recteur, le conseil ordinaire du recteur. - La réunion de ce conseil se fera aux jours fixés par le recteur.

Art. 9. Le recteur magnifique est autorisé à prendre toutes les mesures que l'intérêt de l'université pourra exiger. Il fera annuellement au corps épiscopal un rapport détaillé sur l'état de l'université.

Art. 10. Les professeurs des facultés respectives, convoqués par le recteur magnifique et assemblés sous sa présidence, constituent le sénat académique.

Art. 11. Le corps épiscopal nomme les professeurs ordinaires et extraordinaires ainsi que les lecteurs, sur la proposition qui lui sera faite par le recteur. Toute nomination pourra être révoquée par le corps épiscopal, après avoir pris l'avis du recteur.

Art. 12. Le secrétaire du recteur et les autres fonctionnaires de l'université sont nommés et révoqués par le recteur magnifique. Il pourra aussi établir aux frais de l'université des colléges ou pédagogies, dont il nomme les présidens et arrête les réglemens.

Art. 13. Les traitemens annuels du recteur magnifique, du vice-recteur, des professeurs et autres fonctionnaires de l'université seront fixés lors de leur nomination.

Art. 14. On prendra les mesures nécessaires pour former un fonds destiné aux professeurs émérites, aux veuves ou aux enfans des professeurs, en suivant autant que possible le mode établi pour les autres universités du pays.

Art. 15. Outre le traitement fixé lors de leur nomination, les professeurs ordinaires et extraordinaires ainsi que les lecteurs auront droit de recueillir la rétribution qui sera fixée pour la fréquentation des leçons.

La disposition du présent article n'est pas applicable aux professeurs de la faculté de théologie, dont les cours seront gratuits.

Art. 16. Les sommes qui, dans toutes les facultés, auront été perçues de chaque étudiant pour l'inscription ou le recensement, pour les examens ou l'obtention des grades académiques, seront versées dans la caisse de l'université.

Art. 17. Quiconque veut faire des études à l'université doit se présenter devant la commission présidée par le recteur pour être porté au rôle des étudians. Les élèves de la faculté de théologie sont tenus de produire une permission de la part de leur ordinaire. Pour les autres facultés les élèves doivent produire des certificats, qui constatent leur bonne conduite, et qu'ils ont régulièrement achevé le cours des études préliminaires.

Art. 18. Les peines académiques sont les admonitions, la suspension du droit de fréquenter les cours ou l'un d'eux, la prorogation du temps fixé pour les examens et l'exclusion de l'université.

Art. 19. Il y a pour la théologie et le droit canon trois grades: celui de *bachelier*, celui de *licencié* et celui de *docteur*; et pour les autres facultés deux: celui de *candidat* et celui de *docteur*.

Sur le rapport des facultés respectives, le recteur magnifique admettra les élèves à faire les examens pour les grades; il assistera à ces examens, et, après avoir entendu la délibération et la résolution de la faculté, il prononcera l'admission au grade et en fera délivrer le diplôme.

Art. 20. Tous les fonctionnaires et élèves de l'université devront professer la religion catholique et en remplir les devoirs.

Art. 21. L'enseignement académique devra être en harmonie avec les principes de la religion catholique. Les professeurs sont tenus non seulement de ne rien enseigner de contraire à la religion, mais de profiter des occasions qu'offriront les matières qu'ils expliquent, pour faire voir aux élèves que la religion est la base des sciences, et pour leur inculquer l'amour de la religion et des devoirs qu'elle impose.

Art. 22. Avant d'entrer en fonctions le recteur magnifique fera, en mains de l'archevêque, la profession de foi et le serment de remplir avec fidélité les intentions du corps épiscopal et de faire tout ce qui dépend de lui pour la prospérité de l'université. *)

Art. 23. Le vice-recteur, les professeurs, les lecteurs et les présidens des colléges, en prenant possession de leur place, feront en mains du recteur magnifique la profession de foi et le serment d'observer fidèlement les règlemens académiques, de vouer aide et respect au recteur, de remplir les obligations qui leur sont imposées, et de faire tout ce qu'ils pourront faire en leur qualité pour le bien de l'université. **)

---

*) Formula juramenti emittendi a Rectore Magnifico: — „Ego „N. nominatus Rector Universitatis Catholicæ, fidelis et obe„diens ero cætui Episcoporum Belgii, et pro viribus juxta illo„rum mentem curabo honorum et prosperitatem dictæ Universi„tatis. — *Sic me Deus adjuvet et hæc Sancta Dei Evangelia.*"

**) Formula Juramenti emittendi a Vice Rectore, a Collegiorum Præsidibus, Professoribus et Lectoribus Universitatis Catholicæ. — „Ego N. nominatus Vice-Rector (Professor ordi„narius — Professor extraordinarius — Lector — Præses collegii) „Universitatis Catholicæ, fideliter observabo Statuta et Ordi„nationes dictæ Universitatis, Rectori Magnifico debitum ho„norem impendam atque auxilium præbebo, pro viribus quo„que splendorem et prosperitatem Academiæ curabo. — *Sic „me Deus adjuvet et hæc Sancta Dei Evangelia.*"

Art. 24. Les réglemens de l'université seront basés sur les articles précédens, et soumis à la sanction définitive du corps épiscopal.

Ita resolutum et statutum, in Congregatione Illustrissimorum ac reverendissimorum Episcoporum Belgii habitâ Mechliniae, die 11 *mensis Junii anni* 1834.

Locus ✝ sigilli. Signatum ✝ **Engelbertus**,
Archiep. Mechl.

Beilage Z***.

Réglement pour les inscriptions, les Rétributions des cours et l'admission aux leçons de l'université catholique.

Art. 1. Pour être inscrit dans la faculté de philosophie et des lettres et dans celle des sciences, on est tenu de se présenter devant la commission d'admission et d'inscription présidée par le recteur magnifique, et d'exhiber un certificat de bonne conduite et un autre constatant que l'on a régulièrement terminé les études préliminaires.

Art. 2. L'acte d'inscription n'aura son effet que durant l'année académique courante. L'inscription devra être renouvelée tous les ans. Il sera payé pour la première inscription dix francs, et pour le renouvellement cinq.

Art. 3. Les étudians, à l'occasion de leur incription, promettent d'observer constamment les statuts et réglemens académiques, et de remplir les devoirs qui leur sont prescrits.

Art. 4. Les cours de la faculté de philosophie et des lettres et de celle des sciences comprennent deux années et sont réglés provisoirement de la manière suivante:

Dans la première année, pour ceux qui se destinent ou à l'étude de la médecine ou à celle du droit, l'introduction à

la philosophie, la logique, la métaphysique, la littérature grecque et latine, les principes généraux de l'économie politique, l'introduction à l'histoire universelle, l'archéologie, les Mathématiques élémentaires, la physique, les élémens de Chimie et l'astronomie physique.

Dans la seconde année, pour ceux qui se destinent à l'étude du droit, la philosophie morale, l'histoire de la philosophie, l'économie politique, la statistique, l'histoire du moyen-âge, l'histoire moderne, l'histoire nationale, les antiquités grecques et romaines, l'encyclopédie du droit et l'histoire du droit romain.

Dans la seconde année, pour ceux qui se destinent à l'étude de la médecine, la Philosophie morale, l'histoire de la philosophie, les mathématiques transcendantes, la chimie générale et appliquée, la zoologie, l'anatomie comparée, la minéralogie, la géologie, la botanique, l'encyclopédie et l'histoire de la médecine.

Art. 5. Tous les cours mentionnés à l'article 4 sont respectivement obligatoires; celui de littérature nationale pour les élèves de la première année, et celui de littérature ancienne et moderne pour ceux de la seconde, seront facultatifs. Il y aura des cours privés pour les langues orientales.

Art. 6. Les rétributions pour tous les cours de la première année s'élèvent à 220 francs; les mêmes rétributions sont fixées pour ceux de la seconde. Le payement pourra se faire en deux termes, à savoir 110 francs au commencement du semestre d'hiver et 110 francs au commencement du semestre d'été.

Art. 7. Un programme annoncera tous les six mois l'ordre et la distribution des cours.

Art. 8. La durée ordinaire des leçons est d'une heure; personne ne pourra quitter la leçon avant qu'elle soit terminée.

Art. 9. Ne seront admis à fréquenter les cours académiques que ceux qui auront été portés au rôle des étudians, conformément aux art 1, 2 et 3.

Art. 10. Ceux qui, sans avoir été inscrits, désireront assister aux leçons, y auront l'accès trois fois, Ceux qui voudront suivre un cours pourront s'adresser par écrit au professeur qui transmettra leur demande au recteur magnifique. Le professeur leur communiquera ce qui aura été arrêté.

Fait à Malines, le 18 septembre 1834.

Le recteur de l'université,
P.-F.-X. De Ram.

Le secrétaire par interim,
Baguet, Prof.

Réglement disciplinaire pour les elèves de l'université catholique.

Art. 1. Tous les élèves doivent professer la religion catholique et remplir les devoirs qu'elle prescrit.

Art. 2. Ils sont tenus de fréquenter assidument les cours obligatoires mentionnés dans le programme. Ils ne pourront jamais s'absenter des leçons ni sortir de la ville pour un ou plusieurs jours sans une permission expresse du vice-recteur ou du président de leur collége.

Art. 3. Les élèves externes ne pourront pas, sans une permission spéciale, prendre leur logement dans les hôtels ou les auberges; ils devront être rentrés chez eux pendant le semestre d'hiver à huit heures du soir et pendant celui d'été à neuf.

Art. 4. Les élèves internes au collége de l'université observeront le réglement particulier de la maison.

Art. 5. Il y aura annuellement deux vacances: l'une du mardi qui précède la fête de pâques jusqu'au second mardi qui la suit; et l'autre du premier vendredi d'août jusqu'au premier mardi d'octobre.

Art. 6. L'entrée des maisons, dont la réputation ne serait pas reconnue irréprochale est rigoureusement défendue à tous les élèves de l'université.

Art. 7. Les peines académiques seront régulièrement appliquées, selon l'exigence des cas, de la manière suivante: les admonitions, par le professeur respectif ou les autorités académiques; la suspension du droit de fréquenter un cours, par le professeur respectif de concert avec la faculté; la suspension du droit de fréquenter les cours et la prorogation du temps fixé pour les examens universitaires par la faculté respective et le recteur magnifique, l'exclusion de l'université, par le sénat académique.

Fait à Malines, le 21 octobre 1834.

Le recteur de l'université,

P.-F.-X. De Ram.

Le secrétaire par interim,

Baguet, Prof.

Beilage Z****.

Statuts organiques de l'université libre de Belgique.

Art. 1. L'université libre de Belgique est établie à Bruxelles.

Art. 2. Elle est régie par un conseil d'administration.

Art 3. L'enseignement est confié à des professeurs et à des agrégés; il se divise en cinq facultés, savoir: la faculté de philosophie et lettres, la faculté de sciences naturelles et mathématiques, la faculté de droit, la faculté des sciences politiques et administratives, et la faculté de médecine.

Art. 4. Chaque faculté forme un collége.

Art. 5. L'université a un secrétaire et un trésorier.

Art. 6. Un réglement arrêté par le conseil d'administration détermine l'ordre de l'enseignement, les attributions et les devoirs des professeurs et des agrégés, du secrétaire et du trésorier.

Du conseil d'administration.

Art. 7. Le conseil d'administration est composé de onze membres choisis par les souscripteurs.

Le bourgmestre de Bruxelles, ou un échevin délégué par lui, le préside de droit; il a voix délibérative et prépondérante en cas de partage.

Art. 8. Tout membre du conseil d'administration,

nommé professeur ou agrégé, et rétribué à ce titre, cesse par là même de faire partie du conseil.

Art. 9. Le conseil d'administration exerce la haute surveillance sur le personnel, le matériel, les finances et généralement sur toutes les affaires qui concernent l'université.

Art. 10. Les résolutions du conseil d'administration sont prises à la majorité des membres présens et signées par le président.

Art. 11. Le conseil délègue un ou plusieurs de ses membres pour inspecter les diverses branches du service, et assurer l'exécution de ses décisions et des statuts.

Art. 12. Le conseil arrête et fait publier chaque année le programme des cours, après avoir pris l'avis des colléges des facultés. Ce programme désigne les branches de l'enseignement, les noms des professeurs, les jours et heures ainsi que la durée des leçons. Il fixe l'époque des vacances et celle de l'ouverture des cours.

Art. 13. Le conseil nomme le secrétaire et le trésorier de l'université.

Art. 14. Le secrétaire contresigne toutes les pièces qui émanent de l'université; il est chargé de la rédaction des rapports et procès-verbaux, ainsi que de la garde des archives.

Art. 15. Il lui est attribué un traitement annuel à fixer par le conseil d'administration.

Art. 16. Le trésorier est chargé de toutes les écritures relatives à la comptabilité, d'opérer les recettes de toute nature, d'effectuer les paiemens et versemens conformément aux réglemens.

Art. 17. Toutes quittances, mandats et autres pièces comptables à délivrer par le trésorier sont préalablement visés par un membre du conseil d'administration délégué à cet effet, ou par le secrétaire de l'université.

Art. 18. Le conseil d'administration fixe les appointemens et les frais de bureau du trésorier.

Des colléges des facultés.

Art. 19. Le collége de chaque faculté se compose de tous les professeurs et agrégés qui y sont attachés.

Art. 20. Il nomme dans son sein son président et son secrétaire.

Art. 21. Il est chargé de la surveillance immédiate de tout ce qui a rapport à l'enseignement attribué à la faculté qu'il représente.

Art. 22. Il rédige son réglement intérieur qu'il soumet à l'approbation du conseil d'administration.

Faculté de philosophie et lettres.

Art. 23. Les cours de cette faculté sont:

1. Littérature grecque.
2. Littérature latine.
3. Philosophie et histoire de la philosophie.
4. Archéologie, antiquités grecques et romaines.
5. Histoire et géographie ancienne.
6. Histoire et géographie moderne.
7. Langue et littérature française et histoire des littératures modernes.
8. Grammaire générale.
9. Langues orientales.

Ces diverses branches sont enseignées par *cinq* professeurs et par un certain nombre d'agrégés à fixer par le conseil d'administration.

Faculté des sciences naturelles et mathématiques.

Art. 24. Les cours de cette faculté sont:

1. Mathématiques spéciales, calcul infinitésimal et mécanique analytique.
2. Géométrie descriptive.
3. Zoologie, anatomie comparée.
4. Botanique, minéralogie et géologie.
5. Physique.
6. Chimie.
7. Astronomie et histoire des sciences.

L'enseignement de ces branches est confié à *cinq* professeurs et à un nombre d'agrégés à fixer par le conseil d'administration.

Faculté de droit.

Art. 25. Les cours de cette faculté sont:

1. Philosophie du droit, droit naturel.
2. Histoire du droit romain.
3. Théorie et sources de le législation depuis la législation romaine jusqu'à l'époque actuelle.
4. Institutes du droit romain.
5. Pandectes en rapport avec les codes et les novelles.
6. Droit civil moderne.
7. Code de procédure civile et ordre des juridictions.
8. Droit commercial.
9. Droit criminel, code pénal et d'instruction criminelle.
10. Droit coutumier et législation transitoire.
11. Médecine légale. (Cours commun avec la faculté de médecine).

Ces cours sont enseignés par *cinq* professeurs et un nombre d'agrégés à fixer par le conseil d'administration.

Faculté des sciences politiques et administratives.

Art. 26. Les cours de cette faculté sont:

1. Droit public interne et externe.
2. Histoire politique, traités, diplomatie, etc.
3. Économie politique.
4. Science financière.
5. Statistique.
6. Droit administratif.
7. Histoire des assemblées délibérantes, chartes et constitutions, éloquence politique.

Quatre professeurs, et un nombre d'agrégés à fixer par le conseil d'administration, sont attachés à l'enseignement de ces branches.

Faculté de Médecine.

Art. 27. Les cours de cette faculté sont:

1. Anatomie et histoire de la médecine.
2. Physiologie et chimie médicale.
3. Pathologie générale.
4. Pathologie médicale.
5. Pathologie chirurgicale.
6. Hygiène générale et diététique.
7. Clinique interne et thérapeutique.
8. Clinique chirurgicale, médecine opératoire, appareils et bandages.
9. Accouchemens. Clinique des accouchemens, maladies des femmes et des enfans.
10. Pharmacie théorique et pratique, pharmacologie et matière médicale.
11. Médecine légale, législation médicale. (Cours commun avec la faculté de droit).

L'enseignement de ces cours est confié à *six* professeurs et à un nombre d'agrégés à fixer par le conseil d'administration.

Il y a en outre un prosecteur et répétiteur d'anatomie.

Art. 28. Il sera fait un réglement particulier pour l'enseignement des élèves sages-femmes.

Art. 29. Le nombre de professeurs des facultés pourra être augmenté afin d'assurer constamment un enseignement complet.

Des professeurs et des agrégés.

Art. 30. La nomination des professeurs appartient au conseil d'administration, de même que la première nomination des agrégés.

Art. 31. A l'avenir il sera pourvu à la nomination des agrégés par la voie du concours.

Art. 32. Les concours auront lieu en présence de l'université réunie en assemblée générale, ils seront dirigés par les professeurs de la faculté dans laquelle une chaire sera vacante ou qui aura reconnu le besoin d'augmenter le nombre

de ses cours. Les formes du concours seront déterminées par le conseil d'administration.

Art. 33. Les professeurs et agrégés peuvent être révoqués pour des motifs graves, par le conseil d'administration; néanmoins cette mesure ne peut être prise qu'avec l'assentiment des trois quarts de ses membres.

Art. 34. Chaque professeur ou agrégé est tenu de donner ses leçons exactement. Celui qui suspendrait son cours au-delà de huit jours, excepté pour cause de maladie ou en cas d'absence autorisée, subira sur son traitement une retenue proportionnée au temps de l'interruption.

Art. 35. Les professeurs et agrégés se renferment dans les bornes de la matière qui leur est confiée; ils ne peuvent rien enseigner de contraire aux lois de l'état, à la morale et à l'ordre public.

Art. 36. Les professeurs et agrégés ne peuvent accepter aucun emploi qui oblige à un déplacement. Ils ne peuvent, sans une autorisation spéciale du conseil d'administration, professer dans aucun établissement une science autre que celle qu'ils enseignent à l'université.

Art. 37. Chaque professeur et agrégé rend annuellement compte de ses travaux au conseil d'administration.

Art. 38. Le traitement des professeurs et des agrégés est fixé par le conseil d'administration.

Art. 39. Après vingt ans d'exercice ou après avoir atteint sa soixante-dixième année, tout professeur ou agrégé devient émérite, et a droit à une pension à déterminer par le conseil d'administration. Le conseil d'administration peut accorder le titre de professeur honoraire aux personnes qui ont rendu des services éminens aux sciences et à l'instruction.

Des élèves, de l'inscription, de l'admission et des frais d'étude.

Art. 40. Pour être admis aux cours des facultés de droit et de médecine, il faut être âgé de seize ans accomplis. Le conseil d'administration peut cependant, pour des

motifs valables, accorder une dispense d'âge sur la demande des parens ou tuteurs. Les élèves sages-femmes devront avoir vingt-deux ans révolus.

Art. 41. Tout élève qui se propose de suivre les cours de l'université est tenu de se présenter au secrétariat de l'université. Il devra être muni de son extrait de naissance.

Art. 42. Le secrétaire remet à l'élève l'acte constatant son inscription. L'élève paie 15 francs pour frais d'inscription. L'inscription se renouvelle chaque année.

Art. 43. Chaque élève est tenu à une rétribution annuelle de *deux cents* francs, payables par semestre et d'avance entre les mains du trésorier de l'université qui en donne quittance. Cette rétribution donne droit à suivre tous les cours d'une faculté.

Celui qui a pris une inscription dans l'une des cinq facultés peut suivre en même temps un ou plusieurs cours appartenant aux autres facultés, en payant *cinquante* francs pour chaque cours.

Art. 44. Un délégué du conseil d'administration vise la quittance dont il est parlé dans l'article précédent, et délivre une carte indiquant la faculté à la fréquentation de laquelle l'élève est admis.

L'inscription, la quittance et la carte portent un numéro d'ordre.

Art. 45. Il pourra être créé des bourses au nombre et aux conditions à déterminer par le conseil d'administration.

De la discipline et de la police.

Art. 46. L'élève doit respect et soumission aux professeurs; ceux-ci ont le droit de lui ordonner, au besoin, de quitter la salle.

Art. 47. Pendant la tenue des séances, le silence et le bon ordre seront strictement maintenus; tout mouvement d'approbation ou d'improbation est interdit.

Art. 48. Tout désordre, toute immoralité, toute in-

conduite grave est portée à la connaissance du conseil d'administration qui statue comme de droit.

Art. 49. Toute contestation élevée dans le sein d'une faculté, si elle n'est aplanie par les professeurs eux-mêmes, est jugée par le conseil d'administration.

Des encouragemens et récompenses.

Art. 50. L'université accorde le titre d'agrégé honoraire aux personnes qu'elle en juge dignes, soit au-dehors, soit parmi les élèves. Des séances particulières pour l'examen des élèves auront lieu annuellement à cet effet.

Art. 51. Les agrégés honoraires peuvent sur la présentation des professeurs, être mis en activité par le conseil d'administration. Ils remplissent les fonctions qu'exercent dans les universités d'Allemagne ceux qu'on nomme *Privat-Docenten.*

Art. 52. Il sera fait chaque année une distribution de prix aux élèves de l'université. L'époque, la forme des concours et la nature des prix seront déterminées par le conseil d'administration.

Art. 53. Les places d'élèves internes et externes dans les hôpitaux, et celles de chefs des travaux anatomiques. s'obtiennent au concours. Ces élèves jouissent des prérogatives déterminées par le réglement des hôpitaux de Bruxelles.

Les élèves internes sont chargés des répétitions des leçons de la faculté de médecine. L'enseignement des cours élémentaires pourra leur être confié.

De la comptabilité.

Art. 54. Le conseil d'adminisrration, sur la proposition du secrétaire de l'université, arrête par semestre et d'avance le budget des recettes présumées et des dépenses. Celles-ci ne peuvent être dépassées, sans une autorisation spéciale.

Art. 55. Les fonds appartenant à l'université sont, à la diligence du trésorier, versés au *compte-courant à ouvrir*

Studien niedergelegt, durch welche eine Hauptgruppe des nordischen Göttersystems allseitig beleuchtet und eben so neu als genügend erklärt wird.

Die Fülle und das Gewicht des Inhalts wird den Gelehrten, der seinen Gegenstand erschöpft, die Schönheit und Ueberschaulichkeit der Form, den Dichter, der seinen Stoff beherrscht, auch in diesem neuen Werke in vollem Maße erkennen lassen.

Geschichte
des
Trojanischen Krieges.
Mit
Beilagen über die älteste Geschichte Griechenlands und Troja's
von
Johann Aschold,
Prof. am königl. bayer. Gymnasium zu Straubing.

gr. 8. broch. Preis 2 fl. 42 kr. oder 1 Rthlr. 16 gr.

Der Verfasser, welcher diese Schrift seinem Lehrer Welcker und dem Begründer und hochherzigen Kenner der hellenischen Geschichte C. O. Müller gewidmet hat, übergibt (wie er in seiner Bescheidenheit sagt) diesen Versuch dem Publicum nicht ohne Besorgniß. So schwierig der Gegenstand auch seyn mag, in wie undurchdringliches Dunkel die einzelnen über denselben erhaltenen Nachrichten gehüllt, wie groß die Forderungen der Gelehrten und wie verschieden ihre Ansichten über Behandlung der griechischen Mythengeschichte seyn mögen, immerhin glauben wir, daß des Verfassers Besorgniß nicht gerechtfertigt, daß im Gegentheil seine Bescheidenheit in um so hellerem Licht glänzen werde, je gediegener und scharfsinniger seine Forschungen, je geistreicher die Zusammenstellung und je fleißiger die Ausführung erfunden werden wird.

Um auf die große Bedeutung dieses Werkes aufmerksam zu machen, dürfen wir nur auf das Urtheil verweisen, welches ein in der literarischen Welt hochgestellter Mann in den Heidelberger Jahrbüchern (1837, Nr. 28 S. 433) über dasselbe fällt: „Eine überall bemerkbare Gründlichkeit der Forschung, eine genaue Kenntniß der Quellen, eine ausgebreitete Belesenheit, der nicht etwas leicht entgangen seyn dürfte, endlich eine klare Darstellung, die, zu bestimmten, wenn auch manchmal höchst auffallenden und überraschenden Resultaten gelangend, weder in dem Dunkel einer abstrusen Mystik sich verliert, noch in hohlklingenden, philosophischen, aber nichtssagenden Phrasen sich verflüchtigt, alle diese Eigenschaften, welche diese Schrift vor so vielen ähnlichen Producten unserer Tage auszeichnen, werden derselben auch allgemeine Beachtung und gerechte Anerkennung zuwenden."

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.